3 1761 07826561 8

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diegrundlagender00tsan

137c

Die Grundlagen der Verfassung der bulgarischen orthodoxen Kirche.

□□□

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER WÜRDE EINES DOKTOR JURIS PUBLICI

DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

VORGELEGT VON

Dr. theol. **Stefan Zankow**

aus **Sofia.**

Genehmigt auf den Antrag von
Herrn Prof. Dr. Fritz Fleiner
am 26. Januar 1918.

ZÜRICH □ 1918.
Diss.-Druckerei Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64.

BX
653
T73
1918a

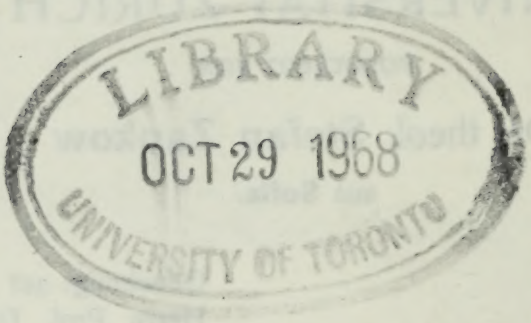

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 26. Januar 1918.

Der Dekan
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:
Prof. Dr. **O. Juzi.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

Abkürzungen VIII

I. Abschnitt. Einleitung.

I. Unterabschnitt. Geschichtlicher Überblick.

§ 1. Die Bekehrung der Bulgaren 1

Bulgaren und bulgarisches Reich. Verbreitung des Christentums vor der Bekehrung. Gründe für die Bekehrung. Empfang des Christentums nicht aus Rom, sondern aus Konstantinopel; Gründe dafür.

§ 2. Die Bestrebungen nach einer national-autonomen Kirche 6

Verhandlungen mit Konstantinopel und Rom zur Erlangung einer national-autonomen Kirche. Erlangung der innern Autonomie der Kirche durch Konstantinopel. Die durch den Zaren Boris und den ersten national-bulg. Bischof Kliment von Ochrid geschaffenen Grundlagen einer national-autonomen Kirche.

§ 3. Die Erlangung der Autocephalie 10

Blütezeit des I. bulg. Reiches. Erlangung der Autocephalie der Kirche in der Form eines Patriarchates. Spaltung und Zerfall des I. bulg. Reiches. Unterwerfung des ostbulg. Reiches unter Byzanz und unter die Jurisdiktion des Patriarchates von Konstantinopel. Das unabhängige bulg. Erzbistum von Ochrid.

§ 4. Die Errichtung des bulg. Patriarchates von Tyrnowo 14

Errichtung des II. bulg. Reiches. Verhandlungen mit Rom über die Errichtung eines bulg. Patriarchates und die Versuche der Päpste, die bulg. Kirche unter ihre Jurisdiktion zu stellen. Errichtung des bulg. Patriarchates von Tyrnowo mit Zustimmung aller orthod. Patriarchen. Kirchliche Beziehungen zwischen Konstantinopel und Tyrnowo.

§ 5. Das innere Leben der Kirche in dem I. und II. bulg. Reiche 18

Hindernisse. Wesen der kirchlichen Tätigkeit. Organisation der Kirche.

Seite

§ 6. Der Untergang der politischen und kirchlichen Unabhängigkeit der Bulgaren im XIV. Jahrhundert und die fünfhundertjährige Zeitperiode der Unterwerfung 21

Vernichtung aller nationalen und kirchlichen Institutionen. Verlust eines bewußten nationalen Gedankens. Hellenisierende Tätigkeit des Patriarchates von Konstantinopel. Folgen.

§ 7. Die Wiedergeburt des bulg. Volkes und der griechisch-bulgarische Kirchenstreit im XIX. Jahrhundert 24

Die volksaufweckende Stimme des Mönches Payssij und die Tätigkeit seiner Schüler. Der Zeitgeist der nationalen Freiheit. Volksaufklärung. Bestreben nach kirchlichen Freiheiten und zuletzt nach Wiedererrichtung der Autocephalie der bulg. Kirche. Kampf und erfolglose Verhandlungen mit dem Patriarchate von Konstantinopel.

§ 8. Die Gründung und Behauptung des bulg. Exarchates. 32

Gründung eines autonomen bulg. Exarchates durch den Ferman von 1870. Einberufung des bulg. partikulären Kirchenkonzils in Konstantinopel (1871) und die Feststellung der Verfassung des Exarchates. Neue erfolglose Verhandlungen mit dem Patriarchate. Proklamierung des Schisma über die Bulgaren. Behauptung des Exarchates als eines orthodoxen Exarchates. Sein weiteres Bestehen nach Befreiung Bulgariens.

§ 9. Die neueste Entwicklung der Kirche 38

In der Türkei:

national-kirchliche Organisation und Tätigkeit.

In Bulgarien:

innerer, rein kirchlich-religiöser Ausbau der Kirche (Verjüngung des Klerus, Ausbildung und Erweiterung der Rechtsordnung der Kirche, Erbauung von Kirchen, Zurückhaltung von politischer Betätigung); Verhalten zu den andern Religionsgesellschaften; neue unionistische Versuche des Papsttums in Bulgarien.

§ 10. Statistische Angaben 43

Im allgemeinen: Zahlengröße der Bevölkerung, Eheschließungen, Geburten, eheliche und uneheliche Geburten, Sterbefälle und Sträflinge in Bulgarien nach der Religion oder Konfession; Größenzahl der Bulgaren in Bulgarien und Mazedonien nach Konfession. Im besonderen: Diözesen, Erzpriesterschaften, Pfarreien, Pfarrpriester, Kirchen, Kapellen, Klöster und Mönche in Bulgarien und Mazedonien.

II. Unterabschnitt. Die Quellen.

I. Kapitel: Die allgemeinen Quellen.

§ 11. Die hl. Schrift und die hl. Tradition 51

Begriff. Symbolische Bücher.

Seite

§ 12. Die Kanones 52
Die sogen. apostolischen Kanones (die Apost Konstitutionen). Die Kanones der ökumenischen und partikulären Konzile, die Kanones der hl. Väter.

§ 13. Gewohnheitsrecht und kirchenrechtliche Interpretationen 56
Begriff. Byzantinische und slavische Interpretationen.

II. Kapitel. Die Partikularquellen.

§ 14. Der Exarchijski Ustaw 59
Entstehung, verschiedene Fassungen und allgemeine Charakteristik des E. U.

§ 15. Die Synodalverordnungen 62

§ 16. Das Gewohnheitsrecht und die Gerichtspraxis . 62

§ 17. Die bürgerlichen Gesetze 63
Zwei Arten derselben.

II. Abschnitt. Die Grundlagen der Verfassung.

I. Kapitel. Die Kirche und ihre wesentlichen Eigenschaften.

§ 18. Die Kirche 65
Der Begriff.

§ 19. Die wesentlichen Eigenschaften der Kirche . . 67
Die einige, heilige, katholische und apostolische.

§ 20. Die Einheit der Kirche 68
Der Ausdruck der Einheit. Das sogenannte „bulgarische Schisma". Die Stellung der bulgarischen und der übrigen orth. Kirchen zum Schisma. Die interkirchliche Stellung der bulg. Kirche und die Erlangung ihrer Autocephalie.

§ 21. Der nationale Charakter der Kirche 79
Nationale Geistlichkeit, nationale Kultussprache und Beziehungen zu Nation und Staat. Die Kirche ist keine national-politische Institution. Nationale Gleichstellung.

II. Kapitel. Mitglieder, Zusammensetzung der Kirche und die allgemeine Rechtsstellung der kirchlichen Stände.

§ 22. Die Mitglieder der Kirche und ihre allg. Rechtsstellung 85
Der Eintritt in die Kirche. Die kirchliche Rechts- und Handlungsfähigkeit.

§ 23. Die Zusammensetzung der Kirche 87
Die kirchlichen Stände und ihre allgemeine Rechtsstellung: Klerus, Laien und Mönche.

Seite

III. Kapitel. Das Gebiet der Kirche.

§ 24. Die Gebietsgrenzen der Kirche 96
Grundlage nicht das Nationalitäten-, sondern das Bekenntnis- und Territorialitätsprinzip.

§ 25. Die administrative Einteilung des Kirchengebietes 99
Exarchat, Diözesen, Erzpriesterschaften, Pfarreien, Kirchengemeinden.

IV. Kapitel. Die Kirchengewalt.

§ 26. Begriff und Einheit der Kirchengewalt 101
Einheitlich nach Inhalt, Subjekt und Träger. Unteilbarkeit der Kirchengewalt.

§ 27. Subjekt, Träger und Organe der Kirchengewalt . 110
Subjekt — allein Jesus Christus: nach innen — in der Kirche selbst, nach außen — dem Staate gegenüber. Träger der Kirchengewalt — die ganze Kirche. Arten der Organe der Kirchengewalt.

V. Kapitel. Die Form der Kirchenverfassung.

§ 28. Kollegial-bischöfliche Kirchenregierung . . . 118
Träger der Kirchengewalt sind alle Bischöfe und in gleichem Maße (kein sichtbares Haupt der Kirche).

§ 29. Die Mitwirkung des übrigen Klerus und der Laien an der Regierung der Kirche 120
Die Mitwirkung des Klerus (die Frage seiner Beteiligung auch an der Zentralregierung der Kirche). Die Mitwirkung der Laien (der frühere und der heutig tatsächliche und rechtliche Stand der Frage).

III. Abschnitt. Staat und Kirche.

§ 30. Grundverhältnis 125
Die Verfassungsbestimmungen und deren rechtlicher Sinn und Bedeutung: weder Einheit noch Trennung, Verschiedenheit und Verbindung; Vorherrschaft der orth. bulg. Kirche; der bulg. Staat ein konfessioneller Staat, jedoch mit Glaubens- und Kultusfreiheit. Tatsächliche Gleichstellung aller Religionsgesellschaften; Mangel eines rechtsgeordneten Zustandes der Religionsgesellschaften. Tendenz zum konfessionslosen, jedoch nicht zum religionslosen Staat. Stellungnahme der Kirche.

§ 31. Autonomie der Kirche 142
Behauptung des Prinzipes. Keine eigentlichen Privilegien. Umfang der Autonomie: in der Lehr- und Rechtssetzung und in der Verwaltung der Kirche.

§ 32. Aufsichtsrecht und Schutzpflicht des Staates . . 145
Staatsaufsicht: Begründung, Grundcharakter und Umfang (in Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche). Schutzpflicht und Unterstützung: Begründung und Charakter.

§ 33. Trennung von Kirche und Staat 150
Keime und Tendenzen staatlicher und kirchlicherseits für eine Trennung von Kirche und Staat. Kritik des bestehenden Systems. Zukunftsentwicklung.

Die Anregung zu dieser Arbeit und zuvorkommende Unterstützung während derselben erhielt ich von meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Fritz Fleiner, dem ich hiefür wärmsten Dank sage.

Ich drücke meinen verbindlichsten Dank auch dem hl. Synod der bulgarischen Kirche und dem Metropoliten Simeon von Warna aus, die mir in zuvorkommendster Weise alle offiziellen Materialien und Daten zur Verfügung gestellt und mich überhaupt bei der Arbeit hilfreich unterstützt haben.

Zürich, 5. Juli 1917.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Bakalow = J. G. Bakalow, Lehrbuch der praktischen Amtsführung für Priester (bulg.), 2 Teile, Sofia, Synodalausgabe, 1906, 1907.

Burmow = T. S. Burmow, Der bulgarisch-griechische Kirchenstreit (bulg.), Sofia, Synodalausgabe, 1902.

Constit. apost. = Constitutiones apostolorum, ed. de Lagarde, Lipsiae, 1862, und in Bunsen, Analecta vol. 2.

Cypr. = Cypriani Opera, ed. G. Hartel, 3 vol. Vindobonae, 1868—71. In Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesareae Vindobonensis vol. 3.

Erbrecht = Gesetz über das Erbrecht (letzte Fassung) vom 6. II. 1906.

E. U. = Exarchijski Ústaw (letzte Fassung) vom 13. I. 1895 (bezw. 21. III. 1897).

Friedberg = E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, V. Aufl., Leipzig, 1903.

Genadiew = J. Genadiew, Buch über die Ehe (bulg.), Philipoppel, 1887.

Golubinsky = E. Golubinsky, Kurzer Abriß der Geschichte der bulgarischen, serbischen und rumänischen Kirchen (russ.), Moskau, 1871.

Hefele, Koncilieng. = Hefele, Konciliengeschichte, II. Aufl., Freiburg i. Br., 1873 ff.

Iretschek, Gesch. d. Bulg. = Konst. I. Iretschek, Geschichte der Bulgaren (die russ. Übersetzung v. F. K. Brun und W. N. Palausow), Odessa, 1878.

Kahl, Lehrsystem = W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik, erste Hälfte, Freiburg i. Br., 1894.

Kan. = Kanon; die vollen Namen der im Texte abgekürzt angeführten Konzile siehe § 12.

Lapin = P. Lapin, Das Konzil als höchstes Organ der Kirchengewalt (russ.), Kasan, 1909.

Melety = Metropolit Melety, Pflichten und Rechte der Priester (bulg.), Synodalausgabe, Sofia, 1897.

Milasch = Bischof Nikodim Milasch, Das orth. Kirchenrecht. die bulg. Übersetzung von J. Stefanow, Sofia, 1904 (deutsche Übers. von Pessič, Czernowitz, 1897; die serbische Ausgabe, Zara, 1890).

Neophit = Bischof Neophit, Pastoraltheologie (bulg.), Sofia, 1910.

Nesterowski = E. Nesterowski, Liturgik der orth. Kirche, übersetzt und vervollständigt von J. Makarij (bulg.), Synodalausgabe, Sofia, 1906.

O. R. = Obligationenrecht („Gesetz über die Obligationen und Verträge") vom 3. XII. 1892.

Orthodox. Confess. = Die orthodoxe Konfession der katholischen und apostolischen Kirche des Orients (griech.), ed. Hoffmann, Vratisl., 1751, 8.

Pawlow = A. S. Pawlow, Lehrbuch des Kirchenrechts (russ.), Ssergiew Possad, 1902.

Personenrecht = Gesetz über die Personen vom 13. XII. 1907.

Prot. = Die Protokolle des bulgarischen (kirchen-) nationalen Konzils von 1871 in Konstantinopel (bulg.), Synodalausgabe, Sofia, 1911.

Reglement = Reglement für die Prozesse vor den kirchlichen Gerichten, vom 30. VIII. 1897.

Richter = A. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, VI. Aufl., besorgt von R. W. Dove, Leipzig, 1867.

Sachenrecht = Gesetz über die Sachen, das Eigentum und die Servituten vom 27. I. 1904.

Sägmüller = J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, III. Aufl., Freiburg i. Br., 2 Bde., 1914.

Saoserski = N. Saoserski, Über die heilige und die regierende Gewalt und die Formen der Verfassung der orthod. Kirche (russ.), Moskau, 1891.

S. B. = Synodalbeschluß.

Schulte = E. Fr. Schulte, Das katholische Kirchenrecht, 2 Bde., Gießen, 1860, 1856.

S. E. = Synodalentscheidung.

Sehling = E. Sehling, Kirchenrecht, Leipzig, 1908.

Sohm = R. Sohm, Kirchenrecht, I. B., Leipzig, 1892.

S. Prot. = Synodalprotokoll.

Ssuworow = N. Ssuworow, Lehrbuch des Kirchenrechts (russ.), III. Aufl., Moskau, 1908.

Staatsverfassung = Staatsverfassung des bulgarischen Reiches, letzte Fassung, vom 11. VII. 1911.

Str. G. = Strafgesetz vom 2. II. 1896.

Str. P. O. = Strafprozeßordnung vom 3. IV. 1897.

Stutz = Ulrich Stutz, Kirchenrecht (in Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1914, V. Band, SS. 279—479).

S. V. = Synodalverordnung.

Σύντ. = *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν Συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων πατέρων, ἐκδοθὲν ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Πότλη, ἐγκρίσει τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας (Ἀθήνησιν*, 1852—59, *τομ.* I—VI).

Vering = Fr. H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, III. Aufl., Freiburg i. Br., 1893.

Walter = F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, VI. Aufl., Bonn, 1833.

Zankow, Kanones = Die Kanones der orth. Kirche mit Interpretationen, redigiert und übersetzt von S. Zankow, J. Stefanow und P. Zanew, (bulg.), 2 Bde, Sofia, 1912, 1913.

Zhishman, E. R. = J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien, 1864.

Zhishman, Die Synoden = J. Zhishman, Die Synoden und die Episkopal-Ämter in der morgenländischen Kirche, Wien, 1867.

Z. P. O. = Zivilprozeßordnung vom 15. XII. 1891.

I. Abschnitt. Einleitung.

I. Unterabschnitt.
Geschichtlicher Überblick.[1]

§ 1. Die Bekehrung der Bulgaren.

In allen heute von den Bulgaren bewohnten Gebieten der Balkanhalbinsel (Misien, Thrazien und Mazedonien) war das Christen-

[1]) I. Allgemeine Werke: E. Golubinsky, Kurzer Abriß der Geschichte der bulgarischen, serbischen und rumänischen orthodoxen Kirchen (russ.), Moskau, 1871; M. Drinow, Geschichtliche Übersicht der bulgarischen Kirche (bul.), Wien, 1869, (auch in den „Werken" Drinows, Sofia, 1912, B. II); D. Zuchlew, Geschichte der bulgarischen Kirche (bul.), I. B., Sofia, 1911; R. M. Karolew, Geschichte der bulgarischen Kirche (bulg.), III. Auflage, Philippopel, 1894; St. Stanimirow, Lehrbuch der Geschichte der bulgarischen Kirche (bulg.), II. Aufl., Philippopel, 1907; P. P. Karapetrow, Kurzgefaßte Geschichte der bulgarischen Kirche (bulg.), Sofia, 1894; S. K. Stefanow, Geschichte der bulgarischen Kirche (bulg.), Philippopel, 1894; J. R. Blaskow, Kurzgefaßte Geschichte der bulgarischen Kirche (bulg.), Philippopel, 1895; K. J. Iretschek, Geschichte der Bulgaren, die russische Übersetzung von F. K. Brun und W. N. Palausow, Odessa, 1878, (die bulgarische Übersetzung, 1886, Tyrnowo); W. N. Slatarski, Studien über die bulgarische Geschichte (bulg.), Sofia, (in der Zeitschrift der bulgarischen Akademie der Wissenschaften, 1902); D. Mischew, Bulgarien in der Vergangenheit (bulg.), Sofia, 1916; J. Sakisow, Bulgarien in seiner Geschichte (bulg.), Sofia, 1917; W. Ruland, Geschichte der Bulgaren, Berlin, Vrl. Siegismund; Derselbe, Auszug der bulgarischen Geschichte, Berlin, 1912, Verlag von Carl Marschner.

II. Wichtigere Monographien: N. Natschew, Zeit und Leben des hl. Boris (bulg.), Warna, 1901; Tschutschulayn, Der hl. Zar Boris (bulg.), 2 Bde., Sofia, 1912; M. Ssokolow, Aus der ältesten Geschichte der Bulgaren (russ.), St. Petersburg, 1879; Tunitzki, Kliment, Bischof der Slaven (russ.), Ssergiew-Possad, 1913; G. Balastschew, Kliment (von

tum schon in den ersten christlichen Jahrhunderten allgemein verbreitet und die christliche Kirche wohl organisiert. Es sei nur

---

Ochrid), Bischof der Slaven (bulg.), Sofia, 1898; Archim. Panaret, Leben des bulgarischen Exarchen Joahannes (bulg.), Stanimaka, 1914; Metr. Antonij, Der bulgarische Bischof Konstantin (russ.), Kasan, 1885; Wassilewski, Die Wiederaufrichtung des bulgarischen Patriarchates zur Zeit des Zaren Johann Assen II., 1235 (russ., im Journal des Unterrichtsministeriums, 1885, 3—4): H. Gelzer, Das Patriarchat von Ochrida. Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, B. XX, Nr. V, 1903; Derselbe, Vom heiligen Berge und aus Macedonien, Leipzig, 1904; St. Nowakowitsch, Das Erzbistums von Ochrid (serb., in der serbischen Zeitschrift „Glasnik", LXXV); G. Balastschew, Die finanzielle Lage des Erzbistums von Ochrid und dessen Vernichtung (bulg.), Sofia, 1908; E. Kaluzniacki, Werke und Leben des Patriarchen Euthimius von Tyrnowo, Wien, 1904; Ch. J. Popow, Euthimius, der letzte Patriarch von Tyrnowo (bulg.), Philippopel, 1901; S. Zankow, Patriarch Euthimius (bulg.), Sofia, 1906, J. Trifonow, Die Vernichtung des Patriarchates von Tyrnowo (bulg.), (im Archiv der Volksschöpfungen, B. XXII); P. A. Syrku, Zur Geschichte der Verbesserung der Bücher in Bulgarien im XIV. Jahrhundert (russ.), I. B., St. Petersburg, 1899; M. G. Popruschenko, Synodikon des Zaren Boris (russ.), Odessa, 1889; M. Drinow, Vater Payssij, seine Zeit, Geschichte und Schüler (bulg., in den „Werken" Drinow's, Sofia, 1909, B. I.); J. D. Schischmanow, Payssij und seine Epoche (bulg., in der Zeitschrift der bulgarischen Akademie der Wissenschaften, B. VIII); B. Penew, Payssij von Chilendar (bulg. in der „Periodischen Zeitschrift", B. LXXI); A. Theodorow-Balan, Ssofronij von Wratza (bulg.), Sofia, 1906; J. P. Georgiew, Neophit Bosweli als Kämpfer für die kirchliche Freiheit (bulg.), Stara-Sagora, 1911; M. Radiwoew, Zeit und Leben des Metropoliten Ilarion (Makariopolski) von Tyrnowo (bulg.), Sofia, 1912; M. D. Balabanow, Gawriil Krstewitsch (bulg.), Sofia, 1914; T. Milkow, Antim, der erste bulgarische Exarch (bulg.), Philippopel, 1899; W. Teplow, Der griechisch-bulgarische Kirchenstreit (russ.), St. Petersburg, 1889; P. Tessowski, Die griechisch-bulgarische Kirchenfrage (russ.), St. Petersburg, 1871; T. Philippow, Der ökumenische Patriarch Gregorius VI. und der griechisch-bulgarische Streit (russ.), St. Petersburg, 1870; N. J. Petrow, Der Anfang des griechisch-bulgarischen Streites und die Wiedergeburt des bulgarischen Volkes (russ.), Kiew, 1886; Th. A. Kurganow, Geschichtlicher Abriß des griechisch-bulgarischen Streites (russ., in der Zeitschrift „Orthodox. Gesellschafter", Kasan, 1873, B. I—III); T. Burmow, Der griechisch-bulgarische Kirchenstreit (bulg.), Sofia, 1902; Fürst Gr. Trubezkoy, Rußland und das ökumenische Patriarchat nach dem Krimkriege (russ., in der Zeitschrift „Journal des Europas", 1901); Derselbe, Die russische Politik im Osten, aus dem Französischen übersetzt ins Bulgarische von A. D. Mischew, Sofia, 1910; A. Schopoff, Les reformes et la Protection des

an die schon von Apostel Paulus gegründeten christlichen Gemeinden in Philippi, Thessalonike und Beröa oder an die bekannten Konzile von Sardika (das heutige Sofia) und Philippopel (343—344) während der Arianischen Streitigkeit erinnert. Als diese Gebiete von den Gothen und von den Hunnen verlassen wurden, begannen im VI. Jahrhundert und besonders massenhaft seit der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts die (früher von den Nordostkarpathen gekommenen und bis dahin längs des Pruth und der Unter-Donau wohnhaft gewesenen) bulgarischen Slaven die Donau zu überschreiten, überfluteten fast die ganze Balkanhalbinsel und ließen sich hauptsächlich in Misien, Thrazien und Mazedonien nieder, wo sie auch, trotz aller späteren Ereignisse und Schicksalsschläge, seßhaft blieben. Sie traten zum byzantinischen Reiche in verschiedene politische Beziehungen: ein Teil von ihnen war vollständig frei; andere waren Verbündete dieses Reiches; ein dritter Teil war von ihm abhängig; ein vierter endlich war ihm ganz unterworfen. Sie waren natürlich Heiden. Unter dem Einflusse der in diesen Gebieten angetroffenen thraco-illyrischen oder römisch-byzantinischen Bevölkerung, die christlich war, und unter der Einwirkung des byzantinischen Reiches und der griechischen Kultur (und besonders als Soldaten im byzantinischen Heere) wurden sie aber allmählich christianisiert, sodaß Ende des VIII. oder Mitte des IX. Jahrhunderts, wenn nicht alle, so doch der überwiegende Teil von ihnen christlich geworden war. Als Christen waren sie unter der vollen Jurisdiktion des Patriarchates von Kon-

chretiens en Turquie, Paris, 1904; N. J. Milew, Die katholische Propaganda in Bulgarien im XVII. Jahrhundert (bulg.), Sofia, 1914; W. M. Werjuschski, Die historische Rolle der bulgarischen Geistlichkeit in dem Volks- und politischen Leben Bulgariens (russ.), St. Petersburg, 1916; X., Überblick der Tätigkeit des bulgarischen Exarchates (bulg.), Philippopel, 1902; Richard von Mach, Der Machtbereich des bulgarischen Exarchats in der Türkei, Leipzig-Neuchâtel, 1906; D. M. Brancoff (Mischew), La Macédoine et sa Population chretienne, Paris, 1905; A. Ischirkow, Die westlichen Teile der bulgarischen Gebiete (bulg.), Sofia, 1915, (die französische Übersetzung, Lausanne, 1916); J. Iwanow, Der hl. Johann von Ryla (bulg.), Sofia, 1917; Derselbe, Die Bulgaren in Macedonien (bulg.), Sofia, 1915; Derselbe, Nordmacedonien (bulg), Sofia, 1908; Derselbe, Bulgarische Altertümer aus Macedonien, Sofia, 1908; L. Lamouche, La Bulgarie dans le passé et le présant, Paris, 1892; Louis Leger, Serbs, Croates et Bulgares, Paris, 1913.

stantinopel. Sie hatten weder eine Literatur, noch kannten sie die Schrift. Sie waren gesunde, kriegstüchtige Barbaren. Zerfallen in kleine Demokratien, ohne Kultur, ohne politischen Sinn, unter dem Einflusse der byzantinischen Kultur und Politik stehend, gaben sie dem byzantinischen Reiche neue, gesunde Lebenskraft und sie wären, wäre nicht ein besonderes Ereignis eingetreten, höchstwahrscheinlich entnationalisiert worden, besonders durch die Verbreitung des Christentums und mit der griechischen Sprache und Kultur.

Da brachen 679 von der nördlichen Donau her die Bulgaren ein, ein kriegerisches turanisches Volk, verwandt mit den Hunnen, Hazaren, Kumanen und anderen türkisch-tatarischen Völkern. Ungefähr 20 000 an der Zahl, vereinigt als eine kriegerische, tüchtig organisierte Horde, unter der Führung des Asparuch (Esperich), überschritten sie die untere Donau, schlugen das byzantinische Heer, unterwarfen die slavischen Stämme in der heutigen Dobrudscha und Ostmisien, zwangen die Byzantiner, sie als Herren des eroberten Gebietes anzuerkennen, und gründeten so das bulgarische Reich. Durch ihre ausgezeichnete Kriegs- und Verwaltungsorganisation verbreiteten sie später ihre Herrschaft, auf Kosten des byzantinischen Reiches, noch in Thrazien und Mazedonien, ja auch in Albanien, Epirus und Thessalien und unterwarfen sich alle dort wohnenden slavischen Stämme, sie in ein Reich vereinigend. Aber durch die großen Massen der Eroberten (Slaven) wurden allmählich die Eroberer selbst assimiliert und dies besonders mit Hilfe des Christentums und der unter seinem Einflusse entstandenen allgemeinen nationalen Literatur und Kultur. Die Eroberer übernahmen die slavische Sprache, Sitten und Kultur, die Eroberten — den Namen der Eroberer.

Obwohl dem Christentum feindlich gesinnt, konnten sich die Eroberer seiner Macht und Ausbreitung nicht verschließen. Wie erwähnt, waren bereits die meisten eroberten Slaven Christen. Die christliche Welle berührte den herrschenden turanisch-heidnischen Teil der Bulgaren noch durch die Kriegsgefangenen (Slaven und Griechen, alle Christen), durch die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit Byzanz und überhaupt durch die christliche Kultur der Welt, die sie beherrschten oder mit der sie in

Beziehungen traten. In der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts drang das Christentum so tief in die Reihen der Eroberer ein, daß sogar Söhne der heidnischen bulgarischen Fürsten Christen wurden und der noch heidnische bulgarische Staat sich gezwungen sah, gegen das Christentum zu kämpfen und dessen Ausrottung zu versuchen. Das half nicht. Die Verfolgung zeugte nur die entgegengesetzten Resultate.

Mitte des IX. Jahrhunderts (gegen 852) bestieg den bulgarischen Thron einer der größten bulgarischen Herrscher, — Boris. Er erkannte die Größe und die Tragweite des Problems für sein Volk und Reich, unternahm mit Ruhe und Festigkeit seine Lösung und hat es, wie selten in der Geschichte, mit glänzendem Erfolge gelöst. Er sah ein, daß die Bekehrung aller Bulgaren und des heidnischen Herrschers selbst eine kulturelle und staatliche Notwendigkeit war, mit dessen Erfüllung nicht länger gezögert werden durfte. Seine Untertanen waren religiös und ethnisch gespalten, da die überwiegende Mehrheit christlich und slavisch war. Sein Reich hatte, als heidnisches Reich, trotz seiner Ausbreitung und Stärke, eine isolierte internationale Stellung in der Familie der europäischen christlichen Staaten, ja es war gerade als heidnischer nur von christlichen (dem byzantinischen, mährischen und fränkischen) Reichen umringter Staat, früher oder später von einer christlichen Koalition bedroht. Die physische Kraft und Energie, die Waffen der bulgarischen Soldaten, brachten nicht einmal das bulgarische Heer vor die Tore Konstantinopels und nicht einmal erschauerte und zitterte Byzanz vor diesem Heere. Allein Byzanz war stark durch seine Kultur, seine Literatur und Sprache, seine Kirche. Wären die Bulgaren auch für weiterhin ohne solche geistige Kräfte und Stützen geblieben, die sie innerlich vereinigen und stärken sollten, so hätte diese physische Kraft einmal zerbrechen müssen an der Kultur von Byzanz. Boris entschloß sich daher — sich selbst und auch alle seine heidnischen Untertanen zum Christentum zu bekehren, zumal er persönlich von der Wahrheit und Erhabenheit des Christentums überzeugt war.

Die zweite große Frage, die von ihm zu lösen war, war die, ob er von Konstantinopel oder von Rom das Christentum empfangen solle? Sowohl Konstantinopel als auch Rom (durch den Ver-

bündeten des Boris — den fränkischen König Ludwig II.) waren bemüht, den Boris für sich zu gewinnen, d. h. Bulgarien unter ihre Jurisdiktion zu stellen. Allein, wie wir noch sehen werden, bezweckte Boris durch die Bekehrung nicht, sein Volk oder seinen Staat unter dieses oder jenes damalige religiöse und dadurch politische Zentrum zu unterwerfen, sondern um seinem Volke und Staate eine selbständige Entfaltung zu sichern. Er war gerade zu dieser Zeit Zeuge des erbittertsten Kampfes zwischen Rom und Konstantinopel, zwischen Nikolaus I. und Photius. Seinem klugen und weitschauenden Blicke konnte es nicht entgehen, daß der römische Papst um seine Alleinherrschaft und daß Photius um die Freiheit der orientalischen Kirche kämpfte. Somit war eine zukünftige kirchliche Selbständigkeit seines Landes von Rom nicht zu erwarten. Zudem hatte der schon christliche Teil seiner Untertanen das Christentum von Konstantinopel empfangen, nach dem orientalischen Ritus, und stand unter der Jurisdiktion des konstantinopolitanischen Patriarchates. Er entschied sich infolgedessen, das Christentum von Konstantinopel zu empfangen. Ende 864 oder Anfangs 865 wurde er, höchstwahrscheinlich vom Patriarchen Photius selber, getauft und nachher auch der ganze noch heidnisch gebliebene Teil des Volkes. Eine gegen den Boris wegen der Einführung des Christentums ausgebrochene Revolte seiner Adeligen wurde von ihm kurzerhand unterdrückt, und das Christentum für immer unter dem bulgarischen Volke befestigt.

§ 2. Die Bestrebungen nach einer national-autonomen Kirche.

Die dritte große Frage, die sich Boris von Anfang an zur Lösung gestellt hatte, war die der Selbständigkeit der bulgarischen Kirche und ihrer innern Ausgestaltung im Sinne einer national-christlichen Wirksamkeit unter dem bulgarischen Volke. Zum Zwecke befriedigender Lösung dieser Frage hat er sich an die Arbeit gemacht schon vor und während der Bekehrung selbst. Er hat das Christentum empfangen und es zur Staatsreligion erhoben erst nachdem er dem byzantinischen Reiche vorerst den Krieg erklärt hatte, mit seinem Heere schnell nach Konstantinopel gelangt war und die Byzantiner gezwungen hatte, den Frieden zu verlangen und ihm ein großes Gebiet von Thrazien abzutreten.

Darauf erst erklärte er — als Sieger — das Christentum empfangen zu wollen (864—865). Nur so konnte er hoffen, daß seinen Forderungen nach einer selbständigen bulgarischen Kirche in Konstantinopel Rechnung getragen werde. Es war vorauszusehen, daß Konstantinopel für eine solche Idee nicht leicht zu gewinnen sein werde. Allerdings bestanden im byzantinischen Reiche viele autocephale Kirchen, jedoch im byzantinischen Reiche. Eine selbständige orthodoxe Kirche außerhalb dieses Reiches war eine ganz neue Idee. Sie stand dabei im Widerspruche mit der byzantinischen Reichspolitik. Daher konnte Boris in dieser Richtung im ersten Momente keine Erfolge verzeichnen. Konstantinopel sandte nach Bulgarien die nötigen Priester, aber keinen einzigen Bischof. Bis in das kleinste sollte Bulgarien von dem Patriarchate Konstantinopel abhängig sein. Boris sah sich daher genötigt, einen andern Weg einzuschlagen. Er wollte die Rivalität und den mit Erbitterung in jenen Tagen wogenden Kampf zwischen Rom und Konstantinopel zu Nutze ziehen. Er wandte sich nach Rom. 866, ein oder anderthalb Jahre nach der Bekehrung, sandte er nach Rom eine Botschaft zum Papste Nikolaus I. mit der Bitte, ihm für sein Land zunächst Bischöfe und dann noch einen Metropoliten zu senden. Hauptsächlich mit der Idee der Selbständigkeit der Kirche in Bulgarien beschäftigt, unterläßt er nicht, dabei den Papst zu fragen: Wenn Bulgarien ein Recht auf einen Metropoliten hätte, hat es dann nicht auch ein Recht auf einen eigenen Patriarchen? Und wieviel Patriarchen gibt es überhaupt? Wer ist von ihnen nach dem römischen der zweite? Und wer hat das Recht, den Patriarchen zu ordinieren? Auf diese Bitte des Boris antwortete Nikolaus I. mit der Sendung zweier Bischöfe als päpstlicher Legaten und noch anderer römischer Kleriker. Auf seine Anfragen schreibt er ihm, daß für Bulgarien vorläufig ein Bischof genügen und daß er auf seinen Wunsch ihm später einen solchen ordinieren werde; daß wiederum erst später wenn nicht ein Patriarch, so doch ein Erzbischof für Bulgarien ordiniert werden könne; und daß dieser Erzbischof vom Papste zu ordinieren wäre oder auch von den Landesbischöfen, aber erst nachdem er das Pallium vom Papste erhalten habe, „da der Bischof von Rom die Cathedra des hl. Petrus inne hat, von dem der Episkopat und die Apostolizität ihren

Anfang haben und der auf seiner Cathedra lebt und präsidiert und den Verlangenden den wahren Glauben spendet.“ Schon diese Antwort zeigte Boris, daß auch aus Rom nichts besseres zu erwarten war, jedoch unterhielt er weitere Verhandlungen — bis man in Konstantinopel nachgiebiger wurde. Er verlangte vom Papste zum bulgarischen Bischof einen der beiden päpstlichen Legaten und erhielt ihn nicht. 868 verlangte er auch vom neuen Papste, Hadrian II., einen der Kardinäle in Rom als Erzbischof für Bulgarien, und erhielt einen solchen nicht. Seine Bitte wiederholte er noch zum vierten Mal, und wie früher erhielt er, unter verschiedenen Vorwänden, den gewünschten Bischof auch diesmal nicht. Inzwischen war man in Konstantinopel weicher geworden. Außerdem rief die Rücksichtslosigkeit, mit der die nach Bulgarien gekommenen römischen Geistlichen ihre Mission verfolgten (z. B. weil die Bulgaren aus dem „schismatischen“ Konstantinopel das Christentum empfangen hatten, tauften und konfirmierten sie von neuem, führten das Zölibat und viele für die bulgarischen Christen fremde römische Gebräuche ein), allgemeines Ärgernis und Unzufriedenheit unter dem bulgarischen Volke hervor. Boris nützte auch diese neue Sachlage aus und trat wieder in geheime Verhandlungen mit Konstantinopel ein. In dieser erhielt er die Zusicherung, daß er nicht nur Bischöfe, sondern auch einen halbautonomen Erzbischof erhalten werde. Um sich nicht die Unzufriedenheit des Papstes (und dadurch auch des Frankenkönigs) zuzuziehen, benützte er (sicherlich auf Grund einer vorhergehenden Verabredung mit Konstantinopel) die Tagung des konstantinopolitanischen Konzils von 869—870 (das von der römischen Kirche als VIII. ökum. Konzil angesehen wird). Er sandte auf das Konzil seine Legaten mit der Bitte, zu entscheiden, unter welcher Jurisdiktion die bulgarische Kirche zu stehen habe. Auf die Antwort der bulgarischen Legaten, daß die Bulgaren ihr Land von den Byzantinern erobert und daß sie dort einen griechischen und nicht einen römischen Klerus gefunden haben, entschied das Konzil (trotz der Proteste der römischen Legaten), daß die bulgarische Kirche unter der Jurisdiktion der konstantinopolitanischen Kirche zu stehen habe. Nach dieser Entscheidung erhielt Bulgarien aus Konstantinopel seinen ersten Erzbischof. Auf Grund derselben Ent-

scheidung und klingender Argumente überredete Boris den päpstlichen Legaten mit seiner ganzen Mission, ohne einen speziellen Befehl aus Rom abzuwarten, Bulgarien friedlich zu verlassen. Alle darauffolgenden an Boris gerichteten Beschwörungen und Drohungen des Papstes blieben gänzlich erfolglos. Der bulgarische Herrscher wußte ja genau schon vor seiner Bekehrung und bevor er noch in Verhandlungen mit Rom eingetreten war, daß eine wirkliche kirchliche Unabhängigkeit für sein Land überhaupt nicht oder wenigstens nicht von dem für Alleinherrschaft nach allen Richtungen kämpfenden Papste zu erwarten war. Hingegen hat er dadurch, daß er schon am Beginne der Bekehrung einen halbautonomen Erzbischof von Konstantinopel erwirkt hatte, den Grundstein für die Erreichung auch der vollen Autocephalie der bulgarischen Kirche gelegt. Dieses ist eines seiner größten Verdienste nicht nur in der Geschichte der bulgarischen, sondern auch aller erst in den späteren Jahrhunderten entstandenen nicht griechischen orthodoxen Kirchen.

Damit ist jedoch sein großes Werk noch nicht erschöpft. Sein Verdienst ist bisher nur noch ein Erfolg nach außen. Drinnen im Lande war der Klerus ein fremder; ebenso die Kultussprache und die Schriftsprache. Für die selbständige Entwicklung der Landeskirche und für die national-kulturelle Entwicklung seines Volkes stand noch die Lösung des letzten und wichtigsten Problems bevor: die Schaffung eines nationalen Klerus, einer nationalen Kultussprache, einer nationalen Schriftsprache und Literatur — die Träger oder Organe der national-christlichen Kultur und Selbständigkeit. Auch dieses letzte Problem löste Boris, Hand in Hand mit dem ersten slavo-bulgarischen Bischof Kliment von Ochrid, am glänzendsten. Die 885 nach dem Tode des Methodius (einer der beiden Brüder und Slavenapostel Cyrillus und Methodius) aus Mähren verjagten Schüler des Slavenapostels flüchteten sich nach Bulgarien. Boris empfing sie mit Freude und Ehren. Selbst von den mazedono-slavischen Bulgaren abstammend, brachten sie nach Bulgarien die dort noch fehlende und von Cyrillus und Methodius geschaffene slavische Schrift und die in die slavische (alt-bulgarische) Sprache übersetzten Kirchenbücher. Sie waren sohin die geeignetsten Personen für die Verwirklichung der großen

Idee des Boris. Und sie verwirklichten sie auch. Sie wurden unter das Volk als nationaler Klerus geschickt und begannen ihr großes Werk. Der genialste unter ihnen war Kliment von Ochrid. Er eröffnete und leitete selbst die ersten national-bulgarischen Schulen, aus denen hunderte junger Bulgaren in der neuen Nationalschriftsprache und Literatur ausgebildet und als Geistliche und Lehrer nach allen Richtungen des bulgarischen Landes ausgesandt wurden. So wurde die nationale Geistlichkeit in der bulgarischen Kirche geschaffen. Er führte die alt-bulgarische Sprache in die Kirchen als Kultussprache ein. So wurde der zweite nationale Charakter der bulgarischen Kirche geschaffen. Er verfaßte die ersten, in der populären Volkssprache geschriebenen Predigten, als Muster für die Geistlichkeit in der Ausübung ihres Predigtamtes in der bulgarischen Volkssprache. Er übersetzte ins Bulgarische die noch fehlenden Kirchenbücher. Er schrieb auch sonstige belehrende Bücher in der Volkssprache. 1916 feierten Volk, Staat und Kirche in Bulgarien — anläßlich des 1000jährigen Todestages des Kliment von Ochrid — diesen nationalen Heiligen als den ersten bulgarischen Volksbischof, -Pädagogen und -Schriftsteller, als den Gedenktag der 1000jährigen bulgarischen Kultur, wie 1907 den heiligen Boris — anläßlich seines 1000jährigen Todestages — als den Grundleger der selbständigen bulgarischen Kirche und Kultur.

§ 3. Die Erlangung der vollen Autocephalie.

Mit noch größerer Energie setzte das Werk des hl. Boris sein Sohn Simeon der Große (888—927) fort. Unter seiner Regierung erreichte das bulgarische Reich den Höhepunkt seiner Entfaltung. Es umfaßte ganz Misien und Mazedonien, den größten Teil von Thrazien und Serbien, ferner Nordthessalien, den Epirus, einen Teil der adriatischen Küste, Sirmien, die Walachei und Transilvanien. In Konstantinopel „in der Rhetorik des Demosthenes und in den Syllogismen des Aristoteles“ erzogen, war er selbst literarisch tätig und brachte die junge nationale Literatur zu einer Blüte, daß sie, wie allgemein anerkannt, nicht hinter der damaligen lateinischen und byzantinischen Literatur zurückblieb. Bischof Kliment von Ochrid und seine übrigen Mitarbeiter aus der jungen

nationalen Geistlichkeit fanden die kräftigste Unterstützung in der Person und in der Tätigkeit des Zaren Simeon. Die bulgarische Nationalliteratur verzeichnet unter der Regierung des Simeon ihr „goldenes Zeitalter". Die staatliche, politische, kirchliche und national-kulturelle Entwicklung des bulgarischen Volkes war schon in dieser frühen Zeitperiode nicht nur gesichert, sondern es begann mit der byzantinischen und lateinischen Kultur zu wetteifern. So entstand die Grundlage und der Ausgangspunkt auch für die spätere Entwicklung der übrigen nicht griechischen orthodoxen Völker. Die bulgarische Kirche stand aber noch immer unter der zwar mehr nominellen Jurisdiktion des Patriarchates von Konstantinopel. Es blieb noch ihre volle Unabhängigkeit zu erreichen.

Zwanzig Jahre unterhielt Simeon Frieden mit Byzanz, bis er zum Kampfe herausgefordert wurde. 913 stand er mit seinem Heere vor den Mauern Konstantinopels. 914 eroberte er die byzantinischen Provinzen von Adrianopel, Thessalonik und Durazzo. Die Byzantiner bereiteten sich zum entscheidenden Kampfe vor. Nachdem sie die Serben, die Petschenegen und die Magyaren für sich und gegen Simeon gewonnen hatten, erfolgte 917 die Hauptschlacht zwischen ihnen und Simeon. Sie erlitten eine der furchtbarsten Niederlagen in der Geschichte: noch siebzig Jahre nach dieser Schlacht lagen auf dem Kampffelde die weißen Knochen der byzantinischen Krieger. Die Byzantiner baten um Frieden. Simeon wies diese Bitte zurück und erklärte sich darauf als „Kaiser der Bulgaren und der Griechen" und, zusammen mit den Bischöfen der bulgarischen Kirche, erhob er den bulgarischen Erzbischof zum Patriarchen. Ob er sich hierauf wirklich an den Papst (Johannes X.) um Anerkennung des so eigenmächtig proklamierten bulgarischen Kaisertums und des bulgarischen Patriarchates wandte, und ob er diese Anerkennung tatsächlich erhielt, ist zweifelhaft. Trotz der Vermittlung des Papstes und nachdem er den Aufstand der Serben niedergeworfen hatte, führte er mit Byzanz den Krieg weiter fort. Mitten in den fieberhaften Vorbereitungen, um Byzanz den letzten Todesstoß zu versetzen, starb plötzlich dieser große Zar der Bulgaren (27. V. 927). Es versteht sich von selbst, daß, solange Simeon mit Byzanz keinen Frieden schließen wollte, auch die eigenmächtig proklamierte Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche

(des bulgarischen Patriarchates) von Konstantinopel nicht anerkannt war. Vier Monate nach dem Tode Simeons jedoch (8. X. 927), unter der Regierung seines friedliebenden Sohnes Peter, der sich zum Frieden bereit erklärte, anerkannte Byzanz den kaiserlichen Titel des bulgarischen Zaren und auch die Autocephalie der bulgarischen Kirche und dazu in der Form eines Patriarchates.

Allein mit der Regierung des Zaren Peter beginnt auch der Zerfall des bulgarischen Reiches. Peter war der Gegensatz seines großen Vaters: friedliebend, willensschwach, mit der Enkelin des byzantinischen Kaisers verheiratet, war er ein Werkzeug der friedliebenden byzantinischen Hofpartei in Bulgarien. Dieses verursachte zunächst innere politische Kämpfe und Aufstände gegen die Regierung Peters. Einer dieser Aufstände in West-Bulgarien spaltete das bulgarische Reich in zwei Teile: in das ostbulgarische (unter Peter) und das westbulgarische Reich (unter den Schischmaniden). Durch den Hof verbreiteten sich in der Gesellschaft Luxus und Wohlleben. Der Klerus verfällt in das gleiche Leben. Als ethisch-soziale Reaktion dagegen entsteht die große Sekte der Bogomilen — eine Mischung des Christentums mit den orientalischen gnostischen Lehren und mit den noch nicht überwundenen heidnischen Sitten des Volkes, eine Lehre, die auf anarchistisch-demokratischen Bestrebungen fundiert war, die gegen die Institutionen des Reiches auftrat und die die religiöse Einheit des Volkes untergrub. Wie bekannt, sind die Bogomilen die Väter und die Leiter der später im Okzidente aufgetretenen Patarener (in Italien), Katharer (in Deutschland und Italien) und Albigenser (in Frankreich) gewesen. Noch volle fünf Jahrhunderte spielt diese eigenartige idealistische, aber staatszersetzende, große Sekte eine wichtige Rolle in der Geschichte des bulgarischen Volkes. Zu dieser inneren Zersetzung des Reiches kam noch die äußere Gefahr: der Einfall der Russen nach Ostbulgarien und die Erstarkung des byzantinischen Reiches. Nach vierzigjähriger, unseliger Regierung starb Peter 969, und in demselben Jahre überfallen die Russen von neuem das ostbulgarische Reich und unterwerfen es. Der darauf (971) als Verbündeter und Befreier auftretende byzantinische Kaiser Johannes Zimishius verjagte zwar die Russen aus dem ostbulgarischen Reiche, unterwarf es aber unter seine eigene

Herrschaft, und gleichzeitig unterstellte er es in kirchlicher Hinsicht der Jurisdiktion des konstantinopolitanischen Patriarchates, unter welchem es sich bis zur Befreiung Bulgariens (1186) befand.

Der entthronte bulgarische Patriarch übersiedelte nach dem westbulgarischen Reiche und hatte seinen Sitz zuletzt in Ochrid. Das westbulgarische Reich, das von Konstantinopel entlegen war, und in welchem das nationale Bewußtsein der Bulgaren viel stärker als im ostbulgarischen Reiche war, hielt sich nach dem Falle des Ostreiches noch ein halbes Jahrhundert hindurch. Unter dem tapfern bulgarischen Zaren Samuil (977—1014) dehnte es seine Grenzen westlich bis zum adriatischen Meere, südlich bis zu den Thermopilen und nördlich bis Belgrad aus, jedoch bald nach dem Tode Samuils (1014) kam auch dieser Teil des bulgarischen Reiches unter die Herrschaft des byzantinischen Reiches (1018). Nur die kirchliche Unabhängigkeit der Westbulgaren ging nicht unter. Der Unterwerfer Basilius II. (nach Justinian der mächtigste byzantinische Kaiser) mußte, um das westbulgarische Reich zu erobern, nicht nur mit dem Zaren Samuil, sondern nach dessen Tode auch mit den einzelnen bulgarischen Heerführern und dem nationalgesinnten westbulgarischen Volke noch einen überaus harten Kampf führen. Seine politische Herrschaft über diesen Teil des bulgarischen Landes konnte er nur durch gegenseitige Konzessionen sichern. Aus diesem Grunde in Verhandlungen mit den bulgarischen Volksführern eingetreten, sah sich Basilius II. genötigt, die Unabhängigkeit der westbulgarischen Kirche nicht anzutasten. 1019 bestätigte er diese Unabhängigkeit, nur nicht in der Form des Patriarchates, sondern in jener eines bulgarischen autocephalen Erzbistums (Ἀρχιεπισκοπὴ Βουλγαρίας) von Ochrid und behielt sich das Bestätigungsrecht der Wahl der Erzbischöfe vor. Allerdings gingen bald infolge dieses Bestätigungsrechtes der byzantinischen Kaiser die Katheder der bulgarischen Erzbischöfe von Ochrid und dadurch auch die meisten Katheder der Diözesanbischöfe in die Hand der Griechen über und infolgedessen wurde, hauptsächlich in den Städten, auch die alt-bulgarische Kultussprache durch die griechische ersetzt. Allein ihren bulgarischen Grundzug erhielt die Erzdiözese bis in das XVII. und XVIII. Jahrhundert: die niedere Geistlichkeit blieb hauptsächlich

bulgarischer Nationalität und auch die Kultussprache auf dem Lande war die alt-bulgarische. Das unabhängige Erzbistum von Ochrid — das zunächst als Träger der Idee eines unabhängigen und bulgarischen Erzbistums und dann besonders in der nationalen Wirksamkeit seiner Klöster — eine Leuchte des bulgarischen Nationalbewußtseins blieb — erhielt sich, trotz aller späteren politischen Schicksale der westbulgarischen Gebiete, über sieben und ein halbes Jahrhundert. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, als die hellenisierende Politik des konstantinopolitanischen Patriarchates am energischsten getrieben wurde, mußte dieser Politik auch das Erzbistum von Ochrid zum Opfer fallen. Mit Hilfe der türkischen Regierung wurde 1767 das autocephale bulgarische Erzbistum von Ochrid aufgehoben und der Jurisdiktion des Patriarchates von Konstantinopel unterstellt.

§ 4. Die Errichtung des bulgarischen Patriarchates von Tyrnowo.

Nach ungefähr zweihundertjähriger (971—1186) politischer Herrschaft der Byzantiner über Bulgarien und nach zwei erfolglosen Aufständen der Unterjochten (1048, 1073) wurde, durch einen neuerlichen, diesmal geglückten Aufstand, 1186 das bulgarische Reich von neuem errichtet (das sogenannte II. bulgarische Reich), mit der Hauptstadt Tyrnowo. Die Abschaffung der Herrschaft der Byzantiner und die Proklamierung der politischen und kirchlichen Freiheit der Bulgaren geschah zu Tyrnowo, in Anwesenheit des bulgarischen Klerus, durch den Erzbischof von Tyrnowo, der auch den neuen bulgarischen Zaren Peter feierlich krönte. Die nach diesem Akte folgenden Kriege des neuen bulgarischen Reiches mit Byzanz behaupteten nicht nur seine Existenz, sondern erweiterten seine Grenzen in einem für Byzanz bedrohlichen Umfange. Dieses geschah besonders zur Zeit der Regierung des Zaren Kaloyan (1196—1207). Je größer seine Erfolge waren (er vereinigte von neuem fast alle Bulgaren der Balkanhalbinsel unter seinem Szepter), desto hartnäckiger weigerten sich die Byzantiner, ihm die Zarenkrone und der bulgarischen Kirche die Unabhängigkeit zuzuerkennen. Er entschloß sich daher, die Politik des Zaren Boris einzuschlagen, dies umso mehr, als ihn vom Westen die Magyaren bedrohten, welche ihm, ebenso wie die

Kreuzritter, die Rechtmäßigkeit seines Herrschertums bestritten. Auf dem päpstlichen Stuhle saß der berühmte Innozenz III. Diesem konnte weder die stürmisch hervorbrechende Kraft des Kaloyan und die Zukunft des aufgehenden jungen bulgarischen Reiches, noch die isolierte internationale Lage des bulgarischen Staates und die gleiche interkirchliche Lage der bulgarischen Kirche entgehen. Er sandte daher schnell seinen Gesandten zum Kaloyan (1200) und ersuchte ihn, seine Treue zur römisch-katholischen Kirche zu bekennen, um ihm dadurch die Möglichkeit zu schaffen, daß auch er in besonderer Weise ihm sein Wohlwollen bezeugen könne. Kaloyan ging auf das päpstliche Angebot ein, und bediente sich des großen Papstes als Mittel zur Erreichung seiner eigenen national-kirchlichen Zwecke. In den Unterhandlungen (1202—1204) verlangte Kaloyan vom Papste: für sich die kaiserliche Krone; für die bulgarische Kirche das Patriarchat, das Recht der Kirche, sich ihren Patriarchen selbst zu wählen und zu ordinieren und das hl. Chrisma sich selbst zuzubereiten. Innozenz verfuhr mit Bulgarien nicht, wie es im IX. Jahrhundert Nikolaus der I. und Hadrian II. getan hatten. Gegen das schriftliche Versprechen Kaloyans, die bulgarische Kirche für immer der Jurisdiktion des römischen Stuhles zu unterwerfen, erfüllte er fast alle seine Wünsche: 1204 wurde Kaloyan im Namen des Papstes von einem speziell zu diesem Zwecke aus Rom nach Bulgarien gekommenen Kardinal als König der Bulgaren und der Rumänen gekrönt; der Erzbischof von Tyrnowo wurde unter Verleihung des Palliums zum Primas Bulgariens erhoben, andere zwei bulgarische Bischöfe — zu Metropoliten. Der Papst stimmte auch den übrigen Forderungen zu, daß nämlich der bulgarische Primas von den Landesbischöfen gewählt und ordiniert werde (jedoch immer nur nach Erhalt des Palliums aus Rom und unter Leistung des Treueides dem römischen Stuhle) und daß die bulgarische Kirche sich das hl. Chrisma selbst zubereite.

Dort aber, wo Innozenz erst anzufangen gedachte, machte Kaloyan Schluß. Dieser mächtige Papst, der die Hälfte der europäischen Herrscher zu Vasallen hatte, erlebte an Bulgarien und seinem Herrscher eine bittere Enttäuschung. Die Union mit Rom hatte für Bulgarien nur die Bedeutung einer vorübergehenden Epi-

sode, eines Mittels, nicht zur kirchlichen oder politischen Unterwerfung Bulgariens, sondern gerade zur Erlangung der politischen und kirchlichen Unabhängigkeit des Landes. Das bulgarische Volk, das schon jahrhundertelang mit der Orthodoxie aufs innigste verwachsen war und mit ihr auch die kirchliche Selbständigkeit verband, konnte unter keiner Bedingung für das Papsttum gewonnen werden. Dies war auch nicht in der Absicht Kaloyans. Die Union berührte infolgedessen das kirchliche Leben der bulgarischen Kirche nicht im mindesten. Wie zur Zeit Boris dienten die angeknüpften Beziehungen mit Rom nur als Etappe zu der rechtmäßigen Erlangung der Autocephalie der bulgarischen orthodoxen Kirche seitens des Patriarchates von Konstantinopel. Auch politisch kümmerte sich Kaloyan weiter nicht um den Papst. Schon sechs Monate nach seiner Krönung durch den päpstlichen Legaten schlug er aufs Haupt das Heer der Kreuzritter des lateinischen Imperiums von Konstantinopel, nahm den lateinischen Imperator Balduin in Gefangenschaft, wies die Forderung des Papstes, Balduin freizulassen und mit den Kreuzrittern Frieden zu schließen, zurück und ließ höchstwahrscheinlich Balduin töten. Auch nach dem Tode Kaloyans, und überhaupt während des ganzen XIII. Jahrhunderts (das letzte Mal 1291) machten die Päpste alle möglichen Versuche, um sich die bulgarische Kirche zu unterwerfen, jedoch auch alle diese Versuche, auch die Verhängung der Exkommunikation und sogar die Aufforderung zum Kreuzzuge gegen das „schismatische“ bulgarische Reich halfen nicht. Die bulgarische Kirche behauptete ihre Unabhängigkeit Rom, und ebenso Konstantinopel gegenüber.

Bald nach dem Tode Kaloyans bestieg der bulgarische Zar Iwan Assen II. (1218—1241) den Thron, nach Boris und Simeon der mächtigste und vor allem der humanste und von allen Balkanvölkern geachtete und geliebte bulgarische Zar. Dank diesen Eigenschaften umfaßte sein Reich ganz Misien, den größten Teil Thraziens, ganz Mazedonien, Albanien und einen Teil von Serbien. Alle Religionen und Konfessionen, sogar die immer mehr sich vergrößernde Sekte der Bogomilen, lebten friedlich in seinem Reiche und unter dem königlichen Schutz ihrer Religionsfreiheit, sodaß der römische Papst in einem Briefe an den Magyarenkönig

sich bitter beklagen mußte, daß das Reich Iwan Assen II. von Häretikern wimmelt und daß er ihnen noch seinen Schutz verleiht. Zudem gilt Iwan Assen als der beste und treueste Sohn seiner Heimatkirche. Durch Verwendung dieses großen und edlen Bulgarenkönigs erhielt die bulgarische orthodoxe Kirche die neuerliche Anerkennung ihrer Autocephalie von Konstantinopel und diesmal in viel ehrenderer und feierlicherer Form. Die tatsächliche Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche, die rivalisierenden Bemühungen der Päpste, sie für sich zu gewinnen, die Überzeugung der Byzantiner, daß das neubulgarische Reich nicht mehr zu vertilgen war, der Zerfall des byzantinischen Kaisertums in mehrere Königreiche und endlich die Beherrschung Konstantinopels durch die Kreuzritter hatten die Byzantiner umgestimmt. Die Anwesenheit der Kreuzritter am Balkan wurde, als ein Fremdkörper, sowohl von den Bulgaren, als auch von den Byzantinern, und besonders von diesen, unangenehm und hemmend empfunden. All das führte Bulgaren und Byzantiner zusammen. Die letzteren bewarben sich um die Freundschaft Iwan Assen II. Bedingung und äußeres Symbol dieser Freundschaft war die Anerkennung der Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche. Auf dem Konzil von Lampsak und mit Zustimmung der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem wurde 1234 die Autocephalie der bulgarischen Kirche seitens des Patriarchen von Konstantinopel feierlich anerkannt und zum fünften Patriarchat der allgemeinen orthodoxen Kirche erhoben.

Freilich waren auch nach diesem Akte die kirchlichen Beziehungen zwischen Konstantinopel und Tyrnowo nicht immer die besten. Die unaufhörlichen Kriege zwischen Bulgarien und Byzanz und die mit ihnen verbundenen Verwüstungen und Verschiebungen in den Machtbereichen der beiden Staaten und Kirchen, die wechselnde politische Macht oder Schwäche der beiden Reiche und der enge Zusammenhang zwischen Staat und Kirche bei beiden Völkern spiegelten sich auch in den Beziehungen der beiden Kirchen. Bald waren sie friedlich und brüderlich, bald gespannt oder gar abgebrochen. Besonders dann, wenn das byzantinische Reich an Stärke wuchs, tauchten die Ansprüche des konstantinopolitanischen Patriarchen an das Patriarchat von Tyrnowo immer

wieder auf, entweder in der Form des Verlangens einer Steuerleistung des bulgarischen Patriarchates für das konstantinopolitanische, oder in der Form der Forderung gewisser äußerer Zeichen der Abhängigkeit der bulgarischen oder des bloßen Ehrenvorranges der konstantinopolitanischen Kirche (so der Kommemorierung des konstantinopolitanischen seitens des bulgarischen Patriarchen oder des Beziehens des hl. Chrisma aus Konstantinopel). Immerhin waren solche gespannte Beziehungen nur vorübergehend und ohne jede materielle Bedeutung und Tragweite geblieben. Die bulgarische Kirche blieb unabhängig und bestand als Patriarchat bis Ende des XIV. Jahrhunderts, d. h. bis zu der Unterwerfung des bulgarischen Reiches unter die Türken und der darauffolgenden Aufhebung des Patriarchates von Tyrnowo und der Unterwerfung der bulgarischen Kirche unter die völlige Jurisdiktion des Patriarchates von Konstantinopel.

§ 5. Das innere Leben der Kirche in dem I. und II. bulgarischen Reiche.

Die rein geistige, religiös-moralische Wirksamkeit der Kirche hatte zunächst ungemein große und viele Schwierigkeiten zu überwinden.

Einmal war das Volk zwar ein gesundes, tapferes, strebsames und demokratisches, aber im Grund ein barbarisches, wildes und hartes Volk (insbesondere die herrschende Schichte, die Eroberer, die turanischen Bulgaren). Die barbarischen Sitten des Volkes waren dabei eng verbunden mit seinen heidnischen Sitten. Nur eine langsame, ununterbrochene, ruhige, geistige Einwirkung der Kirche konnte diese Sitten abschwächen und ausmerzen und die Ideen des Christentums als lebendige Kräfte in die Volksseele einpflanzen — eine Arbeit, die nur auf Jahrhunderte angelegt werden konnte.

Zum zweiten war das bulgarische Volk ohne alle Mittel der Verbreitung einer Kultur: wie wir wissen, fehlten den Bulgaren schon bei der Bekehrung Schrift, Schriftsprache, Literatur, Schulen und nationale Geistlichkeit. Daher war die erste Aufgabe, die der Kirche zufiel, die Schaffung dieser Mittel als Vorbedingung ihrer geistigen Wirksamkeit.

Zum dritten fehlte der Kirche die Möglichkeit ruhiger, friedlicher und ununterbrochener Tätigkeit. Zwar erfreute sie sich der Unterstützung des nationalen bulgarischen Staates, aber dieser Staat war, um sich behaupten und entfalten zu können, genötigt, unaufhörliche und grausame Kriege mit den verschiedensten Völkern und Staaten zu führen, in erster Linie mit Byzanz. Daß bei dieser Sachlage die Kirche nicht immer eine erfolgreiche Tätigkeit entfalten konnte, ist klar, umso mehr, als eine solche Tätigkeit durch die zwei und ein halb Jahrhunderte dauernde Unterwerfung des Volkes und der Kirche unter Byzanz fast ganz unterbrochen war.

Zum vierten hatte die Kirche sowohl in dieser Zeitperiode, als auch in allen späteren Jahrhunderten auch die Rolle einer Trägerin der nationalen Einheit und Selbständigkeit des bulgarischen Volkes und dieses wirkte oftmals ablenkend, wenn nicht hemmend auf ihre eigentliche und direkte Aufgabe als Trägerin der rein geistigen, religiös-sittlichen Mission unter dem bulgarischen Volke ein.

Endlich war auch der Einfluß von Byzanz auf Bulgarien nicht immer der beste. Unbedingt wirkte Byzanz durch seine gesamte Kultur zivilisatorisch auf das bulgarische Volk, und fast alle Kultureinrichtungen des bulgarischen Staates und das Leben der bulgarischen Kirche haben ihren Ausgangspunkt in der byzantinischen Kultur und Kirche. Andererseits aber gingen nach Bulgarien auch alle Schattenseiten des gesellschaftlichen, kirchlichen und staatlichen Lebens von Byzanz über. Es sei nur an die Dekadenz seiner Kultur im Mittelalter, an das Leben des Hofes und der oberen Schichte in Byzanz erinnert, wo Lüge und List, Verrat und Mord, Wohllust und Ausschweifungen wie in einem Kaleidoskop miteinander abwechseln. Diese schädlichen Einflüsse schlichen sich auch nach Bulgarien ein, insbesondere durch die Heiraten der bulgarischen Könige, Fürsten und Notabeln mit byzantinischen Prinzessinnen und Frauen. Der Geist des Wohllebens hatte in mehreren Zeitperioden auch einen Teil der bulgarischen Geistlichkeit ergriffen. Es sei noch an die Sekten im byzantinischen Reiche erinnert, die gleichzeitig mit der Bekehrung der Bulgaren Bulgarien überfluteten. Dank diesem Einflusse entstand

in Bulgarien schon im IX. Jahrhundert die große Sekte der Bogomilen, welche infolge ihres anarcho-idealistischen und religiös-fabelhaften Zuges breite Volksmassen für sich gewann und auf Jahrhunderte hindurch für Staat und Kirche eines der größten Hemmnisse ihrer positiven Tätigkeit und Entfaltung wurde und auch eine der wichtigsten Ursachen des Unterganges des II. bulgarischen Reiches war.

Trotz dieser und ähnlicher Hindernisse entfaltete die bulgarische Kirche eine Tätigkeit, welcher die ersten Samen, die Grundlagen einer höheren Kultur unter dem bulgarischen Volke zu verdanken ist. Wir erinnern an das große Werk des hl. Kliment von Ochrid, seiner Mitarbeiter und Nachfolger (alle Mitglieder des bulgarischen Nationalklerus), die zunächst die Mittel einer kulturellen Tätigkeit schufen (Schrift, Schulen, Bücher, Lehrer, nationale Geistlichkeit), und sodann sich der eigentlichen geistigen Tätigkeit unter dem bulgarischen Volke mit voller Hingabe widmeten. Mit Mühe und Ausdauer verwandelten sie allmählich die rohen Seelen und die grausamen Sitten der heidnischen Bulgaren und machten sie für höhere humanitäre Ideen empfänglich, für die christlichen Prinzipien des geistigen Lebens. Dieses Werk wurde von der Kirche auch im II. bulgarischen Reiche erfolgreich fortgesetzt. Der genialste Repräsentant dieses Werkes im II. bulgarischen Reiche ist der letzte bulgarische Patriarch von Tyrnowo, Evthimij, sowie es im ersten Reiche Kliment von Ochrid war. Durch seine außerordentlichen moralischen und intellektuellen Gaben, durch unermüdliche Energie, durch sein Bestreben, alles im christlichen Leben und zunächst in der Kirche selbst zu reinigen und zu heben und auch durch seine große literarische Tätigkeit ist er nicht nur für Bulgarien und nicht nur für seine Zeit, sondern für alle damaligen nicht griechischen orthodoxen Länder und Jahrhunderte hindurch eine Leuchte der Kultur gewesen und geblieben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn heute von einer Kultur der Bulgaren und der orthodoxen Slaven überhaupt, von selbständigen orthodoxen Kirchen, von einer eigenen Literatur unter ihnen die Rede ist — alles das in der Tätigkeit der bulgarischen Kirche zwischen dem IX. und XIV. Jahrhundert seinen Ausgangspunkt und seine Grundlage hat.

Eine nicht unbedeutende Rolle in der geistigen und nationalen Entwicklung der Bulgaren spielten auch die Klöster. Sie waren die Stätte, wo Wissenschaft, Literatur und Kunst gepflegt wurden; besonders auch in der nächstfolgenden Zeitperiode erhielten sie sich als die einzigen Stätten, in welchen die Nationalliteratur und die nationalen Traditionen eine Zuflucht fanden.

Über die innere Organisation der Kirche ist uns geschichtlich wenig überliefert und auch dieses ist wenig erforscht. Es scheint aber nach allem, daß die bulgarische Kirche in diesem Punkte außer den kanonischen Bestimmungen auch die Praxis der konstantinopolitanischen Kirche im großen und ganzen befolgte.

Der territoriale Umfang der Kirche folgte in der Regel denjenigen des Staates.

§ 6. Der Untergang der politischen und kirchlichen Unabhängigkeit der Bulgaren im XIV. Jahrhundert und die fünfhundertjährige Zeit-Periode der Unterwerfung.

Nach einer Existenz von mehr als 200 Jahren, ging unter dem stürmischen Anprall der Türken auch das zweite bulgarische Reich unter (1393). Die Nation, „welche der ganzen Balkanhalbinsel jahrhundertelang keine Ruhe gegönnt, der ganzen orthodox-slavischen Welt ihre Literatur und Kultur gegeben, das ganze Südeuropa durch die religiöse Lehre ihrer Haussekte (der Bogomilen) in Erregung gebracht hatte — diese bedeutende und schreckenerregende Nation endete mit ihrer politischen Unterjochung durch die Türken und ihrer kirchlichen Unterjochung durch die Griechen.“ 1393 fiel den Türken die Hauptstadt Tyrnowo zu und bald darauf das ganze bulgarische Reich. Gleich darauf stellten die Türken die bulgarische Kirche unter die völlige Jurisdiktion des Patriarchates von Konstantinopel (merkwürdigerweise noch bevor sie Konstantinopel erobert hatten). Die Gründe dieses Unterganges und Verfalles sind hier nicht zu untersuchen. Es sollen nur an äußeren Ursachen erwähnt werden: die Sturmkraft der Türken, die Uneinigkeit der Balkanvölker, die Voreingenommenheit der okzidentalen Völker (auch bei dieser allgemeinen Türkengefahr) den orthodoxen Kirchen gegenüber, der unabwendbare

politisch-wirtschaftliche Einfluß des Auslandes, der aus Bulgarien einen Feudal- und Ständestaat machte; und an inneren: der politische und wirtschaftliche Egoismus der bulgarischen Adeligen (der die königliche Gewalt untergrub und das Volk für die allgemeinen Staatsinteressen apathisch machte) und die staatszersetzende Wirksamkeit der Bogomilen.

Die Türken gingen unverzüglich nach der Eroberung des Landes mit äußerstem Radikalismus und Grausamkeit vor: mit einem Hiebe vernichteten sie nicht nur Staat und Selbständigkeit der Kirche, sondern alles, was das Volk halten, vereinigen und führen konnte als Nation, als Einheit. Der berühmte und letzte bulgarische Patriarch Evthimij (die einzige Stütze und Trost des Volkes bei der Belagerung und Erstürmung von Tyrnowo) wurde entthront und in die Verbannung geschickt. An seine Stelle wurde als untergeordneter Bischof des Patriarchates von Konstantinopel nicht ein Bulgare, sondern ein Grieche berufen, und so blieb es bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts. Alle bulgarischen Bischöfe des Patriarchates von Tyrnowo wurden gleichfalls durch Griechen ersetzt. Die Reliquien der Nationalheiligen wurden verbrannt; die größten Kirchen in Moscheen, Badanstalten oder Ställe umgewandelt; die öffentlichen Nationalbibliotheken verbrannt. Gleichfalls unverzüglich nach der Eroberung des Landes wurden alle Mitglieder der Zarenfamilie und der ganze Adel entweder enthauptet oder nach Kleinasien in die Verbannung geschickt. Viele von ihnen gingen, um ihr Leben zu retten, zum Mohammedanismus über. Aus den gleichen Gründen flohen ins Ausland alle übrigen Intellektuellen (einschließlich der Schüler des Patriarchen Evthimij, die dadurch die bulgarische Wissenschaft und Literatur nach Rußland, Serbien und Rumänien brachten und dort verbreiteten). So ist das bulgarische Volk schon in den ersten Jahren seiner Unterjochung gewissermaßen enthauptet worden und nur als zerstreute Herde unter der Grausamkeit seiner politischen und unter der Willkür seiner geistigen Beherrscher am Leben geblieben.

Es folgen die dunkelsten Jahrhunderte des historischen Lebens des bulgarischen Volkes, — eines Lebens, in welchem ihm die Türken Eigentum und Leben, die Griechen das nationale Gut und Bewußtsein, die Seele raubten. Der griechische Klerus

und zunächst die Bischöfe, die dem bulgarischen Volke als Hirten gegeben wurden, waren nicht religiöse und geistige Führer ihrer Schäfl. ., sondern — Schafscherer. Die einzigen Orte, wo noch etwas bulgarisch gelehrt und geschrieben wurde und wo noch der nationale Gedanke schimmerte, — waren die bulgarischen Klöster und die wenigen Kirchenschulen, in denen Dorfpriester bulgarischer Nationalität die Kinder im Kirchenslavischen unterrichteten. Immerhin gab es bis zum XVIII. Jahrhundert keine systematische Tätigkeit des Patriarchates von Konstantinopel, um das bulgarische Volk zu hellenisieren. Das Volk lag bis dahin im tiefsten Dunkel, Vergessenheit und Verlassenheit. Es verschwand nur der bewußte nationale Gedanke. Das Landvolk redete aber seine Sprache, hörte in den Landkirchen das kirchenslavische Wort, folgte seinen nationalen Traditionen. Seine nationale Seele blieb noch immer unberührt. Im XVIII. Jahrhundert jedoch (seit dem berühmten konstantinopolitanischen Patriarchen Samuel) begann auch dieses Werk der völligen Entnationalisierung des bulgarischen Volkes. Diesem wohlüberdachten Werke widmete sich das Patriarchat von Konstantinopel während des ganzen XVIII. und der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Die vorangehenden vier Jahrhunderte schufen ihm das geeigneteste Feld für die Verwirklichung der gestellten Aufgabe. Alle wichtigsten Organe des konstantinopolitanischen Patriarchates, die das bulgarische Volk zu religiösen Führern erhielt, nahmen sich mit Energie und Eifer der Arbeit an. Zunächst wurden alle kirchenslavischen Bücher aus den bulgarischen Kirchen entfernt, durch griechische ersetzt und dadurch in den meisten Kirchen die griechische Sprache als Kultussprache eingeführt. Es wurden alle Überreste der bulgarischen Bücher, Handschriften, Inschriften und Denkmäler vernichtet. Hierauf wurden zunächst in den Städten, und dann auch auf dem Lande, griechische Schulen eröffnet, in denen die jungen Bulgaren, die ohnehin das nationale Bewußtsein verloren hatten, in der griechischen Sprache unterrichtet und im griechischen Geiste erzogen wurden. Diese Tätigkeit war so erfolgreich, daß bald sogar der Name „Bulgare“ verschwand. Jeder angesehene Bulgare schämte sich, den Namen seines Volkes zu tragen. Ja gerade die angesehenen, d. h. die begüterten Bulgaren in den

Städten, waren die eifrigsten Pioniere der hellenischen Idee, des noblen Hellenismus gegen die gemein-bäuerliche Bevölkerung, welche, der unbewußten Überlieferung nach, sich noch immer der bulgarischen Sprache bediente. Am Anfang des XIX. Jahrhunderts waren die Folgen der doppelten Unterjochung des bulgarischen Volkes so verheerend, daß wahrlich von ihm nur noch als von einer Masse gesprochen wurde. Die Welt, wie die bulgarische Bevölkerung selbst, wußten nichts mehr von einer besondern bulgarischen Nation, welche einst ihre eigene Geschichte, ihren Staat, ihre Kirche und Kultur gehabt hatte. Es schien, daß nicht nur der bulgarische Staat und die bulgarische Kirche, sondern daß auch die bulgarische Nation untergegangen war.

§ 7. Die Wiedergeburt des bulgarischen Volkes und der griechisch-bulgarische Kirchenstreit im XIX. Jahrhundert.

In diesem, in der Geschichte des bulgarischen Volkes so kritischen Momente, erscholl die Stimme des bulgarischen Mönch-klerikers Payssij vom Berge Athos. 1762 verfaßte er in bulgarischer Sprache und übergab zur weitern Verbreitung seine berühmt gewordene Geschichte der Bulgaren („Geschichte der slovo-bulgarischen Völker, Zaren und Heiligen"), in welcher er ihnen ihre große Vergangenheit mit Stolz und Begeisterung vorhielt und sie zum freien, nationalen Leben aufforderte. Die Geschichte Payssij's war für die Bulgaren eine wahre Offenbarung bezüglich ihrer Vergangenheit, ein flammender Protest betreffs der Gegenwart, eine leuchtende Fackel in ihre Zukunft. Mit seiner „Geschichte" ging Payssij selbst unter das Volk und verbreitete sie durch Wort und Abschriften. Das Auftreten Payssij's betrachten die Bulgaren als den Anfang ihrer nationalen Wiedergeburt, als den ersten Funken, der das schlafende nationale Bewußtsein der Bulgaren entzündete. Druckereien hatten die Bulgaren damals freilich keine, aber die Geschichte Payssij's wurde von allen, die noch kirchenslavisch lesen und schreiben konnten, abgeschrieben; sie ging von Hand zu Hand; mit Begeisterung lasen sie alle. Sie sprach doch so innig und warm zu der Seele des Bauern-Volkes, das von seinen „gelehrten", d. h.

hellenisierten, Brüder mißachtet, von der griechischen Geistlichkeit verachtet, von den Türken mißhandelt wurde. Die feurigen Worte Payssij's gegen die Missetaten des griechischen Klerus in Bulgarien waren doch nichts anderes als der Ausdruck des Schmerzensschreies dieses Volkes selbst. Es ist daher begreiflich, daß diese Geschichte wie ein Wunder das Bauernvolk aus der nationalen Lethargie herauszog und daß Payssij bald begeisterte Anhänger fand. Diese letzteren waren nach Payssij die ersten Apostel der geistig-nationalen Freiheit des unterdrückten Volkes. Der berühmteste unter ihnen war Bischof Ssofronij (1739 bis 1815). Noch als Priester bereiste er, trotz der Verfolgung durch die Türken und Griechen, ganz Bulgarien, predigte dem Volke in der Nationalsprache, forderte das Volk zur freien nationalen Entwicklung auf, wetterte gegen die Mißbräuche des griechischen Klerus, und noch später von Rumänien aus, als Emigrant, oder 1810 in Bulgarien selbst, als er mit dem russischen Heere dorthin gekommen war, setzte er seine Tätigkeit auch im Sinne einer politischen Befreiung fort. Bischof Ssofronij ist auch der erste, der in der bulgarischen Volkssprache das erste Buch gedruckt hat, das beim Volk in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts beliebteste.

Diese so spontan hervorgerufene nationale Bewegung unter den Bulgaren gewann für sich zunächst die Bauern und die mittlere Klasse. Allein bald wurde von ihr auch die höhere, die hellenisierte Klasse der Bulgaren ergriffen. Die auf heimatlichem Boden entstandene national-freiheitliche Bewegung erfuhr eine Förderung auch in dem allgemeinen Zeitgeiste und im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der europäischen Völker. Wir erwähnen die russischen Kriege gegen die Türkei, besonders seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts, bei welchen die Bulgaren mit dem russischen Heere in Berührung kamen, wodurch ihre Hoffnung auf Freiheit erweckt und genährt wurde; die Ideen der französischen Revolution, die bald auch unter den Balkanvölkern Eingang fanden; die revolutionären Bewegungen in Serbien, Rumänien und Griechenland, an denen nicht wenige Bulgaren beteiligt waren; das religiöse Protektorat Rußlands über die orthodoxen Balkanvölker, das, durch den Druck der europäischen

Mächte, auf die Türkei zu Reformen im türkischen Reiche führte (der Hatti-scherif von 1839 und der Hatti-humajun von 1856); die polnischen und magyarischen Revolutionen, nach denen viele polnische und magyarische Revolutionäre in die Türkei flüchteten und die freiheitliche Bewegung unter der christlichen Bevölkerung der Türkei unterstützten, etc. Alle diese Momente trugen dazu bei, die damals noch kleine bulgarische Intelligenz dem Volke wiederzugewinnen, das bereits durch die Tätigkeit Payssij's, Ssofronij's und ihrer Schüler aufgeweckt war. Klerus, Volk und weltliche Intelligenz vereinigten sich im Streben nach einem freiheitlich-nationalen Leben. Es klingt heute fast wie eine Legende, daß ein kleines und fast vollständig entnationalisiertes und verlassenes Volk, wie das bulgarische, mit einer solchen Begeisterung und Zuversicht gegen zwei mächtige Völker, wie das griechische und türkische, und gegen zwei Institutionen, wie das Patriarchat von Konstantinopel und den türkischen Staat, einen Kampf aufnehmen und in so glänzender Weise zu Ende führen konnte, wie es selten in der Geschichte vorgekommen ist. Die erste Etappe dieses Kampfes war die Gründung und allgemeine Verbreitung der nationalen Schule; die zweite die Wiedererrichtung der unabhängigen bulgarischen Kirche (das Exarchat), und die dritte die politische Befreiung.

So wie die Erweckung des nationalen Bewußtseins der Bulgaren blitzschnell vor sich gegangen ist, ebenso rasch erfolgte auch die allgemeine Verbreitung der nationalen Schule. Auch auf diesem Gebiete war der Vater, der Organisator, Reformator und Leiter der national-weltlichen Schule der bulgarische Mönchskleriker Neophit von Ryla. Von den Städten ging man auf die Dörfer über, von den Mittelschulen zu den Progymnasien, von diesen zu den Volksschulen. Schon 1876 hatten die Bulgaren in Misien, Thrazien und Mazedonien 1892 Normalschulen[1]) ganz selbständig gegründet, organisiert und allein, d. h. privat, erhalten. Parallel mit den Schulen wurden Volkskurse und Volks-

[1]) Im Jahre 1878 hatte das Königreich Griechenland 1468, im Jahre 1885 das Fürstentum Serbien 565 und im Jahre 1878 Rumänien 2414 Schulen, vgl. D. Mischew, Bulgarien in seiner Vergangenheit, S. 321 ff. und die dort angegebene Literatur.

lesehallen noch überall eröffnet. Mit gleichem Eifer und Erfolg begann man auch an der Nationalliteratur zu arbeiten.

Dieser ungeheure geistig-nationale Aufschwung brachte die Frage der kirchlichen Freiheiten und der Unabhängigkeit der Kirche überhaupt vollständig zur Reife. Es entbrannte der sogenannte griechisch-bulgarische Kirchenstreit.

Schon Payssij und Ssofronij predigten dem Volke, daß das Patriarchat von Konstantinopel ein Unrecht begehe, wenn es dem bulgarischen Volke griechische Bischöfe sende, und daß die Aufzwingung der griechischen Sprache und die Missetaten dieser Bischöfe Akte der Vergewaltigung seien. Allein die allgemeinen Volksklagen und die offenen Proteste gegen diese „Vergewaltigung" erhoben sich erst, nachdem die Ideen Payssij's allgemeine Verbreitung gefunden hatten und andere Vorkämpfer speziell für die kirchlichen Freiheiten des Volkes aufgetreten waren. Die mächtigsten Streiter für die kirchlichen Freiheiten der Bulgaren waren Neophit Bosweli, bulgarischer Mönchskleriker vom Berge Athos, und Bischof Ilarion Makariopolski. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bereiste der erstere fast ganz Bulgarien, gründete und organisierte bulgarische Schulen, predigte mit donnernden Worten gegen die Mißbräuche der griechischen Bischöfe und forderte das Volk auf, bulgarische und tugendhafte Bischöfe zu verlangen. Seine Reden, die hauptsächlich unter der niederen Klasse des Volkes gehalten wurden, rissen das Volk für die Idee einer nationalen Geistlichkeit hin, und dank dieser Predigten Neophits äußerte sich die Bewegung zum ersten Mal in massenhaften Gesuchen an das Patriarchat um bulgarische Bischöfe. Gegen die Mitte desselben Jahrhunderts ging Neophit nach Konstantinopel und, zusammen mit Ilarion Makariopolski, organisierte er die dortige bulgarische Kolonie als eine einheitliche Gemeinde, die seit damals die Leitung des Kampfes in die Hand nahm. Die revolutionisierende Tätigkeit der beiden genannten bulgarischen Geistlichen führte sie in die Verbannung nach Athos, wo 1849 Neophit im Gefängnisse starb. 1849 wurde Ilarion Makariopolski befreit und stand seither bis zur Gründung des bulgarischen Exarchates, trotz aller Verfolgungen und neuer Verbannungen, wie eine unerschütterliche Säule

an der Spitze des Kampfes. Wie aus dem Bisherigen hervorgeht, ging der entbrannte Kampf ursprünglich nur um die Einführung der kirchenslavischen Sprache in den bulgarischen Kirchen anstatt der unverständlichen griechischen Sprache, um Einsetzung solcher Bischöfe in den bulgarischen Diözesen, die die Sprache der Bulgaren verstanden („wir wollen", sagten sie in ihren Gesuchen, „Bischöfe, die nicht nur die Sprache unseres Geldes, sondern auch diejenige unseres Volkes verstehen"), und höchstens wurde noch verlangt, daß diese Bischöfe Bulgaren seien. Auch nach dem Hatti-humajun von 1856, der Reformen und Gleichberechtigung aller Nationen der Türkei ankündigte, wodurch die national-kirchliche Bewegung der Bulgaren einen größeren Anstoß bekam, blieben die bulgarischen Forderungen in diesem Rahmen. So verlangen die bulgarischen Abgeordneten auf dem großen Kirchenkonzil der konstantinopolitanischen Kirche (1858—1860), welches die Aufgabe hatte, Reformen in dieser Kirche im Sinne auch des Hatti-humajun einzuführen, bulgarische, oder gar nur bulgarisch sprechende tugendhafte Bischöfe. Jedoch von Anfang an wollte das Patriarchat von den Wünschen der Bulgaren nichts wissen. Als auch auf dem erwähnten Konzil, von dessen Tätigkeit die Bulgaren so viel erhofften, die bulgarischen Forderungen rundweg abgelehnt wurden, steigerte sich die Unzufriedenheit und die Erregung des Volkes zu voller Höhe. Von nun an ging der Kampf nicht mehr um bulgarische Bischöfe, sondern um eine unabhängige bulgarische Kirche. Man begann die Unrechtmäßigkeit der Aufhebung des bulgarischen Patriarchates von Tyrnowo und des autocephalen bulgarischen Erzbistums von Ochrid historisch nachzuweisen und verlangte die Wiederaufrichtung der unabhängigen bulgarischen Kirche. Die Jahre 1860—70 sind die bewegtesten und die erbittertsten des griechisch-bulgarischen Kirchenstreites. Das Patriarchat, oder richtiger die weltlichen griechischen Notabeln in Konstantinopel und die griechische Regierung in Athen, die hinter dem Patriarchate standen, begriffen nicht rechtzeitig, daß die ganze Bewegung bereits alle Volksschichten ergriffen hatte, daß der Kampf der Kampf eines Volkes war, das, mit neuen unerschöpften Kräften erwacht, für die Erkämpfung seiner Freiheiten schon wohl organi-

siert und von seinen gerechten Forderungen durch nichts mehr abzubringen war. Inzwischen hatten der Ernst und die Erbitterung des Kampfes oder besser die Aufrichtung und das Auftreten des bulgarischen Volkes auch die Aufmerksamkeit der Repräsentanten der Großmächte auf sich gelenkt. Jede im Orient interessierte Großmacht nahm zum entbrannten griechisch-bulgarischen Kirchenstreite Stellung, je nach ihren politischen Interessen und Aspirationen. Prinzipiell trat gegen die Bewegung keine Großmacht auf, auch die türkische Regierung nicht, in deren Interesse die Schwächung des damals revoltierenden griechischen Volkes war. Die Russen unterstützten die Forderungen der Bulgaren, als Forderungen eines orthodoxen und slavischen Volkes, trachteten jedoch auch, bei den Griechen keine Feindschaft hervorzurufen. Als Rivalen Rußlands in der Orientfrage paßte Frankreich, Österreich und England das Aufkommen eines neuen slavischen und orthodoxen Volkes nicht in ihre Rechnung. Daher unterstützten sie durch ihre Agenten mehr die Empörung, den Haß des bulgarischen Volkes gegen das orthodoxe Patriarchat, um es in dieser Weise von dem Patriarchat, und dadurch von der Orthodoxie überhaupt, abzubringen. So entstand in der gleichen Zeit unter den Bulgaren die protestantische Propaganda, unterstützt von England, und besonders rührig die römisch-katholische, unterstützt von Frankreich und Österreich. Die römisch-katholische Propaganda fand Unterstützung in einem kleinen Teile der intellektuellen Bulgaren in Konstantinopel, die die nationale Absonderung der Bulgaren mit allen Mitteln durchsetzen wollten und die in der Union mit Rom einen leichteren und direkten Weg zur Erreichung des allgemeinen Zweckes erblickten. Als die starrköpfige Hartnäckigkeit des Patriarchates, besonders auf dem Konzil von 1858—60, alle Bulgaren auf das höchste erregte und sie bis zum Äußersten trieb, beschlossen die besonnenen Volksführer in Konstantinopel, ein radikaleres Vorgehen einzuschlagen, um dadurch einerseits dem Patriarchat über den Ernst und die Tragweite der Bewegung die Augen zu öffnen, anderseits aber die seitens der römisch-katholischen Propaganda drohende Gefahr abzuwenden. 1860 hörte Bischof Ilarion Makariopolski in Konstantinopel auf, den Namen des Patriarchen im Gottes-

dienste zu erwähnen, und dies war das Zeichen und der Beginn der tatsächlichen Trennung der Bulgaren von der Jurisdiktion des Patriarchates. Ein unbedeutender Teil der Bulgaren in Konstantinopel (mit dem spätern bulgarischen Staatsmann Dragan Zankow an der Spitze) trat sogar in die Union mit Rom ein und Papst Pius IX. ordinierte (8. IV. 1861) den bulgarischen Geistlichen Jossif Ssokolski zum Erzbischof der unierten Bulgaren. Die Unionsbewegung fand trotz der günstigen Verhältnisse keinen Anklang, ja sie wurde von dem Volke und allen seinen Führern entschieden verurteilt. Selbst der neuordinierte unierte Erzbischof Jossif verpönte zwei Monate nach seiner Ordination die Union und forderte seine Anhänger auf, der orthodoxen Kirche treu zu bleiben, was sie denn auch taten. Die römisch-katholische Propaganda konnte seit diesem Momente keine Erfolge verzeichnen. Nach dem Bruche der Beziehungen des Bischofs Ilarion mit dem Patriarchate erklärte das Volk aus allen bulgarischen Gebieten, daß es nur den Bischof Ilarion als seinen obersten Hierarchen anerkenne. Bald sagten sich von dem Patriarchat noch zwei andere Bischöfe los und schlossen sich der Bewegung offen an. Auch nach alledem glaubte das Patriarchat, die Bewegung noch niederdrücken zu können und griff zu Repressalien. Es entsetzte die drei bulgarischen Bischöfe ihrer Würden und erwirkte von der türkischen Regierung ihre Verbannung nach Kleinasien. Allerdings zeigte sich das Patriarchat bald darauf geneigt, kleine Konzessionen den Bulgaren zu gewähren, jedoch zu spät. Das Wenigste, das die Bulgaren jetzt (1861) verlangten, war die Gleichstellung der beiden Nationen in der Zentralregierung des Patriarchates und eine innere kirchliche Autonomie für die bulgarischen Diözesen. Es begannen nun langwierige Verhandlungen, die von 1863 bis zur Gründung des Exarchates (1870) dauerten. Zur Zeit des Patriarchen Gregorius VI. (durch seinen Entwurf von 1867) anerkannte das Patriarchat die Forderungen der Bulgaren im Prinzipe, war bereit, ein autonomes bulgarisches Exarchat zu schaffen, und der ganze Streit drehte sich nur noch um die Grenzen dieses Exarchates. Die Bulgaren verlangten ein Exarchat, das alle Diözesen mit rein bulgarischer oder überwiegend bulgarischer Bevölkerung umfassen

sollte, das Patriarchat hingegen wollte nur die bulgarischen Diözesen in Misien (d. h. die zwischen der Donau und dem Balkan liegenden) dem neuen Exarchate zugestehen. Jede Partei blieb hart bei ihrem Standpunkt. Als das Patriarchat sich nicht mehr anders helfen konnte, erdachte es die Beschuldigung, daß die Bulgaren schismatische Prinzipien befolgen, daß sie nämlich eine nur auf dem Prinzipe der Nationalität beruhende Kirche ohne Grenzen haben wollen (den sogenannten Philetismus).[1]) Mit dieser Beschuldigung wies es vor der türkischen Regierung die Forderungen der Bulgaren zurück und wandte sich (16. XII. 1868) an alle orthodoxen Kirchen mit der Bitte, daß ein ökumenisches Konzil die Frage entscheiden möge. Die Antwort des russischen hl. Synod, daß für die Frage kein solches Konzil nötig sei und daß die russische Kirche an einem solchen Konzil nicht teilnehmen werde, machte diesem Verlangen des Patriarchates ein Ende (es hatte nämlich gehofft, daß auf einem solchen Konzil die griechischen Kirchen die Majorität haben und dadurch die Forderungen der Bulgaren zu Falle bringen werden). Inzwischen wuchs die Bewegung und die Erbitterung noch mehr. Die verbannten bulgarischen Bischöfe mußten befreit werden. An die Bewegung schlossen sich noch drei weitere Bischöfe an. Der so von dem Patriarchat losgesagte bulgarische Episkopat übernahm die Verwaltung und die oberste Vertretung der tatsächlich von der Jurisdiktion des konstantinopolitanischen Patriarchates getrennten Kirche. Er verteidigte vor der türkischen Regierung die Gerechtigkeit und die Rechtmäßigkeit der bulgarischen Forderungen, widerlegte Behauptungen und Beschuldigungen des Patriarchates und leitete das kirchliche Leben der Bulgaren. Anfangs 1869 verschickte er noch an alle orthodoxen Kirchen eine Epistel, in welcher er diejenige des Patriarchates (vom 16. XII. 1868) ausführlich widerlegte, die geschichtliche Entwicklung und das Wesen der bulgarischen Forderungen und des griechisch-bulgarischen Streites darstellte und im Namen der bulgarischen Kirche seine Treue an die Lehren und die Kanones der allgemeinen orthodoxen Kirche bekundete.

---

[1]) Darüber ausführlich vgl. unten §§ 20 (II—III), 21, 24.

Aus allen bisher geführten Verhandlungen war sowohl für die Bulgaren als auch für die türkische Regierung, die der ganzen Frage, der entfesselten Leidenschaften und den entstandenen Unruhen schon ein Ende machen wollte, klar, daß das Patriarchat friedlich und von sich aus der Frage eine gerechte Lösung zu geben nicht gewillt ist. Aus diesem Grunde drangen die Bulgaren auf die türkische Regierung, daß sie ebenso wie sie beim Untergange des bulgarischen Staates im XIV. Jahrhundert eigenmächtig die unabhängige bulgarische Kirche unter die Jurisdiktion des konstantinopolitanischen Patriarchates gestellt hatte, nunmehr auch in derselben Weise die Unabhängigkeit der bulgarischen orthodoxen Kirche wiederherstelle. Die türkische Regierung machte jedoch 1869 noch die letzten Versuche, der Frage einer friedlichen Lösung zuzuführen. Als das Patriarchat auch die drei Entwürfe (die von gemischten griechisch-bulgarischen Kommissionen auf Grund des Entwurfes des Patriarchen Gregorius VI. ausgearbeitet worden waren) nacheinander verwarf, wurde am 28. Februar 1870 der Ferman (der Erlaß des Sultans) publiziert, durch welchen das bulgarische Exarchat gegründet, oder richtiger gesprochen, die Selbständigkeit der bulgarischen Kirche wieder hergestellt wurde.

§ 8. Die Gründung und Behauptung des bulgarischen Exarchiates.

Der Ferman von 1870 errichtete nicht die volle Autocephalie der bulgarischen Kirche wieder, sondern bestätigte nur ihre Autonomie. Die bulgarische Kirche wurde, unter dem Namen „Bulgarisches Exarchat“ aus allen rein bulgarischen Diözesen gebildet, unter Zusicherung des Rechtes, daß auch alle Diözesen, die $^2/_3$ bulgarische Bevölkerung haben, sich dem Exarchate anschließen können (Art. 10 des Fermans). Die oberste innere Verwaltung des Exarchates wurde in die Hand eines Synods gelegt, dessen Vorsteher den Namen Exarch zu führen hatte (Art. 2, 6, 7). Zwar hatte das Patriarchat in die Verwaltung des Exarchates „weder unmittelbar noch mittelbar“ sich einzumischen (Art. 3), jedoch wurden ihr gewisse Hoheitsrechte über das Exarchat zugesichert. So soll der Patriarch ein Bestätigungsrecht der Wahl des Exarchen haben (Art. 3); in gemeinsamen Lehr-

fragen hatte sich das Exarchat an das Patriarchát um „Hilfe“ und um „Bekommen von Antworten“ zu wenden (Art. 6); der Exarch hatte den Namen des Patriarchen im Gottesdienst zu kommemorieren (Art. 4) und das Exarchat das hl. Chrisma von dem Patriarchate zu erhalten (Art. 7). Trotz aller dieser Bestimmungen, die im Grunde nur eine formelle Bedeutung haben konnten, waren die Bulgaren durch die offizielle Anerkennung ihrer Kirche und die Bestimmung ihrer Grenzen so zufrieden gestellt, daß der Erlaß des Fermans mit allgemeinem Jubel aufgenommen wurde. Aus den gemachten Erfahrungen wohl wissend, daß die türkische Regierung das, was sie heute gab, morgen wiederum zurückziehen kann, machten sich die Bulgaren sofort bei der damals für sie noch günstigen Stimmung der türkischen Regierung an die Arbeit, um den Ferman in die Tat umzusetzen, d. h. zur innern Organisierung des Exarchates. Diese Organisation mußte nach einem „Ustaw“, d. h. einer Verfassung, erfolgen, der ausgearbeitet werden mußte. Daher ersuchten die Bulgaren die türkische Regierung um die Genehmigung der Bildung eines „provisorischen Exarchialrates“, der zusammen mit dem hl. Synod (die Bischöfe) den Ustaw ausarbeiten sollte, was ihnen auch bewilligt wurde. Nachdem der Entwurf ausgearbeitet war, fand es der Exarchialrat am zweckmäßigsten, ihn einem partikulären Kirchenkonzil zur Genehmigung vorzulegen, da dadurch die ganze Kirche an der Grundlegung ihrer Verfassung beteiligt sein würde und weil ein solches Konzil eine größere Garantie für die Behauptung des erzielten Erfolges zu bieten schien. Auch die Einberufung dieses Konzils genehmigte die türkische Regierung. Anfangs des Jahres 1871 kam das Konzil zusammen[1]) und stellte den Text der Verfassung der bulgarischen Kirche fest (der sogenannten Exarchijski Ustaw von 1871, dessen Prinzipien noch heute die Grundlage der Verfassung und Verwaltung der bulgarischen Kirche bilden und den wir in unserer Abhandlung öfters besprechen oder berücksichtigen).[2]) Es blieb noch die Genehmigung des Ustaw durch die Regierung und die rechtmäßige Be-

[1]) Vgl. über dies Konzil näher unten § 14 (I), 32 ff.

[2]) Vgl. darüber ausführlich unten § 14.

stellung der Kirchenorgane, zunächst die Wahl des Exarchen, durchzusetzen. Inzwischen traten, wie vorauszusehen war, neue Verwicklungen ein. Nach den Bestimmungen des Fermans sollten Exarchat und Patriarchat regelrechte Beziehungen aufnehmen. Das Patriarchat war aber mit der erfolgten Lösung des Streites nicht zufrieden und erklärte, daß es den Ferman nicht anerkennen könne. Gleichzeitig (30. IX. 1870) verschickte es an alle orthodoxen Kirchen eine Epistel, in welcher die erfolgte Lösung als antikanonisch, die Forderungen der Bulgaren als philetistisch bezeichnet wurden und die orthodoxen Kirchen neuerlich zu einem ökumenischen Konzil aufgefordert wurden. In einer Epistel vom 8. I. 1871 an die orthodoxen Kirchen widerlegte der bulgarische hl. Synod seinerseits die Epistel des Patriarchates. Auch diesmal sprach sich der russische hl. Synod gegen ein ökumenisches Konzil aus und in seiner Antwort an das Patriarchat nahm er die Wünsche der Bulgaren in Schutz. Gleichzeitig drängten die Russen aber auf einen friedlichen Ausgleich zwischen den beiden Kirchen. Es wurden infolgedessen schon vor und während des Konzils neue Verhandlungen aufgenommen. Wiederum drehte sich der ganze Streit um die Grenzen des Exarchates. Da es auch diesmal zu keiner Verständigung kam, drängten die Bulgaren auf die Genehmigung des E. U. und die Bewilligung der Wahl des Exarchen. Die Pforte zögerte. Am 6. I. 1872 zelebrierten, trotz dem Verbote des Patriarchen, drei bulgarische Bischöfe in Konstantinopel und, entgegen den Bestimmungen des Fermans, unterließen sie, dem Volksverlangen nachgebend, den Namen des Patriarchen zu kommemorieren. Das Patriarchat, welches dadurch in Aufregung versetzt wurde, beantwortete diesen Akt durch die Absetzung zweier Bischöfe und durch die Exkommunikation des dritten, der schon früher abgesetzt worden war, und setzte vor der Pforte ihre Verbannung durch. Das wirkte wie Öl im Feuer. Beide Parteien standen einander erbittert wie nie zuvor gegenüber. Aus allen bulgarischen Gebieten wurde die türkische Regierung mit Protesten überschüttet, die die unverzügliche Befreiung ihrer Bischöfe, die Erfüllung des Fermans und die Bewilligung der Wahl des Exarchen forderten. An vielen Orten kam es zwischen Bulgaren und Griechen sogar zu blutigen

Zusammenstößen. Auch die Griechen verlangten die endgültige Verurteilung der „schismatischen" Bulgaren. Die türkische Regierung sah sich endlich genötigt, die verbannten Bischöfe zu befreien und die Wahl des Exarchen zu bewilligen. Am 6. II. 1872 wurde der erste bulgarische Exarch Antim I. gewählt und seine Wahl von der Regierung bestätigt. Dieser Akt war der Schlußstein des langjährigen, mit Gefahren und Stürmen verbundenen Ausbaues der selbständigen bulgarischen Kirche, und das Ereignis der Wahl des ersten Exarchen wurde vom Volke mit allgemeinem Jubel begrüßt. Die auf dem Konzil (1871) ausgearbeitete Verfassung der bulgarischen Kirche war von der türkischen Regierung noch nicht genehmigt und erhielt auch später diese Genehmigung nicht. Jedoch nach der Wahl des Exarchen Antim — eines der weitblickendsten und einsichtsvollsten Hierarchen von seltener Intelligenz und eisenfestem Charakter — konstituierten sich gemäß der neuen Verfassung alle kirchlichen Behörden und das Exarchat trat in eine neue Epoche seiner rechtmäßigen Existenz und ausbauenden Wirksamkeit. Die Tätigkeit des neuen Exarchen und seiner Mitarbeiter richtete sich nach zwei Richtungen: 1. Das Exarchat gegen die Angriffe des Patriarchates und jetzt auch schon der türkischen Regierung zu verteidigen und es einerseits als orthodoxes, anderseits als selbständiges Exarchat zu behaupten; und 2. die geistige und nationale Entwicklung des Volkes in die bewährten Bahnen der geschichtlichen Traditionen des Volkes zu leiten. Von diesem Standpunkte und im Geiste des Fermans versuchte der neugewählte Exarch zunächst mit dem Patriarchen in Beziehungen zu treten. Da der Patriarch den Ferman und somit das Exarchat, also auch Antim als Exarchen, nicht anerkennen wollte, lehnte er es ab, ihn unter den gegebenen Verhältnissen zu empfangen und ihm den Gottesdienst in Konstantinopel zu gestatten. Eine Verständigung war nicht mehr möglich. Am 11. Mai 1872 (am größten kirchlich-nationalen Feiertag der Bulgaren, dem Festtag der Slavenapostel Cyrillus und Methodius) proklamierte Antim I. in der bulgarischen Kirche in Konstantinopel bei feierlichem Hochamt zusammen mit dem übrigen bulgarischen Episkopat die Unabhängigkeit der bulgarischen orthodoxen Kirche. Der tat-

sächliche Bruch der Beziehungen zwischen Exarchat und Patriarchat war vollzogen. Das Patriarchat beantwortete diesen Akt mit der Berufung eines Konzils aller griechischen orthodoxen Kirchen, auf dem die Bulgaren am 16. IX. 1872 als „Philetisten" und aus diesem Grunde als „Schismatiker" erklärt wurden. Damit war auch der förmliche Bruch zwischen den beiden Kirchen vollzogen. Die Epistel des Patriarchen, durch welche er diesen Akt allen orthodoxen Kirchen mitteilte, beantwortete der hl. Synod der bulgarischen Kirche wiederum durch eine Epistel, in welcher er die Unhaltbarkeit der Behauptungen des Patriarchates, die Unrechtmäßigkeit seines Vorgehens darlegte und die Treue der bulgarischen Kirche an die allgemeine orthodoxe Kirche bekundete. Seit diesem Momente blieben bis auf den heutigen Tag die beiden Kirchen in dem 1872 geschaffenen Verhältnisse und neue offizielle Verhandlungen über eine formelle Anerkennung der Autocephalie der bulgarischen Kirche wurden nicht aufgenommen. Auch die privaten Bemühungen in dieser Richtung scheiterten, hauptsächlich an den politischen Zeitverhältnissen. [1])

Die Proklamierung des Schisma hatte unter den Bulgaren nicht den geringsten Erfolg erreicht, wie ihn das Patriarchat durch eine eventuelle Spaltung der Bulgaren erhoffte. Von nun an aber stellte sich die türkische Regierung, jetzt Hand in Hand mit dem Patriarchate gehend, die Aufgabe, die Bulgaren zu spalten. Kaum zwei Jahre nach dem Erlaß des Fermans und der Konstituierung des Exarchates glaubte die Türkei, hauptsächlich unter dem Einflusse Englands, durch die Zulassung der Absonderung und Organisation der Bulgaren in ein Exarchat einen Fehler begangen zu haben. Deswegen versuchte sie den Ferman zu verändern. Sie nützte die Proklamierung des Schisma aus und setzte dem Exarchate auseinander, daß der Ferman abgeändert werden müsse, da er vom Standpunkte der orthodox-kanonischen Prinzipien ausgeht und kanonische Beziehungen zwischen den

[1]) Ausführliches über das Patriarchalkonzil von 1872, über die Proklamierung der Bulgaren als „Philetisten" und „Schismatiker", als auch über die dadurch entstandene interkirchliche Lage der bulgarischen Kirche vgl. unten § 20.

beiden Kirchen bestimmt, was nach der Proklamierung der Bulgaren als Schismatiker gegenstandslos und der Ferman ein toter Buchstabe geworden sei. Dieses Verlangen der türkischen Regierung spaltete tatsächlich die Bulgaren in Konstantinopel in zwei Lager. Der kleinere Teil, hauptsächlich geführt von Bulgaren, die türkische Beamte waren, und unter dem Einfluß Englands standen, war für das Verlangen der Pforte, da er durch eine Abkehr von der Orthodoxie die volle Absonderung und die Vereinigung aller, wo immer befindlichen Bulgaren erhoffte. Der bedeutend größere Teil, mit dem Exarchen Antim an der Spitze, war entschieden gegen die Antastung des Fermans, da dies ein Verrat an dem Glauben und den Traditionen des Volkes wäre, zu einer unvermeidlichen Spaltung der Nation führen würde und der Pforte die Möglichkeit bietet, in die bulgarischen Diözesen auch griechische Bischöfe und Geistliche zuzulassen und die „schismatischen" Bulgaren des ganzen Kirchengutes, als orthodoxen Gutes, zu berauben, was auch der Zweck der Pforte und des Patriarchates war. In dem gemischten Exarchialrat siegte die zweite Richtung und bald sprach sich das ganze Volk gegen eine Änderung des Fermans aus. Klerus und Volk hielten an dem Ferman und auch dem Exarchate als einem unantastbaren Gut der Nation fest. Dank diesem Widerstande hielt die Pforte den Ferman aufrecht, umso mehr, als bald politische Ereignisse von größter Tragweite eintraten. 1876 brach der Aufstand der Bulgaren in Misien und Thrazien aus. Es folgten die schrecklichen Greueltaten der Türken an der bulgarischen Bevölkerung, welche Europa in Empörung versetzten. Gegen den Versuch der Pforte, das Geschehene vor den europäischen Großmächten zu vertuschen, trat der mutige Exarch für die Wahrheit und die Rechte seines Volkes ein: er überreichte den Gesandten der Großmächte in Konstantinopel eine Denkschrift über den wahrhaften Stand der türkischen Metzeleien in Bulgarien und bald darauf noch eine zweite an die Botschafterkonferenz in Konstantinopel, in welcher er sich für die Rechte des bulgarischen Volkes verwendete. Dieses Auftreten des Exarchen Antim kostete ihn seinen Exarchenthron: während des inzwischen ausgebrochenen türkisch-russischen Krieges wurde er entthront und nach Kleinasien in die Verbannung

geschickt. Auf seine Stelle wurde zum Exarchen Jossif I. gewählt (22. IV. 1878).

Unter den Folgen des russisch-türkischen Krieges, oder richtiger des darauf folgenden Kongresses von Berlin (der Schaffung des souzeränen Fürstentums Bulgarien, der autonomen Provinz Ostrumelien, welche sich 1885 vereinigten, und die Belassung Mazedoniens unter türkischer Herrschaft), zerfiel das bulgarische Exarchat faktisch in zwei Teile, den in Bulgarien und den in der Türkei liegenden; allein seine rechtliche und mehr nominelle Einheit blieb auch weiterhin aufrecht. Erst 1913, als das Exarchat in der Türkei infolge der Balkankriege durch die Angliederung eines Teiles Thraziens an Bulgarien und Mazedoniens an Serbien und Griechenland gegenstandslos geworden war, übersiedelte Exarch Jossif I. nach Sofia, wo er, nach dem Zusammenbruch seines Werkes durch die neuerliche Zerstückelung der befreiten bulgarischen Gebiete von Mazedonien auf dem Kongresse von Bukarest (1913), in Sofia verschied (20. VI. 1915).

§ 9. Die neueste Entwicklung der Kirche.

Zwischen 1879—1913 richtete das bulgarische Exarchat in Konstantinopel sein Augenmerk hauptsächlich auf die tatsächliche Restaurierung und Organisation des Exarchates, als auch auf die national-kirchliche Förderung der Bulgaren in der Türkei. Nach dem russisch-türkischen Kriege kehrte 1880 der Exarch Jossif nach Konstantinopel zurück, wo er mit Umsicht, Mühe und Ausdauer und durch die Unterstützung des Fürstentums Bulgarien allmählich in sieben bulgarischen Diözesen Mazedoniens bulgarische Bischöfe einsetzen und in allen übrigen bulgarischen Gebieten der europäischen Türkei die kirchlich-nationale Organisation durchführen konnte. Unter der unmittelbaren Leitung des Exarchates von Konstantinopel gelangte das Schulwesen der Bulgaren in der Türkei zu besonderer Blüte. Die fortwährenden aufreibenden Kämpfe der Nationalitäten in der Türkei, die Notwendigkeit, in diesen Kämpfen die nationalen Rechte der Bulgaren zu behaupten, die unaufhörlichen Aufstände der Bulgaren in Mazedonien ließen dem Exarchate wenig Raum, sich der speziell

religiösen Kultur der bulgarischen Bevölkerung zu widmen. Immerhin trachtete es, nicht nur genügende, sondern auch, nach Möglichkeit, eine nach den Erfordernissen der Neuzeit ausgebildete bulgarische Geistlichkeit zu erziehen.

Auch die Kirche in Bulgarien richtete ihr Augenmerk zunächst auf ihre innere Organisation. Nachdem der bulgarische Staat alle rein nationalen Angelegenheiten selbst übernahm, war es der Kirche endlich möglich geworden, sich ihrer direkten Aufgabe als Kirche zu widmen. Der Nachlaß des griechisch-bulgarischen Kirchenstreites war kein erfreulicher. Der Mangel einer nationalen Geistlichkeit und die Notwendigkeit, eine solche zu schaffen, eröffnete vielen, die überhaupt eine sehr geringe und selten eine speziell theologische Bildung hatten, die Möglichkeit, in den Klerus aufgenommen zu werden. Noch 1907 waren von 1992 Pfarrpriestern in Bulgarien 607 mit bloßer Normalschulbildung und 780 mit bloßer Progymnasialbildung. Inzwischen entwickelte sich die allgemeine Bildung im jungen bulgarischen Staate ungemein schnell, und parallel damit fanden weite Verbreitung auch solche Ideen, die in einer materialistischen und antireligiösen Anschauung ihre Quelle hatten. Die religiös-kulturellen Bedürfnisse der bulgarischen Gesellschaft verlangten eine neue Geistlichkeit. Es war sohin eine der ersten Notwendigkeiten der Kirche, ihren Klerus zu verjüngen, mit andern Worten: theologische Schulen zu errichten und solche Bedingungen der Existenz der Geistlichkeit zu schaffen, die den jungen fähigen Kräften die Möglichkeit bieten würden, in den geistlichen Stand einzutreten. Die Bemühungen der Kirche stoßen in dieser Richtung auf die Apathie des Staates in dieser Frage und, wie uns scheint, auch auf die irrtümliche Auffassung, daß die Grundlage der Erziehung und der materiellen Existenz des Klerus nicht in den nahen Beziehungen der Kirche zum Volke und in der direkten Hilfe des Volkes (der Gläubigen), sondern in jener des Staates zu suchen sei. Trotz aller oftmals unüberwindlichen Schwierigkeiten verzeichnete die Kirche immerhin Resultate, die mehr als befriedigend und verheißungsvoll sind. Dies ist sowohl aus dem stetigen Zuwachs an Priestern mit höherer allgemeiner und speziell theologischer Bildung, als auch überhaupt aus der heutigen Organi-

sation der theologischen Schulen in Bulgarien zu ersehen.[1]) — Parallel mit dieser Seite der Organisierung ging notwendigerweise auch die weitere Ausbildung und Erweiterung der Rechtsordnung der Kirche. Grundlage blieb hier selbstverständlich der E. U. von 1871. Da aber dieser viele Seiten des kirchlichen Lebens, die erst unter den neugeschaffenen Verhältnissen in Bulgarien ihre Bedeutung und Tragweite erhielten, nicht berücksichtigte, schritt die Kirche mehrmals zu seiner Revision,[2]) bei der neben der rechtlichen Normierung vieler kirchlichen Fragen auch das Prinzip der kirchlichen Autonomie behauptet werden konnte,[3]) anderseits aber das Prinzip der Beteiligung der ganzen Kirche (niederer Klerus und Laien) an der Verwaltung der Kirche leider nicht immer befolgt worden ist.[4]) Vieles erhielt seine Normierung auch im Wege der Rechtsverordnungen. Obschon in dieser Richtung das Wesentlichste schon geschehen ist, bleibt noch immer, neben einer allgemein verlangten neuerlichen Revision des E. U., noch eine Vervollständigung und Kodifikation des partikulären Rechtes übrig. — Die Nachwirkung der türkischen Herrschaft machte sich besonders drückend auch hinsichtlich der Häuser, die dem Gottesdienste gewidmet waren (der Kirchen), fühlbar. Zur türkischen Zeit mußte für die Erbauung einer Kirche ein spezieller Erlaß des Sultans erwirkt werden. Infolgedessen blieben ganze Gebiete ohne Kirchen. Zudem mußten auch bei Erwirkung eines solchen Erlasses die Kirchen ganz oder halb unter der Erde gebaut werden. So waren die bis zur Befreiung Bulgariens bestehenden wenigen Kirchen mehr Katakomben als Kirchen. Eine der wichtigsten Sorgen der Kirche nach der Befreiung war daher die Erbauung der nötigen und den neuen Bedürfnissen entsprechenden Kirchen. Trotz der allgemeinen materiellen Not der Kirche und speziell der einzelnen Kirchengemeinden erzielte auf diesem Gebiete die Kirche die besten Erfolge. Dies ist auch aus den im folgenden Paragraphen angegebenen statistischen

---

[1]) Eingehend behandeln wir die Frage in unserem Buche über „Die Verwaltung der orthodoxen bulgarischen Kirche“ (§ 10).

[2]) Vgl. näheres darüber unten § 14 (II, III).

[3]) Vgl. näheres unten in dem Abschnitte über „Staat und Kirche“.

[4]) Vgl. unten § 23 (II, III), 29.

Angaben ersichtlich. Mit der Erbauung der Kirchen ging Hand in Hand die Entwicklung der Kirchenmalerei und des modernen Kirchengesanges. Es kann ohne weiteres behauptet werden, daß nicht nur in den ersten Jahren der Befreiung, sondern bis auf den heutigen Tag der wichtigste Faktor der Entwicklung und Förderung der Malerei und der Musik in Bulgarien — die Kirche war. Das fruchtbarste und lohnendste Gebiet dieser beiden Zweige der nationalen Kunst sind die Kirchenmalerei und Kirchenchöre. — Eine rein materielle Entfaltung erreichte und erstrebte auch die Kirche nicht. Freilich wirkt dieser Umstand auf vielen Gebieten hemmend. dafür aber ist der rein geistige Zug der Bewertung der kirchlichen Bedürfnisse und Erscheinungen frisch und lebendig erhalten geblieben.

Es ist begreiflich, daß die Kirche, mehr mit den allerwichtigsten Bedürfnissen ihrer innern Organisation beschäftigt, von dem äußern Gange des national-politischen und überhaupt des gesellschaftlichen Lebens in Bulgarien absehen mußte, umso mehr, als die neuen Bestrebungen im gesellschaftlichen und staatlichen Leben sie von diesen möglichst ausschalten wollten. Ob dieses, entgegen dem beabsichtigten Zwecke, gerade zum Gedeihen der Kirche nicht beitrug, bleibt hier dahingestellt. Eines trug jedenfalls zu der Wohlentwicklung der Kirche und besonders zur Hebung des Ansehens des Klerus unter den stark entwickelten Parteigegensätzen und Leidenschaften bei, nämlich das Beiseitebleiben der Kirche von dem aktiven politischen Leben des Landes.

Im allgemeinen kann somit das Leben der Kirche in Bulgarien als ein mehr inneres, den kirchlich-religiösen Aufgaben gewidmetes Leben charakterisiert werden. Wie sich dieses Leben in den einzelnen Fällen äußerte, ist im einzelnen berücksichtigt hauptsächlich in unserer Abhandlung über die Verwaltung der Kirche und daher dort zu verfolgen. — Hier versuchten wir, in einem besonderen Abschnitte, die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche darzustellen. — Den anderen Religionen und Konfessionen gegenüber befolgte die bulgarische Kirche stets das Prinzip der weitgehendsten Toleranz, selbst dort, wo ihre Zurückhaltung mit

einer Verletzung der Toleranz und der Achtung, die auch ihr gegenüber geschuldet wird, verbunden war. Obwohl sie nach der Verfassung des bulgarischen Staates (Art. 37) „die herrschende" Kirche im Lande ist, eiferte sie nie für die tatsächliche Befolgung dieser Verfassungsbestimmung und obwohl eine formelle Rechtsgleichheit der übrigen Religionsgesellschaften in Bulgarien mit ihr als der größten Kirche des Landes, als der Kirche des ganzen bulgarischen Volkes gegen das Prinzip der materiellen Gleichstellung verstößt, war sie nicht bestrebt, wenigstens ihre materielle Gleichstellung besonders zu betonen und für sich in Anspruch zu nehmen. Die anderen Religionsgesellschaften in Bulgarien, von denen manche in der Propaganda unter den Orthodoxen ihre Existenz und ihre Kräftigung suchen, haben sich ihr gegenüber nicht sämtlich und nicht immer von den gleichen Grundsätzen leiten lassen.

Wie wir aus dem geschichtlichen Überblick ersehen haben, war das Papsttum immer bestrebt, die Bulgaren für sich zu gewinnen. Diese immer vergeblichen Versuche unterließ Rom auch in den jüngsten Tagen nicht. 1907 machte anläßlich der Verfolgung der Bulgaren in Mazedonien der katholische Erzbischof in Bulgarien dem hl. Synod der bulgarischen Kirche den offiziellen Vorschlag, in die Union mit Rom einzutreten, wobei die bulgarische Kirche zum Patriarchat erhoben werden solle und die mazedonischen Bulgaren unter dem besonderen Schutze der katholischen Mächte eine bessere Existenz zu erhoffen hätten. Dieser Antrag wurde von der gesamten bulgarischen Gesellschaft, als auch von dem hl. Synod selbst, mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Eine rührige Propaganda entwickelte in demselben Sinne die römisch-katholische Kirche in Bulgarien auch 1913—1914, nach dem für Bulgarien und Mazedonien unglücklichen Ausfall des Balkankrieges von 1913. Allein trotz des großen Unglücks der Bulgaren und besonders derjenigen in Mazedonien, deren Bischöfe und wie auch die meisten Geistlichen aus Mazedonien ausgewiesen worden waren, trotz der Erbitterung gegen die Politik orthodoxer Staaten, der dieses Unglück nicht minder zuzuschreiben war, und trotz der Unterstützung der Propaganda durch einzelne hohe Persönlichkeiten in Bulgarien — trotz alledem blieben wie immer

auch dieses Mal die Anstrengungen Roms ohne den geringsten Erfolg.

Je größer der allgemeine Fortschritt des bulgarischen Volkes wird, desto mehr gewinnt an Tiefe und Stärke die Überzeugung, daß das demokratische und freiheitlich gesinnte bulgarische Volk seine religiösen christlichen Ideale nur im Schoße seiner auf freiheitlichen Ideen und Institutionen aufgebauten Heimatkirche entfalten und verwirklichen kann.

§ 10. Statistische Angaben.

I. 1. Nach den offiziellen statistischen Angaben zählte Bulgarien:

Für das Jahr	im ganzen	Orthodoxe	Katholiken	Protestanten	Armeno-Gregorianer	Israeliten	Mohammedaner
1892	3,310,713	2,607,504	22,617	2,384	6,643	28,307	643,258
1900	3,744,283	3,020,418	28,569	4,524	13,809	33,663	643,300
1905	4,035,575	3,346,102	29,684	5,644	12,622	37,656	603,867
1910	4,337,513	3,643,136	32,149	6,254	12,270	40,070	602,084

Mit anderen Worten, es kommen nach der Volkszählung von 1910 auf Hundert: Orthodoxe — 83,99; Katholiken — 0,74; Protestanten — 0,15; Armeno-Gregorianer — 0,28; Israeliten — 0,92; Mohammedaner — 13,88.[1])

2. Bezüglich der Eheschließungen entfallen auf 1000 Seelen[2]):

Für die Jahre	Orth.	Kath.	Protest.	Arm.-Gr.	Israel.	Mohammedaner
1891—1894	16,6	17,0	7,6	17,2	15,3	13,4
1899—1902	18,5	16,2	12,8	11,2	13,0	13,9
1904—1907	21,5	17,7	15,9	16,5	14,5	17,5

[1]) Annuaire Statistique du Royaume de Bulgarie, ed. Direction Générale de la Statistique, Sophia, 1915, S. S. 39, 58.

[2]) Ibid., S. 58. Leider fanden wir in dem Annuaire statistique keine Angaben über die Ehescheidungen.

3. Durchschnittlich entfallen von den Geburten auf[1]):

Für die Jahre	Orth.	Kath.	Protest.	Arm.-Gr.	Israel.	Mohammedaner
1881—1885	62,171	134	8	121	542	13,240
1886—1887	63,855	285	11	132	516	11,648
1888—1890	98,792	843	59	196	931	15,351
1891—1895	107,558	950	57	214	1073	15,549
1896—1900	124,362	1164	100	408	1306	20,473
1901—1905	134,752	1227	156	362	1267	20,377
1906—1910	149,768	1334	191	321	1274	23,275

4. Eheliche und uneheliche Geburten entfallen auf 1000[2]):

Für die Jahre	Orth.		Kath.		Protest.		Arm.-Gr.		Israel.		Mohammedaner	
	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche
1891—1894	40,1	0,1	40,3	0,6	20,5	—	31,6	0,1	36,6	0,0	23,3	0,0
1899—1902	41,4	0,2	40,7	0,4	26,3	0,2	27,7	0,1	38,5	0,1	31,2	0,0
1904—1907	44,2	0,2	44,5	0,4	32,2	0,7	28,3	0,1	34,2	0,2	38,3	0,0

5. Sterbefälle entfallen auf 1000 Seelen[3]):

Für die Jahre	Orth.	Kath.	Protest.	Arm.-Gr.	Israel.	Mohammedaner
1891—1894	30,0	39,8	14,7	26,2	24,1	21,6
1899—1902	23,4	28,6	15,5	21,6	16,4	24,5
1904—1907	21,8	26,4	15,1	22,1	13,7	23,3

[1]) Ibid., S. 75.
[2]) Ibid., S. 77.
[3]) Ibid., S. 105.

6. Von den neuen Sträflingen entfallen[1]):

Für das Jahr	Orth.	Kath.	Protest.	Arm.-Gr.	Israel.	Mohammedaner
1899	6,823	118	2		50	2,628
1900	7,741	103	5		54	2,565
1901	7,600	73	2		106	2,275
1902	8,173	85	1		86	2,152
1903	7,764	126	3		81	2,253
1904	7,289	78	3		76	1,777
1905	8,596	115	3		97	1,886
1906	7,527	101	2		81	1,917
1907	8,673	65	4		106	1,820
1908	8,834	124	3		81	1,979
1909	8,772	111	3		116	2,019
1910	8,846	244	9		171	2,758
1911	8,257	145	14		106	2,279
1912	6,996	220	6		63	1,742

Nicht angegeben

Proportionell mit der Zahl der verschiedenen Religionen bezw. Konfessionen von den Volkszählungen 1900, 1905 und 1910 entfallen durchschnittlich auf 1000 Orthodoxe — 2,52, Katholiken — 5,09, Protestanten — 1,02, Israeliten — 2,89 und Mohammedaner 3,89 Sträflinge.

7. Von den im Jahre 1912 neu ausgegebenen Büchern entfallen auf[2]):

Die Wissenschaft	Original-Werke	Übersetzungen	Im ganzen
Theologie	42	20	62
Philosophie	2	5	7
Pädagogik	138	21	159
Literatur	55	62	117
Philologie	2	—	2
Geschichte	30	2	32
Geographie und Ethnographie	1	1	2
Naturkunde	4	—	4
Mathematik	1	—	1
Medizin	18	7	25
Recht, Politik und Soziologie	81	21	102
Krieg	31	6	37
Technik	51	5	56

[1]) Ibid. S. 507. Über die Religion der Verurteilten enthält Annuaire statistique keine Angaben.

[2]) Ibid., S. 458.

II. Nach der offizieleln Statistik des bulgarischen Exarchates[1]) zählten die Bulgaren in Mazedonien:

Für das Jahr	Orthodoxe	Unierte	Protestanten	Mohammedaner (Pomaken)
1905	1,166,801	2,432	2,388	nicht angegeben

Somit zählten die Bulgaren in Bulgarien und Mazedonien (ausgenommen die mohammedanischen, die sogenannten Pomaken) für das Jahr 1905:

Land	Orthodoxe	Katholiken oder Unierte	Protestanten	Im ganzen
In Bulgarien	3,346,102	29,684	5,644	3,381,430
In Mazedonien . . .	1,166,801	2,432	2,388	1,171,621
Zusammen	4,512,903	32,116	8,032	4,553,051

[1]) D. M. Brankoff (recte D. Mischew, Generalsekretär des bulgarischen Exarchates in Konstantinopel), La Macédoine et sa Population chrétienne, Paris, 1905, p. 19, 250 ff.

* * *

III. Nach der offiziellen kirchlichen Statistik hatte die bulgarische Kirche in Bulgarien:

1. Für das Jahr 1905 [1]):

	Diözese	Pfarrpriester mit					im ganzen Pfarrpriester	Pfarreien	Kirchen	Kapellen	Klöster		Mönche	Nonnen
		Normalschulbildung	Progymnasialbildung	weltl. Mittelschulb.	theolog. Mittelschulb.	theolog. Hochschulb.					männliche	Nonnen		
1.	v. Warna und Preslaw	28	24	41	22	—	115	124	133	46	—	—	—	—
2.	v. Widin	64	46	36	20	—	166	204	160	7	6	—	8	—
3.	v. Wratza	32	32	56	25	—	145	158	116	12	5	—	8	—
4.	v. Dorostol und Tscherwen (Russe)	33	33	43	12	—	121	131	157	—	—	—	—	—
5.	v. Lowetsch	39	51	6	18	—	114	144	77	—	6	2	9	20
6.	v. Plowdiw (Philippopel)	55	193	6	50	—	304	340	273	214	8	2	16	65
7.	v. Ssamokow	36	32	2	28	—	98	105	109	1	3	2	—	80
8.	v. Sliwen	49	65	11	26	—	151	177	211	—	5	2	3	36
9.	v. Sofia	153	64	15	52	2	286	289	309	—	30	1	26	26
10.	v. Stara-Sagora	24	92	42	10	—	168	203	173	21	1	1	3	20
11.	v. Tyrnowo	94	148	36	46	—	324	348	269	—	10	5	107	71
	Im ganzen	607	780	294	309	2	1992	2223	1987	301	74	15	180	318

[1]) Vgl. die offizielle Synodalzeitschrift „Kirchenzeitung", Sofia, 1907, N. N. 8—11.

2. Für das Jahr 1916[1]):

a) Diözesen, Erzpriesterschaften, Pfarreien, Priester, Kirchen etc.:

	Diözesen	Erz-priester-schaften	Dörfer	Städte	Pfarreien			Pfarrpriester mit					im ganzen Pfarr-priester	Pensio-nierte Priester	Kleriker im administra-tiven Dienste	Kirchen	Kapellen[3])
					Land-	Stadt-	im ganzen	Normal-schul-bildung	Progym-nasial-schulb.	weltl. Mittel-schulb.	theolog Mittel-schulb.	theolog. Hoch-schulb.					
1.	v. Warna und Preslaw [2]) .	3	321	7	91	24	115	79		5	16	—	101	15	*	*	*
2.	v. Widin	4	303	6	180	22	202	66	75	4	32	—	177	20	*	172	3
3.	v. Wratza	2	212	5	140	25	165	96		8	30	1	135	20	*	119	9
4.	v. Dorostol und Tscherwen (Russe)	3	194	4	84	15	99	68		—	18	—	86	7	*	115	23
5.	v. Lowetsch	3	193	7	102	19	121	14	64	4	20	-	102	16	*	(?)79	*
6.	v. Plowidiw (Philipoppel) .	6	361	13	279	70	349	*	*	*	*	*	253	28	*	291	211
7.	v. Sliwen	5	391	13	165	43	208	115		2	26	—	143	11	*	207	47
8.	v. Sofia	7	787	9	337	62	499	187		9	122	1	319	47	*	406	47
9	v. St. Sagora	5	320	5	175	34	209	134		6	20	1	161	14	*	178	13
10.	v. Tyrnowo	7	719	11	285	54	339	254		12	47	1	314	31	*	318	
11.	v. Ssamokow (aufgehoben) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*	—	—
	Im ganzen (ohne d. Fehlend.)	45	3801	80	1838	368	2306	1152		50	331	4	1791	209	*	2258	

[1]) Die Angaben sind uns von der Kanzlei des hl. Synod mitgeteilt worden. Trotzdem sie, zu unserem Bedauern, unvollständig sind (das in der Tabelle vorkommende Abzeichen * bezeichnet, daß Angaben darüber fehlen), führen wir sie an, weil sie in einzelnen Fällen doch geeignet wären, als Grundlage gewisser Schlußfolgerungen zu dienen.

[2]) Die auffallende Verminderung der Zahlen dieser beiden Diözesen ist der politischen und sohin auch kirchlichen Unterwerfung von Süddobrudscha (1913) unter Rumänien zuzuschreiben, welche bis dahin kirchlich zum Gebiete dieser beiden Diözesen gehörte.

[3]) Fast ausschließlich Pfarrkapellen, somit ersetzen die Fehlenden in den Pfarreien Kirchen, bis neue Kirchen aufgebaut werden.

b) Klöster und Mönche:

	Diözesen	Klöster				Mönche		Nonnen
		Mönchsklöster		Nonnenklöster	Im ganzen	Im ganzen	davon Mönchskleriker	
		Stauripigial-	Diözesan-					
1.	v. Warna und Preslaw . .	—	—	—	—	—	—	—
2.	v. Widin	—	8	—	8	7	5	—
3.	v. Wratza	—	5	—	5	11	7	—
4.	v. Dorostol und Tscherwen (Russe)	—	—	—	—	—	—	—
5.	v. Lowetsch	1	8	—	9	18	14	—
6.	v. Plowidiw (Philippopel) .	1[1])	10	2	13	*	*	*
7.	v Sliwen	—	1	2	3	6	1	21
8.	v. Sofia	1	35	2	38	43	32	26
9.	v. St. Sagora	—	1	1	2	4	2	13
10.	v. Tyrnowo	—	10	5	15	58	32	49
11.	v. Ssamokow (aufgehoben) .	—	—	—	—	—	—	—
	Im ganzen (ohne d. Fehlend.)	3	78	12	93	147	93	109

[1]) Das stauropigiale Kloster in Batschkowo (Diözese Philippopel) hatte für das Jahr 1916: 10 Mönche, davon 5 Kleriker. Das stauropigiale Kloster in Ryla (Diözese Sofia) hatte für dasselbe Jahr 31 Mönche, davon 14 Kleriker. Das stauropigiale Kloster in Troyan (Diözese Lowetsch) hatte für das Jahr 1911: 15 Brüder, davon 10 Kleriker.

IV. Nach der Exarchialstatistik von 1912 hatte das bulgarische Exarchat in der Türkei für dies Jahr[1])

N.	Diözese	Erzpriesterschaften	Städte	Dörfer	Pfarreien	Pfarrpriester mit					Kirchen	Kapellen	Klöster		Mönche u. Nonnen
						Normalschulbildung	Progymnasialbildung	theolog. Mittelschulb.	theolog. Hochschulb.	Im Ganzen			Mönchs-	Nonnen-	
1.	v. Thessalonique . .	2	3	139	59	36	21	2	—	59	57	6	2	—	*
2.	v. Sseres	1	2	65	38	23	11	4	—	38	19	7	—	—	—
3.	v. Drama.	—	1	18	18	14	4	—	—	18	6	2	—	—	—
4.	v. Newrokop . . .	2	3	90	109	76	30	3	—	109	85	3	—	—	—
5.	v. Melnik	2	3	164	*	*	*	*	*	*	84	19	1	—	*
6.	v. Strumitza. . . .	3	4	166	101	88	10	3	—	101	*	*	*	*	*
7.	v. Woden	4	5	151	86	65	19	2	—	86	90	6	1	—	*
8.	v. Skopye (Uesküb) .	8	8	547	246	149	75	22	—	246	155	19	16	—	*
9.	v. Weles	—	1	81	39	26	8	5	—	39	52	3	5	—	*
10.	v. Bitolja (Monastyr).	1	2	221	67	44	19	4	—	67	107	1	7	—	*
11.	v. Lerin	1	2	57	42	26	13	3	—	42	42	2	4	—	*
12.	v. Kostur.	—	2	100	60	44	13	3	—	60	73	48	2	—	*
13.	v. Ochrid.	2	4	223	128	73	44	11	—	128	189	—	12	—	*
14.	v. Debr.	2	3	156	53	33	15	3	—	51	87	8	2	—	*
15.	v. Odrin (Adrianopel)	10	10	211	172	92	68	12	—	172	172	78	11	—	*
	Im ganzen (ohne die Fehlenden)	38	53	2389	1218	789	350	77	*	1216	1218	202	64	*	*

[1]) Die Angaben sind uns von der Kanzlei des hl. Synod mitgeteilt worden; auch hier sind die fehlenden Angaben mit * bezeichnet.

II. Unterabschnitt. Die Quellen.

I. Kapitel.
Die allgemeinen Quellen.

§ 11. Die hl. Schrift und die hl. Tradition.

Der Wille Christi ist die Grundlage der Verfassung der Kirche. Er ist das göttliche Recht (jus divinum) der Kirche und daher darf dieses durch menschliche Satzungen weder aufgehoben noch verändert werden. Da Christus selbst nichts geschrieben hat, ist sein Wille von den Aposteln in der hl. Schrift bezeugt oder durch mündliche Überlieferung (die hl. Tradition) fortgepflanzt worden. Die Schriften des alten Testamentes werden als Rechtsquelle subsidiär benützt und berücksichtigt hauptsächlich in ihren sittlichen Satzungen. Der Kanon der hl. Schrift ist derselbe, wie derjenige der ganzen orthodoxen Kirche und bezüglich des neuen Testamentes stimmt er mit dem Kanon der römisch-katholischen und der protestantischen Kirchen überein. Als authentischer Text wird angesehen und gebraucht der Text der altslavischen Übersetzung der Bibel (aus der Septuaginta und dem alexandrinischen Kodex). Immerhin geht in letzter Instanz die bulgarische Kirche auf den Urtext zurück.[1]) Als wahrer Sinn der hl. Schrift gilt derjenige, den die Kirche in ihrer Lehre, Tradition und Beschlüssen festgehalten hat und hält.[2])

Die hl. Tradition — als authentische Rechtsquelle[3]) — ist bezeugt in den alten symbolischen Büchern, in den apostolischen

[1]) So bei der Synodalübersetzung der Bibel ins Neubulgarische.

[2]) Kan. 19 Trull., 91 Basil. d. Gr., die Erklärung der Synode zu Jerusalem (1672), abgedruckt auch in Harduinis Ausgabe der Acta Conciliorum, t. XII, col. 236.

[3]) II Timoth., I, 13, II, 2, III, 14, 15; Tit. I, 5 etc. Kan. 21 Gangr.; 91, 92 Bas. d. Gr.; 6, 7, 13, 18 Nicaen. I; 2, 7 Konst. I; 7, 8 Ephes; 32 Trull., etc.

Satzungen, in den Beschlüssen der Konzilen und den übereinstimmenden Zeugnissen der Kirchenväter der ersten Jahrhunderte. Als allgemeine, von allen orthodoxen Kirchen anerkannte, symbolische Bücher, welche ausführlicher und präziser die Konfession der orthodoxen Kirche enthalten, werden angesehen: a) die orthodoxe Konfession, die zunächst vom russischen Metropoliten Peter Mogila verfaßt und auf der Synode von Jerusalem im Jahre 1643 und 1672 von allen orthodoxen Patriarchen gebilligt wurde[1]) und b) die Epistel der Patriarchen der orientalischen Kirche über den orthodoxen Glauben von 1672 (Synode zu Jerusalem).[2])

In den Rechtssatzungen der bulgarischen Kirche sind weder die hl. Schrift, noch die hl. Tradition als Grundlagen ihrer Verfassung erwähnt. Es versteht sich aber von selbst, daß sie stillschweigend als solche vorausgesetzt werden, wie dies auf dem bulgarischen Kirchenkonzil von 1871 ausdrücklich hervorgehoben worden ist.[3])

§ 12. Die Kanones.

Die dritte allgemeine und primäre Rechtsquelle der bulgarischen Kirche sind die Kanones. Die Verfassung der bulgarischen Kirche stellt sie ausdrücklich an die erste Stelle als Grundlage der Kirchenregierung.[4]) Und zwar gelten als solche auch in der bulgarischen Kirche:

1. Die sogen. apostolischen Kanones[5]) (85 an der

---

[1]) Abgedruckt zunächst Amsterdam 1662, dann öfters, auch in ed. Hoffmann: *Ὀρθοδόξος ὁμολογία τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἀνατολικῆς*, hoc est orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientalis cum interpretatione latina et versione latina. Vratisl. 1751, 8.

[2]) Abgedruckt in Harduins Ausgabe der Acta conciliorum, t. XI, p. 179—181.

[3]) Prot., S. 136 ff.

[4]) E. U., Art. 3.

[5]) Die apostolischen Konstitutionen sind, infolge der Bestimmung des Kan. 2 Trull., in den kanonischen Kodex der orthodoxen Kirche nicht aufgenommen worden. In dem erwähnten Kanon sagt das trullanische Konzil, daß Heteredoxe in sie etwas verfälschtes und unfrommes hereingeschoben und somit die „prachtvolle Schönheit der göttlichen Lehre" verdunkelt haben. Dies bedeutet

Zahl).[1])

2. Die Kanones der ökumenischen Konzilen:
   a) von Nicäa, 325 (— 20 Kanones);
   b) von Konstantinopel, 381 (— 7 Kanones)[2]);
   c) von Ephesus, 431 (— 8 Kanones und die Epistel des Konzils)[3]);

---

aber nicht, daß die apostolischen Konst. ihre relative Bedeutung als Rechtsquelle verloren haben. Mit der Ausschaltung der eingeschobenen häretischen Gedanken behalten sie ihre volle Bedeutung, wenigstens als erste subsidiäre Rechtsquelle, denn die dort geschilderte Verfassung, Verwaltung und das Leben der Urkirche ist tatsächlich von der Schönheit des urchristlichen Geistes erfüllt, sodaß sie im wesentlichen ein Vorbild für immer bleiben werden. Dies erklärt das hohe Interesse, das die apostolischen Konst. auch unter den Orthodoxen unserer Zeit hervorgerufen haben, und ferner den Umstand, daß die neuesten Verfassungssätze mancher orthodoxen Kirchen (zunächst auch der bulgarischen) an die apostolischen Konst. erinnern. Aber auch in den früheren Jahrhunderten haben die apostolischen Konst. nie ihre praktische Bedeutung in der orthodoxen Kirche verloren. Dafür sprechen nicht nur die vielen Handschriften, die im orthodoxen Oriente zwischen dem X. und XVI. Jahrhundert erhalten sind, sondern auch die Meinung des Patriarchen Photius, der in seiner „Bibliothek" über die apostolischen Konst. sagt, daß nur drei Sachen aus ihnen entfernt werden müssen (und diese Sachen sind nicht rechtlicher, sondern dogmatischer Natur) und dann ungehindert benützt werden können (vgl. bei Migne, s. g., T. 103, col. 388). Deshalb hatten sie auch in der slavischen kanonischen Sammlung „Kormtschaja Kniga" teilweise Aufnahme gefunden (vgl. Kap. 2, 3, 4, die Ausgabe von 1787, I, 25—30). Über die hohe Bedeutung der apostolischen Konst. als Rechtsquelle sprechen sich auch Kirchenrechtslehrer aus, wie Saoserski (vgl. seine Abhandlung „Über die Rechtsquellen der ersten zwei Jahrhunderte", gedruckt (russ.) in den „Beilagen zu den Werken der hl. Väter", 1889, I, S. 250); Milasch, § 37, S. 178; P. Laschkarew (in seinem K. R. (russ.), Kiew, 1886, S. 137 ff.) u. a.

[1]) Die römisch-katholische Kirche anerkennt nach der Kanonessammlung des Dionysius Exiguus und den alten Ausgaben des Corpus iuris canonici als Anhang zum Decretum Gratiani nur die ersten 50 Kanones. Die Gründe dafür vgl. bei Hefele, Konziliengeschichte, I, 994, aber auch bei Petrus de Marca, Die Concordia sacerdotii et imperii, Paris, 1704, pag. 227.

[2]) Die römisch-katholische Kirche anerkennt nur die ersten vier. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte, II, 12 ff. Bei Harduini, I, 87 ff. Sogar auch der dritte Kanon, nach welchem dem konst. Bischof die *πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν Ῥώμης Ἐπίσκοπον* zuerkannt wurde, ist wiederholt von Rom verworfen worden (vgl. Vering, S. 41).

[3]) In den Kanonessammlungen der römisch-katholischen Kirche fehlen diese Kanones.

d) von Chalcedon, 451 (— 30 Kanones)[1];
e) Trullanum oder quänisextum, 692 zu Konstantinopel, als Anhang zum fünften und sechsten ebenfalls zu Konstantinopel abgehaltenen ökumenischen Konzile (— 102 Kanones)[2];
f) von Nicäa II, 787 (— 22 Kanones).

3. Die Kanones der Partikular-Konzilen:
a) von Ancyra, 314 (— 25 Kanones);
b) von Neocäsarea, zwischen 314 und 325 (— 15 Kanones);
c) von Gangra, zwischen 340 und 370 (— 21 Kanones);
d) von Antiochia, 341 (— 25 Kanones);
e) von Laodicea, zwischen 343 und 381 (— 60 Kanones);
f) von Sardika, 343 (— 21 Kanones);
g) von Konstantinopel, 394 (1 Kanon);
h) von Carthago, 419 (— 133 Kanones);
i) von Konstantinopel II (primo-secunda), 861 (— 17 Kanones); und
k) von Konstantinopel III, 879 (— 3 Kanones).[3]

---

[1]) Die römisch-katholische Kirche anerkennt nur die ersten 27; besonders und wiederholt verwarf sie den 28. Kanon, der den konst. Bischof zum Patriarchen erhob mit gleichen Vorrechten wie die des Bischofs von Rom. Vgl. darüber ausführlich bei Zankow, Kanones, B. I, S. 638—671; auch bei Hefele, I, 534 ff. ad. 563.

[2]) Keiner von diesen Kanones wird von der römisch-katholischen Kirche anerkannt, vgl. auch Hefele, Konziliengeschichte, III, 328 ff. Daß dies nicht immer so gewesen ist, siehe bei Zankow, Kanones I, CC; vgl. auch bei Beveregius, *Συνοδικον* sive Pondecatae canonum s. s. Apostolorum, et conciliorum etc. Oxonii, 1672; II, 126.

[3]) Die römisch-katholische Kirche verwirft diese Synode und ihre Kanones. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte, IV, 464. Die Kanones der zwei letztgenannten partik. Konzile von Konstantinopel (861 und 879) wurden in allen kanonischen Sammlungen der orthodoxen Kirche aufgenommen und fanden dadurch Anerkennung in allen orthodoxen Kirchen. So auch in der bulgarischen. Dazu müssen wir bemerken, daß trotz allem, streng-rechtlich genommen, die Kanones dieser zwei Konzile doch nicht zu dem allgemeinen obligatorischen Kodex der orthodoxen Kirche gehören. Denn mit dem letzten ökumenischen Konzil von Nicäa II (787) wurde der allgemeine Kodex der orthodoxen Kirche abgeschlossen. Die Kanones von 861 und 879 wurden somit von keinem ökumenischen Konzil bestätigt, wie dies mit allen übrigen Kanones auf Trullanum und Nicaean II geschah. Infolgedessen bleiben die Kanones der besprochenen

4. Die Kanones der hl. Väter:
   a) von Dionysius v. Alexandrien, † 265 (— eine kanonische Epistel in 4 Kanones);
   b) von Gregor v. Neocäsarea, † 270 (— eine kanonische Epistel in 11 Kanones);
   c) von Petrus v. Alexandrien, † 311 (— eine kanonische Epistel in 13 Kanones);
   d) von Athanasius d. Gr., † 373 (— drei kanonische Epistel);
   e) von Basilius d. Gr., † 379 (— 92 Kanones);
   f) von Timotheus v. Alexandrien, † 355 (— 18 Kanones);
   g) von Gregor d. Theologen, † 389 (— seine Sprüche über die kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testamentes);
   h) von Amphilochius v. Ikonien, † 395 (— sein Brief über die kanonischen Bücher der hl. Schrift);
   i) von Gregor v. Nissa, † 395 (— eine kanonische Epistel in 8 Kanones);
   k) von Theophilus v. Alexandrien, † 412 (— 14 Kanones);
   l) von Cyrillus v. Alexandrien, † 444 (— 5 Kanones);
   m) von Genadius v. Konstantinopel, † 471 (— eine kanonische Epistel);
   n) von Tarasius v. Konstantinopel, † 809 (— eine kanonische Epistel).[1])

Alle aufgezählten Kanones wurden vom trullanischen und dann vom letzten ökumenischen Konzil[2]) bestätigt und als Corpus iuris canonici der allgemeinen orthodoxen Kirche, somit also auch für die bulgarische, aufgestellt.

Eine offizielle eigene Textausgabe (im Urtexte oder in Übersetzung) hat die bulgarische Kirche nicht, jedoch eine Privatausgabe mit Approbation des hl. Synod.[3])

---

zwei partik. Konzile von Konstantinopel, ihrer rechtlichen Natur und Verbindlichkeit nach, nur Kanones einer partikulären Kirche. Es besteht daher keine Pflicht für die übrigen partik. Kirchen, sie unbedingt akzeptieren und befolgen zu müssen.

[1]) Auch über diese Epistel gilt die obige Anmerkung bezüglich der Kanones der partikulären Konzile zu Konstantinopel von 861 und 879.

[2]) Kan. 2 Trull.; Nicaen II, 1.

[3]) Das ist die durch uns besorgte Ausgabe der Kanones mit Interpretationen von 1912 und 1913. Die bis jetzt erschienenen 2 Bände enthalten die so-

§ 13. Gewohnheitsrecht und kirchenrechtliche Interpretationen.

I. Es ist auseinander zu halten die hl. Tradition (παράδοσις) von der Gewohnheit (ἔθος). Die erste ist, wie wir bereits sahen, neben der hl. Schrift die Grundlage des kirchlichen Lebens und, wie die Kirche lehrt, stammt sie durch mündliche Überlieferung von den Aposteln selbst. Die zweite, d. h. die Gewohnheit, ist das kirchliche Bewußtsein, welches durch die Bedürfnisse der Zeit gebildet wurde, und das in der fortgesetzten gleichen Übung zum Ausdruck kam. Die Tradition überliefert die Kirchenlehre, das Gewohnheitsrecht — schafft ein neues Recht. Die Tradition ist dem Wesen nach ein jus divinum, das Gewohnheitsrecht — ein jus humanum. Die Gewohnheit als Rechtsquelle ist sowohl von den Kanones,[1]) als auch durch Rechtssatzungen der bulgarischen Kirche[2]) hervorgehoben, natürlich nur als sekundäre (ergänzende) Rechtsquelle und nur als Konsequenz der Fundamentalsätze der Kirche. Daraus folgen auch die weiteren Prinzipien, nämlich, daß die Gewohnheit nicht mit der Vernunft, nicht mit dem Glauben, der Moral, den geschriebenen Gesetzen und der Autorität der Kirche in Widerspruch stehen darf. Mit der Gewohnheit stehen weiter im wesentlichen Zusammenhange der Gerichtsgebrauch, die Analogie, die Derogation,[3]) und überhaupt die Praxis der einzelnen orthodoxen Kirchen.[4])

II. Die verbreitetsten Interpretationen der Kanones in der bulgarischen Kirche sind:

---

genannten apostolischen Kanones, die Kanones der ökumenischen und partikulären Konzilen (bis auf diejenigen von Karthago und Konstantinopel, 861 und 879). Der griechische Text folgt Beveregius (nicht die Σύνταγμα von Rahlis und Potlis), weil der parallel mit dem griechischen Texte von uns in der Ausgabe angegebene kirchenslavische Text mehr mit Beveregius übereinstimmt, obwohl wir die Vorzüge der Σύνταγμα anerkennen und infolgedessen in den Interpretationen auf die Unterschiede zwischen Beveregius und Σύνταγμα stets aufmerksam machen.

[1]) Kan. 6 Nicaen I; 2, 7 Konst., 8 Ephes., 39 Trull. etc.

[2]) Reglement, § 4, 98 und 111.

[3]) Vgl. näheres darüber bei Zhishman, E. R., S. 79 ff.; Milasch, § 14, S. 49 ff.; Pawlow, S. 41 ff.

[4]) Reglement, Art. 4.

1. Der sogen. Photius Nomokanon[1]);
2. die Kommentare der byzantinischen Kanonisten Alexius Aristenus (XII. Jahrh.), Johannes Zonarus (XII. Jahrh.) und Theodor Balsamon (XII. Jahrh.)[2]);
3. die alphabetische Syntagma (*Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον*) des Matthäus Blastares (XIV. Jahrh.)[3]);
4. der *ἑξάβιβλος* des Konstantinus Harmenopulos[4]) und
5. die slavische „Kórmtschaja Kníga" (Steuerbuch).[5])

Die oben angeführten Interpretationen der byzantinischen Kanonisten, die im ganzen griechischen Oriente in hohem Ansehen stehen und besonders die Erläuterungen der slavischen Kórmtschaja Kníga, die dasselbe, wenn nicht ein größeres, Ansehen seit Jahrhunderten in allen slavischen orthodoxen Kirchen genießt, wurden in der bulgarischen Kirche in einem solchen Maße benützt, daß sie fast überall, wo eine positive gesetzliche Bestimmung oder ein abweichendes allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht fehlte, als eine unmittelbare Rechtsquelel angewandt wurden.[6]) Diese Praxis

[1]) Vgl. darüber die bei Milasch reich zusammengestellte okzidentale und orientalische Literatur (§ 41, S. 196). In Bulgarien wird der Nomokanon entweder nach griechischer Ausgabe oder in russischer Übersetzung benützt.

[2]) Vgl. bei Vering, S. 50; Zhishman, E. R., S. 71 ff.; Milasch, § 44, S. 201 ff. Die Erläuterungen werden entweder nach dem griechischen Texte und Ausgaben oder nach russischen Übersetzungen benützt. Erst nach unserer Ausgabe der Kanones, wo diese Kommentare nach jedem einzelnen Kanon angegeben sind, werden sie auch in bulgarischer Übersetzung gebraucht.

[3]) Keine bulgarische Übersetzung; wird benützt nach griechischen Ausgaben oder russischer Übersetzung. Vgl. über Literatur, Ausgaben und Übersetzungen bei Milasch, § 43, S. 204.

[4]) Benützt hauptsächlich nach griechischen Ausgaben. Vgl. Literatur bei Vering, S. 53.

[5]) Über die ungemein große Literatur vgl. bei Vering, S. 58 ff., und besonders bei Milasch (§ 44, S. 207 ff.). Eine eigene Textausgabe der Kormtschaja Kniga (wie z. B. die Serben, Zara, 1884, Neusatz 1886) hat die bulgarische Kirche nicht. Es werden benützt die russischen Synodalausgaben. Erst seit unserer Ausgabe der Kanones, wo gleichzeitig die Erläuterungen der Kormtschaja Kniga im Urtexte angeführt werden, haben wir auch in Bulgarien eine solche.

[6]) Beispielsweise beruhte bis vor dem Erlaß des Gesetzes über die Ehen (1897, bezw. 1883) als letzter Teil des E. U. das ganze Eherecht auf der byzantinischen Praxis und den obigen Interpretationen, besonders derjenigen des

wurde noch dadurch bekräftigt, daß die besprochenen Interpretationen infolge ihres alten Ursprungs und wegen des Mangels an neuen Kirchengesetzen und Kommentaren sozusagen selbst Gewohnheitsrecht geworden sind. Jedoch verlieren in den letzten Jahren mit der gesetzlichen Regelung vieler Kirchenrechtsfragen und mit der Verbreitung auch neuerer (fremder) Kommentare und Kirchenrechtsbüchern, allmählich als Rechtsquelle ihre frühere Bedeutung, sowohl die byzantinischen Kommentare, als auch die slavische Kórmtschaja Kníga selbst.

Konst. Harmenopulos. Von diesem Gesichtspunkte ist das „Buch über die Ehe" des Iwan Genadiew (Philippopel, 1887) verfaßt, das von dem hl. Synod als Handbuch der Gerichtspraxis in Ehesachen approbiert wurde. Dasselbe ist wohl zu sagen auch über das von dem hl. Synod ausgegebene Buch des Metr. Maletу: „Pflichten und Rechte der Priester" (Sofia, 1897), Abschnitt über das Eherecht.

II. Kapitel.

Die Partikularquellen.

§ 14. Der Exarchíjski Ústaw.

I. Die erste primäre Partikularquelle der bulgarische Kirche ist der Exarchíjski Ústaw.[1]) Artikel 3 des letztern lautet: „Grundlage des Kirchenregimentes im Königreiche Bulgarien sind die Kanones und der Exarchíjski Ústaw." Der Exarchíjski Ústaw ist eine nähere Bezeichnung und Ausführung der Verfassungsform der bulgarischen Kirche. Selbst auf den Kanones beruhend, ergänzt er sie in vielem und gibt ihnen gesetzliche Interpretation, ohne dabei über alle Rechtsverhältnisse in der bulgarischen Kirche erschöpfend zu sein. Es stehen in dieser Weise die Kanones und der Exarchíjski Ústaw im engsten, wesentlichsten Zusammenhange, sich wechselseitig ergänzend und erläuternd. Der ursprüngliche Text des Exarchíjski Ústaw stammt aus dem Jahre 1871. Gleich nach der Gründung des bulgarischen Exarchates (28. II. 1870) wählten die in Konstantinopel lebenden Bulgaren zehn bulgarische Notabeln, die mit den bulgarischen Bischöfen zusammen den sogen. „provisorischen gemischten Exarchialrat" bildeten. Die türkische Regierung bestätigte diesen Rat, mit der Aufgabe unter anderem die Verfassung des Exarchates auszuarbeiten.[2]) Diese Verfassung

[1]) „Exarchíjski ústaw" bedeutet „Exarchialstatuten". Das Wort „Ústaw" bedeutet sowohl „Statuten" im allgemeinen, als auch „Verfassung" im besondern. Der ursprüngliche Name der bulgarischen Staatsverfassung — „Konstitution des bulgarischen Königreiches" — lautete „Ústaw" des bulgarischen Fürstentums. Nur wegen der allgemeinen Verbreitung des Wortes „Konstitution" hat man später in der konstitutierenden Nationalversammlung von 1879 das bulgarische Wort „Ústaw" mit dem Fremdworte „Konstitution" ersetzt (vgl. die Protokolle dieser Versammlung, II. Aufl., Sofia, 1890, S. 100).

[2]) Vgl. die Vorrede zum Projekte des E. U., Konstantinopel, 1870, III.; Burmow, S. 468; Balabanow, G. Krstewitsch, S. 303.

war die Vorbedingung für die Organisation der Kirche und der Kirchenregierung. Noch in demselben Jahre wurde von diesem Rate das Projekt ausgearbeitet. Der Rat hat es zweckmäßiger gefunden, das Projekt den Repräsentanten der ganzen Kirche (Geistlichen und Laien) zur Genehmigung vorzulegen, und zu diesem Zwecke berief er das erste bulgarische Kirchenkonzil von 1871. Vom Konzil wurde das Projekt — mit manchen Änderungen — angenommen und unter dem Namen „Exarchijski Ústaw" als Grundverfassung der bulgarischen Kirche erklärt.[1]) Trotzdem der Exarchijski Ústaw von der türkischen Regierung nie bestätigt wurde,[2]) galt er und blieb er von allen Bulgaren und Kirchenbehörden anerkannt als Grundlage des Kirchenregimentes — für den ganzen Bereich des Exarchates bis 1883 und von 1883 bis 1913 nur für das Gebiet der bulgarischen Kirche im türkischen Reiche.

II. Die Gründung des bulgarischen Staates (1878) und die dadurch geschaffenen Verhältnisse führten zu einer Totalrevision des E. U. von 1871. Im Auftrage der bulgarischen Staatsregierung wurde 1880 von einer Kommission (an der auch die hervorragendsten Bischöfe der Kirche in Bulgarien teilnahmen) ein Projekt für „Ústaw über die Kirchenregierung im Fürstentum Bulgarien" ausgearbeitet.[3]) Allein die Staatsregierung, statt über dieses Projekt mit den kompetenten Behörden der bulgarischen Kirche in Verhandlungen einzutreten, erließ in demselben Jahre (2. VII.), auf administrativem Wege, „Provisorische Regeln über die geistliche Regierung der Christen, Mohammedaner und Juden.[4])

---

[1]) Die Rechtsfrage über den Anteil der Laienmitglieder des Konzils an der Ausarbeitung und Genehmigung des E. U. behandeln wir ausführlich weiter unten (vgl. § 32 ff.).

[2]) Es entspricht nicht den Tatsachen die Behauptung Verings (S. 364), daß der E. U. von 1871 die Genehmigung der türkischen Regierung erhalten habe. 1875 wurde nicht genehmigt, sondern von der türkischen Regierung erlassen ein „provisorisches Reglement über die innere Verwaltung des bulgarischen Exarchates" (vgl. dies Reglement in Druck bei D. Armian, Konstantinopel, 1875), das eigentlich nur das Kirchensteuerrecht der bulgarischen Kirche behandelt.

[3]) Vgl. den Text im „Grünbuche des bulgarischen Ministeriums des Äußern und des Kultus", Sofia, 1880, S. S. 7—24.

[4]) Vgl. den Text a. a. O., S. S. 26, 30, 34.

Gegen diese Art und Weise der Regelung der Kirchenverhältnisse der bulgarischen Kirche protestierte der Exarch und der ganze Episkopat der bulgarischen Kirche und erklärten, daß sie die „Provisorischen Regeln", die nicht verfassungsmäßig beschlossen wurden, nicht anerkennen und sie unter keinen Umständen anwenden werden.[1]) Schließlich ist es zu einer Einigung der Kirchen- und Staatsregierung gekommen. Auf Grund des Exarchíjski Ústaw von 1871 und des oben erwähnten Entwurfes von 1880, wurde 1883 der Exarchíjski Ústaw von dem hl. Synod genehmigt, von Staatsrat und Parlament angenommen und vom Fürsten bestätigt. Die Hauptunterschiede zwischen dem Exarchíjski Ústaw von 1883 und dem von 1871 sind: 1. in formeller Beziehung, daß der erste nicht von einem partikulären Kirchenkonzil, sondern nur von dem hl. Synod und den staatlichen gesetzgebenden Faktoren beschlossen wurde; und 2. in materieller Beziehung — daß das Laienelement aus dem hl. Synod und den Konsistorien entfernt wurde,[2]) und ferner, daß im letzten (V.) Abschnitte das Eherecht im allgemeinen normiert wurde.

III. Die nächste und letzte Totalrevision des Exarchíjski Ústaw geschah 1895, bezw. (der Abschnitt über das Eherecht) 1897, bei Beobachtung des gleichen Verfahrens wie im Jahre 1883. Wesentliche Unterschiede zwischen beiden Redaktionen des Exarchíjski Ústaw sind fast nicht zu verzeichnen. Es wurde zunächst die Rechtslage der Klöster normiert, die Kompetenzen der einzelnen Organe der Kirchengewalt näher geregelt und die Autonomie der Kirche einigermaßen erweitert.

IV. Nachdem der Exarchíjski Ústaw seit 20 Jahren nicht mehr revidiert wurde und inzwischen die neuen Verhältnisse und besonders die letzten Ereignisse zu neuen Bedürfnissen und Fragen geführt haben, ist die Notwendigkeit einer neuerlichen Revision des Exarchíjski Ústaw von allen Seiten und Faktoren anerkannt. Es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß in den nächsten Friedensjahren zu dieser Revision geschritten werden wird.

---

[1]) Vgl. die ganze Korrespondenz darüber a. a. O., S. S. 40—65.

[2]) Darüber sprechen wir im besondern weiter unten in einem andern Zusammenhange (vgl. § 29, II).

§ 15. Die Synodalverordnungen.

Die Verfassung der bulgarischen Kirche gibt dem hl. Synod die generelle Ermächtigung — „in verschiedenen Angelegenheiten und Bedürfnissen (der Kirche) zweckmäßige Verordnungen über die Regierung der Kirche festzusetzen und zu erlassen."[1]) Auf Grund dieser Bestimmung erläßt der hl. Synod über alle Gebiete der Kirchenverwaltung Rechtsverordnungen, also Verordnungen, die gesetzvertretende Kraft haben. Es ist daher die große Bedeutung und Tragweite der Synodalverordnungen als unmittelbare Rechtsquelle der bulgarischen Kirche ohne weiteres klar.[2])

§ 16. Das Gewohnheitsrecht und die Gerichtspraxis.

I. Über das Gewohnheitsrecht speziell der bulgarischen Kirche gilt im allgemeinen dasselbe, was oben über das Gewohnheitsrecht der ganzen orthodoxen Kirche ausgeführt wurde. Es sei nur hinzugefügt, daß dies Recht, abweichend von jenem der griechisch-orthodoxen Patriarchalkirchen, im ganzen genommen, nicht genug entwickelt oder in einem latenten Zustande ist und erst seit den letzten Emanzipationsjahren begann man auch auf das einheimische Gewohnheitsrecht teilweise Rücksicht zu nehmen.[3])

II. Eine viel größere Rolle als Rechtsquelle haben die Gerichtsbeschlüsse, -Urteile und besonders -Entscheidungen des hl. Synod. Der hl. Synod ist in allen Gerichts-

---

[1]) E. U., Art. 103; vgl. auch Art. 100, Abs. 9.

[2]) Über die Natur und Bedeutung der Rechtsverordnungen und der Satzungen der öffentlichen Verbände im Vergleiche mit dem Gesetze und den bloßen Verwaltungsverordnungen vgl. F. Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechtes, III. Aufl., Tübingen, 1913, S. 70 ff. und die dort zitierte Literatur.

[3]) Wie in dem Zivilrechte (und besonders in diesem), so war und bleibt im allgemeinen noch bis heute auch im Kirchenrechte das einheimische Volksrecht verdrängt und erstickt nicht nur in dem Gesetzesrechte, sondern auch in der Praxis, in der Judikatur. Das im Rechtsbewußtsein des Volkes, in seinen Gewohnheiten und Gebräuchen noch erhaltene nationale Recht wird in der Regel von den im Auslande ausgebildeten Doktores und Juristen direkt mißachtet. Man kann wohl Bulgarien seit der Gründung des neubulgarischen Staates in dieser Hinsicht mit Deutschland zur Zeit der Rezeption vergleichen.

sachen auch der Kassationshof der Kirche.[1]) In Analogie mit dem staatlichen Kassationshofe[2]) erläßt der hl. Synod über Zweifelfälle der kirchlichen Judikatur Entscheidungen, die bei Interpretation und Anwendung des Gesetzes von bindender Kraft für alle Kirchengerichte sind. Es ist von hier leicht begreiflich, daß für die ganze kirchliche Judikatur auch die Gerichtspraxis (Urteile und Beschlüsse) des hl. Synods als Rechtsquelle eine ähnliche oder fast dieselbe Bedeutung haben wie die Synodalentscheidungen.

Über ein Juristenrecht im engeren Sinne (d. h. über eine kirchenrechtliche Wissenschaft) in der Kirche, als Rechtsquelle, kann nicht gesprochen werden, schon deswegen, weil ein solches Recht überhaupt noch nicht existiert.

§ 17. Die bürgerlichen Staatsgesetze.

Es werden von der bulgarischen Kirche zweierlei Staatsgesetze unterschieden: 1. solche, die mit Zustimmung der Kirche, von dem Staate — im gesetzgebenden Wege — als Staatsgesetze erlassen, m. a. W. — Kirchengesetze, die vom Staate zum Staatsgesetze erhoben wurden. Solche Gesetze betreffen die Verfassung und die innere Verwaltung der Kirche.[3]) Beispiel eines solchen Gesetzes ist der Exarchijski Ustaw selbst. Auf diesem Gebiete ist die Autonomie der Kirche verfassungsmäßig garantiert[4]) und die Staatsregierung kann hier nicht gesetzliche oder administrative Bestimmungen treffen, ohne Zustimmung der

---

[1]) E. U., Art. 100, Abs. 20, Art. 164; Reglement, Art. 110, Abs. 3, Art. 132.

[2]) Art. 47 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (von 1898) lautet: „Das oberste Kassationsgericht äußert sich in Plenarsitzung auf Antrag des Justizministers über Fragen, welche in der Judikatur Zweifel wecken und von den Gerichten nicht gleichmäßig entschieden werden. Die Interpretationen, welche das oberste Kassationsgericht in diesem Falle den Gesetzen gibt, werden, auf Anordnung des Justizministers, den Gerichten zur Kenntnis und Befolgung mitgeteilt."

[3]) Kirchenbestimmungen über den Glauben oder die Sakramente der Kirche lassen sich heute so und so in die Form eines staatlichen Gesetzes nicht einkleiden.

[4]) Staatsverfassung, Art. 39.

Kirche.[1]) Geschieht es aber trotzdem, so betrachtet die Kirche diese Gesetze oder Anordnungen als unverbindlich, versagt zu ihrer Ausführung jede Mitwirkung und wehrt sich gegen sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln.[2]) Sie können eine tatsächliche Bedeutung erlangen, soweit sie mit staatlicher Zwangsgewalt durchgeführt werden. Die Kirche besteht auf ihrer natürlichen und verfassungsmäßigen Selbständigkeit in der Normierung dieser Materien. Bei Unmöglichkeit einer Übereinstimmung zwischen ihr und dem Staate (in welchem sie, verfassungsmäßig, „die herrschende Religion" ist,[3]) bleibt dem Staate höchstens übrig — dem reinen Kirchengesetze einen staatlichen Charakter nicht zu verleihen, d. h. es nicht zum Staatsgesetze zu erheben. Zweitens gibt es noch Staatsgesetze, nach welchen die rein bürgerlichen Rechte und Pflichten der kirchlichen Institute oder Mitglieder der Kirche normiert werden, z. B. die bürgerlichen und politischen Wirkungen kirchlicher Akte, die bürgerliche oder die politische Stellung der Kirchenorgane, der Erwerb von Vermögen, die zivilrechtlichen Verbindlichkeiten der Kircheninstitute oder Organe und die zivilrechtliche Durchführung ihrer Privatrechte und dergl. mehr. In allen diesen Materien anerkennt die bulgarische Kirche, wie überhaupt die orthodoxe Kirche, die Verbindlichkeit der Staatsgesetze, also der rein bürgerlichen Gesetze auch für sich, und somit sind auch diese Gesetze eine von den wichtigen Rechtsquellen des Kirchenrechtes der bulgarischen Kirche.

---

[1]) E. U., Art. 180.

[2]) Als Beispiel erinnern wir an den oben erwähnten Fall mit den einseitig von der Staatsregierung erlassenen 1880 „Provisorischen Regeln über die geistliche Regierung der Christen" etc.

[3]) Staatsverfassung, Art. 37.

II. Abschnitt.

Die Grundlagen der Verfassung.

I. Kapitel.

Die Kirche und ihre wesentlichen Eigenschaften.[1])

§ 18. Die Kirche.

Die bulgarische Kirche ist, sowohl nach ihren Verfassungsstatuten,[2]) als auch nach der Staatsverfassung,[3]) ein „integrierender Teil" der allgemeinen orthodoxen Kirche. Als solche ist sie die „von Gott (Christus) gestiftete (sichtbare) Gemeinschaft von Personen, die durch den Glauben, Sakramente, Gottesgesetz und

[1]) Wir schicken schon hier die Bemerkung voraus, daß zum näheren Verständnis der „Grundlagen der Verfassung" im allgemeinen und der „Kirche und ihrer wesentlichen Eigenschaften" im besondern die genaue Kenntnis der dogmatischen und der Rechtslehre der orthodoxen Kirche, deren integrierendes Glied die bulgarische Kirche ist (E. U., Art. 2), vorausgesetzt wird. Zur Orientierung in diesen grundlegenden Fragen ist in der deutschen Literatur zu vgl. zunächst Milasch, Das Kirchenrecht der orthodoxen Kirche (die deutsche Übersetzung), und Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, und dann Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. Wir sind gezwungen, diese Lehre der orthodoxen Kirche hier nur anzutönen, sofern dies zur Erhaltung des innern Zusammenhanges des von uns behandelnden Stoffes bezüglich der bulgarischen Kirche erforderlich ist und uns mehr auf die Hervorhebung der rechtlichen oder tatsächlichen Gestaltung dieser Lehre in der bulgarischen Kirche zu beschränken.

[2]) E. U., Art. 1, 2.

[3]) Art. 39.

hierarchische Gewalt vereinigt sind",[1]) zum Zwecke der Erreichung des ewigen Heiles und des Reiches Gottes auf Erden. Nach diesem Lehrbegriffe ist die bulgarische Kirche nicht nur eine unsichtbare Glaubensgemeinschaft, sondern auch eine sichtbare rechtlich organisierte Bekennergemeinschaft, eine Anstalt, die ihren Ursprung in der direkten Stiftung Gottes, ihre rechtliche Ausstattung im Gottesgesetze und ihre obrigkeitlichen Gewalten in der von Gott berufenen Hierarchie hat.[2]) Diese leitenden Grundsätze des Kirchenbegriffes werden nicht nur in allen Katechismen und Religionsbüchern der bulgarischen Kirche hervorgehoben, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo sie, sei es bezüglich ihrer Existenz, sei es bezüglich ihrer Rechtsordnung oder ihrer Gewalten — als eine besondere Anstalt hervortritt. Obwohl die orthodoxe Kirche in den bulgarischen Gebieten längst vor der Bekehrung der Bulgaren unabhängig von dem bulgarischen Staate, ja trotz der Verfolgung seitens des heidnischen bulgarischen Staates, existierte, und auch später, im XIX. Jahrhundert, das bulgarische Exarchat vor dem neubulgarischen Staate bestand, versuchte der letztere gleich nach der Befreiung Bulgariens und der Organisierung des Staates (1880), die bulgarische Kirche als eine Anstalt des Staates zu behandeln und ihre Rechtsordnung, mit vollständiger Übergehung der Organe der Kirchengewalt, zu bestimmen und durchzuführen. Auf diesen ergebnislos gebliebenen Versuch erklärte das bulgarische Exarchat auf das entschiedenste und in voller Übereinstimmung mit dem ganzen bulgarischen Episkopate, daß „die bulgarische Kirche, zwar im Staate, aber ihrem Wesen nach — eine vom Staate verschiedene, ihrem Ursprunge nach — von Gott gestiftete Anstalt ist; daß sie bezüglich ihrer Ordnung und Verwaltung — mit besonderen, eigenen, von Gott eingesetzten obrigkeitlichen Gewalten (Personen) ausgestattet ist; und, infolgedessen, weist sie hinsichtlich ihrer eigenen Verwaltung Verord-

[1]) Vgl. die bei Milasch (§ 48) und Vering (§ 67) angegebenen Quellen und Literatur.

[2]) Daß parallel mit der Anstaltsseite in der bulgarischen Kirche auch die Gemeinschaftsseite nicht nur im Vergleiche mit der römisch-katholischen, sondern auch mit vielen andern partikulären orthodoxen Kirchen in den Vordergrund gestellt ist, wird weiter unten näher ausgeführt.

nungen entschieden zurück, die von einer Gewalt (— dem Staat) stammen, welche, dem Wesen und dem Rechte nach, ihr fremd ist.“ [1]) Diese Grundprinzipien des Kirchenbegriffes betonte und behauptete die bulgarische Kirche auch späterhin in allen Fällen, welche hiezu Veranlassung gaben. [2])

§ 19. Die wesentlichen Eigenschaften der Kirche.

Gemäß dem nicänisch-konstantinopolitanischen Glaubenssymbolum und der orthodoxen Konfession (des Konziles von Jerusalem, 1672), [3]) ist, als integrierender Teil der orthodoxen Kirche, [4]) mit der sie in voller Glaubenseinheit steht, [5]) auch die bulgarische Kirche die einige, heilige, katholische und apostolische Kirche. Dieser Grundsatz findet seine ausdrückliche Bestätigung auch in ihren Verfassungsstatuten. [6])

Sie ist einig, weil sie, als Teil der ganzen Kirche, [7]) der Einheit dieser Kirche teilhaftig ist. In ihren organischen Statuten

---

[1]) Vgl. das Grünbuch des bulgarischen Außenministeriums von 1880 (bulg.), Sofia, 1880, S. 40—55, besonders der Exarchialbrief Nr. 407 vom 20. IX. 1880 an das Kultusministerium, S. 51, und der Exarchialbrief Nr. 308 vom 26. VII. 1880, S. 41.

[2]) Irrig finden wir daher Behauptungen, wie diejenige des W. Kahl (Lehrsystem, S. 57): „Eine prinzipielle Unterscheidung des kirchlichen und staatlichen Gebietes in ihrer Rechtsorganisation und eine Selbständigkeit dem Staate gegenüber hat die morgenländische Kirche in keinem der Staaten, in denen sie gegenwärtig ihr gesondertes Dasein führt, erreichen können; und, daher, im Gegensatz zu der Beweglichkeit und den Fortschritten der abendländischen Kirche, die starre, der starken geistigen Motoren entbehrende Leblosigkeit jener Kirchenkörper, daher die formale Autorität des Überlieferten in ihnen und der Stillstand und Rückschritt in ihrer Selbständigkeit.“ Es ist nicht unsere Aufgabe, die Unhaltbarkeit dieser traditionell in der okzidentalen Literatur gewordenen Ansicht in bezug auf die ganze orthodoxe Kirche zu widerlegen. Wir beschränken uns bloß mit der Hervorhebung der Haltlosigkeit solcher Ansichten in bezug auf die bulgarische orthodoxe Kirche, was näher auszuführen und festzustellen wir noch an vielen späteren Stellen dieser Abhandlung Gelegenheit haben werden.

[3]) Die orthodoxe Konfession, I. T., 83. Frage.

[4]) E. U., Art. 1.

[5]) Ibid.

[6]) E. U., Art. 2.

[7]) E. U., Art. 1.

ist diese Einheit näher bezeichnet als eine Einheit in der Glaubenslehre,[1]) in dem Kultus[2]) und in der rechtlichen Organisation.[3])

Sie ist heilig durch ihren göttlichen Stifter, durch die Gegenwart Christi und durch die Gnadenmittel des Heiligen Geistes, mit denen sie alle ihre Mitglieder heiligt und mit Gott vereinigt.[4])

Sie ist katholisch, allgemein, universell, weil sie für alle Völker, Zeiten und Orte gilt und daher an nationale, zeitliche oder staatliche Grenzen nicht gebunden ist.[5])

Sie ist apostolisch, weil ihr Christus die Kirchengewalt durch die Apostel übertrug, und ihre Bischöfe (die höchsten Organe dieser Gewalt) durch die Cheirotonie die ununterbrochenen Nachfolger der Apostel sind.[6])

§ 20. Die Einheit der Kirche.

I. Aus dem Grundsatze, daß die Kirche die einige ist, leiteten wir die Einheit der Kirche ab und sahen, worin diese Einheit besteht. Wir werden später noch im besonderen auszuführen haben, daß auch die bulgarische Kirche, bezüglich der Kirchengewalt, diese Einheit nicht in einem sichtbaren irdischen Haupte, sondern zunächst in ihrem unsichtbaren Oberhaupte Jesus Christus, und dann, als sichtbare rechtlich organisierte Gemeinschaft, in der Gesamtheit der Bischöfe, als vom Heiligen Geiste eingesetzten Stellvertreter Christi, anerkennt.[7]) Nachdem die ganez oder die allgemeine orthodoxe Kirche in Wirklichkeit aus einer Reihe autocephalen orthodoxen Kirchen besteht, unter welche sich auch die bulgarische Kirche zählt, so ist eine direkte Folge aus der Einheit der ganzen Kirche die unzertrennliche und enge Gemeinschaft aller einzelnen orthodoxen Kirchen. Diese Gemeinschaft

---

[1]) E. U., Art. 100, Abs. 1.

[2]) E. U., Art. 100, Abs. 2.

[3]) E. U., Art. 3.

[4]) [5]) [6]) Vgl. Milasch, § 50, S. 227; Pawlow, S. 5.

[7]) Vgl. über die Lehre der orthodoxen Kirche bezüglich dieser Frage Archim. Nikanor, Analyse der römischen Lehre über das sichtbare Oberhaupt der Kirche (russ.), Kasan, II. Aufl.; Lapin, S. 5, 7 ff., 118 ff.; S. Zankow, „Ist der Exarch Oberhaupt der bulgarischen Kirche?“ (bulg.), besonders der allgemeine Teil der Abhandlung, gedruckt in der Synodalzeitschrift „Kirchenzeitung“, Nrn. 1—4 von 1911, und die dort angegebene Literatur.

besteht in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen orthodoxen Kirchen und findet ihren Ausdruck hauptsächlich 1. in den Rundschreiben, die anläßlich gewisser Ereignisse oder Fragen eine Kirche an eine andere oder an alle richtet; 2. in der Entscheidung allgemeiner Kirchenfragen auf ökumenischen Konzilen oder, bei Schwierigkeiten des Zustandekommens derselben, durch Meinungswechsel, Rezeption oder gegenseitiges Einvernehmen; 3. durch gegenseitige Anerkennung der Rechte und der Rechtsakte der einzelnen orthodoxen Kirchen; und 4. durch das Recht eines jeden rechtmäßigen Mitgliedes einer Kirche auf gottesdienstliche Gemeinschaft in einer jeden andern Kirche.[1])

II. In wesentlicher Verbindung mit dieser Gemeinschaft steht die Frage über die interkirchliche Lage der bulgarischen Kirche; diese letzte Frage wiederum steht in Verbindung mit dem sogenannten Schisma, das 1872 von dem konstantinopolitanischen Patriarchate über die bulgarische Kirche proklamiert wurde. Worin besteht dieses „Schisma" und welche Stellung nahm zu ihr die bulgarische Kirche, einerseits, und die übrigen orthodoxen Kirchen,

---

[1]) Vgl. Milasch, § 51, S. 228 ff., § 76, 77, S. 303 ff., 317 ff. Pawlow, S. 279 ff. Daß die Erteilung des hl. Chrisma vom konstantinopolitanischen Patriarchate an die andern orthodoxen Kirchen ein äußeres Zeichen der Einheit der orthodoxen Kirche sei, ist kaum anzunehmen. Erstens sind viele orthodoxen Kirchen, mit der russischen an der Spitze, die sich das hl. Chrisma selbst zubereiten, es also nicht aus Konstantinopel erhalten (vgl. Milasch, § 78, S. 318; Ssuworow, S. 82); und, zweitens, betrachtete das konst. Patriarchat die Erteilung des hl. Chrisma nie als ein Symbol der Einheit, sondern immer als Zeichen der Abhängigkeit der Kirchen, denen sie es erteilte. So auch mit Bezug auf die bulgarische Kirche in frühern Jahrhunderten (vgl. Golubinsky, S. 105, 284), wie auch bei der Gründung des Exarchates (Art. 7 des Fermans der Gründung des Exarchates). Erst in der neuesten Zeit versuchte das Patriarchat dieser Erteilung eine solche Bedeutung (nämlich als Symbol der Einheit) beizulegen (wie z. B. in ihrem Schreiben an die Kirche in Serbien bezüglich der Erklärung der letzten als autocephale Kirche, vgl. „Die Unabhängigkeit der Serbischen Kirche" (serb.), Belgrad, 1880, S. 25—27, auch bei M. Tschelzow, Die Kirche Königreichs Serbiens (russ.), St. Petersburg, 1899, S. 22—25), jedoch entspricht diese neue Stellungnahme weder ihrer eigenen jahrhundertelangen Auffassung, noch derjenigen der orthodoxen Kirche. Das selbständige Zubereiten des hl. Chrisma ist heute viel mehr ein Zeichen der vollen Autocephalie einer orthodoxen Kirche.

andererseits? Aus der Beantwortung dieser Fragen wird sich die interkirchliche Stellung der bulgarischen Kirche, als auch ihre Teilnahme an der allgemeinen orthodoxen Kirchengemeinschaft ergeben.

Unter welchen Verhältnissen es geschah, daß das Patriarchat die Forderung des bulgarischen Volkes und Episkopates auf Restaurierung der Autocephalie der bulgarischen Kirche, und auf Gründung des bulgarischen Exarchates — mit der Proklamierung des Schisma über die bulgarische Kirche beantwortete, wurde ausführlicher oben in der geschichtlichen Übersicht dargestellt.[1]) Das „Schisma" wurde von einem Konzil in Konstantinopel proklamiert, an dem 32 Bischöfe, einschließlich der Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien und Antiochien und der Erzbischof von Cypern, beteiligt waren. Unter diesen Bischöfen befanden sich auch solche, die entweder nur Titularbischöfe oder ohne Katheder geblieben waren, also Bischöfe, die, im kirchenrechtlichen Sinne, keinen repräsentativen Charakter und daher keine rechtlich gültige Stimme haben konnten.[2]) Von dem Konzil wurden als „Schismatiker" bulgarische Bischöfe degradiert, Presbyter und Diakonen und das ganze Volk, die mit ihnen in kirchlicher Gemeinschaft standen, verurteilt, ohne daß ein einziger von ihnen von dem Konzil, bezw. vor dasselbe geladen, befragt und gehört worden wäre. In der Entscheidung des Konzils[3]) wird die bulgarische Kirche (genannt „nationaler Auflauf"), oder genauer — alle Verurteilten als „Schismatiker (Abtrünnige), fremd der einigen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche", wegen „Phyletismus" (*φυλετισμός*) verurteilt, einer Lehre, auf die die Bulgaren ihre Kirche aufbauen wollen, und die gegen die evangelische Lehre und die Kanones sei. Diese schismatische Lehre wurde von dem Konzil folgendermaßen formuliert: „Phyletismus, d. h. nationale Unterschiede,

---

[1]) Vgl. oben § 8.

[2]) Burmow, S. 595 ff.

[3]) Veröffentlicht in allen griechischen Zeitungen von 1872 in Konstantinopel, wie auch in einzelnen Broschüren (vgl. *Πρακτικὰ τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης σύνοδον τῆς ἐν κωνσταντινουπόλει περὶ τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ βουλγαρικοῦ Ζητήματος συγκροτηθείσης ἐν ἔτει Σωτηρίῳ, αωοβ. Κωνσταντινούπολις*), auch bei Burmow, S. 587 ff.

Volksstreitigkeiten, Antagonismen und Zwistigkeiten innerhalb der christlichen Kirche". Als stillschweigende Voraussetzung der Begründung dieses ganzen Aktes diente noch die Beschuldigung, daß die Bulgaren eine Kirche ohne Grenzen und nur auf Grund der (bulgarischen) Nationalität anstreben oder wollen.

III. Diese ganze Beschuldigung des Phyletismus und der Konzilsakt selbst über die Verhängung des Schisma wurden von der bulgarischen Kirche sofort (auch in einem Rundschreiben an alle orthodoxen Kirchen) als unrechtmäßig (antikanonisch) und inhaltlich unhaltbar entschieden zurückgewiesen. Die hauptsächlichsten Punkte dieser Widerlegung und Zurückweisung sind die folgenden: 1. in formeller Beziehung: a) die Zusammensetzung des Konzils war eine unrechtmäßige, weil dort Personen zugelassen wurden, welche ein Recht auf Mitgliedschaft, auf Teilnahme am Konzil nicht besaßen, und zwar — α) die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien und der Erzbischof von Cypern, welche zu dem Episkopate des konstantinopolitanischen Patriarchates nicht gehören und das Konzil ja nicht ein ökumenisches, wie ursprünglich der konstantinopolitanische Patriarch verlangte, sondern ein partikuläres Konzil nur des konstantinopolitanischen Patriarchates ist; β) und ferner Bischöfe, die keine Diözesen hatten und folglich die kirchenrepräsentativen Eigenschaften eines rechtmäßigen Mitgliedes eines Konziles nicht besitzen konnten. b) Unrechtmäßig ist auch das Verfahren des Konzils, weil man Bischöfe degradiert, Geistliche und Gläubige verurteilt hätte, ohne daß sie eingeladen, befragt und gehört worden wären, wie dies nicht nur die elementarste Gerechtigkeit, sondern formell auch die Kanones ausdrücklich verlangen;[1]) und c) das Konzil wurde berufen und tagte unter nicht entsprechenden Verhältnissen, da die Mitglieder des Konzils, infolge der in Konstantinopel entflammten nationalen Leidenschaften, von erhitzten griechischen Chauvinisten oder Panhellenisten und von der Masse direkt tyrannisiert wurden.[2]) 2. Inhaltlich: Die Anerkennung der nationalen

[1]) Kan. 74 Apost. verlangt bezüglich der Bischöfe sogar dreimalige Einladung vor das Konzil.

[2]) Allgemein bekannt sind die Pressionen, die auf die Patriarchen von Jerusalem (Cyrillus), von Antiochien (Hierotheus), von Alexandrien (Sophronius)

Unterschiede von (nicht in) der Kirche widerspricht weder der Lehre, noch der Praxis der orthodoxen Kirche. Die letzte hat nie als Grundsatz aufgestellt oder sich als Aufgabe gestellt, diese Unterschiede ohne weiteres wegzutilgen. Auch praktisch existierten und existieren autocephale orthodoxe Kirchen innerhalb der Grenzen der nationalen Staaten, mit nationaler Geistlichkeit und Kultussprache, wie die russische, serbische, rumänische etc. Mit der Forderung einer selbständigen Kirche erstreben und stiften die Bulgaren nicht nationale Antagonismen und Zwistigkeiten (welche eben das konstantinopolitanische Patriarchat durch die nationale Bedrückung der Bulgaren hervorrief), sondern vielmehr sie legen und den Frieden herbeizuführen. Diese Forderung ist desto mehr gerechtfertigt, als die Bulgaren nur die Restaurierung der unrechtmäßig entzogenen Unabhängigkeit ihrer Kirche verlangen und dies im Prinzipe das konstantinopolitanische Patriarchat mehrmals anerkannte. Auch läuft der Wahrheit direkt zuwider die Behauptung, daß die bulgarische Kirche eine Kirche ohne bestimmte Grenzen sein wolle und daß sie nur auf das Nationalitätenprinzip ihre Kirche gründe. Im Gegenteil: in dem Ferman über die Gründung des bulgarischen Exarchates (Art. 10) sind ausdrücklich aufgezählt die Diözesen, mit rein bulgarischer oder mit überwiegend bulgarischer Bevölkerung, aus denen es bestehen wird,

---

und auf den Erzbischof von Cypern vor der Eröffnung des Konzils ausgeübt wurden. Standhaft blieb gegen sie nur der Patriarch von Jerusalem, welcher knapp vor der Eröffnung des Konzils nach Jerusalem abreiste. Der Patriarch von Antiochien (dessen Synode gegen das „Schisma" war), wie die übrigen zwei genannten Hierarchen fügten sich aber letzten Endes den Pressionen und den Drohungen. Daß diese Würdenträger über die Frage einer andern Meinung waren, ist schon daraus ersichtlich, daß sie mitten in der bestehenden Erregung den Mut fanden, auf dem Konzil auch im gewissen Sinne versöhnende Vorschläge zu machen, z. B. der Patriarch von Antiochien den Vorschlag, die Synodalentscheidung soll auch eine Mahnung an die Bulgaren enthalten; der Erzbischof von Cypern den Vorschlag, nur diejenigen, welche absichtlich die Meinung der Verurteilten (Bischöfe) teilen, zu verdammen, und der Patriarch von Alexandrien den Vorschlag, in der Entscheidung auch die Bereitwilligkeit der konst. Kirche auszusprechen, die rechtmäßigen Wünsche der Bulgaren zu erfüllen. Freilich wurden auch diese und alle solche Vorschläge von dem Konzil nicht angenommen, was am besten den Geist und die Stimmung im Konzil und außerhalb desselben illustriert. Vgl. näheres bei Burmow, S. 574—590.

und das konstantinopolitanische Patriarchat war es, das in den Projekten seiner Patriarchen Gregorius und Anthimus — aus rein nationalistischen Gründen — das kleine Häuflein Griechen mitten in den bulgarischen Diözesen von Warna und Philoppopel aus der Jurisdiktion der bulgarischen Kirche eximieren und sie unter jene des konstantinopolitanischen Patriarchates unterstellen wollte. Und wenn bei dieser Sachlage, — bei der bekundeten Unwilligkeit und Hartnäckigkeit des Patriarchates nach Gesetz und Gerechtigkeit die rechtmäßigen Forderungen des bulgarischen Klerus und Volkes zu erfüllen, bei der Gefahr, das empörte Volk in den Abgrund des wirklichen Abfalls von der Orthodoxie gestürzt zu sehen, — wenn bei dieser Sachlage die bulgarische Kirche unwesentliche Formalitäten (— auch den Segen des Patriarchates für ihre Unabhängigkeit zu erhalten) unterlassen mußte, so erinnert sie an die Worte des Heilandes: „Habt ihr nicht gelesen, was David tat, als ihn und seine Genossen hungerte? Wie er in das Haus Gottes ging und sie aßen die Schaubrote, die er nicht essen durfte, noch seine Genossen, sondern nur die Priester? Oder habt ihr nicht im Gesetze gelesen, daß am Sabbat die Priester im Tempel den Sabbat entweihen, ohne Schuld auf sich zu laden? Ich sage euch aber, hier ist mehr als der Tempel. Wenn ihr aber verstanden hättet, was das heißt: Barmherzigkeit will ich und nicht Opfer, so hättet ihr die Unschuldigen nicht verurteilt. . . . . Wo ist unter euch ein Mensch, der ein Schaf hätte, und wenn dies am Sabbat in eine Grube fiele, es nicht griffe und herauszöge? Wie viel mehr wert aber ist ein Mensch als ein Schaf?“ (Matth. XII, 3—13.) Und in diesem großen Kirchenstreite, mit seinen Voraussetzungen und Folgen, handelte es sich nicht um die Rettung eines Menschen, sondern eines ganzen Volkes. Aus allen diesen Gründen erklärte die bulgarische Kirche die Synodalentscheidung und das durch diese Entscheidung proklamierte „Schisma“ als einen rechtswidrigen und nichtigen Akt und in ihrem Synodalschreiben an alle orthodoxen Kirchen über diese Frage bekundete sie ihre unverbrüchliche Treue an den orthodoxen Glauben und Kirche.

IV. Welche Stellung nahmen zu diesem Akte des konstantinopolitanischen Patriarchates und zu der bulgarischen Kirche selbst die übrigen orthodoxen Kirchen? Außer dem Synod des Pa-

triarchates von Jerusalem (welcher zu jener Zeit nur aus griechischen Bischöfen bestand)[1]) und jenem der orthodoxen Kirche des Königreichs Griechenland,[2]) beantwortete keine von den orthodoxen Kirchen die Patriarchalepistel über die Proklamierung des Schisma. Jedoch in allen diesen nicht griechischen orthodoxen Kirchen mißbilligte die öffentliche Meinung und die meisten Kirchen- und theologischen Kreise den ungerechten und unrechtmäßigen Akt des konstantinopolitanischen Patriarchates. Es war doch unmöglich, daß alle diese Kirchen, die gleichen Schwierigkeiten, Drohungen und Verurteilungen, denen sie seitens des konstantinopolitanischen Patriarchates ausgesetzt waren, als sie ihre Unabhängigkeit von ihm anstrebten und verlangten, vergessen konnten.[3]) Allerdings eine offizielle und formelle Mißbilligung oder Nichtanerkennung des Synodalaktes erfolgte durch keine von ihnen. Mit der russischen hielten auch die anderen nicht griechischen orthodoxen Kirchen an dem Prinzipe, sich nicht in die innern Angelegenheiten einer autocephalen Kirche einzumischen, fest. Von diesem Standpunkte ausgehend, beantworteten diese Kirchen nicht auch die an sie anläßlich des proklamierten Schisma gerichtete Epistel der bulgarischen Kirche. Der ausgeführte Stand der Frage beantwortet aber nicht die Frage, ob für die orthodoxe Kirche die bulgarische eine schismatische sei, eine Frage, welche alle Gemüter und Geister und besonders die Kirche in Bulgarien noch bis heute beschäftigt und über welche in den letzten Jahren lebhaft diskutiert wird. Bei der Beantwortung der Frage werden fast überall und immer die zwei Fragen, d. s. die über das Schisma

---

[1]) Wegen Nichtteilnahme des Patriarchen von Jerusalem (Cyrillus) an dem Konzil von Konstantinopel wurde er von diesem Synod bald abgesetzt und degradiert.

[2]) Das Rundschreiben des konst. Patriarchates über das bulgarische Schisma wurde in Athen mit Feierlichkeiten von dem dortigen Metropoliten in der dortigen Kathedralkirche verlesen und mit Freude, als großer Sieg über den Feind, aufgenommen.

[3]) Aus fast denselben Gründen exkommunizierte der konst. Patriarch im XIV. Jahrhundert die serbische Kirche (König, Patriarch, Klerus und Volk) (vgl. Golubinsky, S. 472 ff.) und im XIX. Jahrhundert wollte er jahrelang die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirche in Rumänien, ja sogar in Griechenland, nicht anerkennen (vgl. Ssuworow, S. 81 ff.) etc.

und die über die interkirchliche Anerkennung der Autocephalie der bulgarischen Kirche, vermengt. Hierin liegt, wie wir meinen, ein methodologischer und sachlicher Fehler, welchem die herrschende Unklarheit, Verworrenheit und die irrigen Urteile über das Problem zuzuschreiben sind. Die erwähnten zwei Fragen, obwohl sie in gewisser Beziehung stehen, sind scharf auseinanderzuhalten. Fassen wir zunächst die Frage des Schisma ins Auge. Schon 1872 teilten sich die orthodoxen Kirchen in zwei Lager: auf der einen Seite — alle griechischen orthodoxen Kirchen, die das Schisma der Bulgaren offiziell anerkannten und jede Beziehung mit der bulgarischen Kirche abbrachen; auf der andern Seite — alle nicht griechischen orthodoxen Kirchen, die zwar offiziell über die Frage im Schweigen verharrten, aber nicht jede Beziehung mit der bulgarischen Kirche — oder wenigstens mit ihrem Klerus und ihren Mitgliedern — abbrachen. In dem Synodalakte des Konzils von Konstantinopel (1872) über die Verhängung des Schisma heißt es wörtlich: „. . . und alle diejenigen, Kleriker oder Laien, die sich mit ihnen (d. h. mit den verurteilten Schismatikern) in Gemeinschaft und gleicher Gesinnung befinden, ihnen mithelfen und ihren ruchlosen Segen oder Gottesdienst als heilig und kanonisch annehmen, erklären wir als Schismatiker und fremd der orthodoxen christlichen Kirche." Somit ist der Prüfstein, ob eine orthodoxe Kirche die bulgarische Kirche als schismatische hält oder anerkennt, die Frage: ob eine autocephale orthodoxe Kirche mit den bulgarischen Klerikern in gottesdienstliche Gemeinschaft tritt (indem sie zuläßt, daß in ihren oder in bulgarischen Kirchen ihre Kleriker mit bulgarischen Klerikern Gottesdienst verrichten) oder überhaupt die bulgarischen Gläubigen ohne weiteres (wie ein jedes Mitglied einer orthodoxen Kirche) zu gottesdienstlicher Gemeinschaft zuläßt? Und wir stellen fest, daß von Anfang an bis zur Gegenwart alle nicht griechischen orthodoxen Kirchen — trotz der oben angeführten schweren Androhung des konstantinopolitanischen Patriarchates — in volle gottesdienstliche Gemeinschaft mit der bulgarischen Kirche eintraten.[1]) Somit bezeugten und bezeugen alle diese Kirchen, daß

[1]) Die russische Kirche trat (trotz der energischen und nicht einmal wiederholten Vorstellung des konst. Patriarchates) in eine solche Gemeinschaft

sie die bulgarische Kirche nicht als eine schismatische Kirche und den konstantinopolitanischen Synodalakt von 1872 nicht als einen begründeten und für sie verbindlichen Akt ansehen. Dies in Bezug auf die Frage über das Schisma. Eine andere Frage ist die der rechtlichen Anerkennung der Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche. Das bisherige Verhalten aller orthodoxen autocephalen Kirchen bezeugt, [1]) daß sie diese Unabhängigkeit nicht anerkennen, solange — natürlich — das konstantinopolitanische Patriarchat, aus dessen Sprengel das bulgarische Exarchat gebildet wurde und

---

ein und verblieb in ihr nicht nur dadurch, daß in russischen Kirchen bulgarische und russische Kleriker zusammen zelebrieren, sondern auch dadurch, daß diese letzteren in bulgarischen Kirchen und bei besonderen feierlichen Anlässen (z. B. bei der Einweihe der russischen Denkmalkirche bei Schipka oder der russischen Legationskirche in Sofia) gemeinschaftlich Gottesdienste verrichten. Und wenn dies die russische Kirche tat, welche (oder richtiger der russische Staat) besondere Gründe für eine Schonung des Patriarchen von Konstantinopel hatte, umsomehr ist zu verstehen, daß die gottesdienstliche Gemeinschaft mit der bulgarischen Kirche auch von allen übrigen nichtgriechischen orthodoxen Kirchen nicht abgebrochen wurde und bis heute besteht. Ja, ihren Standpunkt konnten diesbezüglich sogar die griechischen orthodoxen Kirchen nicht behaupten: Seitdem in den letzten Dezennien die orthodoxen Araber in den Patriarchaten von Antiochien und Jerusalem auch unter der Geistlichkeit und dem Episkopate die Oberhand gewannen, traten auch diese in eine solche Gemeinschaft mit den Klerikern oder den Gläubigen der bulgarischen Kirche. Noch mehr: während des Balkankrieges (1912—13) zelebrierten bulgarische Kleriker und Bischöfe mit Klerikern und sogar Metropoliten des konst. Patriarchates selbst. So ist der Akt des konst. Patriarchates über das bulgarische Schisma de facto ein nichtiger Akt geworden.

[1]) Bei keiner interkirchlichen Gelegenheit und überhaupt bei keinem Anlasse ist, seit der Gründung des Exarchates bis zur Gegenwart, eine orthodoxe Kirche mit der bulgarischen in offizielle, schriftliche Beziehungen getreten: keine Mitteilungen, keine Anfragen, kein Meinungswechsel. In allen diesen interkirchlichen Beziehungen steht die bulgarische Kirche vollständig isoliert da. Die einzigen uns bekannten Ausnahmen datieren aus dem Jahre 1914—15: Anläßlich der Einweihe der russischen Legationskirche in Sofia und anläßlich des Todes des bulgarischen Exarchen Josiph I. fand zwischen dem hl. Synod der bulgarischen Kirche und dem russischen Metropoliten von Petersburg ein freundschaftlicher Depeschenwechsel statt. Jedenfalls ist diese Tatsache auch der damaligen politischen Situation stark zuzuschreiben, und die Antworten des Metropoliten von Petersburg waren in eine Form gekleidet, von der ein Schluß auf die Anknüpfung eines Verkehrs zwischen dem hl. dirigierenden russischen S y n o d mit der bulgarischen Kirche, geschweige denn auf eine stillschweigende Anerkennung der Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche, kaum zulässig wäre.

unter dessen Jurisdiktion bis 1870 es war — seine Zustimmung oder Segen dazu nicht erteilt. Die interkirchliche Stellung der bulgarischen Kirche als einer autocephalen orthodoxen Kirche ist somit noch nicht legalisiert. Ihre tatsächliche Unabhängigkeit wird jedoch respektiert, indem alle ihre Rechtsakte in Bezug auf ihre interne Angelegenheiten auch von den übrigen orthodoxen Kirchen anerkannt werden.[1])

V. Endlich bleibt offen, und natürlich am aktuellsten, die Frage der Erlangung der interkirchlichen rechtlichen Anerkennung der Autocephalie der bulgarischen Kirche. Das konstantinopolitanische Patriarchat hält sich in diesem Punkte an das Prinzip der staatlich-administrativen Einteilung oder Bedeutung der christlichen Provinzen oder Städte. Es ist auch zuzugeben, daß im allgemeinen diese Anschauung tatsächlich den Kanones[2]) und den Traditionen[3]) der orthodoxen Kirche entspricht. Wir sehen daher, daß in der neuesten Zeit, sobald ein christlich-orthodoxes Land, das bis dahin unter der Jurisdiktion des konstantinopolitanischen Patriarchates stand, seine politische Unabhängigkeit erlangte, auch seine kirchliche Unabhängigkeit bekam. So 1850 die orthodoxe Kirche im Königreiche Griechenland, ebenso 1879 im Königreiche

[1]) So werden beispielsweise die Akte der Ordination oder der Degradation eines bulgarischen Geistlichen, die Eheschließung oder die Ehescheidung von Mitgliedern der bulgarischen Kirche etc. als rechtsgültige Akte anerkannt und beachtet.

[2]) Nach diesem Prinzip bildete sich die ganze administrative Einteilung der Urkirche aus (vgl. von der neueren Literatur K. Lübeck, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgange des IV. Jahrhunderts, Münster i. W., 1901; P. Giduljanow, Die Metropoliten der ersten drei Jahrhunderte des Christentums (russ.), Jaroslawl. 1906, besonders S. S. 239—274); auf Grund desselben Prinzipes wurden apost. Katheder, wie diejenigen von Jerusalem oder Antiochien, rangmäßig hinter diejenigen der kaiserlichen Städte Rom und Konstantinopel gestellt und selbst der Bischof von Konstantinopel zum Patriarchen erhoben und erhielt die zweite Patriarchen-Rangstelle, weil diese Stadt, „das neue Rom", „Residenz des Kaisers und der kaiserlichen Regierung" wurde (Kan. 3 Konst. I, Kan. 28 Chalced.) etc.

[3]) Auf Grund desselben Prinzipes erlangten in früheren Jahrhunderten ihre Autocephalie die Kirchen in den selbständigen christlichen Staaten Bulgarien, Serbien, Rußland, wie auch diese Autocephalie mit dem Untergange des Staates verloren ging. Dasselbe ist zu sagen auch bezüglich der Vergrößerung und der Verkleinerung des Kirchensprengels dieser Kirchen.

Serbien, als auch 1885 im Königreiche Rumänien. Aber wenn auch die Voraussetzung (die politische Unabhängigkeit des betreffenden orthodoxen Landes) da wäre, würde das noch immer nicht gleichbedeutend sein mit einer von selbst eintretenden kirchlichen Unabhängigkeit, wie denn auch diese nicht durch eigenmächtige Erklärung der Unabhängigkeit von Seiten der kompetenten Organe dieses Landes eintreten würde. Zwar schlugen Griechenland und Rumänien zunächst den letzteren Weg ein, indem sie sich die kirchliche Unabhängigkeit selbst verliehen und sie eigenmächtig proklamierten, jedoch wurde sie damals weder von dem konstantinopolitanischen Patriarchate, noch von den übrigen orthodoxen Kirchen anerkannt. Darum sahen sich Bischöfe und Regierung gezwungen, die rechtmäßige Bahn einzuschlagen, nämlich — das konstantinopolitanische Patriarchat, unter dessen kirchlicher Jurisdiktion bis zur politischen Befreiung des Landes sie sich befanden, zu bitten, daß es seinen Segen der Unabhängigkeit der Kirche erteile und die Autocephalie der letzteren proklamiere. Es ist selbstverständlich, daß nach diesem Schritte die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirchen in Griechenland und Rumänien von dem konstantinopolitanischen Patriarchate proklamiert und bald nachdem von den übrigen orthodoxen Kirchen anerkannt wurde.[1]) Es folgt aus dem Ausgeführten, daß auch die bulgarische Kirche nur bei den erwähnten Voraussetzungen und durch das gleiche Verfahren ihre Autocephalie erlangen kann und wird. Mit der Bildung des bulgarischen Staates (1879) und besonders nach der Proklamierung und Anerkennung Bulgariens als unabhängiges Königreich (1908), war auch tatsächlich diese Voraussetzung geschaffen. In diesem Sinne (trotz dem „Schisma") sprachen sich vertraulich die patriarchistischen Kirchenkreise in Konstantinopel aus (besonders nach 1908 zur Zeit des Patriarchen Joakimus, sowie auch dieser selbst). Die Bereitwilligkeit der letzteren galt jedoch nur der bulgarischen Kirche im Gebiete des bulgarischen König-

[1]) Vgl. über die Frage ausführlich in den Werken des Th. Kurganow, Die Verfassung der Kirche im Königreiche Griechenland (russ.), Kasan, 1871; Th. Kurganow, Skizzen und Abhandlungen aus der neuesten Geschichte der rumänischen Kirche (russ.), Kasan, 1899; W. Kolokolzew, Verfassung der rumänischen orthodoxen Kirchen (russ.), Kasan, 1897.

reichs, nicht aber auch dem weiteren Teile, in den Grenzen des Türkischen Reiches (Mazedonien und Thrazien). An dem Prinzipe der Einheit der beiden Teile der Kirche festhaltend, unternahmen weder Kirche, noch Volk und Regierung die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche von dem Patriarchate. Immerhin brachten die Ereignisse seit 1870 die national-politischen Dinge (welche keine kleine Rolle an dem Ausbruche des griechisch-bulgarischen Kirchenstreites und an dem Abbruche der Beziehungen zwischen dem konstantinopolitanischen Patriarchate und dem bulgarischen Exarchate spielten) zu einer Klärung und Gestaltung, die eine versöhnliche, vernünftige und gerechte Lösung des Problems ermöglichen. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß besonders die Folgen des großen Krieges und die endgültige Regelung der national-politischen Verhältnisse am Balkan die gerechte und rechtmäßige Lösung der Frage mit sich bringen werden. Erst nach einer solchen Lösung wird die bulgarische Kirche ihre legale Autocephalie erlangen und neben der Einheit auch in die formelle Gemeinschaft mit der allgemeinen orthodoxen Kirche eintreten können.

§ 21. Der nationale Charakter der Kirche.

Obwohl die bulgarische Kirche das Prinzip der Katholizität anerkennt, nennt sie sich gleichzeitig „orthodoxe bulgarische Kirche“,[1]) und deutet somit auf eine gewisse Anerkennung auch des nationalen Prinzipes. Worin besteht diese Anerkennung und widerspricht sie damit nicht dem Prinzipe der Katholizität? Eine kurze Auseinandersetzung über diese Frage ist hier umso wünschenswerter, als sowohl in gewissen Kreisen der bulgarischen Gesellschaft, als auch in der ausländischen Literatur der nationale Charakter der Kirche direkt als ein Aufgeben des Prinzipes der Katholizität aufgefaßt wird.

Die Anerkennung des nationalen Prinzipes äußert sich zunächst in der grundsätzlich bulgarischen Nationalität des Klerus, ein Grundsatz, in dessen Erkämpfung schon im IX. Jahrhundert, zur Zeit der bulgarischen Bekehrung und des

[1]) E. U., Art. 1, 2.

ersten christlich bulgarischen Herrschers (des hl. Boris), die bulgarische Kirche allen orthodox-autocephalen oder Landeskirchen voranging; was sie sich in der Geschichte der orthodoxen, wenn nicht der ganzen christlichen Kirche (ausgenommen der armenischen), als eigenes Verdienst zurechnet.

Um die Anerkennung desselben Grundsatzes entbrannte auch der griechisch-bulgarische Kirchenstreit Mitte des XIX. Jahrhunderts.[1]) Dieser Grundsatz findet seine Bestätigung auch in der heutigen Verfassung der bulgarischen Kirche, in welcher bestimmt wird, daß zum Exarchen,[2]) Metropoliten[3]) und Pfarrgeistlichen[4]) nur „geborene Bulgaren" (d. h. Bulgaren nicht nur bulgarischer Staatsangehörigkeit, sondern auch bulgarischer Nationalität) gewählt werden dürfen.

Der zweite Punkt, worin das nationale Prinzip seinen Ausdruck findet, ist der Gebrauch der nationalen Sprache als Kultussprache. Auch in diesem Punkte ging die bulgarische Kirche voran, hielt fest und behauptete das Prinzip schon seit der Bekehrung der Bulgaren und bis in die neueste Zeit, entgegen den zwei religiösen Zentren — Rom[5]) und Konstantinopel,[6]) die den Gebrauch einer andern — außer der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache als Kultussprache mißbilligten oder direkt als Häresie bezeichneten. Die heutige Kultussprache der bulgarischen Kirche ist die sogen. kirchenslavische (eine weitere Entwicklung der altbulgarischen) Sprache, die als solche auch in allen orthodoxen slavischen Kirchen im Gebrauche ist. Eine neuere Bewegung unter der bulgarischen Gesellschaft und Geistlichkeit geht dahin, daß, nachdem die kirchenslavische Sprache in vielem für die Bulgaren unverständlich bleibt, sie durch die heutige, lebendige bulgarische Sprache zu ersetzen. Es ist kaum

---

[1]) Burmow, S. 8 ff.

[2]) E. U., Art. 15, Abs. 2.

[3]) Ibid., Art. 36, Abs. 2.

[4]) Ibid., Art. 71, Abs. 3.

[5]) Vgl. D. Zuchlew, Geschichte der Bulgarischen Kirche, B. I, S. 226; Hans v. Schubert, Die sogenannten Slavenapostel Constantin und Methodius, Heidelberg, 1916, S. S. 15 ff., 19 ff.

[6]) E. Golubinsky, S. 32 ff., 169; Zuchlew, a. a. O., S. 208 ff.

zu bezweifeln, daß diese Bewegung, sobald gewisse Voraussetzungen vorhanden sein werden, mit vollem Erfolge gekrönt sein wird.[1])

Zu diesen zwei wichtigsten Merkmalen des nationalen Charakters der Kirche, — nationale Geistlichkeit und nationale Kultussprache, — können hinzugefügt werden noch die engen rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen der Kirche und dem nationalen bulgarischen Staate, und überdies der Umstand, daß, mit Ausnahme eines kleinen Häufleins von Bulgaren, die nicht orthodoxer Konfession sind, und von Nichtbulgaren, die der orthodoxen Konfession angehören, alle Bulgaren, innerhalb den bulgarischen Staatsgrenzen, Mitglieder der bulgarischen orthodoxen Kirche sind.

Es geht aus dieser Feststellung klar hervor, daß die Merkmale des sogen. nationalen Charakters der bulgarischen Kirche das Prinzip der Katholizität der Kirche weder umstoßen, noch verdunkeln. Nicht die Kirche wird nationalisiert, wie das griechische Patriarchat in seinem Streite mit den Bulgaren behauptete (obwohl in allen griechischen Kirchen das Prinzip der nationalen Geistlichkeit und der nationalen Kultussprache durchgeführt ist) und wie es auch in der Regel im Okzident über die ganze orthodoxe Kirche behauptet wird, sondern es wird bloß die nationale Verschiedenheit der Gläubigen (hauptsächlich bezüglich der Sprache) anerkannt, oder wenigstens nicht mißachtet oder gar verdammt. Es ist richtig, daß, infolge des engen Verwachsens des bulgarischen Volkes mit seiner Kirche, dieses Volk eine bulgarische Nationalität ohne die Orthodoxie sich gar nicht vorstellen kann und noch weiter — daß ein Teil der bulgarischen extremen Nationalisten und Politiker die Kirche mehr als eine rein national-staatliche Institution auffassend, in ihr ein nationalistisches oder politisches

[1]) Die wichtigste Schwierigkeit für diese Reform besteht hauptsächlich darin, daß die neubulgarische Literatursprache noch im Stadium der Bildung ist. Es bestehen auch sonstige Gründe, um zu befürchten, daß eine übereilte Übertragung der kirchenslavischen in die heutige bulgarische Sprache auf große Schwierigkeiten und Gefahren stoßen würde. Immerhin kann als ein vorbereitender Schritt in dieser Hinsicht die Synodalübersetzung der Bibel und die Synodalbewilligung, daß das hl. Evangelium in den Kirchen nach dem bulgarischen Texte des vom hl. Synod übersetzten Evangeliums gelesen werden kann, angesehen werden.

Werkzeug sehen möchten. Gegen die erst bezeichnete Auffassung (des Volkes) hat aber die bulgarische Kirche absolut gar keinen Grund, aufzutreten, auch vom Standpunkte der Katholizität. Hingegen gegen die zweit bezeichnete Auffassung ist sie nicht nur immer scharf aufgetreten, sondern hat auch schwere und leidensvolle Kämpfe geführt. Die neueste Geschichte der bulgarischen Kirche zeigt gerade in diesem Punkte eine lange Reihe von Konflikten und Mißverständnissen mit den oben erwähnten nationalistischen und politischen bulgarischen Kreisen. In einem noch nicht publizierten Dokumente bezüglich dieser Frage äußerte die Kirche ihre Ansicht folgendermaßen: „Nicht jeder (nach den wechselnden weltlichen Begriffen) „gute" Bulgare ist damit auch schon ein guter Sohn der Kirche, aber jeder Bulgare, der ein guter Sohn seiner Kirche ist, ist auch ein guter Sohn seines Volkes und ein guter Bürger seines Staates." Daß die Kirche nicht im eigentlichen Sinne eine nationale ist, ist auch aus dem Umstande ersichtlich, daß sie nicht alle orthodoxen Bulgaren umfaßt, wo sie auch sein mögen, d. h. ohne Rücksicht auf das Gebiet der andern orthodoxen Kirchen, und daß sie in ihrem eigenen Gebiete als Kirchenmitglieder nicht nur die orthodoxen Bulgaren, sondern alle Orthodoxen umfaßt. Dieser Satz ist nicht nur eine zufällige Tatsache. Um ihn wurden heftige Kämpfe geführt schon zwei Jahre (1872) nach der Gründung des Exarchates, Kämpfe nicht nur gegen die türkische Regierung, welche durch den Versuch, die bulgarische Kirche auf das entgegengesetzte Prinzip aufzubauen, sie zu einem unversöhnlichen Konflikte mit dem konstantinopolitanischen Patriarchate und der ganzen orthodoxen Welt treiben ~~wollte, sondern auch gegen einen Teil der~~ bulgarischen Notabeln selbst, bei denen es sich — aus rein nationalistischen Gründen — nicht um die Orthodoxie der Kirche handelte, sondern lediglich darum, durch die Kirche alle Bulgaren auf der Welt zu einer nationalen Einheit zu gestalten. Diese Forderung wurde von der Kirche mit aller Entschiedenheit als den orthodoxen Prinzipien widersprechend zurückgewiesen,[1]) und obwohl man in Bulgarien auch später bis in die neueste Zeit auf

[1]) Burmow, S. S. 602 ff., 608, 619; M. Balabanow, G. Krstewitsch, S. 361 ff.; D. Mischew, Bulgarien, S. 457 ff.

dieselbe Forderung nicht einmal zurückkam, blieb die Kirche standhaft bei ihrer ursprünglichen orthodoxen Stellungnahme.[1])

Es bleibt uns noch hervorzuheben, daß die Berücksichtigung der nationalen Unterschiede der Mitglieder der Kirche auch auf dem Prinzipe der nationalen Gerechtigkeit beruht. Nicht ein Mittel zur nationalen Unterdrückung der Minderheit ist die Kirche (die Geschichte liefert uns genug Beispiele von Kirchen, die zwar in der Theorie jeden nationalen Unterschied unter ihren Gläubigen zurückweisen, in praxi aber ein Mittel zur Unterdrückung der nationalen Minderheiten, oder gar — bei herrschender Minderheit — der Mehrheit, ist). Die bulgarische Kirche führt dieses ihr Prinzip durch gleiche Berücksichtigung der nationalen Mehrheit und der nationalen Minderheiten aus. Die hohe Geistlichkeit (Exarch und Diözesenbischöfe) wird nämlich nur aus den Bulgaren, als der entschiedenen Mehrheit in der ganzen Kirche und in den einzelnen Diözesen, gewählt;[2]) für Pfarreien aber, deren Pfarrkinder nicht Bulgaren sind, kann als Pfarrgeistlicher auch ein Kandidat nicht bulgarischer Nationalität gewählt werden, und in gemischtsprachigen Pfarreien muß der Pfarrer auch die Sprache der nicht bulgarisch sprechenden Pfarrkinder vollständig beherrschen.[3]) Das Gleiche ist der Fall auch bezüglich der Kultussprache: in Pfarreien mit Pfarrkindern nicht bulgarischer Nationalität (wie z. B. in Ostbulgarien — mit griechischer, oder in

[1]) Irreführend ist daher die Behauptung Verings (S. 364), daß der bulgarische Exarch die oberste geistliche Jurisdiktion über alle orientalischen Christen bulgarischer Nationalität ausübe.

[2]) Unserer Anschauung nach ist auch diese Bestimmung des E. U. (Art. 15/2, entlehnt aus dem Urtexte des E. U. vom Jahre 1871, Art. 15/2, 41) als ein Überbleibsel der Kämpfe aus dem griechisch-bulgarischen Kirchenstreite zu betrachten, denn, im Grunde genommen, kann sich die Wahlfähigkeit eines Kirchenmitgliedes nicht nach seiner Nationalität, sondern nach seiner kirchlichen Rechtsfähigkeit richten. Nachdem die praktischen Voraussetzungen für eine solche Bestimmung heute gänzlich weggefallen sind, verliert sie auch ihre praktische Bedeutung: da der Exarch und die Diözesenbischöfe vom Volke gewählt werden, ist heute, auch ohne eine solche Bestimmung, kaum anzunehmen, daß als Exarch oder Diözesenbischof ein Nichtbulgare gewählt werde. Wir haben daher die Überzeugung, daß bei der nächsten Revision des E. U. diese Bestimmung gestrichen werden wird.

[3]) E. U., Art. 71, Abs. 3.

Nordwestbulgarien — mit rumänischer) wird als Kultussprache, im privaten und öffentlichen Gottesdienste, die Nationalsprache dieser Pfarrkinder gebraucht (die griechische, resp. die rumänische), oder aber in den gemischten Pfarreien — die kirchenslavische in Verbindung mit der Sprache des nicht bulgarisch sprechenden Teiles der Pfarrkinder. Ebenso auch bezüglich der Predigt.

Wir glauben daher berechtigt zu sein, wenn wir die behandelte Frage mit folgenden Worten abschließen: Obzwar die orthodoxe Kirche in Bulgarien während ihrer ganzen tausendjährigen Geschichte am engsten mit der Geschichte des bulgarischen Volkes verbunden ist und als „bulgarische" und „nationale" Kirche bezeichnet wird, ist sie in keinem Falle nationalistisch oder gar ein instrumentum regni. Sie hält fest an der allgemeinen orthodoxen Lehre über den göttlichen Ursprung, über das geistig-religiöse Wesen und über die Katholizität der Kirche. Und wenn man von ihrer nationalen Mission unter dem bulgarischen Volke sprechen darf, so bekundete und bewahrheitete sie diese Mission nur als Trägerin der geistigen und allgemeinen Kulturschätze des bulgarischen Volkes, unter richtiger Berücksichtigung und Würdigung seiner nationalen Eigentümlichkeiten und seiner geistigen Bestrebungen.

II. Kapitel.

Mitglieder, Zusammensetzung der Kirche und die allgemeine Rechtsstellung der kirchlichen Stände.

§ 22. Die Mitglieder der Kirche und ihre allgemeine Rechtsstellung

Als sichtbare Gemeinschaft oder Körperschaft stellt die Kirche, nach den Aussprüchen der hl. Schrift,[1]) einen Körper dar, dessen unsichtbares Haupt Christus selber ist und alle Gläubigen sind Glieder dieses Körpers. Wie jeder Körper ein geordnetes Ganzes ist, so ist auch die Kirche als Körperschaft ein rechtlich geordnetes Ganzes. Der Eintritt in die Kirche als Vereinigung mit ihr muß, entsprechend dem festgestellten Kirchenbegriffe, eine Vereinigung im Glauben, in den Sakramenten und im Gottesgesetze sein. Der Rechtsakt, durch welchen eine Person Mitglied der Kirche wird, ist der Empfang des Sakramentes der Taufe, verbunden mit jenem der Konfirmation. Mitglieder anderer christlicher Konfessionen, deren Taufe die orthodoxe Kirche als gültig anerkennt, werden in die bulgarische Kirche als Mitglieder aufgenommen entweder durch den Empfang des Sakramentes der Konfirmation (z. B. die Protestanten, die das Sakrament der Konfirmation nicht anerkennen, oder die Katholiken, wenn sie noch nicht konfirmiert waren),[2]) oder durch bloßes Glaubensbekenntnis (Lossagung von den Irrtümern ihrer bisherigen christlichen Konfession und Bekenntnis aller Lehrsätze der orthodoxen Kirche). Voraussetzungen für den Eintritt in die Kirche sind freier Wille und persönliche Überzeugung. Es werden daher in die Kirche nicht aufgenommen (bezw. zur Taufe nicht zugelassen) Personen, die geistesgesört sind oder über ihren Willen nicht verfügen

[1]) Ephes. I, 23; Koloss. I, 18, II, 19; I. Korinth. XII, 12—28.

[2]) Darüber näheres in unserem Buche über die „Verwaltung der Kirche", im Abschnitte über Kultusverwaltung (die Sakramente der Taufe und der Konfirmation).

können.[1]) Bei der Aufnahme, d. i. der Taufe der Kinder, wird die Person des Kindes oder des Minderjährigen durch die Taufpaten, bezw. durch die Eltern oder durch diejenigen, welche die elterliche Gewalt innehaben, vertreten.

Durch den Rechtsakt des Eintrittes in die Kirche erwirbt das neue Mitglied die Rechtsfähigkeit in der Kirche. Diese Rechtsfähigkeit äußert sich tatsächlich (gemäß der Tatsache der Gliederung der ganzen orthodoxen Kirche in einzelne autocephale Kirchen) nach zwei Richtungen: einmal im Rechte (bezw. in der Pflicht) auf Teilnahme an dem heiligenden (gottesdienstlichen) Leben der Kirche, und zweitens im Rechte (bezw. in der Pflicht) an der Verwaltung (im weiteren Sinne) der Kirche. Rechtsfähigkeit im ersten Sinne erlangen durch den Erwerb der Mitgliedschaft alle Mitglieder der Kirche in allen autocephalen Kirchen. Rechtsfähigkeit im zweiten Sinne erwerben die Gläubigen nur entsprechend ihrer Mitgliedschaft in den einzelnen orthodoxen Kirchen, d. h. nur in derjenigen partikulären orthodoxen Kirche, der sie im eigentlichen Sinne angehören.[2]) Diese Einteilung erhält ihre Bedeutung und Tragweite sogar in dem Leben oder in der Rechtssphäre der allgemeinen orthodoxen Kirche, indem die Beteiligung an diesem Leben nach dem Prinzipe der Repräsentation der einzelnen orthodoxen Kirchen ausgestaltet ist.

Die Handlungsfähigkeit ist gebunden an das Vorhandensein bestimmter Bedingungen, die sich je nach dem einzelnen Fall richten. Ihre rechtliche Ausgestaltung ist daher in den einzelnen Abschnitten der Abhandlungen über die Verfassung und Verwaltung der Kirche zu verfolgen. Dasselbe ist zu bemerken auch bezüglich der teilweisen Aufhebung oder Beschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

---

[1]) Kan. 2, 4 Timoth. v. Alex.

[2]) Jeder orthodoxe Christ (welcher einzelnen orthodoxen Kirche immer er angehören mag) besitzt in jeder orthodoxen Kirche das Recht, zu kommunizieren, beichten, getraut zu werden etc., jedoch nicht das Recht (außer in seiner Landeskirche), aktiv oder passiv an der Verwaltung der Kirche beteiligt zu sein. Dieser Grundsatz ist konsequent durchgeführt in der ganzen Verfassung der bulgarischen Kirche. Vgl. E. U., Art. 15/1, 27, 36/1, 49/1, 58, 60, 62, 71/1, 84 etc.

Der Verlust der Rechts- und Handlungsfähigkeit in der Kirche erfolgt sowohl durch den natürlichen, als auch durch den juristischen Tod, d. h. durch den rechtsmäßigen Ausschluß aus der Kirche.

§ 23. Die Zusammensetzung der Kirche: Kirchliche Stände und ihre allgemeine Rechtsstellung.

I. Nach den allgemeinen Grundsätzen der orthodoxen Kirche [1]) sieht auch die bulgarische Kirche in allen Gläubigen ein geistiges Priestertum,[2]) macht aber gleichzeitig in dem einen Körper Christi (in der Kirche) einen Unterschied unter den Gliedern.[3]) Und zwar teilt sie jure divino ihre Mitglieder einerseits in solche, die von Gott berufen sind, die Lehre Christi zu predigen, die Gnadenmittel zu verteilen und die Kirche, als rechtsgeordnetes Ganzes, zu leiten, — denen also prinzipiell die kirchliche Gewalt übertragen ist und die somit die Grundlage der Kirchenverfassung sind, und andererseits in solche, die zu einem solchen Kirchendienste unmittelbar nicht berufen sind. Den ersten Teil bildet in der Kirche das sakramentale Priestertum, die Hierarchie, oder der Klerus,[4]) den zweiten Teil hingegen die Laien.[5]) Zwischen oder neben diesen beiden Ständen bildete sich historisch, auch in der bulgarischen Kirche, noch ein dritter Stand — das Mönchtum.[6])

II. Der Klerus. Innerhalb des Klerus selbst unterscheidet die Kirche verschiedene Grade: auf der einen Seite — jure divino — Grade, die einen sakramentalen Charakter haben (ordines majores, hierarchici, sacri), und, auf der andern Seite — jure ecclesiastico — Grade, die keinen sakramentalen Charakter haben (ordines minores, non sacri). Der Rechtsakt, durch welchen die Grade der ordines majores gewonnen oder erteilt werden, ist das Sakrament

---

[1]) Vgl. Milasch, § 55, S. 239 ff.; Walter, S. 44; Pawlow, S. 192 ff.

[2]) I. Petrus, I, 9; Die orthodoxe Konfession, I. Teil, 108. Frage.

[3]) I. Korinth. XII, 4, 27—31; Ephes., IV, 12—13; Röm. XII, 4 ff.

[4]) E. U., Art. 22, 37, 41, 59, 75, 100, Abs. 3, 5, 13, 18, Art. 115/14 etc.

[5]) E. U., Art. 59, 83, 39, 41, 119/2 etc.

[6]) E. U., Art. 91, 100/18, Art. 156 etc.

der Ordination oder der Cheirotonie (χειροτονία), wogegen die Grade der ordines minores — durch die Cheirothesie (χειροθεσία) erworben werden, welche nur als sakramentaler Ritus bezeichnet wird.[1])

Die Weihestufen der ordines majores sind drei:

1. Die Weihestufe des Bischofs. Sie ist die oberste, weil sie von den Aposteln in ununterbrochener Folge, durch die Cheirotonie, den Bischöfen, als deren Nachfolgern, übertragen worden ist. Deswegen ist das Episkopat das höchste Organ der heiligenden und regierenden Gewalt in der Kirche.[2])

2. Die nach abwärts folgende Weihestufe ist die des Priesters, welcher, teils kraft seiner Ordination (die immer mit bestimmter Amtswirksamkeit, ἀτολελυμένος, verbunden ist), teils kraft besonderer Ermächtigung des Bischofs,[3]) in allen Fällen, außer in der Erteilung der Ordination,[4]) dem Bischofe zu helfen oder ihn zu vertreten befähigt ist, also sein berufener Gehilfe und Stellvertreter ist.

3. Und die dritte Weihestufe der ordines majores ist die des Diakons, der in der Regel mehr Dienstorgan des Bischofs und

---

[1]) Vgl. Zankow, Kanones, B. I, S. 5 ff., Milasch, § 71, S. 281 ff.; Nesterowsky, S. 362 ff. Über Erteilung und Verlust der Ordination vgl. ausführlich in unserem Buche über die „Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche" (Verwaltung des Kultus, das Sakrament der Ordination).

[2]) Es ist nicht, wie in der römisch-katholischen Kirche oder Literatur (Vering, S. 396; Friedberg, S. 150; Sägmüller, B. I, S. 199; Stutz, S. 410 ff. und die dort angegebene Literatur), bestritten, „ob der Episkopat ein bloßer höherer Grad, eine Vervollständigung des priesterlichen ordo oder eine eigene höhere Weihestufe sei"; es stand für die orthodoxe und auch für die bulgarische Kirche immer fest, daß das Episkopat eine eigene Weihestufe ist, nämlich daß zwischen dem Bischof und dem Priester ein wesentlicher Unterschied besteht. Vgl. Walter, S. 45 ff.; Vering, S. 400; Milasch, § 71, S. 282 ff.; Pawlow, S. 193; Melety, S. 13 ff.; Neophit, S. 479; E. Nesterowsky, S. 356 ff.

[3]) Kan. 6 Chalced.; E. U., Art. 70.

[4]) E. U., Art. 10, 115, Abs. 12. In der bulgarischen Kirche ist den Bischöfen außer der Erteilung der Ordination noch die Konsekration der Kirchen vorbehalten. Vgl. E. U., Art. 115, Abs. 11. Dazu kommt noch der Vorbehalt der Konsekration des hl. Chrisma und des Antimensium (das Meßtuch). Vgl. Nesterowsky, S. 357; Milasch, § 71, S. 284.

des Priesters bei der Ausübung der liturgischen Handlungen ist, aber zur Mitwirkung an der Verwaltung der Kirche grundsätzlich befähigt ist.[1])

Von den Graden der ordines minores sind sowohl in der ganzen orthodoxen Kirche,[2]) als auch speziell in der bulgarischen,[3]) nur noch zwei Grade erhalten:

1. Der des Subdiakons und 2. (als niedrigster) der des Lektors oder des Anagnosten (ἀναγνώστης), und auch diese sind bloße Übergangsstufen zur Erteilung der höheren Weihen.[4])

Die Erlangung eines jeden Grades, vom Anagnosten aufwärts, hat zur Voraussetzung die schon früher erfolgte Erteilung des bezw. der früheren (niedern) Grade, der Reihenfolge nach.

Man pflegt in der Regel auch in der orthodoxen Kirchenrechtsliteratur, nach römisch-katholischem Beispiel, in der Hierarchie noch die hierarchia ordinis und die hierarchia jurisdictionis zu unterscheiden.[5]) Wir meinen jedoch, und beschränken uns hier nur auf diese Bemerkung, daß eine solche Unterscheidung für das orthodoxe und insbesondere für das bul-

---

[1]) Kan. 7 Trull. und dazu Zankow, Kanones, B. II, S. 60—66.

[2]) Zhishman, E. R., S. 426 ff.; Vering, S. 399; Milasch, § 71, S. 285 ff.; Ssuworow, S. 191 ff.

[3]) Melety, S. 17.

[4]) Die übrigen niederen Grade, die in den Kanones erwähnt werden, wie die der Akoluthen, Exorzisten, Ostiarier und Psalten sind heute in der ganzen orthodoxen Kirche gänzlich untergegangen; vgl. die oben in Anmerkung 2 angegebene Literatur. Leider gänzlich untergegangen ist auch der besondere weibliche niedere Grad der Diakonissinnen (Kan. 19 Nicaen I, 15 Chalced., 14, 40 Trull.; vgl. Zankow, Kanones, B. I, S. 584 ff.), der sich bis zum XII. oder XIII. Jahrhundert in der orthodoxen Kirche erhielt (Zhishman, E. R., S. 432; Vering, S. 398). Soweit es die Armen- und die Krankenpflege betrifft, werden in der letzten Zeit, besonders in Rußland, zur Wiedereinführung der Diakonissinnen Anstrengungen gemacht (vgl. zu der Frage überhaupt und besonders für Rußland das Werk des S. Troitzky, Die Diakonissinnen der alten Kirche (russ.), St. Petersburg, 1907).

[5]) So: Milasch, § 70, S. 281; Pawlow, S. 193; Ssuworow, S. 191; nicht weit von solcher Unterscheidung steht auch Saoserski (S. S. 17 ff., 27 ff., 45 ff.), da er den Unterschied zwischen potestas ordinis und potestas jurisdictionis prinzipiell auch für das orthodoxe Kirchenrecht durchzuführen versucht.

garische Kirchenrecht prinzipiell kaum durchzuführen ist,[1]) und behalten uns vor, das Nähere darüber im nächsten Kapitel, bei der Behandlung der Frage der Kirchengewalt im allgemeinen, auszuführen.

III. Die Laien. Die Rechtslage der Mitglieder des zweiten Standes in der Kirche (der Laien) ist zwar grundsätzlich verschieden von jener des Klerus, allein auch begrifflich und sachlich anders, als in der römisch-katholischen und in der protestantischen Kirche. Durch diese Unterschiede wird auch die Auffassung der orthodoxen und bulgarischen Kirche über die Rechtslage der Laien in der Kirche am besten gekennzeichnet. Einerseits hält, wie schon oben hervorgehoben, die Kirche (entgegen der protestantischen Lehre) an dem Grundsatze des sakramentalischen Priestertums fest, andererseits aber auch (entgegen der römisch-katholischen Auffassung) an der reellen Bedeutung des geistigen Priestertums[2]) aller Gläubigen. Die Worte Pauli[3]) über die engen Wechselbeziehungen der Glieder der Kirche bekommen ihren reellen Ausdruck in der positiven Teilnahme der Gläubigen an dem ganzen Leben der Kirche, besonders aber im Gebiete der Handhabung der Kirchenregierung (was wir hier hauptsächlich zu berücksichtigen haben). Die Laien haben zwar nicht die direkte Berufung und die volle Macht zur Führung und Leitung der Kirche (wie dies theoretisch in den protestantischen Kirchen angenommen wird), allein gegenüber der Hierarchie sind sie weder de jure noch de facto bedingungslos auf eine bloß passive Teilnahme an dem Kirchenleben, auf Empfangen und Gehorchen angewiesen (wie es in der römisch-katholischen Kirche der Fall ist). Die Demokratie findet in der Kirche keineswegs (wie in der römisch-katholischen Kirche) ihren Ausdruck bloß insofern, als

---

[1]) Wir können daher dem Walter (S. 46) und Vering (S. 399) nicht beistimmen, daß ein solcher Unterschied in der orthodoxen Kirche „nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, weil das orthodoxe Kirchenrecht weniger systematisch entwickelt ist". Das Fehlen dieser Hervorhebung liegt, unserer Meinung nach, vielmehr in dem System des orthodoxen Kirchenrechts selbst, als in seiner schwächeren systematischen Entwicklung.

[2]) I. Petrus II, 9; Offenbarung Johannes I, 6.

[3]) I. Korinth. XII, 14—27.

Ziel und Mittel allen Gläubigen gemeinsam sind und jeder Befähigte bis zur höchsten Würde aufsteigen kann.[1]) Wir finden sogar, daß tatsächlich sowohl die orthodoxe als auch die bulgarische Kirche in der Frage der Beteiligung und Mitwirkung der Laien an der Kirchenleitung viel weiter ging und geht, als dies beispielsweise die lutherische Kirche praktisch betätigte, da das Gemeindeelement in ihr vernachlässigt wurde,[2]) und mit dem sogen. landesherrlichen Kirchenregiment fast gänzlich verkümmerte oder verschwand.[3]) Die Beteiligung der Laien fast in allen Gebieten der Kirchenregierung ist in der orthodoxen Kirche nicht nur eine historische Tatsache, sondern besteht auch heute, insbesondere in den Patriarchaten und in den orthodoxen Kirchen Österreich-Ungarns. Parallel mit dem geht die neueste und allgemeine Richtung (auch in Rußland) — auf eine Erweiterung dieser Beteiligung.[4]) Im wesentlichen äußert sich diese in der bulgarischen Kirche[5]): 1. in den Kirchenkonzilen (jedoch in rein spirituellen

---

[1]) Vering, S. 394; vgl. auch bei Sägmüller, B. I, S. 195 ff.

[2]) Vgl. Richter, S. 277, 273.

[3]) Friedberg, S. S. 206 ff., 221; Sohm, K. R., I. B., S. 629 ff., 659 ff.; Stutz, S. 376 ff.; E. Sehling, S. 42 ff.; A. Franz, Lehrbuch des Kirchenrechts, II. Aufl., Göttingen, 1892, S. 157 ff.

[4]) In den meisten (sogenannten „gemischten") Sachen der Kirchenregierung ist diese Erweiterung in manchen orthodoxen Kirchen (wie z. B. in Ungarn) bis auf die volle rechtliche Gleichstellung der Hierarchie mit den Laien durchgeführt. In Rußland neigt ein Teil der theologischen und gesellschaftlichen Kreise gleichfalls zu einer solchen Gleichstellung, sogar in allen Angelegenheiten der Kirchenregierung. Selbstverständlich ist, vom Standpunkte der Lehrsätze der orthodoxen Kirche, eine solche Forderung unhaltbar. Immerhin wird eine Mitwirkung der Laien fast von allen Seiten als rechtmäßig und wünschenswert zugegeben. Bedenkt man, daß die Erweiterung der Laienrechte in der Handhabung der Kirchenregierung bis auf die kirchlichen Rechte der byzantinischen Kaiser (die nur als „Stellvertreter des Volkes" in der Kirche aufgefaßt werden) zurückgeht, so wird man über die wirkliche Tragweite der ganzen Richtung vollkommen im klaren sein können.

[5]) Über die Mitwirkung der Laien in der orthodoxen Kirche im allgemeinen und in den einzelnen autocephalen orthodoxen Kirchen im besonderen (welche, trotz der Verschiedenheit der Formen und des Umfanges, in den Grundprinzipien die gleiche ist) vgl. die „Journale und Protokolle der russischen Vorkonzilskommission" (russ.), 4 Bde., St. Petersburg, 1906, wo über die Frage ungemein vieles und interessantes Material gesammelt ist.

Sachen nur mit beratender Stimme);[1]) und 2. in der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung,[2]) einschließlich der Besetzung der Kirchenämter (von dem Gemeindekirchenältesten und Pfarrer bis zum Exarchen) und der Verwaltung des Kirchenvermögens. Wir werden auf diese Punkte nicht einmal Gelegenheit haben, zurückzukommen und sie im einzelnen und ausführlich zu behandeln. Indem wir sie hier kurz erwähnten, glauben wir berechtigt zu sein, die Anschauung auszusprechen, daß durch eine solche Ausgestaltung der rechtlichen Lage der Laien in der bulgarischen Kirche, die letztere in harmonischer und im Sinne der urchristlichen Kirche die beiden Prinzipien — die Anstaltsseite (welche vorwiegend in der römisch-katholischen Kirche vertreten ist) und die Gemeinschaftsseite (welche, wenigstens theoretisch, in den protestantischen Kirchen in den Vordergrund gestellt wird) vereinigt und so die beiden Extreme in eine richtige und ersprießliche Synthese gebracht hat.[3])

---

[1]) Allerdings wird auch diesem votum consultativum die gebührende Beachtung geschenkt, denn, wie die orthodoxen Patriarchen in ihrer Epistel vom 6. V. 1848 es ausdrückten, „Wächter des Glaubens (der Gottesverehrung) ist der ganze Körper der Kirche, d. h. das ganze Volk".

[2]) Bis 1883 bestanden in den beiden Hälften des bulgarischen Exarchates (Bulgarien und Türkei) und bis 1912—13 nur in derjenigen der Türkei, nach E. U. von 1871, Art. 8, 12, 13, erstens ein gemischter (aus Geistlichen und Laien) Oberster Exarchialrat für die gemischten (Verwaltungs- und Gerichts-) Angelegenheiten des Exarchates (Art. 14, 98, Abs. 9); und zweitens je ein für jede Diözese gemischter (aus Geistlichen und Laien) Diözesenrat für alle gemischten (Verwaltungs- und Gerichts-) Angelegenheiten der Diözese (Art. 13, 99, 101). Nach Art. 13 dieses E. U. können die nicht geistlichen Mitglieder des Diözesenrates bei der Beratung, jedoch nicht bei der Entscheidung, auch rein spiritueller Angelegenheiten beteiligt sein.

[3]) Wir meinen nicht, wie Sohm in seinem K. R. auszuführen versuchte, daß Recht und Kirche unvereinbar seien und daß die Ausbildung eines rechtlichen Kirchenregimentes das Wesen der Kirche aufgehoben hätte (K. R., S. 699; vgl. dazu die Kritik in W. Kahl's Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, S. 71 ff.). Allein wir betrachten als fehlerhaft, wenigstens vom urchristlichen Standpunkte, eine solche Ausbildung eines rechtlichen Regimentes in der Kirche (wie in der römisch-katholischen), wo die Kirche Christi eine wahre Monarchie geworden ist, mit einem unfehlbaren Monarchen, und mit Gläubigen, die lediglich ein passives Objekt der Tätigkeit der monarchischen Kirchenregierung ist. Andererseits aber führt, vom orthodoxen

Auch am Lehramte haben die Laien ihre Mitwirkung, indem sie nicht nur in ihrem Berufe als Hausväter, Lehrer oder Schriftsteller mitwirken, sondern, mit Ermächtigung der Kirchenbehörde, selbst in den Kirchen predigen[1]) oder als Religionslehrer wirken können. Nur bei der Vermittlung der göttlichen Gnaden, insbesondere in der Spendung der Sakramente (außer bei der Nottaufe) ist die Mitwirkung der Laien unzulässig. Hier können sie höchstens mit Predigt und durch die Gemeinschaft des Gebetes und des Gottesdienstes bloß geistigerweise mitwirken.

Dafür sind die Laien nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet: 1. Die Lehrsätze der Kirche zu bekennen und sich ihnen, sowie den Urteilen und Sprüchen der Kirche zu unterwerfen; und 2. an dem sakramentalen Leben der Kirche teilhaftig zu sein.

IV. Die Mönche und die Nonnen. Sie werden in der Kirchenverfassung der bulgarischen Kirche[2]) als Männer bezw. Frauen, die sich „einem einsamen und gottgefälligen Leben widmen", bezeichnet. Ihr gottgefälliges Leben besteht, nach den Grundsätzen der orthodoxen Kirche, in völliger Unterordnung ihrer sinnlichen Neigungen, ihrer Anhänglichkeit an irdische Güter und ihres Eigenwillens unter ein allein auf das Göttliche gerichtete Leben in Gebet und Buße. Die Verpflichtung, sich einem solchen Leben zu widmen, und somit der Eintritt in das Mönchtum, geschieht durch die feierliche Ablegung der Keuschheits-, Armuts- und der

---

Standpunkte, die Verwerfung des sakramentalen und rechtlichen Unterschiedes zwischen den Verwaltern der Regierungsämter (also des Klerus) und der Gemeinde (der Laien) nicht nur zur Laizisierung des Kirchenamtes selbst, sondern zur Verweltlichung der Organisation der Kirche und der Kirche selbst. Uns scheint, daß in dieser Richtung ein Stück Wahrheit gerade in den Worten Sohm's zu erblicken ist, wenn er sagt: „Die katholische Kirche ist eine geistlich-weltliche, die evangelische Kirche, wie sie heute vor uns steht, eine rein weltliche Organisation" (K. R., S. 698). Ist dann nicht die orthodoxe Kirche — bei der hervorgehobenen Synthese der Anstalts- und Gemeinschaftsseite der Kirche — zwar nicht eine rein geistliche, rein geistlich-weltliche oder rein weltliche, aber doch eine kirchliche Organisation?

[1]) E. U., Art. 142, Abs. 2, die Anm. Vgl. Zankow, Kanones, B. II, S. 282 ff.; Pawlow, S. 231.

[2]) E. U., Art. 91.

Gehorsamsgelübde. Zur Erreichung des vorgesetzten Zieles bedürfen sie natürlich einer Lebensordnung. Nach dieser Ordnung (die Mönchsregeln des hl. Basilius des Gr. und die Bestimmungen des Exarchijski Ustaw[1]) und der speziellen Verordnungen der obersten Behörde der bulgarischen Kirche),[2]) sind die Mönche bezw. die Nonnen in einzelne Klöster vereinigt, leben, gemäß ihres Zweckes, nach festgesetzter Klosterdisziplin und stehen unter der obersten Leitung und Aufsicht ihres Klosterrates und -Vorstehers,[3]) des betreffenden Diözesenbischofs[4]) und des hl. Synod.[5])

Die Mönche bilden auch einen besonderen Stand in der Kirche. Sie sind aber keine notwendige Erscheinung im kirchlichen Leben, also kein notwendiger Stand im Kirchenorganismus: Klerus und Gläubige sind in der Kirche besondere Stände auf Grund des jus divinum, die Mönche auf Grund des jus ecclesiasticum. Sie sind daher grundsätzlich von dem Klerus zu unterscheiden. Damit ein Mönch Kleriker werde, muß er, wie jeder andere Laie, die Cheirotonie (die Ordination) empfangen. Ihr Stand hat somit keine sakramentale Bedeutung. Auch rechtlich sind die Mönche, sowohl vom Klerus, als auch von den Laien scharf zu unterscheiden. Wir sahen, daß die letzteren zwei Stände an der Handhabung der Kirchenregierung, in bestimmtem Umfange und in bestimmter Weise, beteiligt sind. Den Mönchen hingegen ist von den Kirchengesetzen direkt geboten, sich in die Angelegenheit der Kirchenregierung nicht einzumischen.[6]) Freilih werden, wie Walter richtig bemerkt,[7]) die Mönche auch im Oriente (desgleichen in Bulgarien) als das höhere geistige Element betrachtet, und vielleicht deswegen bekamen sie, der angeführten kanonischen Bestimmung entgegen, die oberste Regierung der Kirche in die Hand und haben sie vielerorts noch heute inne.[8]) Infolge solcher An-

[1]) E. U., Art. 91—99, 156—159.

[2]) E. U., Art. 100, Abs. 9.

[3]) E. U., Art. 157.

[4]) und [5]) Ibid, Art. 92. Über den Eintritt, Verlust, Organisation, Bedeutung des Mönchtums vgl. ausführlich in unserem Buch über „Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche".

[6]) Kan. 4 Chalced.

[7]) Walter, S. 303.

[8]) Vgl. Zankow, Kanones, B. II, S. 87 ff.

schauungen und Tatsachen wird noch heute in Bulgarien irrtümlicherweise allgemein angenommen, daß die Diözesenbischöfe Mönche seien, oder zu den Mönchen noch Kleriker zugezählt, die überhaupt keine Mönche, sondern bloß unverheiratete Kleriker sind, die sogen. παρθένοι (die Keuschen) oder σώφρονες (die Enthaltsamen).[1]) Es ist daher auch die in Bulgarien verbreitete Ansicht von einer Monachokratie in der Kirche falsch.

[1]) Auf diese Frage kommen wir gelegentlich in unserem zweiten Buche über „Die Verwaltung der orthodoxen bulgarischen Kirche" noch zurück.

III. Kapitel.

Das Gebiet der Kirche.

§ 24. Die Gebietsgrenzen der Kirche.

Aus dem Prinzipe der Katholizität der Kirche kann keineswegs gefolgert werden, daß das Gebiet der bulgarischen Kirche an keine territorialen Grenzen gebunden sei. An keine solche Grenzen (nationale oder staatliche) ist nur die allgemeine orthodoxe Kirche gebunden. Hingegen die einzelnen autocephalen orthodoxen Kirchen, somit auch die bulgarische, haben für ihren Wirkungskreis genau abgegrenzte Territorien. Wäre für den Jurisdiktionsbereich der einzelnen orthodoxen Kirchen die Nationalität der Gläubigen als Merkmal maßgebend, dann würde man tatsächlich viele orthodoxe Kirchen haben, die nicht an ein bestimmtes Gebiet gebunden wären. In einem solchen Falle würden wir aber für ein und dasselbe Gebiet, Stadt oder Ort mehrere gleichzeitig bestehende und wirkende Kirchenorgane verschiedener oder aller orthodoxen autocephalen Kirchen haben. Und dies wäre gleichbedeutend mit einem Aufgeben des Prinzipes der Rechts-, Organisations- und Regierungseinheit der orthodoxen Kirche, mit einer Priorität des Nationalitätenprinzipes, die mit den ältesten Lehr- und Rechtssätzen der orthodoxen Kirche in Widerspruch stünde. Schon vor dem ersten ökumenischen Konzil (325) war nicht die Nationalität, sondern das Bekenntnis einerseits, und die politisch-administrative Einteilung andererseits, die Grundlage für die territorial-administrative Ausbildung und Abgrenzung der Diözesen der Kirche. Diese Norm wurde von dem erwähnten ökumenischen Konzil bestätigt[1]) und von allen späteren Konzilen wiederholt.[2])

[1]) Kan. 4—7. 15 Nicaen. I.

[2]) Kan. 2. Konst. I; 8 Ephes.; 17, 28 Chalced. etc.

Daher das allgemeine Prinzip: für den Wirkungskreis jeder einzelnen Kirche, jedes einzelnen Kirchenorganes (vom Patriarchen bis zum Pfarrpriester) — ein bestimmtes, abgegrenztes Gebiet. In den kanonischen Bestimmungen ist diese Norm ausdrücklich als Ausfluß der Rechtseinheit der Kirchenorganisation und als Verwerfung der Vermengung der Kirchengewalten bezeichnet.[1]) Trotzdem das konstantinopolitanische Patriarchat die Bulgaren, vor der Gründung des bulgarischen Exarchates, und die bulgarische Kirche, seit ihrem Bestehen, ungerechterweise beschuldigt, daß sie „eine Kirche ohne Grenzen" sei, und auf Grund des Nationalitätenprinzipes bestehe oder bestehen wolle,[2]) hat sie sich immer an das oben hervorgehobene allgemeine Prinzip gehalten. Schon während des griechisch-bulgarischen Kirchenstreites stand sie auf diesem Standpunkt und der Streit drehte sich nicht um das Territorialitätsprinzip selbst, sondern um den Umfang des Territoriums (der Grenzen) der bulgarischen Kirche. Als darüber keine Einigung erzielt werden konnte und durch den Ferman von 1870 das bulgarische Exarchat gegründet wurde, wurde auch nach diesem Ferman[3]) das bulgarische Exarchat nicht als eine Kirche ohne, sondern mit genau, namentlich bezeichneten Grenzen (Diözesen) gegründet. Ja, noch mehr: gerade die des Phyletismus beschuldigte bulgarische Kirche bestand auf dem Prinzipe, daß in den ihr zuerkannten Diözesen keine nationalen Unterschiede bezüglich der Kirchengewalt gemacht werden sollen, und nur auf das Drängen des konstantinopolitanischen Patriarchates (nach den Projekten der Patriarchen Greorius und Anthimus) wurden in den Diözesen der bulgarischen Kirche einzelne Dörfer und Klöster von der Jurisdiktion der bulgarischen Kirche eximiert und jener des konstantinopolitanischen Patriarchates unterstellt.[4]) Das Territorialitäts-

[1]) Kan. 2. Konst. I. Das Prinzip findet seine Anwendung selbstverständlich nur in solchen Gebieten, wo der orthodoxe christliche Glaube so verbreitet ist, daß dort sich auch eine einheitliche Kirchenorganisation ausbildete und besteht. Für Gebiete aber in nicht orthodoxen (geschweige denn noch heidnischen) Ländern ist diese Einheit weder durchgeführt, noch möglich. So auch bis heute in den nordamerikanischen Vereinigten Staaten.

[2]) Burmow, S. S. 417, 594; M. Balabanow, G. Krstewitsch, S. 285.

[3]) Art. 10.

[4]) Vgl. Art. 10 des Fermans; Burmow, S. 594.

prinzip wurde auch in dem ersten organischen Statut des bulgarischen Exarchates von 1871 ausdrücklich hervorgehoben und bestätigt;[1]) dasselbe geschah später auch in den Verfassungen der bulgarischen Kirche von 1883[2]) und 1895.[3]) Natürlich konnte dies Prinzip in der zweiten Hälfte des Kirchengebietes (in der damaligen Türkei) nicht in seiner Reinheit und in vollem Umfange durchgeführt werden, infolge des sogen. Schisma und des Abbruches der Beziehungen zwischen dem Patriarchate und Exarchate. Aber in der ersten Gebietshälfte, d. h. im Fürstentum (später Königreich) Bulgarien bestand die bulgarische Kirche nicht nur auf der prinzipiellen Anerkennung, sondern auch auf der tatsächlichen Durchführung des Prinzipes. Auch nach der Befreiung Bulgariens blieben in dem Gebiete der bulgarischen Kirche (in Bulgarien) patriarchistische (d. h. unter der Jurisdiktion des konstantinopolitanischen Patriarchates stehende) Diözesenbischöfe mit allen übrigen Kirchenorganen (Konsistorien, Pfarrpriester etc.). Das Gebiet des bulgarischen Staates war auch das Gebiet der bulgarischen Kirche in Bulgarien (wie dies überall bei den orthodoxen Kirchen in den orthodoxen Ländern oder Staaten der Fall ist). Nachdem auch nach der bulgarischen Staatsverfassung[4]) die bulgarische Kirche eine orthodoxe Kirche ist, konnte sie — auf Grund des Territorialitätsprinzipes — nicht zulassen, daß auf einem (also ihrem) Gebiete zwei verschiedene Kirchengewalten ausgeübt und zwei voneinander unabhängige orthodoxe Kirchenorgane tätig seien. Darum ersuchte und verlangte sie von der bulgarischen Staatsregierung, daß der Einmischung des konstantinopolitanischen Patriarchates und der Tätigkeit der Organe des letzteren im Gebiete der bulgarischen Kirche (in Bulgarien) ein Ende gemacht werde, mit anderen Worten, daß alle orthodoxe Christen, ohne Unterschied (freilich auch ohne Beeinträchtigung, wie wir im früheren Kapitel ausführten) der Nationalitäten, der Jurisdiktion der bulgarischen Kirche unter-

---

[1]) E. U. von 1871, Art. 1, 2.

[2]) E. U. von 1883, Art. 1 b, 2 b.

[3]) E. U. von 1895, Art. 4—6.

[4]) Staatsverfassung, Art. 37, 39.

stellt werden. Dies geschah erst 1907,[1]) und endgültig nach dem Balkankriege. Heute bilden nur die Diözesen innerhalb des bulgarischen Staates das Gebiet der ganzen bulgarischen Kirche.[2])

§ 25. Die administrative Einteilung des Kirchengebietes.

Das ganze Gebiet der bulgarischen Kirche ist administrativ zunächst in Diözesen eingeteilt. Solche gibt es heute folgende:

a) Die Diözesen des bulgarischen Königreiches bis 1913: 1. von Sófia, 2. von Philippópel (Plówdiw), 3. von Týrnowo, 4. von Rústschuk oder Rússe (Dorostol und Tscherwen), 5. von Wárna (und Preslàw), 6. von Widin, 7. von Wrátza, 8. von Slíwen, 9. von Stárasagora, und 10. von Lówetsch;[3])

b) Die Diözesen des Gebietes, das 1913 nach dem Balkankriege in Bulgarien einverleibt wurde: 1. von Newrokóp, 2. von Strúmitza, und 3. von Maronía (Giumuldschína); und

c) Die Diözesen in Mazedonien, das während des Weltkrieges 1915 von Bulgarien befreit wurde: 1. von Skópye (Üsküb), 2. von Bítolia (Monastýr), 3. von Óchrid, 4. von Véles und 5. von Débar.

Somit im ganzen — 18 Diözesen. Die letzten 8 Diözesen gehörten seit 1872 immer zum Gebiete des bulgarischen Exarchates

---

[1]) Bis zu diesem Jahre duldete, aus politischen Rücksichten, der bulgarische Staat (trotz der Staats- und Kirchenverfassung) nicht nur stillschweigend die Einmischung des konst. Patriarchates in die Angelegenheiten (der orthodoxen Griechen) der bulgarischen Kirche, sondern er anerkannte durch Art. 1220 der Zivilprozeßordnung ausdrücklich die Rechtskraft der Urteile (in Ehesachen) der „geistlichen Gerichte, welche sich unter der Oberherrschaft des konstantinopolitanischen Patriarchen befinden". Erst 1907, als das bulgarische Volk, empört über die chauvinistisch-provozierende Tätigkeit der patriarchistischen Bischöfe und ihrer Kirchenorgane in Bulgarien sich erhob und ihre Entfernung aus dem Gebiete Bulgariens verlangte (die Bischöfe, bedroht von der aufgeregten Volksmenge, verließen eilig selbst Bulgarien), wurde dieser kirchlichen Anomalie ein Ende gemacht.

[2]) Die Bemühungen der bulgarischen Regierung von 1880 und 1913, daß die Diözesen in Norddobrudscha und Nisch (die 1879 unter rumänische bezw. serbische Herrschaft kamen) und in Mazedonien (die unter Serbien bezw. Griechenland gelangten), welche, mit überwiegend oder fast rein orthodoxer bulgarischer Bevölkerung, bis zu dieesn Jahren unter der Jurisdiktion des bulgarischen Exarchates standen, unter ihrer Jurisdiktion verbleiben sollen, blieben erfolglos.

[3]) E. U., Art. 6.

und nur die 5 Diözesen unter c) waren zwischen 1913—1915 vorübergehend unter der Jurisdiktion der orthodoxen Kirche im Königreiche Serbien.[1]) Jede Diözese umfaßt wenigstens eine, in der Regel mehrere Staatspräfekturen.[2])

Die Diözesen werden in Erzpriesterschaften eingeteilt und jede solche umfaßt 2—7 Staatsbezirke.

In der Regel folgen die Grenzen der Diözesen und der Erzpriesterschaften jenen der Präfekturen und der Bezirke.[3])

Die Erzpriesterschaften werden wiederum ihrerseits in Pfarreien eingeteilt.[4]) Es ist eine beachtenswerte Erscheinung in der bulgarischen Kirche, daß nicht selten neben der Pfarrei noch die Kirchengemeinde vorkommt. Diese letzte ist eine Kircheneinheit, die in bestimmten Ortsgrenzen aus einer bestimmten Zahl von christlichen Häusern besteht und zur Führung ihrer Kirchenangelegenheiten ein eigenes Kirchenpriorat hat. Bald umfaßt sie mehrere Pfarreien (dies gewöhnlich in den Städten), bald wieder umfaßt eine Pfarrei mehrere Kirchengemeinden (meistens auf dem Lande, vgl. Exarchijski Ustaw, Art. 83). Es ist schwierig, zu entscheiden, ob die Pfarrei oder ob die Kirchengemeinde die niederste Einheit der Kirchenorganisation bildet. Wir sind eher geneigt, das zweite anzunehmen, umso mehr, als dies dem Gemeindecharakter der bulgarischen Kirchenorganisation entspricht.

---

[1]) Nach dem für Bulgarien unglücklichen Kriege von 1913 wies schon im Herbste desselben Jahres die serbische Regierung administrativerweise alle bulgarischen Bischöfe und den größten Teil der Pfarrgeistlichkeit aus Mazedonien nach Bulgarien aus. Sowohl die Bischöfe als auch die Priester betrachteten sich als ihrer Diözesen und Pfarreien beraubt, und, trotzdem jede Intervention erfolglos blieb, warteten sie noch immer auf ihre Wiederkehr. Mit dem Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg und der Befreiung Mazedoniens 1915 kehrten Bischöfe und Priester nach ihrem Heimatlande zurück und nahmen wieder ihre Kirchenstellen ein.

[2]) E. U., Art. 5.

[3]) Ibid.

[4]) Ibid.

IV. Kapitel.

Die Kirchengewalt.

§ 26. Begriff und Einheit der Kirchengewalt.

I. Der Inbegriff der Vollmachten, welche in die Kirche gelegt sind, bildet die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica). Gemäß dem Wesen und dem Zwecke der Kirche und den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes ist der Charakter der Kirchengewalt ein spiritueller.[1]) Entsprechend der Einheit der Kirche ist auch die Kirchengewalt eine einheitliche, obwohl sie sich nach außen, nach Inhalt, Umfang oder Organe, verschieden äußern kann. Wir tönten schon früher an und gleich unten werden wir noch ausführlicher darüber sprechen, daß schon dem Subjekte und den Trägern nach die Kirchengewalt einheitlich ist; zunächst — weil das unsichtbare Haupt der Kirche (Christus) eines ist; weil sie, durch die Apostel prinzipiell der Gesamtheit (oder der Zusammenfassung) der Bischöfe, als einer Einheit, übertragen worden war; und weil sie ferner durch bischöfliche Übertragung qualitativ auch dem ganzen sakramentalen Klerus (ordines majores) innewohnt; und weil (ausgenommen die Befähigung zur Vermittlung der göttlichen Gnademittel, allerdings auch hier mit Durchbrechung des Prinzipes, durch die Nottaufe),[2]) gemäß der Einheit

[1]) Luk. XXII, 25, 26; Johan. XVIII, 36. Darum ist die Ausübung der Kirchengewalt von den Organen der letzten „ein Werk des Dienstes" (ἔργον διακονίας, Eph es. IV, 12). Und wenn man sogar im modernen öffentlichen Rechte die Ausübung der den Staatsorganen zustehenden Kompetenzen (die Organzuständigkeit) näher bezeichnen will mit dem Satze „öffentliches Recht ist öffentliche Pflicht" (vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, III. Aufl., Berlin, 1914, S. 565), so ist dieser Satz eigentlich ein echter und alter Grundsatz des Kirchenrechts, ein Grundsatz, der infolge der spirituellen Natur des kirchlichen „Werkes des Dienstes" besonders an Inhalt und Sinn gewinnt.

[2]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir, daß unsere Betrachtung nicht eine dogmatische ist, trotzdem sie die Dogmen der orthodoxen

und der Lebendigkeit des Kirchenorganismus, die ganze Kirche, d. h. auch die Laien an der Ausübung der Kirchengewalt (freilich in beschränktem Maße) beteiligt sind (votum consultativum, testimoniale und consesum). Zum zweiten ist die Kirchengewalt auch einheitlich dem Inhalte nach, denn, weder nach den allgemeinen orthodoxen Lehrsätzen, noch nach den Lehr- und Rechtssätzen der bulgarischen Kirche, sind die kirchlichen Vollmachten, in Verbindung mit den Objekten ihrer Ausübung, voneinander zu trennen oder wesentlich zu unterscheiden, dies insbesondere mit Bezug auf die verschiedenen Grade der Hierarchie: Bischof, Priester und Diakon sind gleichbefähigt, die sogen. potestas ordinis, potestas magisterii und potestas jurisdictionis auszuüben, und nicht nur befähigt, sondern, kraft der empfangenen Cheirotonie und durch das erlangte Kirchenamt, gleichzeitig und untrennbar (wenn auch mit quantitativen Unterschieden oder Beschränkungen) alle diese drei Seiten der einen Kirchengewalt auszuüben berechtigt und sie üben sie auch tatsächlich aus. So wie die quantitativen Unterschiede zwischen Bischöfen und Priester, die Einheit der potestas ordinis nicht aufheben, so können sie sie auch bezüglich der Einheit der ganzen Kirchengewalt nicht aufheben. Die quantitativen Unterschiede oder Beschränkungen (wenn sie auch auf jus divinum beruhen) sind nicht zu verwechseln mit den qualitativen. Es entspricht weder den Lehrsätzen, noch der Tradition der orthodoxen Kirche, daß z. B. ein Kleriker ordiniert werde nur mit der Befähigung oder mit der Befugnis, nur die Weihegewalt auszuüben. Nicht kraft eines Extraauftrages (missio), sondern kraft der empfangenen Ordination (und des vorhergehenden Zeugnisses der Gemeinde) ist er befähigt und kirchenverfassungsmäßig befugt, die Kirchengewalt in ordinis, magisterii und jurisdictionis auszuüben. Deswegen kann sowohl nach den allgemeinen kanonischen,[1]) als auch nach den bulgarischen Kirchenbestimmungen,[2]) eine Ordination nicht erteilt werden, bevor der zu Ordinierende für ein bestimmtes (in der Regel lebenslängliches) Kirchenamt be-

---

Kirche voransetzt und berücksichtigt. Wir ziehen vielmehr die rechtliche Seite der Frage in Betracht.

[1]) Kan. 6 Chalced.

[2]) E. U., Art. 45, 70.

stimmt wurde. Die Abweichungen von dieser Norm heben das Prinzip nicht auf. Es kommt auch in der bulgarischen Kirche vor, daß einem Geistlichen — durch richterlichen oder administrativen Akt — die sogen. potestas jurisdictionis entzogen wird; es kommt aber auch der Fall vor, daß einem Kleriker auch die sogen. potestas ordinis entzogen wird. Entscheidend bleiben die allgemeinen orthodoxen Prinzipien über das voraus (d. h. vor der Erteilung der Ordination) bestimmte und lebenslängliche Kirchenamt. Grundsätzlich dasselbe ist zu sagen auch mit Bezug auf die Laien: nicht kraft einer missio sind sie an der Kirchengewalt (im Rechtssinne — besonders an der jurisdictio) beteiligt, sondern kraft ihrer verfassungsmäßigen Mitgliedschaft in der Kirche und (aus rein praktischen Rücksichten) kraft des Zeugnisses der Gemeinde. Wir betonen ausdrücklich, daß unsere Auffassung, indem sie die Einheit der Kirchengewalt hervorhebt, nicht die Unterschiede oder die Beschränkungen, die ja nicht nur nach jus ecclesiasticum, sondern auch nach jus divinum bestehen, aufhebt oder abschwächt. Die graduellen oder die quantitativen Unterschiede in der Kirchengewalt zwischen den verschiedenen Graden der Hierarchie oder zwischen Hierarchie und Laien bleiben weiter aufrecht, ohne daß die Einheit der Kirchengewalt aufgegeben wird, wie z. B. die Einheitlichkeit der potestas ordinis, nach der römisch-katholischen Rechtslehre, nicht aufgegeben wird, obwohl die Verschiedenheit der Grade und der Vollmachten zwischen den einzelnen Graden der hierarchia ordinis so groß sind.

Bei der Beurteilung der Frage vom orthodoxen Standpunkte ist nie der wesentliche Unterschied zwischen den Lehr- und Rechtssätzen der orthodoxen und denjenigen der römisch-katholischen Kirchen bezüglich der Kirchengewalt und ihrer Träger oder Organe außer Acht zu lassen. Nach der römisch-katholischen Kirche steht die Fülle der gesamten Kirchengewalt (Regierungs- und Lehrgewalt) ungeteilt, uneingeschränkt, allein dem Papste zu, als Stellvertreter Christi auf Erden; sogar die Bischöfe sind ihm untergeordnete Organe und haben sich dem Papste im heiligen Gehorsam zu beugen.[1]) Zu diesem vollständig monarchisch ausge-

[1]) Walter, S. 243 ff.; Richter, S. 326; Friedberg, S. 165; Stutz, S. 415 ff.; Vering, S. 393, 523 ff.; Sägmüller, B. I, S. 385 ff.;

stalteten Universalepiskopat und zu der durch das Vaticanum ausgesprochenen Unfehlbarkeit des Papstes[1]) kommt noch hinzu die römisch-katholische Lehre von dem gänzlichen Ausschluß der Laien von der Kirchengewalt.[2]) Infolge dieser Voraussetzungen haben wir die Kluft oder die wesentlichen qualitativen Unterschiede einerseits zwischen Hierarchie und Laien, und andererseits innerhalb der Hierarchie selbst — zwischen potestas ordinis und potestas jurisdictionis. Es ist daher wohl begreiflich, daß in der r.-katholischen Lehre ein wesentlicher Unterschied zwischen potestas ordinis und potestas jurisdictionis[3]) oder zwischen potestas ordinis, potestas magisterii und potestas jurisdictionis,[4]) und ferner zwischen hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis gemacht wird. Diese Einteilung ist aber nicht durchführbar für den Begriff der Kirchengewalt und der Hierarchie nach der Lehre der orthodoxen Kirche, weil die begrifflichen Voraussetzungen hier nicht dieselben sind wie bei der römisch-katholischen Einteilung.[5]) In erster Linie steht, nach der Lehre der orthodoxen

---

Philipps-Vering, K. R., VIII. B., § 455; Ph. Hergenröther, Lehrbuch d. K. R., § 33—35.

[1]) Über die monarchischen Konsequenzen dieser Lehre vgl. Friedberg, S. 165: Fr. Fleiner, Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im XIX. Jahrhundert, Tübingen, 1902, S. 16 ff.

[2]) Vering, S. 393 ff.; Richter, S. 270 ff.; Sägmüller, B. I, S. 195.

[3]) Nach der Zweiteilung des Thomas v. Aquin (Summa theol. II, 2, 39, Art. 3) und der ihm folgenden meisten römisch-katholischen Kirchenrechtsgelehrten, wie Schulte, Vering etc.

[4]) Nach der trichotomistischen Einteilung Walters (K. R., S. 28), oder nach seiner spätern Einteilung, wonach die ganze Kirchengewalt als potestas ordinis aufgefaßt und in drei Unterabteilungen — p. ministerii, magisterii und jurisdictionis — eingeteilt wird. Diese letzte Einteilung hat jedenfalls den Vorzug, daß sie die Einheitlichkeit der Kirchengewalt betont.

[5]) Allerdings ist eine solche (wir meinen mehr formelle) Einteilung bis jetzt auch von den orthodoxen Kirchenrechtslehrern akzeptiert worden. So bei den Griechen von *Ἰωαννου Παπαλουκα Ἐνταξίου, τοῦ κανονικοῦ δικαίου τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας τὰ περὶ ἱερατικῆς ἐξουσίας. T. I. Ἐν Ἀθήναις;* bei den Serben Milasch, § 53, S. 233 ff., § 70, S. 280 ff.; bei den Russen Pawlow, S. 288, 193; Ssuworow, S. 187, 192; auch E. Johannes Smolensky in seinem Kurse des Kirchenrechts — alle nach der trichotomistischen Einteilung Walter's; oder Saoserski, S. 17—47, nach der Zweierteilung des Thomas v. Aquino.

Kirche, die Fülle der Kirchengewalt nicht einem unfehlbaren Kirchenmonarchen, sondern zunächst dem ganzen Episkopate unter der Beteiligung des übrigen Klerus und der Laien zu. Und zum zweiten kann die Kirchengewalt nicht wesentlich auseinander gerissen werden in zwei oder drei qualitativ verschiedene Bestandteile. Nehmen wir zunächst als Ausgangspunkt (nach der römisch-katholischen Einteilung) die potestas ordinis in Parallele mit der potestas magisterii. Schon die Uneinigkeit der römisch-katholischen dichotomistischen Kirchenrechtslehrer darüber, zu welcher Gewalt, zur potestas ordinis oder zur potestas jurisdictionis, das kirchliche Lehramt (potestas magisterii) zuzuzählen sei,[1]) beweist, wie wesentlich unzertrennlich die potestas magisterii sowohl von der potestas ordinis als auch von der potestas jurisdictionis ist. Umso gewisser ist das Gleiche vom orthodoxen Standpunkte zu sagen. Denn einerseits ist das Lehramt gleichzeitig ein Bestandteil der potestas ordinis[2]) (die Predigt — ein Teil des Gottesdiestes, der Liturgie) und (implicite wenigstens) der potesta jurisdictionis (die Aufstellung von Glaubenssätzen und in Verbindung mit diesen — auch von Rechtssätzen der Kirche, also die gesetzgebende Gewalt im wahren Sinne des Wortes);[3]) und andererseits steht das Lehramt zwar zunächst und vorzugsweise dem Episkopate unter der Mitwirkung des übrigen hieratischen Klerus zu, nicht aber (wenigstens bezüglich der Ausübung) ausschließlich: der Satz *Ὁ διδάσκων εἰ καὶ λαικὸς ἐί ἔμπειρος δὲ τοῦ λόγου καὶ τὸν τρόπον σεμνός, διδασκέτω· ἔσονται γὰρ πάντες διδακτοὶ θεοῦ*, ist nicht nur ein Satz der Urkirche,[4]) sondern wurde auch in der slavischen Kormtschaja Kniga aufgenommen[5]) (an welcher, wie wir schon sahen,[6]) alle slavischen orthodoxen Kirchen jahrhundertelang festhielten und bis heute festhalten), und speziell in der bulgarischen

---

[1]) Vering, S. 395; vgl. auch Richter, S. 269; Sägmüller, B. I, S. 28; Stutz, S. 410.

[2]) Kan. 58 Apost., 19 Laodic., 64 Trull., 2 Const. II; vgl. Saoserski, S. 18 ff.

[3]) Vgl. Saoserski, S. 28 ff.

[4]) Constit. Apost., VIII, 3.

[5]) Slavjanskaia Kormtschaja Kniga, Kap. II, Kan. 15.

[6]) Vgl. oben S. 57.

Kirchenverfassung, im rechtmäßigen Umfange, aufrecht erhalten;[1]) und ferner vergaß die orthodoxe Kirche auch mit Bezug auf das Aufstellen von Lehrsätzen nicht die von dem berühmten apostolischen Konzil in Jerusalem gegebene Norm, wo nicht nur Apostel und Älteste, sondern auch „die Brüder" an den Beratungen (wir sagen nicht: an der Beschlußfassung) teilgenommen hatten,[2]) und noch im XIX. Jahrhunderte (1848) bekennen die vier orthodoxen Patriarchen (anläßlich der Unionsvorschläge des Papstes Pius IX.): „bei uns konnten weder die Patriarchen, noch die Konzilen jemals etwas neues in den Glauben hereinbringen, weil bei uns Wächter des Glaubens (der Gottesverehrung) der ganze Körper der Kirche, d. i. das ganze Volk ist."[3]) Wenn wir weiter auf die potestas jurisdictionis übergehen, bemerken wir die Einheit der Kirchengewalt noch klarer und fester. Auch hier haben zunächst und vorzugsweise die von Gott direkt für die Leitung der Kirche bestellten Bischöfe die potestas jurisdictionis, allein weder als untergeordnete oder delegierte Organe eines kirchlichen Alleinherrschers auf Erden (sondern kraft ihrer Ordination), noch selbst als uneingeschränkte Regierer (sondern unter tätiger Mitwirkung des übrigen Klerus und der Laien). Nicht zufällig ist es in der orthodoxen Kirche, daß sowohl in ihren symbolischen Büchern, als auch in ihrer Literatur bis auf die neueste Zeit, von einem Unterschiede zwischen hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis keine Spur zu finden ist.[4]) Der Grund dafür liegt in der

[1]) E. U., Art. 142, Abs. 2, die Anm. Daß die Laien nur ausnahmsweise (Nottaufe) oder daß sie (mit Zustimmung der Kirchenbehörde) nur als Prediger können (es handelt sich um die prinzipielle Befähigung und nicht um den Umfang oder die konkrete Berechtigung) ändert an dem Wesen der Sache nichts, denn, beispielsweise, obwohl der Diakon im Vergleiche mit dem Priester oder gar mit dem Bischof nur ein liturgisches Dienstorgan ist, wird er doch als der p. ordinis teilhaftig und als Mitglied der chierarchia ordinis angesehen.
oder Religionslehrer an der Ausübung der p. ordinis beteiligt sind oder sein

[2]) Die Apostelt at., XV, 4, 22, 23.

[3]) Vgl. bei Pawlow, S. 231. Betrachtet man die Stellung der orthodoxen Kaiser und Könige auf den verschiedenen ökumenischen und topischen Konzilen in den früheren monarchischer Zeiten als Vertreter des Volkes (der Gläubigen), dann wird die Tragweite des Prinzipes noch ganz besonders hervortreten.

[4]) Vgl. Ssuworow, S. 191 ff. Erst seit einigen Dezennien, unter dem

festen und stetigen Anschauung und Praxis der Kirche, daß ein Kleriker, wie wir schon oben erwähnten, nicht ordiniert werden dürfe, ohne zuvor (durch das Zeugnis der Kirche) für ein Kirchenamt bestimmt worden zu sein, also ohne die potestas ordinis mit der potestas jurisdictionis innerlich eng verbunden zu haben.[1]) Dies allein schon deutet auf die Mitwirkung des ganzen Klerus an der

Einflusse der römisch-katholischen Kirchenrechtsliteratur, wurde auch in der orthodoxen Kirchenrechtsliteratur begonnen, einen solchen Unterschied zu machen.

[1]) Nicht nur der bulgarischen, sondern allen orientalischen orthodoxen Kirchen (wenigstens der griechischen, die von der römisch-katholischen Zweiteilung der Kirchengewalt noch nicht beeinflußt sind) ist es unbekannt, einen Kleriker nur für gottesdienstliche Funktionen zu ordinieren. Im Gegenteil, jeder Kleriker, vom Diakon bis zum Patriarchen, ist, kraft seiner Ordination und der mit ihr verbundenen Bestimmung für ein Kirchenamt, befähigt und berechtigt, in bestimmtem Umfange auch an der Verwaltung der Kirche teilzunehmen. Gewisse russische Kirchenrechtslehrer (wie Ssuworow, S. 192) sehen die Notwendigkeit einer solchen Einteilung darin, daß in der p. jurisdic. ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen Patriarchen und Diözesanbischof, zwischen Diözesanbischof und Vikarbischof, zwischen Erzpriester und Pfarrpriester, oder daß die Diakonen ohne jede Regierungsgewalt seien, oder endlich, daß dem orthodoxen Landesherrn die potestas jurisdictionis, nicht aber die potestas ordinis zustehe. Diese Begründung halten wir jedoch nicht für haltbar, denn, erstens, der orthodoxe Landesherr hat seine Rechte in der orthodoxen Kirche entweder als Mitglied der Kirche oder als Vertreter seines christlichen Volkes, oder aber unrechtmäßig; zum zweiten, wenn in der russischen Kirche die Diakonen ohne Anteil an jeder Regierungsgewalt sind, so entspricht dies weder den Grundprinzipien noch der Praxis der Kirche; und zum dritten, die ersten aufgezählten 6 Kirchenoffizien haben kraft ihres Amtes auch die pot. jurisdictionis, wenn auch nicht im gleichen Umfange. Die Vikarbischöfe in der orthodoxen Kirche (die auch eine neue seltene und rechtlich noch nicht ganz abgeklärte Erscheinung sind) sind, sowohl kraft ihrer Ordination als auch ihres Amtes, auch nicht ohne jede p. jurisdictionis; wenigstens in der bulgarischen Kirche sind sie „Gehilfen" des Diözesanbischofs in allen „Zweigen" der Kirchengewalt. Und wenn das in Rußland nicht der Fall ist, so ist es vom orthodoxen Standpunkte aus ganz einfach unrechtmäßig und eine bloße Annahme der römisch-katholischen Anschauung, daß „ein Weihbischof zwar den bischfölichen ordo, aber keine jurisdictio habe". Spricht man aber trotzdem von der dem chierätischen Grade entsprechenden jurisdiction (und nicht von jurisdictio überhaupt), so kommt dadurch die Empfindung zum Ausdrucke, daß doch der Grad der Jurisdiction dem Umfange nach dem Grade der Ordination entsprechen soll. Was darüber hinausgeht, ist in der orthodoxen Kirche entweder Abweichung von der Norm oder deren Mißachtung.

Leitung der Kirchenregierung. Das entspricht auch der ältesten und jüngsten Anschauung und Praxis der Kirche.[1]) Dem Beispiele der urchristlichen Tradition folgend[2]) und seit dem Verfalle der an Stelle der Kirchenrechte der Gläubigen tretenden Rechte der orthodoxen Kaiser und Könige, belebten und erweiterten in der neuesten Zeit fast alle orthodoxen Kirchen die Mitwirkung der Gläubigen (der Laien) an der Leitung der Kirchenregierung.[3])

Unter solchen Voraussetzungen (bei denen das sakramentale Priestertum in vollem Umfange berücksichtigt wird, jedoch nicht in einem alleinherrschenden unfehlbaren Haupte gipfelt; die reelle Bedeutung des geistigen Priestertums nicht verwischt wird, und der innere Zusammenhang der Ausübung der Kirchengewalt aufrecht erhalten und harmonisch unter allen Mitgliedern der Kirche ausgestaltet ist) — wäre es, unserer Auffassung nach, kaum berechtigt, die potestas ecclesiastica in der orthodoxen und bulgarischen Kirche in qualitativ verschiedene Bestandteile auseinander zu reißen oder die Hierarchie in demselben Sinne in hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis einzuteilen. Es ist daher, vom

---

[1]) Über die Priester vgl. bei Sohm, S. S. 145 ff., 232 ff., 299 ff.; Saoserski, S. S. 57 ff., 86, 98, 199 ff., 307 ff.; über die Diakonen vgl. bei Sohm, S. S. 121 ff., 240, 299 ff.; Saoserski, S. 54 ff., 86, 98. Die Mitwirkung des Klerus an der Kirchenregierung wurde allerdings im Mittelalter gewissermaßen beschränkt; jedoch seit Mitte des XIX. Jahrhunderts fast in allen orthodoxen Kirchen wiederum belebt und verstärkt, und ausgestaltet nicht nur nach dem Prinzipe der Ermächtigung des Bischofs, sondern auch kraft des Kirchenamtes (durch Wahl und Vertretung der ganzen Geistlichkeit), vgl. Lapin, S. 480, 444, 488, 494, 505; Saoserski, S. 313, 327, 330. Schaguna, Compendium des Kirchenrechts, § 134. Dasselbe auch in der bulgarischen Kirche, vgl. E. U., Art. 50, 59, 60.

[2]) Vgl. darüber die quellenreiche Zusammenstellung bei Sohm, S. S. 227—232, 258—276, 300 ff.

[3]) Hauptsächlich bei der Besetzung von Kirchenämtern, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und auch bei der Handhabung der Kirchenzucht. So in den orthodoxen orientalischen Patriarchaten, in den orthodoxen Kirchen Ungarns, desgleichen in der bulgarischen Kirche. Freilich ist dies nicht immer und überall in einer mit dem richtigen Sinn der Kirchenbestimmungen im Einklang stehenden Weise geschehen. Jedoch wichtig bleibt die Erhaltung und die Belebung des Prinzipes. Seine richtige Ausgestaltung wird sicher mit der besseren Abklärung und Differenzierung der Verhältnisse, unter denen die Gläubigen dieser orthodoxen Kirchen ihre Existenz führen, eintreten.

orthodoxen Standpunkte, wie bis in die neuesten Zeiten, die Einheit der Kirchengewalt und auch der Hierarchie aufrecht zu erhalten[1]): alle Erscheinungsformen oder sogen. Zweige der Kirchengewalt sind wesentlich oder innerlich eng miteinander verbunden und alle Mitglieder der Kirche haben Teil an ihrer Ausübung, und zwar die Mitglieder der Kirche — gemäß ihrer geistigen Priesterschaft, die Mitglieder des Klerus — auch noch gemäß ihrem sakramentalen Priestertum; die Ersten mehr indirekt und quantitativ beschränkt; die Zweiten direkt und vorzugsweise; die nähere Gestaltung und Abgrenzung sowohl nach jus divinum, als auch nach jus ecclesiasticum — ist Gegenstand unserer ganzen Darstellung der Verfassung und Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche.

II. Eine Folge der Einheit der Kirche und der Kirchengewalt ist die Unteilbarkeit der Kirchengewalt. Wenn sogar in dem modernen Staate die Lehre von der Teilung oder Trennung der Gewalten (séparation des pouvoirs) theoretische und praktische Bedenken hervorgerufen hat (indem sie theoretisch als unvereinbar mit der Einheit der Staatsgewalt erklärt wird, und praktisch fast nirgends vollkommen durchgeführt werden konnte[2]) oder bei schroffer Durchführung die Einheit der Staatsgewalt gefährdet oder gar vernichten würde),[3]) ist es umso begreiflicher, daß diese Lehre — mehr ein politisches Postulat — keinen Eingang oder Anwendung finden konnte und kann in die Kirche überhaupt, und in die orthodoxe insbesondere. Eine solche Teilung

[1]) Wenn in unserer Abhandlung die Ausdrücke p. ordinis, p. jurisdictionis etc. doch gebraucht werden, so geschieht dies rein vom formellen und technischen Standpunkte, zur leichtern und im Okzidente gewohnten Bezeichnung der Erscheinungsformen der grundsätzlich einen und derselben Kirchengewalt.

[2]) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, III. Aufl., Berlin, 1914, S. 496 ff., 596 ff.; Fr. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, III. Aufl., Tübingen, 1913, S. 12 ff.; H. Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg i. Br., 1899, S. 288 ff.; G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, S. 20 (in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, VII. Aufl., B. IV); Derselbe, Verwaltungsrecht (in der Hennebergs „Kultur der Gegenwart", II. Aufl., II. Teil, II. Abteilung), S. 372 ff.

[3]) G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, VI. Aufl., Leipzig, 1905, S. 28 ff.; Fr. Stier-Somlo, Politik, III. Aufl., 1916, Leipzig, S. 119.

würde die auf dem jus divinum beruhende Verfassung der Kirche zur Auflösung bringen. Mehr im Einklang mit den Grundprinzipien der orthodoxen Kirche würde eine Teilung nicht der Gewalt, sondern der Kompetenzen stehen. Tatsächlich ist aber nur eine Teilung der Arbeit zu konstatieren.

§ 27. Subjekt, Träger und Organe der Kirchengewalt.[1])

I. Es besteht, nach den orthodoxen Lehr- und Rechtssätzen, kein Zweifel, daß die Kirche eine Zweckeinheit ist, die von Christus gegründet wurde, deren Grundverfassung sein Wille ist und die unter der obersten unsichtbaren Leitung Christi selbst steht. Von dieser Voraussetzung kann nur die Folgerung gezogen werden, daß die Kirche als göttliche Stiftung und Anstalt ein Rechtsobjekt ist, dessen Subjekt kein anderes sein kann, als ihr Stifter, Organisator und Lenker — Jesus Christus. Es folgt weiter daraus, daß auch das Subjekt der Kirchengewalt nicht einzelne Mitglieder der Kirche (gleich ob Bischöfe oder Laien) sind, sondern Christus selbst. Bischöfe und die übrigen Mitglieder der Kirche sind somit nicht Subjekt, sondern nur Organe der Kirchengewalt. Auch

[1]) Die Frage nach dem Subjekt der Kirchengewalt wird in der orthodoxen (wenn nicht in der ganzen) Kirchenrechtsliteratur entweder stillschweigend übergangen oder umgangen oder mit der Frage der Organe der Kirchengewalt identifiziert. So spricht beispielsweise Milasch in § 54 seines K. R. von den Bischöfen als Subjekt der Kirchengewalt und weiter unten (in dem II. Abschn., III. Unterabschn.) von denselben als Organen der Kirchengewalt. Oder der zweitbeste orthodoxe Kirchenrechtslehrer Pawlow spricht auf S. 234 ff. seines K. R. über die Bischöfe im Sinne von Subjekt der Kirchengewalt, und auf S. 253 ff. von „Organen" der Kirchengewalt. Sogar Ssuworow, der in Rußland als Bearbeiter des K. R. vom rein rechtlichen Standpunkte gilt, spricht (K. R., S. 180 ff.) über „Subjekte", „Organe", „Faktoren", „Elemente" etc. der Kirchengewalt, ohne den rechtlichen Unterschied zwischen ihnen auszuführen. Es wäre jedoch von der noch jungen orthodoxen Kirchenrechtswissenschaft zu viel verlangt, auch über diese so schwierige und komplizierte Frage eine befriedigende Lösung zu geben. Selbst in der Staatsrechtswissenschaft ist diese Frage noch nicht genügend abgeklärt oder einmütig gelöst. (Vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 541 bis 594 und die dort verzeichnete Literatur und Kontroversen.) Darum ist auch unsere kurze Betrachtung mehr nur als ein Versuch der Lösung oder doch wenigstens als Aufwerfung der Frage zu betrachten. — Zweck und Rahmen unserer Abhandlung gestatten uns nicht, uns näher in die Frage einzulassen.

vom rein rechtlichen Standpunkte könnte gegen diese Auffassung nicht eingewendet werden, daß ein solches Subjekt nur eine Rechtsfiktion sei, denn auch im modernen Staatsrechte ist die Subjektivierung einer Menschengesamtheit (— Volk, Staat), als Subjekt der Staatsgewalt wenn nicht eine Fiktion,[1]) dann höchstens eine Abstraktion, eine bloße Form unseres Bewußtseins.[2]) Für die Kirche und für das Recht der Kirche ist die Lehre, daß Christus Subjekt der Kirchengewalt sei, umso weniger eine Fiktion, als nicht nur nach den Lehrsätzen der Kirche Christus das Haupt seiner Kirche ist,[3]) sondern auch vom rechtlichen Standpunkte diese Auffassung die juristischen Schwierigkeiten über die Voranstellung des Rechtssubjektes vor dem Rechtsobjekte und über die ursprüngliche Festsetzung der kirchlichen Rechtsverhältnisse — in Christus ihre Lösung finden. Im Momente, wo die Kirche als Voraussetzung nicht Christus und als Grundlage nicht den Willen Christi hätte — würde sie aufhören — im kirchenrechtlichen Sinne — Kirche Christi zu sein. Wir berühren hier nicht den Punkt der mystischen Bedeutung des Glaubenssatzes, daß Lenker und Führer der Kirche in Gegenwart und Zukunft Christus ist. Wenn aber Empfindungen und Formen unseres Bewußtseins, geistlich-sittliche (und auch religiöse) Gewalten und Ideen einen Einfluß auf die Rechtsgestaltung oder auf die Synthese der Rechtsbegriffe haben können,[4]) dann ist

---

[1]) E. R. Birling, Juristische Prinzipienlehre, Freiburg i. Br., 1894, B. I, S. 223; Schloßmann, Lehre von der Stellvertretung, I, S. 125 ff.; A. Affolter, im Archiv f. öff. R., B. 17, S. 135.

[2]) G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, VI. Aufl., Leipzig, 1905, S. 15; G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 170; H. Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 153 ff., 176 ff. Daher die großen Streitigkeiten im modernen Staatsrechte auch über Staatspersönlichkeit und Organpersönlichkeit, über die Körperlichkeit der Gewalt etc., aus welchen klar hervorgeht, daß sogar von dem heutigen Staatssubjekte — das organisierte Volk — nur ein juristisches Nichts übrig bleibt, wenn man sich die Staatsorgane wegdenkt (Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. S. 552 ff., 560 ff.).

[3]) Wenn der juristische Satz, daß Subjekt der Gewalt der ist, in welchem alle Rechte und jede Gewalt ihren Ursprung und Quelle haben, so lehrt die hl. Schrift (Koloss. II, 10): „Er (Christus) ist Haupt jeder Herrschaft und Gewalt" in der Kirche.

[4]) H. Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 156, 160; Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. S. 170, 183.

dies vor allem in Bezug auf die Kirche und auf die mystische Bedeutung Christi im Rechtsleben der Kirche zu sagen.

Aber die Lehre, daß Christus unsichtbares Haupt der Kirche und somit Subjekt der Kirchengewalt ist, war und bleibt tatsächlich ein fundamentaler und leitender Satz, eine Richtlinie in der Rechtsausgestaltung der orthodoxen und speziell auch der bulgarischen Kirche, und zwar nach zwei Hauptrichtungen:

Zunächst in der Auffassung und Ausgestaltung der Regierungsform der Kirche mit Bezug auf die Organe oder auf die Träger der Kirchengewalt innerhalb der Kirche selbst. Der Satz der hl. Schrift, daß Christus Haupt der Kirche ist,[1]) ist einer der wenigen Sätze, die von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten[2]) in der orthodoxen Kirche am meisten wiederholt und denen die tiefste Bedeutung beigemessen wurde. Freilich auch in der römisch-katholischen Kirche, nur in entgegengesetzter Richtung. Während die römisch-katholische Kirche den Grundsatz, daß Christus unsichtbares Haupt der Kirche ist, in einem monarchischen Sinne interpretiert und den Papst als sichtbaren Stellvertreter Christi auf Erden und Haupt der Kirche anerkennt,[3]) verstand und versteht die orthodoxe Kirche diesen Satz nur im Sinne, daß Haupt der Kirche allein Jesus Christus ist, und daß ein sichtbares Haupt für die Kirche nicht nur nicht nötig, sondern schädlich und gegen die hl. Schrift, Tradition und Vernunft ist.[4]) Deshalb verwarf sie entschieden diese römisch-katholische Lehre, und hier liegt der wesentlichste Grund für die Spaltung der beiden Kirchen. Ursprung und Quelle, mit andern Worten Subjekt jeder Kirchengewalt war und bleibt in der orthodoxen Kirche Jesus Christus. Die sichtbare Leitung der Kirchenregierung erfolgt unter der unsichtbaren Lenkung Christi durch die Träger der Kirchengewalt,

[1]) Ephes. I, 21—23, IV, 15, V, 23; Koloss. I, 18, II, 10, 19; I. Korinth. X, 17, XII, 12; Röm. XII, 4—5.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei S. Zankow, Ist der Exarch Haupt der bulgarischen Kirche? (bulg.), in der „Kirchenzeitung", 1911, N. N. 2, 3; in der deutschen Literatur auch zu vgl. bei Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Okzident etc., München, 1864, I, S. 463 ff., II, S. 314, 415.

[3]) Vering, S. 391 ff.; Sägmüller, B. I, S. 385 ff.; Stutz, S. 415 ff.

[4]) Vgl. Zankow, a. a. O.

nämlich durch die Bischöfe, und zwar nicht durch einen oder einige, sondern durch alle, welche die gleichen Rechte und Befugnisse auch in der Regierung der Kirche haben (wie die Apostel, deren Nachfolger sie sind, untereinander gleich waren)[1]) unter der Mitwirkung des übrigen Klerus und der Laien. So viel hinsichtlich der ganzen Kirche. Nun findet derselbe Leitsatz seine Anwendung auch innerhalb jeder einzelnen orthodoxen Kirche. Auch hier ist nicht der Patriarch, der Exarch oder der Metropolit, sondern Jesus Christus das einzige Haupt der Kirche. Die Vorsteher der einzelnen orthodoxen Kirchen sind nur primi inter pares, die Bischöfe, in ihrer Gesamtheit — nur oberste Organe oder Träger der Kirchengewalt, welche die Kirche unter der Mitwirkung des übrigen Klerus und der Laien verwalten. Von diesen Prinzipien durchdrungen,[2]) gestaltete auch das bulgarische Kirchenkonzil von 1871 die Verfassung der bulgarischen Kirche (den Exarchijski Ustaw von diesem Jahre) nicht auf Grund der Lehre von einer „persönlichen" (d. h. mit einem sichtbaren Kirchenhaupte versehenen) Kirchenregierung, sondern auf Grund der oben ausgeführten Grundnormen der orthodoxen Kirche. Als später (1879) trotzdem in der bulgarischen konstituierenden Nationalversammlung bei der Ausarbeitung der Staatsverfassung und der Behandlung der Frage der Form der bulgarischen Kirchenregierung auch die Ansicht vertreten wurde,[3]) daß der Vorsteher der bulgarischen Kirche — der Exarch — das Haupt der bulgarischen Kirche sei,[4]) wiesen alle Bischöfe, die Mitglieder der Nationalversammlung waren, und auch andere Abgeordnete diese Behauptung entschieden zurück, und erklärten, daß der Exarch nicht „Haupt" oder „oberster Regierer" der Kirche

[1]) Die sogenannten jurisdiktionellen Unterschiede zwischen den verschiedenen Bischöfen (wie zwischen Bischöfen und Metropoliten, Erzbischöfen, Exarchen, Patriarchen) sind keine wesentlichen Unterschiede und die Vorsteher der autocephalen orthodoxen Kirchen sind kanonisch und heute auch faktisch nichts mehr als die Ersten unter Gleichen.

[2]) Prot., S. 136.

[3]) Von dem bekannten bulgarischen Staatsmann und Führer der Bewegung (um die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts) für eine Union mit Rom, Dragan Zankow.

[4]) Vgl. die Protokolle der I. konstitutionierenden Nationalversammlung in Tyrnowo (bulg.), II. Aufl., Sofia, 1890, S. 130, 138.

sei, daß die Kirche nicht von einer irdischen Person abhängig sein kann und daß das Haupt der bulgarischen Kirche allein Jesus Christus ist. [1]) Auch der hl. Synod ist nicht die Kirchengewalt selbst, sondern Träger, oberster Repräsentant dieser Gewalt. [2]) Infolge dieser Deklaration wurde von der Nationalversammlung auch Art. 39 der Staatsverfassung bezüglich der Regierungsform der bulgarischen Kirche und ihres Grundverhältnisses zum bulgarischen Staate angenommen.

Zum zweiten, das Prinzip, daß Christus Subjekt der Kirchengewalt (Haupt der Kirche) ist, kommt zum Ausdruck, und findet somit seine Bestätigung auch in der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen der Kirche zum Staate (zum Subjekte oder zum Träger der Staatsgewalt). Es war und bleibt diese Seite des Problems eine der wichtigsten im System des Kirchenrechtes, denn von der Lösung dieser Frage hängt im wesentlichen die Beantwortung der weiteren Frage ab: Ist die Kirche auch in Bezug auf die Kirchengewalt eine selbständige Institution, welche die Kirchengewalt in sich selbst, unabhängig vom Staate, besitzt, oder ist sie hier abhängig vom Staate, und ist das Subjekt der Staatsgewalt als solches auch Subjekt der Kirchengewalt? Die Lehre, daß der Landesherr, kraft seiner Staatsgewalt, summus episcopus sei und das Kirchenregiment ausübe, gewann Anhänger auch in der orthodoxen Kirche, in Theorie [3]) und Praxis. [4]) Allein in allen solchen

---

[1]) A. a. O., S. S. 127 ff., 138 ff.

[2]) A. a. O., S. 138, die Deklaration des Metropoliten von Warna, Simeon.

[3]) In Rußland ist Anhänger dieser Lehre der bekannte Kirchenrechtslehrer Ssuworow (K. R., S. 192—198). Nach ihm ist das Subjekt der Kirchengewalt in der russischen Kirche der russische Zar, zwar nicht als Staatsoberhaupt schlechthin, sondern als christlich-orthodoxes Staatsoberhaupt. Daher sei das Kirchenregiment in der Hand des Zaren. Alle Organe der Kirchengewalt hätten nur „abgeleitete Gewalt", und zwar sekundärer Natur. Die ganze Auffassung Ssuworows wird mit der völlig mißverstandenen Rechtsstellung des byzantinischen Kaisers als *Ἐπιστημονάρχης* der byzantinischen Kirche begründet. Ssuworow hat in diesem Punkte alle rechtmäßigen Repräsentanten der russischen Kirche und die russische theologische Literatur gegen sich.

[4]) In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts erklärte die Regierung des Königreiches Griechenland den griechischen König als Haupt der Kirche in Griechenland. und das sogenannte „Maurer'sche Kirchenreglement" (von 1833)

Fällen wiesen die orthodoxen Kirchen eine solche Lehre zurück, als gegen die Grundprinzipien der orthodoxen Kirche verstoßend, mit der Begründung, daß Haupt der Kirche nur Jesus Christus ist.[1]) So auch in der bulgarischen Kirche. Als nämlich 1880 die bulgarische Regierung, die höchsten Organe der Kirchenregierung übergehend, die Organisation der bulgarischen Kirche allein festsetzen und durchführen wollte, erklärte der bulgarische Exarch, mit Zustimmung des ganzen Episkopates, daß der Staat (Parlament und Regierung) nicht Inhaber der Kirchengewalt ist, weil die Kirche als ihr Haupt nur Jesus Christus anerkennt, der ihr, als von ihm gestifteten Anstalt, auch die Grundverfassung und eigene, kirchliche Organe zur Handhabung der Kirchenregierung gab.[2])

Aus dem bis jetzt Angeführten geht, glauben wir, sowohl die große Bedeutung und Tragweite der Lehre über das Subjekt der

---

legte tatsächlich das Kirchenregiment in die Hand des Königs (vgl. Kurganow, Die Verfassung der Kirche im Königreiche Griechenland, S. S. 141 bis 147, 161 bis 164 ff.; Lapin, S. 381 ff.). Dieselben Anschauungen wurden in verschiedenen Varianten geäußert und verfochten auch in den übrigen orthodoxen Ländern.

[1]) So wurde in Griechenland der langjährige Kampf um die Frage, wer Haupt der Kirche sei, mit dem 1. Artikel des Kirchengesetzes von 1852 beendigt, wo es heißt: „Oberster Lenker und Haupt der hellenischen Kirche ist unser Herr Gott Jesus Christus." Dieselbe Bestimmung enthält auch das Kirchengesetz des Königreiches Rumänien vom Jahr 1872, Art. 8. Auch das konstantinopolitanische Patriarchat, welches im XIX. Jahrhundert Zeuge war der Versuche der Staatsregierungen in Griechenland, Rumänien und Serbien, die Kirchengewalt, als Ausfluß der Staatsgewalt, an sich zu reißen, hob in seinen Episteln betreffend der Anerkennung der Autocephalie der orthodoxen Kirchen in den genannten Ländern ausdrücklich hervor, daß, wie in der ganzen orthodoxen Kirche, so auch in diesen einzelnen (orthodoxen Kirchen), „Haupt der Kirche Jesus Christus ist". (Vgl. Kurganow, a. a. O., S. S. 213—214; Milasch, § 76, S. 317; Kolokolzew, a. a. O., S. 74—77; Kurganow, Skizzen und Abhandlungen etc., S. 748—750.) Besonders klar ausgedrückt ist der Gedanke in der Epistel über die rumänische Kirche: „wir erklären — sagt das Patriarchat — die rumänische orthodoxe Kirche als unabhängig und autocephal., ohne in ihrer Regierung eine andere Kirchengewalt anzuerkennen, als die des Hauptes der einigen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, den Gottmenschen Erlöser (Jesus Christus)".

[2]) Vgl. das Grünbuch des bulgarischen Ministeriums des Äußern und des Kultus vom Jahre 1880 (bulg.), Sofia, 1880, S. 51.

Kirchengewalt, als auch die Richtigkeit der Auffassung klar hervor, daß Subjekt, — Ursprung und Quelle, — der Kirchengewalt Jesus Christus ist.

III. Wir machten schon oben einen Unterschied zwischen Subjekt, Träger und Organen der Kirchengewalt. Es ist notwendig, diesen Unterschied näher zu bezeichnen, umso mehr, als nicht nur an einem Orte unserer Abhandlung von den „Organen der Kirchengewalt" die Rede sein wird und in der orthodoxen Kirchenrechtsliteratur auch diese Frage nicht berührt oder umgangen wird. Scharf zu unterscheiden ist im orthodoxen Kirchenrechte nur das „Subjekt" von den „Trägern" und „Organen" der Kirchengewalt.[1]) Geht man von der Definition aus, daß Träger der Kirchengewalt nur diejenigen sind, die auch gleichzeitig die obersten Organe der Kirchengewalt sind und die das Kirchenregiment repräsentieren, sichtbar vertreten, dann muß man als Träger der Kirchengewalt die Bischöfe (jeden einzelnen — für seine Diözese, alle in ihrer Zusammenfassung — für die ganze, partikuläre oder allgemeine, Kirche) bezeichnen. Denn, nach den Lehrsätzen der orthodoxen Kirche, wie schon früher ausgeführt wurde und noch unten näher ausgeführt werden wird, sind die Bischöfe, die als von Gott eingesetzten Kirchenorgane und als Nachfolger der Apostel, mit der Verwaltung der Kirche direkt und voll, bezw. vorzugsweise betraut worden.

---

[1]) In der staatsrechtlichen Literatur wird noch gestritten, ob der Träger der Staatsgewalt nur das Subjekt dieser Gewalt sei (G. Jellinek, Staatslehre, S. 553 ff.) oder ob der Träger der Staatsgewalt auch Organ des Staates sein könne (P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, IV. Aufl., B. I, S. 90 ff.; Rehm, Staatslehre, S. 180; G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 17); nur ist dann dies Organ und zugleich Träger gleichzeitig auch das oberste Organ des Staates, d. h. dieses, welches den Staat voll repräsentiert (G. Meyer-Anschütz, a. a. O.). Im Übrigen hält auch Jellinek, a. a. O., S. 553, an der Identität des Subjektes mit dem Träger der Staatsgewalt nicht fest, indem auch er annimmt, daß „jedes Organ Träger der von ihm selbständig auszuübenden Gewalt ist, da es eben innerhalb seiner Zuständigkeit den Staat vorstellt". Uns scheint aber, daß eine solche Ausdehnung des Begriffes Träger bis zur Identifizierung mit jedem Staatsorgan kaum zutreffend sei. Daß übrigens über die Begriffe „Subjekt", „Träger", „Inhaber" in der staatsrechtlichen Literatur noch große Uneinigkeit herrscht, vgl. Rehm. Allgemeine Staatslehre, S. 150 ff.

Würde man die in der Rechtswissenschaft gemachten Unterschiede über die Arten der Organe auch auf die Organe der Kirchengewalt anwenden, dann würden wir als:

1. Unmittelbare Organe, d. h. solche, deren Organstellung auf der Kirchenverfassung beruht und deren Dasein die Form der Kirche konstituiert, bezeichnen die Bischöfe (im einzelnen und ihrer Zusammenfassung). Mittelbare Organe sind hingegen die Gehilfen der Bischöfe (Generalvikare, Erzpriester etc.).

2. Selbständige Organe, d. h. solche, deren Willen unmittelbar verbindliche Kraft besitzt, sind die Kirchenkonzile, bezw. der hl. Synod — in der ganzen Kirche, die Bischöfe — in ihren Diözesen. Unselbständige Organe sind z. B. die Konsistorien, die Repräsentanten der Laien etc. Jedoch auch in der Kirche ist der Wille der selbständigen Organe oftmals an die Zustimmung der unselbständigen Organe gebunden, so ist der Bischof in vielen Kirchenangelegenheiten an die Zustimmung seines Konsistoriums gebunden.

3. Primäre Organe sind die Bischöfe und die volle bischöfliche Versammlung. Sekundäre Organe hingegen, d. h. solche, die zu einem andern Organe selbst im Organverhältnisse stehen, sodaß sie dies Organ unmittelbar repräsentieren, sind der hl. Synod im Verhältnis zur vollzähligen Versammlung der Beschöfe, oder der Generalvikar — im Verhältnis zum Diözesanbischof.

4. Normale Organe, d. h. solche, die immer in Tätigkeit sind, und außerordentliche, die nur ausnahmsweise in Tätigkeit treten. Normale Organe sind z. B. der hl. Synod, der Bischof und die Konsistorien, die Pfarrpriester, die Kirchenpriorate etc.; außerordentliche: das Kirchenkonzil, die Wahlmänner etc.

V. Kapitel.

Die Form der Kirchenverfassung.

Ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω. ὥσπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία. (Ignat. ad Trall 3, 1.)

Episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo, et si quis cum episcopo non fuerit, in ecclesia non esse. (Cypr. ep. 66, 8).

Quando a primordio episcopatus mei statuerim, nihil sine consilio vestro et sine consensu plebs mea privatim sententia gerere; sed cum ad vos per dei gratiam venero, tunc de his quae gesta sunt vel gerenda, sicut honor mutuus poscit in commune tractabimus (Cypr. ep. 14, 4).

§ 28. Kollegial-bischöfliche Kirchenregierung.

Schon aus unseren bisherigen Erörterungen ergeben sich die Grundelemente der Verfassungsform der Kirchenregierung. Es bleibt noch übrig, zusammenfassend und ergänzend sie näher ins Auge zu fassen.

Alle Bischöfe, weil sie (durch die Cheirotonie) von Gott eingesetzt und weil sie Nachfolger der Apostel sind, sind einmal die Träger (oberste Inhaber und Ausüber) der Kirchengewalt, und zweitens wohnt ihnen allen diese Gewalt gleich inne. Diese zwei Grundnormen des orthodoxen Kirchenrechtes finden, wie wir oben sahen, ihre vollständige Bestätigung und Durchführung auch in der Verfassung der bulgarischen Kirche. Art. 1 des Exarchijski Ustaw und Art. 39 der bulgarischen Staatsverfassung bestimmen, daß der hl. Synod die „oberste Gewalt[1]) der bulgarischen Kirche

---

[1]) Nicht genau ist, unserer Auffassung nach, der Ausdruck, daß der hl. Synod die oberste Gewalt der Kirche sei. Es ist befremdend, daß dieser Ausdruck in der bulgarischen Staatsverfassung (Art. 39) sich findet, von wo er in den E. U.

ist.“ Der hl. Synod andererseits ist entweder eine Versammlung aller Diözesanbischöfe in pleno (der sogenannte „Archijerejski Ssobor“) oder eine Versammlung von Bischöfen, die alle Bischöfe vertreten (der „hl. Synod“ schlechthin).[1]) Faßt man jede Diözese als eine kleine, bis zu gewissen Grenzen selbständige oder autonome Kirche auf, so kommt auch hier die Kirchengewalt dem Diözesanbischof zu.[2])

Eine ebensolche Bestätigung und Durchführung fand auch die weitere Grundnorm, daß nämlich allen Bischöfen die oberste Gewalt in der Kirche in gleichem Maße zukommt. Mitglieder des hl. Synod (als oberstes Organ der Kirchengewalt) mit vollständig gleicher Rechtsstellung sind a l l e Diözesanbischöfe der bulgarischen Kirche (beim Archijerejski Ssobor), bezw. diejenigen Bischöfe, welche von ihnen als Vertreter gewählt wurden (bei dem hl. Synod schlechthin).[3]) Der Exarch oder der Vorsteher der bulgarischen Kirche ist nur primus inter pares unter den Bischöfen und in dem hl. Synod, und führt nur das Präsidium im letzteren.[4]) Dieses Prinzip findet seinen besten Ausdruck im Art. 10 des Exarchijski Ustaw: „Alle Bischöfe des Exarchates stehen kanonisch unter der unmittelbaren Aufsicht und Jurisdiktion des h l. S y n o d, von dem sie auch ihre Cheirotonie empfangen, den sie im Gottesdienste kommemorieren und an den sie sich unmittelbar wenden.“ Vom hl. Synod (nicht vom Exarchen, der selbstredend implicite i n d e m

---

wörtlich hinübergenommen wurde, da sonst in der Staatsverfassung die Träger der Staatsgewalt nicht als die Gewalt selbst, sondern nur als Inhaber dieser Gewalt bezeichnet sind (Art. 9): „Die gesetzgebende Gewalt k o m m t dem Zaren und der Volksvertretung zu“; Art. 12: „Die vollziehende Gewalt k o m m t dem Zaren zu“ etc.). Der betreffende Art. 39 ist in der konstitutierenden Nationalversammlung ausgearbeitet und vorgeschlagen worden vom Metropoliten S i m e o n von Warna. Dieser hat in den Debatten über diesen Artikel unter anderem erklärt, daß der hl. Synod eine „Personifizierung der Kirchengewalt sei“. (Vgl. die Protokolle dieser Versammlung, II. Aufl., Sofia, 1890, S. 138.) Somit ist auch nach dem Verfasser dieser Bestimmung der hl. Synod nicht die Kirchengewalt selbst, sondern Träger (Inhaber und oberster Ausüber) der Kirchengewalt.

[1]) E. U., Art. 9.
[2]) E. U., Art. 7, 12, 115, besonders Abs. 21.
[3]) E. U., Art. 8, 9.
[4]) E. U., Art. 8, 104—106, 108, 111.

hl. Synod verstanden wird) wird der Bischof ordiniert, weil mit der Erteilung der Cheirotonie ipso jure auch die Erteilung der bischöflichen Vollmachten (auch in der Innehabung der Kirchengewalt) erfolgt. Den hl. Synod (und nicht den Exarchen) kommemoriert er im Gottesdienste, weil — nach den Traditionen der orthodoxen Kirche — dies ein äußerer Hinweis auf die jurisdiktionelle Abhängigkeit ist. Und endlich wendet er sich an den hl. Synod (nicht an den Exarchen) als an die oberste Regierung der Kirche in allen von der Kirchenverfassung bezeichneten Fällen der Kirchenverwaltung. Deswegen „stehen alle Bischöfe unter der unmittelbaren Aufsicht und Jurisdiktion des hl. Synod."

Es folgt aus dem Obigen, daß die Form der Kirchenverfassung der bulgarischen Kirche nicht eine monarchische ist, wie diejenige der römisch-katholischen Kirche.[1]) Sie ist auch keine rein „demokratische". Sie ist, wie wir sie bezeichneten — eine „kollegialbischöfliche", freilich nicht in der reinsten Bedeutung dieses Wortes, wie sogleich ausgeführt werden soll.

§ 29. Die Mitwirkung des übrigen Klerus und der Laien an der Regierung der Kirche.

1. Die Mitwirkung des Klerus. Die Mitwirkung des übrigen Klerus ist von der bulgarischen Kirchenverfassung ausdrücklich statuiert im Art. 12 des Exarchijski Ustaw, wo es heißt: „Die kirchenadministrative und Justizgewalt kommt dem Diözesanbischof zu und wird unter der Mitwirkung des Konsistoriums ausgeübt." Und Mitglieder des Konsistoriums sind Pfarrer,[2]) die von den geistlichen Diözesanwählern gewählt werden,[3]) welche ihrerseits als Vertreter des Klerus figurieren.[4]) Die Mitwirkung der Konsistorien (der Konsistorialräte) bei der Verwaltung der Diözese (in allen Justiz- und in bestimmten Verwaltungssachen)[5]) ist nicht nur beratender Natur, sondern in allen diesen Sachen ist der Diözesanbischof unbedingt an die Zustimmung des Konsistoriums

---

[1]) Vering, S. 393 ff.; Schulte, II, S. 182; Walter, S. 243 ff.
[2]) E. U., Art. 11.
[3]) E. U., Art. 11, 50 ff.
[4]) E. U., Art. 59.
[5]) E. U., Art. 119.

gebunden.[1]) Außerdem ist auch den Pfarrern als solchen, innerhalb ihres Wirkungskreises, eine Jurisdiktion beigelegt.[2]) Nur bei der obersten Regierung der Kirche, im hl. Synod, sind keine Priester mitwirkend beteiligt. Wir sehen aber kein rechtliches Hindernis für eine solche Beteiligung, denn, wenn Priester sogar im Kirchenkonzil (zwar mit beratender Stimme) beteiligt waren und beteiligt sein können und sollen, desgleichen bei den Beratungen der Patriarchalsynoden (ὁ σύνοδος ἐνδημοῦσα)[3]), wie auch früher und heute in dem russischen hl. Synod,[4]) so können wir weder die Rechtmäßigkeit noch die Zweckmäßigkeit eines weiteren Aufrechterhaltens dieses Durchbruches des Prinzips der Mitwirkung der Geistlichkeit in allen Stufen des Kirchenregimentes einsehen. Dabei denken wir freilich nur an eine beratende Mitwirkung der Priester in dem hl. Synod.

II. Die Mitwirkung der Laien. Die Mitwirkung der Laien an der Ausübung der Kirchengewalt besteht heute in der Beteiligung an der Bestellung der wichtigsten Organe der Kirchengewalt,[5]) an der Verwaltung des Vermögens der Pfarrei, und auch noch an bestimmten andern Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde.[6]) Wir sind der Meinung, daß diese Mitwirkung der Laien auch bei den partikulären Kirchenkonzilen und zwar mit beratender Stimme erfolgen soll. Diese wichtige und für die bulgarische Kirche sehr aktuell gewordene Frage besprechen wir ausführlich an einem andern Orte. Außer den bisher bezeichneten Fällen der Beteiligung der Laien an der Kirchenregierung bestand bis 1879 für das ganze Kirchengebiet des bulgarischen Exarchates, und auch nach 1879 (mit Unterbrechungen) bis 1913 für das in der Türkei liegende Gebiet eine solche Be-

---

[1]) E. U., Art. 121.

[2]) E. U., Art. 142, 148, in Verb. mit Art. 83.

[3]) Zhishman, Die Synoden, S. 35 ff.; F. Barssow, Der konstantinopolitanische Patriarch (russ.), St. Petersburg, 1878, S. 242 ff.; Lapin, S. 264 ff.

[4]) Pawlow, S. 273; Ssuworow, S. 94.

[5]) E. U., Art. 18 ff., 39 ff., 59 ff., 75 ff., 87 ff. Näheres darüber in unserem Buche über die „Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche" (§ 55 ff.).

[6]) E. U., Art. 148 ff.

teiligung noch in den meisten Verwaltungs- und Justizangelegenheiten der Kirche, sowohl in der Zentralregierung (in dem hl. Synod) als auch in der Diözesanverwaltung (in der „Metropolie"). Die Abschaffung dieser Beteiligung und die Bewegung für deren Wiedereinführung ist eine der wichtigsten Zeitfragen der bulgarischen Kirche, und nachdem wir nicht mehr Gelegenheit haben werden, auf sie zurückzukommen, so erörtern wir sie an dieser Stelle. Für die bezeichnete Zeit und nach den Bestimmungen des Exarchijski Ustaw von 1871 bestand für die Verwaltung der bulgarischen Kirche außer dem aus Bischöfen zusammengesetzten hl. Synod (für die spirituellen Angelegenheiten der ganzen Kirche)[1] und den aus Priestern zusammengesetzten Konsistorien (für dieselben Angelegenheiten der Diözesen)[2] noch ein „Oberster Laienexarchialrat" (bei der Zentralregierung), zusammengesetzt aus sechs von den Diözesanwählern aller Diözesen gewählten Laien, sowie auch für jede Diözese ein gemischter „Diözesanrat", zusammengesetzt aus drei von den Diözesanwählern gewählten Priestern und sieben Laien.[3] Für die national-weltlichen Angelegenheiten der Bulgaren (Schulen, National-Anstalten, ihre Finanzverwaltung etc.) waren der oberste Laienexarchialrat und die gemischten Diözesanräte zuständig.[4] Es gab aber neben den rein spirituellen und den rein national-weltlichen noch gemischte Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten. Für diese letzten waren zuständig die gemischten Diözesanräte (für die Diözesen) und der hl. Synod mit dem obersten Laienexarchialrat — beide in gemeinsamer Sitzung — (für die ganze Kirche).[5] Und gerade in diesen sogen. „gemischten Angelegenheiten" äußerte sich die intensive und breite Mitwirkung der Laien an der Regierung der Kirche. Ja, nach Art. 13 des Exarchijski Ustaw (vom Jahre 1871), konnten die Laienmitglieder der gemischten Diözesanräte an der Beratung (nicht an der Entscheidung) auch der rein spirituellen Angelegenheiten beteiligt sein. Es kam die Befrei-

[1]) E. U. von 1871, Art. 3, 6, 14, 93.
[2]) Ibid., Art. 12, 13.
[3]) Ibid., Art. 8, 12.
[4]) Ibid., Art. 8, 14, 98, 99.
[5]) Ibid., Art. 14, 98, Abs. 9, Art. 99.

ung eines Teiles des bulgarischen Volkes und die Gründung des bulgarischen Staates (1879). Alle national-weltlichen Angelegenheiten gingen selbstredend in die Hand des Staates über. 1883 wurde für den Teil der bulgarischen Kirche im Gebiete des neuen Staates die Totalrevision des Exarchijski Ustaw von 1871 unternommen. Nach dieser Revision wurde die oben skizzierte Mitwirkung der Laien an der gemischten (und in gewissen Fällen auch der rein spirituellen) Kirchenangelegenheiten abgeschafft. Das blieb aufrecht auch bei der zweiten (letzten) Revision des Exarchijski Ustaw von 1895. Immerhin ging der Gedanke einer Wiedereinführung der früheren Beteiligung der Laien an der allgemeinen Verwaltung der Kirche nicht verloren. Das Verlangen nach dieser Wiedereinführung wurde in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch von der Staatsregierung befürwortet. Besonders gewann die Bewegung an Stärke in den letzten Jahren. Allein trotz allem konnte für sie bis jetzt der hl. Synod nicht gewonnen werden. Immerhin sind, unserer Anschauung nach, keine triftigen Gründe, die gegen eine solche Wiedereinführung geltend gemacht werden könnten.[1]) Es sind hingegen in der letzten Zeit

[1]) Die Gründe des hl. Synod für die Beseitigung oder Fernehaltung der Laien von der zuletzt erwähnten Mitwirkung an der allgemeinen Verwaltung der Kirche (für die sogenannten gemischten Angelegenheiten) sind im wesentlichen in einem Synodalbeschluß vom 18. VI. 1890, Nr. 25, dargelegt. Sie lauten: „Bis zur Befreiung Bulgariens standen unter der Kompetenz der Kirche Angelegenheiten nicht nur spiritueller, sondern auch materieller (weltlicher) Natur. Daher die Beteiligung der Laien an der Kirchenverwaltung, jedoch auch damals nicht in Sachen rein spiritueller Natur. Seit der Befreiung Bulgariens aber sind von der Kompetenz der Konsistorien alle Angelegenheiten materieller (weltlicher) Natur ausgeschieden worden und ihnen blieben nur Angelegenheiten rein spiritueller Natur. Aus diesem Grunde ist das Laienelement in den Konsistorien gänzlich überflüssig geworden, weil weder die Beratung, noch die Entscheidung über Angelegenheiten rein spiritueller Natur in seiner Kompetenz liegt. Dies stimmt auch mit dem alten E. U. (von 1871, Art. 13) überein, welcher den Laienmitgliedern der (damaligen) gemischten Diözesanräte nicht das Recht einräumte, über Angelegenheiten rein spiritueller Natur zu entscheiden." Natürlich gilt die obige Argumentation prinzipiell auch für die Beteiligung der Laien in dem hl. Synod. Diese Argumentation ist aber nicht in allen Punkten und daher auch nicht in allen Folgerungen stichhältig. Sie ist zwar ganz richtig mit Bezug auf Angelegenheiten rein spiritueller Natur und auf die Beschlußfassung in solchen. Jedoch übersieht oder verwechselt sie Momente und Bestimmungen,

zur Genüge Anzeichen vorhanden, die darauf hindeuten, daß die Zuziehung der besten Kräfte der Gläubigen zur Mitwirkung an der allgemeinen Verwaltung der Kirche, wie wir sie oben bezeichneten, nur eine Frage der nahen Zukunft ist.

Fassen wir alle unsere bisherigen Erörterungen über die Form der Verfassung zusammen, so kommen wir zum Ergebnis, daß die Verfassungsform der bulgarischen Kirche eine „kollegial-bischöfliche unter Mitwirkung des Klerus und der Laien" ist.

---

welche, unseres Erachtens, von entscheidender Bedeutung sind. Einmal steht nirgends in dem E. U. von 1871, daß die Laienmitglieder der kollegialen Exarchatsorgane an der Beratung auch über Angelegenheiten spiritueller Natur nicht teilnehmen dürfen. Der angeführte Art. 13 des E. U. von 1871 räumt den Laienmitgliedern nur nicht das Recht ein, an der Entscheidung solcher Angelegenheiten beteiligt zu sein. Es wäre nicht überflüssig, hier auch daran zu erinnern, daß in dem Kirchenkonzil von 1871 den Laienmitgliedern des Konzils von keiner Seite das Recht bestritten wurde, auch über Fragen rein spiritueller Natur sich aussprechen zu dürfen (votum consultativum). Zweitens ist es auch ganz richtig, daß nach der Befreiung Bulgariens die weltlichen Angelegenheiten, die bis damals unter der Jurisdiktion der Kirche standen, in die Rechtssphäre des Staates übergegangen sind und also in dieser Hinsicht das Laienelement in der Verwaltung der Kirche überflüssig wurde. Es wäre aber kaum richtig, anzunehmen, daß die heutigen Konsistorien (und auch der hl. Synod) in Bulgarien nur über Angelegenheiten rein spiritueller Natur zuständig seien. Ferner wird auch übersehen, daß die ehemaligen gemischten Konsistorien und der oberste Laienexarchialrat für Angelegenheiten nicht nur weltlicher, sondern auch gemischter Natur (für die letzteren zusammen mit den geistlichen Kirchenorganen) kompetent waren. Solche Angelegenheiten gemischter Natur kennen alle christlichen und orthodoxen Kirchen, ebenso das orthodoxe Kirchenrecht. Sie kannte und kennt auch die bulgarische Kirche und es wäre hier überflüssig, sie aufzuzählen. Wir sehen daher keine wirklichen Hindernisse, keine rechtmäßigen oder auch zweckmäßigen Gründe für die Nichtzulassung der Laien zu einer Mitwirkung in der Verwaltung allgemeiner Angelegenheiten gemischter Natur. Im Gegenteil, bei einer genauen Abgrenzung der Kompetenzen würde eine solche Zulassung zur Erfüllung zahlreicher zeitgemäßer Bedürfnisse, zu einer ersprießlichen Entfaltung aller Kirchenkräfte und zu einem tatsächlichen Fortschritt der Kirche als selbständigen, geistig-kulturellen Faktors im Leben und neben dem Staate vieles beitragen. Es entspricht dem Geiste des Urchristentums und dem Wesen der Kirche, daß sie sich nicht an den Staat anlehne und die Verwaltung vieler Kirchenangelegenheiten nicht mit dem Staate teile, sondern zur Mitwirkung ihre eigenen Mitglieder heranziehe, sie dadurch belebe und erhebe, und bei allen Anschlägen gegen ihre Mission oder Unabhängigkeit Anlehnung und Stütze an ihrer inneren Kraft, d. h. an den in lebendiger Mitarbeit mit ihr verbundenen Mitgliedern, finde.

III. Abschnitt.

Staat und Kirche.[1]

§ 30. Grundverhältnis.

I. Das Grundverhältnis zwischen Staat und orthodoxer Kirche in Bulgarien findet seinen staatsrechtlichen und theoretischen Ausdruck in den Artikeln 37—39 der Staatsverfassung. — Art. 39 (der als Art. 1 in den Exarchijski Ustaw aufgenommen ist) lautet: „Das Königreich Bulgarien, das nach der kirchlichen Seite hin einen integrierenden Bestandteil des bulgarischen Kirchengebietes bildet, ist dem hl. Synod — der obersten geistlichen Gewalt der

[1]) Wir berücksichtigen in unseren Ausführungen auf allen Gebieten der Verfassung und der Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche die Berührungspunkte der letzteren mit dem Staate, und an Hand der konkreten Fälle und des positiven Rechtes oder des Herkommens stellen wir die tatsächlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche dar. Das sollte für den Umfang und den Zweck der Abhandlung genügen. Allein eine solche Methode der Behandlung der Frage, die auch von namhaftesten Kirchenrechtslehrern eingeschlagen wird, leidet unter dem unabwendbaren Mangel, daß die Darstellung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche eine zerrissene ist, und ihr fehlt infolgedessen die Systematik und die Übersichtlichkeit. Außerdem lassen sich bei dieser Methode allein die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf die grundlegenden Rechtsnormen und Ideen sehr schwer zurückführen, was vom rechtsphilosophischen und kirchenpolitischen Standpunkt an der Frage das Wesentlichste ist. Um diesen Mangel zu ergänzen und den Zusammenhang herzustellen, fügen wir diesen Abschnitt hinzu und versuchen in aller Kürze zusammenfassend und ergänzend das Grundverhältnis zwischen Kirche und Staat in Bulgarien darzustellen. Auch in dieser so hochwichtigen Frage sind wir genötigt, ganz selbständig vorzugehen, da bis zur Stunde sowohl in der staatsrechtlichen als auch in der kirchenrechtlichen bulgarischen Literatur jeder Versuch einer Darstellung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche fehlt.

bulgarischen Kirche — untergeordnet (se podtschinjawa), wo immer sich diese Gewalt befinden möge. Durch diese letztere (Gewalt) unterhält das Königreich seine Einheit mit der ökumenischen orientalischen (= orthodoxen) Kirche in allem, was die Dogmen des Glaubens anbetrifft." Art. 37 besagt: „Der herrschende Glaube in dem bulgarischen Königreiche ist der orthodox-christliche, orientalischer Konfession." Und Art. 38 bestimmt: „Der bulgarische Zar kann keinen anderen Glauben bekennen als den orientalisch-orthodoxen. Eine Ausnahme wird nur für den heute regierenden Zaren zugelassen." Untersuchen wir zunächst, was diese drei Verfassungsbestimmungen des bulgarischen Staates rechtlich ausdrücken und bedeuten oder ausdrücken und bedeuten können, und ferner, wie sie in der weiteren Gesetzgebung und überhaupt in dem Leben des bulgarischen Staates und der bulgarischen orthodoxen Kirche (d. h. in ihren tatsächlichen wechselseitigen Beziehungen) ihren Ausdruck erhielten.

Der 38. Artikel der Staatsverfassung — über die Religion des bulgarischen Zaren — kann 1. eine bloß formelle, 2. eine mehr politische, und 3. eine tatsächliche Bedeutung haben. Seine rein formelle Bedeutung liegt darin, daß das erste Mitglied des bulgarischen Volkes (welches den orthodoxen Glauben bekennt), aus Rücksicht auf die religiöse Gesinnung des ganzen Volkes, auf die national-historische Rolle seiner Kirche und auf den historischen Zusammenhang mit der Orthodoxie der bulgarischen Dynastien in dem I. und II. bulgarischen Reiche keinen anderen Glauben bekennen kann als den seines Volkes. In dem nationalen Glauben seines Herrschers wollte das Volk ein Symbol der Übereinstimmung dieses letzteren mit seinen geschichtlichen Traditionen erblicken. Die mehr politische Bedeutung der Bestimmung ist eher aus der politischen Entwicklung des neubulgarischen Staates herausgewachsen, als tatsächlich in dieser Bestimmung enthalten. Anfangs des Jahres 1893 vermählte sich der noch heute regierende, die katholische Konfession bekennende bulgarische Zar (damals noch Fürst) Ferdinand I. mit der gleichfalls katholischen Herzogin Marie Luise von Parma. Um diese Heirat zu ermöglichen, wurde sie (freilich nicht ohne Einwirkung des römischen Stuhles) an die Bedingung oder das Versprechen geknüpft, daß die Kinder aus

dieser Ehe katholisch erzogen werden.[1]) Dem stand aber die Bestimmung des Art. 38 entgegen, so wie er schon auf der konstituierenden Ssobranye von Tyrnowo (1879) festgesetzt wurde. Darum entschloß sich die damalige Regierung des St. Stambulow, den Artikel im Sinne des bei der Ehe abgegebenen Versprechens zu ändern. Dieser Entschluß Stambulow's entfesselte die heißesten Kämpfe im bulgarischen Volke. Die Stellung des bulgarischen Fürsten war von der russischen Regierung noch immer nicht anerkannt, und noch immer blieben zwischen Bulgarien und Rußland die diplomatischen Beziehungen abgebrochen. Stambulow lehnte sich infolgedessen an die westlichen Mächte und hauptsächlich an Österreich an. Diese politische Richtung wurde von einem großen Teile des bulgarischen Volkes nicht geteilt. Zudem erblickten viele in der Änderung der Verfassung (Art. 38) und in der katholischen Dynastie einen endgültigen Bruch mit Rußland und besonders mit den nationalen und religiösen Traditionen des bulgarischen Volkes. Daher auch die Erbitterung, mit der der Kampf um den Art. 38 geführt wurde. Aus begreiflichen Gründen erklärte sich auch die bulgarische Kirche gegen die Änderung des Art. 38.[2]) Letzten Endes wurde aber Art. 38 auf der IV. Großsobranye von Tyrnowo 1893 so abgeändert, wie es versprochen und beabsichtigt war. Allein es traten bald andere politische Verhältnisse ein: der Sturz Stambulows (1894), die bald darauf folgende Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Rußland, die Anerkennung Ferdinand I. als Landesfürsten auch seitens Rußlands, und überhaupt „die Versöhnung" Bulgariens mit Rußland, und als Abschluß aller dieser Akte — der Übertritt des Thronfolgers (Boris) zur Orthodoxie, durch die feierlich erfolgte orthodoxe Konfirmation des Thronfolgers (1896). Dar-

[1]) Dies ist auch aus der Deklaration des Referenten zur Abänderung des bespr. Art. 38 in der IV. Großsobranye in Tyrnowo (1893) ersichtlich; vgl. Almanach der bulgarischen Staatsverfassung, Philippopel, 1912, S. 674.

[2]) In diesem Kampfe wurde einer der besten bulgarischen Bischöfe, Kliment von Tyrnowo (u. a. auch der Vater der modernen bulgarischen Dramaturgie), zur Kerkerstrafe verurteilt, deren Abbüßung eine schwere Erschütterung seiner Gesundheit zur Folge hatte, die auch bald seinen Tod verursachte (obwohl er auf Verlangen des ganzen bulgarischen Volkes und auch mit Zustimmung des St. Stambulow selbst knapp vor dessen Sturze 1894 nach kurzer Haft befreit wurde).

aufhin erfolgte am 11. Juli 1911 in der IV. Großsobranye zu Tyrnowo die neuerliche Änderung des Art. 38 im Sinne seiner ursprünglichen Fassung. Somit ist der heutige bulgarische Thronfolger verfassungsmäßig und tatsächlich orthodoxer Konfession. Die tatsächliche Bedeutung der Bestimmung des Art. 38 beruht auf dem tatsächlichen Einfluß, den ein konstitutioneller Herrscher persönlich, auf Grund seiner persönlichen (somit auch religiösen) Anschauungen auf den Gang der Staatsgeschäfte (somit auch auf die rechtliche oder tatsächliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche) ausübt. Im übrigen verleihen dem Herrscher (auf Grund der Bestimmung des Art. 38) weder die Staatsverfassung noch die übrigen Gesetze des bulgarischen Staates und der bulgarischen orthodoxen Kirche positive Rechte mit Bezug auf die bulgarische orthodoxe Kirche.

Über die Bestimmung des Art. 37, — daß „der herrschende Glaube im Königreich Bulgarien der orthodox-christliche, orientalischer Konfession ist", — sprechen wir gleich weiter unten. Vorher ist der rechtliche Sinn und die Bedeutung des Art. 39 zu untersuchen und festzustellen. Er lautete: „Das Königreich Bulgarien, das nach der kirchlichen Seite hin einen integrierenden Bestandteil des bulgarischen Kirchengebietes bildet, ist dem hl. Synod — der obersten geistlichen Gewalt der bulgarischen Kirche — untergeordnet, wo immer sich diese Gewalt befinden möge. Durch diese letztere (Gewalt) unterhält das Königreich seine Einheit mit der ökumenischen orientalischen (— orthodoxen) Kirche, was die Dogmen des Glaubens anbetrifft." Aus dem Wortlaute dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich ohne weiteres: 1. daß der bulgarische Staat bezüglich des Glaubens (der Dogmen) in einem Verhältnis der Einheit mit der orthodoxen Kirche steht; 2. daß der Staat selbst „nach der kirchlichen Seite hin" ein integrierender Bestandteil des „bulgarischen Kirchengebietes" ist; und 3. daß der Staat der obersten Gewalt der bulgarischen Kirche, dem hl. Synod, „untergeordnet" ist. Zu welchen staatsrechtlichen Konsequenzen diese Rechtssätze führen, ist ohne weiteres klar. So ähnlich einem Kirchenstaatstum lauten diese Sätze und zudem stehen sie in einer sonst durchaus modernen und fortschrittlichen Ver-

fassung, wie diejenige des bulgarischen Staates ist, daß schon dieser Umstand ein gerechtfertigtes Bedenken über ihren wahren Sinn hervorruft.[1]) Der Wortlaut des Art. 39 sagt das Hervorgehobene. Wollte aber dasselbe auch der Gesetzgeber sagen? Der Text des Art. 39 wurde ursprünglich zwar nicht von einem Juristen verfaßt (sondern von dem großen bulgarischen Patrioten Marin Drinow, Professor der slavischen Geschichte an der Universität zu Charkow, Rußland), aber schon bei der Ausarbeitung den bekanntesten bulgarischen Juristen und Staatsmännern vorgelegt und von allen einhellig gebilligt.[2]) In der konstituierenden Großsobranye (1879) wurden demselben Artikel zwei Sitzungen gewidmet, in denen die besten damaligen bulgarischen Juristen und Politiker, alle für die modernsten konstitutionellen Ideen begeistert, auf das lebhafteste debattiert hatten, aber nicht über die rechtliche Natur der Beziehungen von Staat und Kirche, sondern über eine rein kirchliche Frage.[3]) Wir sind daher berechtigt, die Vermutung aufzustellen, daß alle diese Juristen und Politiker eine Theorie des Kirchenstaatstums als verfassungsmäßiges Prinzip für Bulgarien nicht aufstellen wollten. Um zu eruieren, was die konstituierende Ssobranye mit dem Art. 39 sagen wollte, ist es notwendig, zu untersuchen: unter dem Eindruck welcher Ideen die Versammlung sich zur Zeit der Abfassung des Artikels befand und was sie durch diesen Artikel bezweckte. Durch den Präliminar-Frieden zwischen Rußland und

[1]) Jedenfalls finden sich namhafte Staatsrechtslehrer (wie z. B. H. Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg i. Br., 1899, S. 36), die behaupten: „Ist der Staat eine weltliche Gemeinschaft, so ist auch der vollkommene, d. h. von anderen Gebietskörperschaften unabhängige Staat notwendig unabhängig nur von anderen weltlichen Gemeinschaften. Eine Unterordnung unter eine geistliche Gemeinschaft ist mit diesem seinem Charakter ebenso verträglich, wie eine Unterordnung jener unter den Staat. Ob das eine oder das andere der Fall ist, ist nicht Rechts-, sondern Machtfrage. Es kann die Kirche Macht über den Staat, der Staat Macht über die Kirche haben." Es ist nicht notwendig, hier diese Behauptung zu besprechen, trotzdem sie uns sowohl vom allgemein staatsrechtlichen, als auch vom kirchlichen Standpunkt als unzutreffend erscheint.

[2]) Almanach der bulgarischen Staatsverfassung, S. 15 ff.

[3]) Nämlich wer „die oberste Gewalt der bulgarischen Kirche" sei: der hl. Synod oder der Exarch? Vgl. die Protokolle dieser Ssobranye, II. Aufl., S. 127—139.

der Türkei von San Stefano (19. II. a. St. 1878) wurde das bulgarische Volk fast in allen seinen Teilen (in Misien, Thrazien und Mazedonien) in einem eigenen Staate vereinigt.[1]) Allein durch den Berliner Kongreß (1878) wurde Bulgarien in drei Teile zerstückelt (souzeränes Fürstentum Bulgarien, autonome türkische Provinz Ostrumelien und Mazedonien als rein türkische Provinz).[2]) Durch diese Beschlüsse des Berliner Kongresses waren Volk und Führer wie niedergeschmettert, bitter enttäuscht und ohnmächtig gegenüber den vollendeten Tatsachen. Unter demselben Eindruck standen auch die Abgeordneten der konstituierenden Ssobranye.[3]) Man suchte daher mit Schmerz und Erbitterung nach Mitteln, um diese politische Zerstückelung des bulgarischen Volkes abzuwenden oder wenigstens abzuschwächen. Als man endgültig einsah, daß Rußland nicht imstande ist, sein Werk von San-Stefano zu behaupten und als der russische Regierungskommissär in der Ssobranye erklärte, daß sie nicht einberufen sei, um gegenüber den Großmächten politische Aktionen einzuleiten (man beabsichtigte, den Großmächten ein Memorandum zu überreichen),[4]) da hieß es zu retten, was zu retten war. Und es blieb nichts anderes übrig, als trotz der politischen Zerstückelung des Volkes wenigstens seine nationale Einheit zu wahren. Dieses war nur möglich durch die Behauptung der kirchlichen Einheit des bulgarischen Volkes: es galt, das ganze (befreite und noch nicht befreite) Volk in einer Kirche, unter einer kirchlichen Regierung, unter dem Exarchat zu vereinen. Daher das Bestreben, die Bande zwischen dem bulgarischen Staate und dem bulgarischen Exarchate so eng als möglich zu knüpfen. Von diesem Grundgedanken gingen die Verfasser des Art. 39 aus.[5]) Von demselben Gedanken wurde auch die ganze konstituierende Ssobranye bei der Festsetzung des Textes dieses Artikels geleitet.[6]) Dieser ist so-

[1]) Documents diplomatiques. Affaires d'Orient. Congrès de Berlin, Paris, 1878, p. 24.

[2]) Vgl. bei Fr. Liszt, Das Völkerrecht, X. Aufl., Berlin, 1915, S. 25 ff., insbesondere S. 394 ff. (den Berliner Vertrag).

[3]) Protokolle der konst. Ssobranye, S. 51 ff.

[4]) Protokolle der konst. Ssobranye, S. 67.

[5]) Almanach der bulgarischen Staatsverfassung, S. 15.

[6]) Protokolle der konst. Ssobranye, S. 127 ff.

mit der Kerngedanke des Art. 39. Von diesem Standpunkte ist der wahre Sinn der vom rein staatsrechtlichen Standpunkte eigentümlichen Bestimmungen des Art. 39 begreiflich, daß nämlich „das Königreich (damals Fürstentum) Bulgarien einen integrierenden Bestandteil des bulgarischen Kirchengebietes bildet", und sogar „das Königreich Bulgarien der obersten Gewalt der bulgarischen Kirche untergeordnet ist". Nicht etwa ein Kirchenstaatstum im rechtlichen und eigentlichen Sinne dieses Wortes, nicht einmal eine absolute Kirchenhoheit der Kirche konstituieren die Bestimmungen unseres Verfassungsartikels. Denn ohnehin beruht die ganze Staatsverfassung des bulgarischen Staates auf dem Prinzip der vollen Souveränität des Staates. Das Wort „untergeordnet" ist zunächst zu verstehen nur in kirchlichen Angelegenheiten (dies ist angetönt in den Anfangsworten des Artikels: „Königreich Bulgarien ist nach der kirchlichen Seite hin" etc.); dann nur in den kirchlichen Angelegenheiten der orthodoxen Kirche, des Exarchates, sohin nicht mit Bezug auf alle kirchlich-religiösen Angelegenheiten im bulgarischen Staate (dies ist aus dem Art. 42 der Verfassung ersichtlich, wo die kirchlichen Angelegenheiten der übrigen christlichen und nichtchristlichen Religionsgesellschaften unter die oberste Aufsicht des bulgarischen Staates gestellt werden); und endlich auch bezüglich der orthodoxen bulgarischen Kirche ist diese „Unterordnung" nicht im absoluten Sinne zu verstehen (dies ist auch aus dem Art. 41 der Staatsverfassung ersichtlich, wo es heißt, daß die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der für jeden obligatorischen Gesetze entbinden). Auf der anderen Seite stehen aber auch verfassungsmäßig (nach demselben Art. 39 der Staatsverfassung) die folgenden zwei Prinzipien fest: 1. bezüglich der orthodoxen Kirche — ihre autonome Verwaltung; und 2. bezüglich des Staates — daß er ein konfessioneller Staat ist (. . . „durch diese letztere — die oberste Gewalt der bulgarischen Kirche — unterhält das Königreich seine Einheit mit der ökumenischen orientalischen Kirche in allem, was die Dogmen des Glaubens anbetrifft"; und weiter Artikel 37 der Staatsverfassung: „Der herrschende Glaube in dem bulgarischen Königreiche ist der orthodox-christliche, orientalischer Konfession"). Daß aber das zweite ver-

fassungsmäßige Prinzip (die Konfessionalität des Staates) nur ein theoretischer Satz blieb und, entgegen diesem obersten Rechtssatze, die weitere Gesetzgebung des Staates und die tatsächliche Ausgestaltung der Wechselbeziehungen von Staat und Kirche andere Bahnen eingeschlagen haben, werden wir gleich unten festzustellen haben.

II. Es ergibt sich ferner aus den bisherigen Erörterungen, daß der bulgarische Staat die bulgarische Kirche als einen wesentlich gesonderten und selbständigen Organismus anerkennt und auch sich selbst als einen solchen betrachtet. Auf der einen Seite steht die schon vor dem Staate bestehende bulgarische Kirche (das Exarchat), deren Rechtspersönlichkeit und Autonomie auch von dem neuen Staate verfassungsmäßig anerkannt und garantiert wird; und auf der anderen Seite — der souveräne Staat, der trotz dem Prinzipe seiner Konfessionalität und der Einräumung eines freien (autonomen) Gebietes der orthodoxen Kirche sich mit letzterer weder vermischt noch sich ihr unterordnet (im eigentlichen staatsrechtlichen Sinne dieses Wortes). Er garantiert allen seinen Untertanen die Glaubens- und die Kultusfreiheit,[1]) erklärt aber gleichzeitig, daß die Glaubensansichten von der Erfüllung der bestehenden und für alle obligatorischen Gesetze nicht entbinden,[2]) und daß der Kultus und überhaupt die Verwaltung der nicht orthodoxen (nicht „herrschenden") Religionsgenossenschaften unter die oberste Aufsicht des Staates gestellt sind.[3]) Wir haben somit eine Durchführung des Prinzipes der Zweiheit und der Gesondertheit des Staates und der Kirche und ferner des Prinzipes der Kirchenhoheit — im relativen Sinne für die orthodoxe Kirche, und im absoluten Sinne — für alle übrigen Glaubensgesellschaften.

Aus den bisher zitierten Artikeln der Staatsverfassung ist auch ersichtlich, daß bei der Zweiheit und grundsätzlichen Verschiedenheit des Staates und der Kirche dem Gesetzgeber in der konstituierenden Ssobranye nicht eine Lösung oder Trennung von Staat und Kirche vorschwebte. Indem er seine „Einheit" mit der orthodoxen Kirche, d. h. mit dem christlich-ortho-

[1]) Staatsverfassung, Art. 40.
[2]) Ibid., Art. 41.
[3]) Ibid., Art. 40, 42.

doxen Glauben,[1]) eine „Vorherrschaft“ dieses Glaubens im Staate statuiert[2]) und den Monarchen an das Bekennen dieses Glaubens bindet,[3]) bringt er auch das Prinzip der Verbindung oder der Mitwirkung des Staates mit der orthodoxen bulgarischen Kirche zum Ausdruck. Zu einer solchen Mitwirkung bewog den Gesetzgeber eine Reihe von Momenten. So unter anderen: 1. der historische Zusammenhang: in der Vergangenheit standen der nationale bulgarische Staat und die „nationale“ bulgarische Kirche immer in engster Verbindung und Mitwirkung; 2. die nationale Wiedergeburt des bulgarischen Volkes im XIX. Jahrhundert ging Hand in Hand mit den Bestrebungen des bulgarischen Klerus nach einer „nationalen“ selbständigen Kirche, oder es war die nationale Wiedergeburt eine Folge dieser Bestrebungen, wie für die Entstehung des heutigen bulgarischen Staates die Erkämpfung des Exarchates eine Voraussetzung war; 3. die national aufklärende und vereinigende Tätigkeit des bulgarischen Exarchates sowohl vor als auch nach den Beschlüssen des Berliner Kongresses; 4. der innere Zusammenhang zwischen Staat und Volk einerseits und Kirche andererseits, da mit kleinen Ausnahmen die Glieder des Volkes und die Bürger des Staates Glieder der bulgarischen Kirche sind; und 5. die ethisch-kulturelle Bedeutung (dieselbe ethische Gleichwertigkeit und Aufgaben) des Staates und der Kirche.

Soviel von den leitenden Grundprinzipien über das Grundverhältnis von Staat und Kirche nach der Staatsverfassung.

III. Andere Bahnen hat aber in der Frage die gewöhnliche Gesetzgebung und die tatsächliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche eingeschlagen. Ob diese neue Wendung als verfassungswidrig oder nur als nicht verfassungsmäßig zu charakterisieren ist, lassen wir hier dahingestellt. Diese neue Richtung ist beherrscht: 1. von einer Prinzipienlosigkeit; 2. von der Gleichstellung aller Religionsgenossenschaften; und 3. von einem Streben nach einem konfessionslosen Staate.

---

[1]) Ibid., Art. 39.
[2]) Ibid., Art. 37.
[3]) Ibid., Art. 38.

1. Die Prinzipienlosigkeit ist vielleicht der stärkste charakteristische Zug der staatlichen Gesetzgebung und der staatlichen Kirchenpolitik gleich nach der Feststellung der Staatsverfassung und bis auf den heutigen Tag. Sie ist zu konstatieren nach allen Richtungen und zu jeder Zeit. Wir erwähnen bloß einige Punkte, in denen sie ihren Ausdruck findet:

a) Wie aus unseren weiter unten folgenden Ausführungen sich ergeben wird, wurden die Prinzipien der Staatsverfassung bezüglich der Glaubenssachen nicht als leitende Prinzipien der Gesetzgebung und der Verwaltung aufgefaßt, sondern als tote Vorschriften ruhen gelassen.

b) Trotz der Reibungen zwischen den einzelnen Religionsgenossenschaften untereinander und zwischen ihnen und dem Staate selbst und trotz des Bedürfnisses, der Pflicht und des Rechtes, in einem Rechtsstaate rechtlich geordnete Verhältnisse auch bezüglich der Religions- und Kirchensachen zu schaffen, unterließ der Staat bis zur Stunde jede gesetzgeberische Tätigkeit auf diesem Gebiete. So weiß bis zur Stunde kein Mensch im bulgarischen Staate, unter Beobachtung welcher staatsrechtlichen Bedingungen die Neubildung von Religionsgenossenschaften erfolgt, welche von den bestehenden oder neugebildeten Religionsgenossenschaften nur „religiöse Vereine“ (d. h. Vereine ohne juristische Persönlichkeit und daher ohne Vermögensfähigkeit), oder welche nur „Korporationen“ (d. h. Religionsgenossenschaften mit juristischer Persönlichkeit) und welche „öffentlich-rechtliche (qualifizierte) Korporationen“ sind (d. h. solche, die vom Staate mit bestimmten Begünstigungen ausgestattet sind)? Ferner fehlt bis zur Stunde trotz der unaufhörlichen Konflikte oder sogar blutigen Zusammenstöße wegen Proselytenmacherei oder Religions- und Konfessionswechsel jede staatliche Regelung dieser so hochwichtigen Materie. Eine genaue und gesetzliche Normierung der Rechtsbeziehungen und des Rechtslebens der Kirche besteht nur für die bulgarische orthodoxe Kirche, nämlich der Exarchijski Ustaw, der ihr aber nicht nur einen rechtsgeordneten Zustand sichert, sondern sie auch an ihn bindet.

c) Trotz des Gebotes der Staatsverfassung [1]) schon seit 1879, daß für die staatliche Oberaufsicht der Verwaltung der nicht orthodoxen christlichen und nicht christlichen Religionsgenossenschaften der Staat besondere Gesetze zu erlassen hat, vergehen schon Dezennien, während welcher die Staatsregierung eine so hochbedeutende Verfassungsbestimmung als toten Punkt behandelt.

In allen diesen und ihnen ähnlichen Fällen herrscht volles Dunkel, d. h. volle Prinzipienlosigkeit, mit andern Worten — volle Rechtsunsicherheit und Willkür der Staatsorgane und der Religionsgenossenschaften selbst.

2. Wir führten schon am Anfange dieses Abschnittes den Wortlaut des Art. 37 der Staatsverfassung an und behielten uns vor, ihn an diesem Orte zu besprechen. Er lautete: „Der herrschende Glaube in dem bulgarischen Königreiche ist der orthodox-christliche orientalischer Konfession". Es versteht sich von selbst, erstens, daß, da die Staatsverfassung die Religionsfreiheit garantiert, [2]) nicht der orthodoxe Glaube, sondern die orthodoxe Kirche, die ihn repräsentiert, die herrschende Kirche ist; und, zweitens, „herrschend" ist die orthodoxe Kirche nicht, indem sie in kirchlichen Sachen den Staat absolut beherrscht (wie wir dies schon oben feststellten), sondern im Sinne ihrer Anerkennung als die einzige öffentlich-rechtliche Korporation, der eine weitgehende Autonomie, ein besonderer Schutz und eine besondere Förderung (Begünstigung oder Privilegien) zugesichert werden. So nach der Staatsverfassung. Ganz anders nach den Bestimmungen der darauffolgenden gewöhnlichen Gesetzgebung und Praxis. In allen diesen wird zur Ausführung oder zum Ausdruck nicht das Prinzip der „Vorherrschaft" der orthodoxen bulgarischen Kirche, sondern die gleiche Rechtstellung der Religionsgenossenschaften gebracht. Wir können das an der Hand aller wichtigsten Momente verfolgen, in welchen der Staat zum Schutz und zur Unterstützung der orthodoxen Kirche und der übrigen Religionsgenossenschaften auftritt.

a) Der bulgarische Staat räumt der orthodoxen Kirche das Recht der freien Betätigung im Ehewesen ein. Dasselbe Recht

[1]) Staatsverfassung, Art. 42.
[2]) Staatsverfassung, Art. 40.

räumt er auch allen andern Religionsgenossenschaften ein,[1]) nur mit dem Unterschiede, daß er in diesem Gebiete die orthodoxe Kirche an eine gesetzliche Normierung des Ehewesens gebunden hat (was rechtens ist), allen übrigen Religionsgenossenschaften aber ohne jede staatliche gesetzgebende Regelung vollständig freie Hand gelassen hat. Und noch mehr: der mohammedanischen Religionsgenossenschaft allein hat er eine ausschließliche streitige Gerichtsbarkeit auch in allen vermögensrechtlichen Beziehungen in Ehesachen und in Erbschaftssachen gewährt.[2])

b) Zur Unterstützung der Verbreitung der kirchlichen Lehre führte der Staat in seinen Schulen den konfessionellen Religionsunterricht ein. Dasselbe Recht räumt er aber auch allen übrigen Religionsgenossenschaften in- und außerhalb der Schule ein, nur mit dem Unterschiede, daß für die Schuljugend dieser Religionsgenossenschaften als Religionslehrer ihre Geistlichen erscheinen, für die Schuljugend der orthodoxen Kirche dagegen werden als Religionslehrer nicht die orthodoxen Geistlichen, sondern staatliche Lehrer verwendet, die durch den Religionsunterricht selbst antireligiöse und antikirchliche Propaganda treiben;[3]) und ferner noch mit dem Unterschied, daß in den sogen. Privatschulen der orthodoxe Religionsunterricht für die orthodoxe Schuljugend verboten ist.[4])

c) In Ansehung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Geistlichen oder der angehenden Geistlichen der orthodoxen Kirche räumt der Staat diesen letzteren gewisse Erleichterungen, so hinsichtlich des Militärdienstes[5]) oder der Rechtspflege,[6]) ein. Dasselbe Recht gewährt er aber auch allen übrigen Religionsgenossenschaften.[7])

---

[1]) Z. P. O., Art. 1218—1222.

[2]) Z. P. O., Art. 1222, 1219, 1221.

[3]) [4]) Vgl. darüber näheres in unserem Buche über die „Verwaltung der orthodoxen bulgarischen Kirche", § 10, III, 1, 2.

[5]) Militärorganisationsgesetz, Art. 15, 22, Abs. 1.

[6]) Z. P. O., Art. 72; Str. P. O., Art. 241, 413; Str. P. O. für Sachen, für welche die Friedensrichter zuständig sind, Art. 65; Gesetz über die Geschworenen, Art. 3, Abs. 4.

[7]) Militärorganisationsgesetz, Art. 15; Z. P. O., Art. 72; Str. P. O., Art. 241, 243; Str. P. O. für Sachen, für welche die Friedensrichter zuständig sind, Art. 65; Gesetz über die Geschworenen, Art. 3, Abs. 4.

d) Eine der wichtigsten Unterstützungen, die der Staat der bulgarischen Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt, ist die materielle Unterstützung oder die Staatsdotation.[1]) Dieselbe Unterstützung gewährt er aber auch den übrigen Religionsgenossenschaften,[2]) nur mit dem Unterschiede, daß die orthodoxe Kirche infolge der Staatsdotation auf die Kirchensteuern verzichtete, während die übrigen Religionsgenossenschaften von diesen Steuern einen weiten und nicht selten übertriebenen Gebrauch machen.[3])

e) Der Staat verleiht der orthodoxen Kirche manche Steuervorteile; dieselben Vorteile gewährt er aber nicht nur ihr, sondern allen Religionsgenossenschaften.[4])

f) Der Staat unterstützt die orthodoxe Kirche auch darin, daß er ihre Ehre, ihren Frieden, die Ordnung und die Sicherheit ihrer Kultusausübung, wie auch die Unverletzlichkeit ihrer Kultusstätten und -Gegenstände auch strafrechtlich schützt. So erklärt er als strafbare Tatbestände: die Gotteslästerung,[5]) die Aufwiegelung gegen die Kirche oder den Überfall von Kirchenversammlungen,[6]) die Verleumdung, Körperverletzung oder Tötung eines

---

[1]) Darüber näheres in unserem Buche über die „Verwaltung der orthodoxen bulgarischen Kirche", § 70 (II, 5), 73.

[2]) Außer den kleineren protestantischen Sekten (die Zahl aller in Bulgarien lebenden Protestanten beläuft sich für das Jahr 1910 im ganzen auf 6254, vgl. Annuaire statistique du royaume de Bulgarie, 1912, Ausgabe der Direction générale de la Statistique, Sophia, 1915, S. 39) und den Armenogregorianern (die in Bulgarien für das Jahr 1910 im ganzen 12,270 zählten, vgl. Annuaire statistique etc., S. 39), budgetmäßige Staatsdotation erhalten die Mohammedaner, die Israeliten und Römisch-Katholiken. Pro Jahr 1910 zählten in Bulgarien die Mohammedaner 602,084, die Israeliten 40,070, die Römisch-Katholiken 32,149 Seelen (vgl. Annuaire statistique etc., S. 39 ff.).

[3]) Vgl. näheres in unserem Buche über die „Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche", § 10 (IV).

[4]) Vgl. Gesetz über die Gebäudesteuer von 1895, Art. 2, Abs. 2—4; Gesetz über die Grundsteuer von 1901, Art. 2, Abs. 2—4; Gesetz über die Steuer von den unentgeltlich erworbenen Gütern von 1905, Art. 5, Abs. 4; Gesetz über die Zollämter von 1905, Art. 7, Abs. 8, 21; Gesetz über die Einkommensteuer von 1895, Art. 1, Abs. 8, Art. 4.

[5]) Str. G., Art. 204.

[6]) Ibid., Art. 173—175.

Geistlichen bei Ausübung von Kultusfunktionen,[1]) die Verübung von Unfug in gottesdienstlichen Versammlungen oder die Beschimpfung der Kultusgegenstände,[2]) die Hinderung, Verhinderung oder die Störung des Kultus,[3]) den Kirchendiebstahl,[4]) die Sachbeschädigung der res religiosae,[5]) die Brandstiftung von Kultusgebäuden,[6]) die Störung des Grabfriedens.[7]) In allen diesen Fällen gewährt der Staat seinen strafrechtlichen Schutz, aber ohne jeden Unterschied der Religion oder der Konfession.[8])

g) Es ist überflüssig, noch hervorzuheben, daß der Staat keinen Unterschied der Religion und der Konfession bei dem bürgerlichen Schutz der Rechte aller Religionsgenossenschaften kennt.

h) Die einzig nennenswerte Ausnahme von dieser Gleichstellung aller Religionsgesellschaften ist höchstens diese, daß nur (gewisse) Feiertage der orthodoxen Kirche als Staatsfeiertage, d. i. Feiertage mit bürgerlicher Wirkung im Staate anerkannt sind[9]) und daß die eigentlichen Staatsfesttage offiziell nur in den orthodoxen Kirchen gefeiert werden. Aber auch diese Ausnahme ist nicht aus dem Bestreben des Staates zu erklären, die orthodoxe Kirche (als „herrschende") zu begünstigen, sondern einfach aus der Notwendigkeit, die sich aus dem numerischen Übergewicht der orthodoxen Bürger ergibt.[10])

Es kann somit kein Zweifel obwalten, daß in der ganzen gewöhnlichen Gesetzgebung des Staates das verfassungsmäßige Prinzip

---

[1]) Ibid., Art. 236, Abs. 2, Art. 248, Abs. 2, Art. 266, Abs. 2.
[2]) Ibid., Art. 206.
[3]) Ibid., Art. 205, 206, 302, 481.
[4]) Ibid., Art. 315.
[5]) Ibid., Art. 381.
[6]) Ibid., Art. 383.
[7]) Ibid., Art. 207.
[8]) Vgl. die in den vorhergehenden 9 Anmerkungen angeführten Stellen des Str. G.
[9]) Vgl. das Gesetz über die Feiertage und die Sonntagsruhe vom 7. XI. 1911, Art. 1—10, 12.
[10]) Für das Jahr 1910 zählte Bulgarien 4,337,513 Seelen, von welchen orthodoxer Konfession: 3,643,136, somit 83,99 % der ganzen Bevölkerung (vgl. Annuaire statistique etc., S. 39).

der Vorherrschaft der orthodoxen Kirche durch das Prinzip der Rechtsgleichheit aller Religionsgenossenschaften ersetzt worden ist. Von diesem Prinzip ist auch die administrative Tätigkeit des Staates beherrscht.

Faßt man zudem ins Auge, daß die orthodoxe bulgarische Kirche nach Wesen, Aufgabe, Vergangenheit und Bedeutung für das bulgarische Volk und den Staat selbst von allen übrigen Relegionsgesellschaften grundverschieden ist und trotz dieser Verschiedenheit keine (nach ihr zugeschnittene) staatsgesetzliche und verwaltungsrechtliche Differenzierung der Religionsgesellschaften durchgeführt ist und daß ferner die formelle Durchführung absoluter Rechtsgleichheit aller Religionsgesellschaften gerade die materielle Rechtsgleichheit aufhebt („das Ungleiche gleich behandeln"),[1]) so kommt man zum Ergebnis, daß das verfassungsmäßige Prinzip der Vorherrschaft der orthodoxen bulgarischen Kirche durch das der Rechtsgleichheit aller Religionsgesellschaften nicht nur ersetzt ist, sondern durch die gewöhnlichen Gesetze und die administrative Praxis direkt auf den Kopf gestellt ist.

3. Diese neue Wendung in der Ausgestaltung des Grundverhältnisses zwischen Staat und Kirche hatte zur Folge (oder es war ihre Voraussetzung), daß der Staat nicht, wie seine Verfassung bestimmt, ein konfessioneller, sondern ein konfessionsloser Staat ist. Aber noch mehr: in seiner Tendenz zur Konfessionslosigkeit ging er so weit, daß er nicht einmal ein christlicher Staat bleiben wollte, sondern grundsätzlich bestrebt war, in der Förderung der Religion keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Religionen zu machen. Nicht wie überall in Europa und Amerika verehrte und förderte er das Christentum[2]) als Grundlage der Zivilisation und als fortwirkende Kulturmacht. Eher erschien ihm die Religion an sich bis zu einem gewissen Grade als der Erhaltung und Förderung wert. Ob Kirche, Synagoge oder Moschee, erschien ihm grundsätzlich gleich. Haupt-

[1]) Kähler, Lehrsystem, S. 305, 395 ff. Vgl. auch H. Rehm, Allgem. Staatslehre (die kleine), Leipzig, 1907, S. 140 ff.

[2]) Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, VI. Aufl., Stuttgart, 1885, S. 400; Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich, 1871, S. 21 ff., 66 ff.

sache ist die Religion im allgemeinen.[1]) Dies ergibt sich schon aus seiner vollständigen Indifferenz in der Frage der Neubildung und der rechtlichen Differenzierung der Religionsgesellschaften oder -Vereine. Dieselbe Tendenz kommt zum Ausdruck auch in der rechtlichen und tatsächlichen Rechtsgleichheit aller Religionsgesellschaften, in dem gleichen Schutze und Förderung aller Religionen. Als Charakteristik dieser Grundtendenz der Konfessionslosigkeit des Staates möge von mehreren Fällen nur noch der folgende angeführt werden. Trotz der ungemein tiefen Verehrung des bulgarischen Volkes (wie erwähnt, 84 % aller bulgarischen Staatsangehörigen) für Jesus Christus wurde der Art. 204 des Str.-G. über Gotteslästerung in dem Sinne verfaßt und interpretiert, daß die Lästerung Jesu Christi nicht den Tatbestand dieses Deliktes ausfülle.[2]) Diese abstrakte Generalisierung des Gottesbegriffes entspricht vollkommen den Bestrebungen des Staates, zwar nicht gott-, aber konfessionslos zu sein.

Wie ersichtlich, berühren wir in der Darstellung des Grundverhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht die kirchenpolitische Seite der Frage und beschränken uns auf die rein rechtliche Feststellung dieses Verhältnisses, einerseits auf Grund der Staatsverfassung und andererseits auf Grund der gewöhnlichen Gesetze — zwei rechtliche Standpunkte, die völlig auseinandergehen. Zusammenfassend dargestellt, sind, nach allen Gesetzen des bulgarischen Staates, Staat und Kirche zwei innerlich verschiedene und äußerlich gesonderte Organismen; der erste in seinem Gebiete souverän, der zweite wiederum in seinem Gebiete vollständig autonom. Allein nach der Staatsverfassung sind Staat und Kirche, trotz ihrer Zweiheit und Verschiedenheit, nicht voneinander losgelöst oder getrennt: der Staat garantiert den nicht orthodoxen Kirchen und den nicht christlichen Religionsgesellschaften Glau-

[1]) Sohin kann er als gottlos nicht bezeichnet werden. Der Umstand allein, daß die ganze Beamtenhierarchie vom König abwärts verfassungsmäßig oder gesetzlich den Diensteid mit Anrufung Gottes leisten muß (vgl. Staatsverfassung, Art. 34, 131, 164; Gesetz über die Organisation der bewaffneten Macht, Art. 154; Gesetz über die Gerichtsverfassung, Art. 143 und 144; Gesetz über die Geschworenen, Art. 19; Gesetz über die Rechtsanwälte, Art. 12; Str. P. O., Art. 241, 414) bestätigt diese Behauptung.

[2]) Vgl. Nikow's Kommentar des Str. G., ad. Art. 204.

bens- und Kultusfreiheit, erklärt aber nur die orthodoxe Kirche als vorherrschende (öffentlich-rechtliche, qualifizierte oder privilegierte) Kirche und stattet sie mit einer weitgehenden Autonomie aus; hingegen anerkennt er die übrigen Kirchen- und Religionsgesellschaften nur als Korporationen oder Vereine und unterstellt sie seiner besonderen Aufsicht; sich selber erklärt er als einen konfessionellen, orthodox-christlichen Staat. Dem entgegen ist nach den gewöhnlichen Staatsgesetzen der Staat (wenigstens in der Grundrichtung) von jeder Kirche und Religionsgesellschaft losgelöst, zwar nicht religionslos, aber im Grunde konfessionslos; alle Religionsgesellschaften genießen in ihm und von ihm die gleichen Rechte und manche Begünstigungen, daher keine Differenzierung der Religionsgesellschaften; in dieser Tendenz der Loslösung und der Indifferenz sieht der Staat von einer grundsätzlichen und genauen, gesetzlichen Ordnung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Religionsgesellschaften untereinander und überhaupt zwischen Staat und Kirche ab und fällt in eine Prinzipienlosigkeit und in einen vollständigen Widerspruch mit seiner eigenen Grundverfassung.

IV. Die theoretische Stellungnahme der orthodoxen bulgarischen Kirche in der Frage der Beziehung von Staat und Kirche deckt sich grundsätzlich mit derjenigen der Staatsverfassung.[1]) Eingedenk dessen aber, daß je größer die Bevorzugung, desto größer auch die Unterordnung ist (privilegium odiosum!), trat in praxi die Kirche selten für die Durchführung der hervorgehobenen leitenden Prinzipien der Staatsverfassung aktiv auf. Sie beschränkte sich vielmehr auf die Anrufung dieser Prinzipien zur Behauptung ihrer Autonomie und zur Schaffung rechtsgeordneter Verhältnisse mit Bezug auf alle Religionsgesellschaften im Staate. In dieser Richtung bestand sie nicht so sehr auf dem Prinzip der „Vorherrschaft“ oder gar der „Unterordnung des Staates“ nach der kirchlichen Seite hin, nicht einmal auf der Bekämpfung des Prin-

[1]) Vgl. das Grünbuch des Außen- und Kultusministeriums, S. 37—56, besonders die dort abgedruckten Exarchialbriefe N. N. 407 (S. 50 ff.), 645 (S. 54 ff.), 308 (S. 41). Denselben Standpunkt vertrat der hl. Synod konsequent und vertritt ihn bis zur Stunde; leider sind die betreffenden Aktenstücke bis jetzt nicht publiziert worden oder konnten es nicht werden.

zipes der materiellen Rechtsungleichheit („das Ungleiche gleich zu behandeln"), sondern begnügte sich mit der formellen Rechtsgleichheit, nur soll sie gesetzlich geordnet und tatsächlich befolgt werden. Verschiedenheit, aber nicht Loslösung; Autonomie, aber nicht Herrschaft; Rechtsgleichheit, aber nicht Rechtsunsicherheit und Willkür — das sind die Hauptrichtlinien der Stellungnahme der Kirche in der Frage des Grundverhältnisses von Kirche und Staat.

§ 31. Autonomie der Kirche.

I. Das Prinzip der Autonomie der Kirche beruht, wie wir im vorigen Paragraphen sahen, auf den Bestimmungen der Staatsverfassung. Näher und gesetzlich ist dieses Prinzip in dem Exarchijski Ustáw ausgeführt worden. Daß das Prinzip der Autonomie in die Staatsverfassung aufgenommen und von ihr garantiert worden ist, ist auch dem Umstande zu verdanken, daß die bulgarische Kirche (das Exarchat) schon vor der Existenz des heutigen bulgarischen Staates, noch zur Zeit der türkischen Herrschaft, sich der Autonomie erfreute. Die konkrete Ausführung des Prinzipes in dem Exarchijski Ustaw (sowohl in der Fassung von 1883, als auch in der von 1895) ist eigentlich nichts anderes als die Beibehaltung der Bestimmungen des Exarchijski Ustaw von 1871. Es genügt aber nicht, Rechte zu erkämpfen oder zu besitzen, auch wenn sie Verfassungsrechte sind, zumal gegen die Verletzung (auch durch Staatsorgane) dieser Verfassungsrechte in der bulgarischen Verfassung keine richterlichen Garantien vorgesehen sind. Die Rechte müssen daher auch behauptet, ins Leben gesetzt und dort zum Siege gebracht werden. So auch mit dem Prinzipe der kirchlichen Autonomie. Um die tatsächliche Behauptung ihrer Autonomie mußte die Kirche oft stürmische Kämpfe aufnehmen und erdulden.[1]) In allen diesen Kämpfen be-

[1]) Schon ein Jahr nach der Konstituierung des neuen Staates (1880), mußte die Kirche gegen den Versuch der damaligen Regierung, ihr, zudem im administrativen Wege, die Verfassung zu oktroyieren, den Kampf um ihre Rechte aufnehmen. Sieben Jahre später, zur Zeit der Regierung St. Stambulows, gestaltete sich der Kampf um ihre Autonomie noch stürmischer; auf die entschiedene Zurückweisung des Verlangens der Regierung, daß der hl. Synod seine

hauptete sie ihr Recht auf die ihr von der Verfassung garantierte Autonomie, umso mehr, als diese Kämpfe nicht in Staats- oder Rechtsprinzipien ihren Ursprung hatten und als sie sich immer hütete, in die eigentliche Staatssphäre einzugreifen und sich zudem grundsätzlich vom politischen und Parteileben fernhielt.[1]) So behauptete sich das Prinzip der Autonomie der Kirche nicht nur als ein theoretischer Satz der Staatsverfassung und der übrigen Staatsgesetze, sondern als ein fortwirkendes Prinzip im Leben selbst.

II. Für die Behauptung des Prinzips der Autonomie der Kirche spielte eine nicht unbedeutende Rolle auch der Umstand, daß die Kirche mit Privilegien im eigentlichen Sinne des Wortes nicht ausgestattet ist. So ist ihr beispielsweise als einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder Anstalt keine Mitwirkung an der gesetzgebenden Tätigkeit des Staates gewährt, ja es ist, wie erwähnt, ihrem Klerus sogar verwehrt, an dem politischen Leben des Landes aktiv teilzunehmen.[2]) — Ausgenommen die Ehegerichtsbarkeit, hat sie keine wirklichen Privilegien, weder in der Zivil- noch in der Strafgerichtsbarkeit.[3]) Der strafgericht-

---

Amtstätigkeit aufgebe, wurde der hl. Synod polizeilich gesprengt und die Synodalmitglieder polizeilich in das Innere des Landes ausgewiesen. Und noch 1912/13 antwortete die Regierung auf den Widerstand des hl. Synod gegen die gesetzeswidrige Einmischung der administrativen Staatsorgane in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens mit der Entziehung der Staatsdotation für den hl. Synod.

[1]) In ihrer Verfassung (E. U., Art. 100, Abs. 4, Art. 166) verpflichtet die Kirche ihre Kleriker, die Staatsverfassung und überhaupt die Staatsgesetze nicht zu verletzen. In ihrer Nichtteilnahme am politischen Leben des Landes geht die bulgarische Kirche so weit, daß, als man, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung der Staatsverfassung (Art. 132), die auch das passive politische Wahlrecht der Kleriker anerkennt, dieses ihnen entzogen wurde (Wahlgesetz, Art. 47, Abs. 4), die Kirche keine Schritte gegen diesen verfassungswidrigen Entzug der politischen Rechte der Geistlichkeit unternahm.

[2]) Vgl. Wahlgesetz von 1897, Art. 47, Abs. 4, Art. 131, Abs. 1, Art. 151, Abs. 1; Gesetz über die Volksaufklärung von 1909, Art. 96.

[3]) Vgl. E. U., Art. 160; Z. P. O., Art. 1218, 1221; E. U., Art. 160, 168; Str. G., Art. 308, 432, 433. Näheres darüber in unserer Abhandlung über die „Verwaltung der orthodoxen bulgarischen Kirche", § 78 (II, 2, 3), § 84 (I, 1, 2).

liche Schutz,[1]) wird ihr wie allen übrigen Religionsgesellschaften mehr zur Erhaltung des Religionsfriedens gewährt. Dasselbe gilt grundsätzlich auch im Gebiete der Staatsverwaltung, wo die kleinen Begünstigungen (wie z. B. die partielle Steuerfreiheit) nicht nur ihr, sondern allen Religionsgesellschaften, allen öffentlich-rechtlichen Instituten und überhaupt allen humanitären Vereinen gewährt werden,[2]) oder, wie bei der Staatsdotation, gegen einen Verzicht auf Steuerrecht erfolgt.

III. Das Prinzip der Autonomie der Kirche bekommt seinen Ausdruck und bewegt sich in den folgenden Hauptpunkten:

1. In der freien Bestimmung der kirchlichen Lehre,[3]) da ohnehin dem Staate keine dogmatisierende Tätigkeit, kein Recht auf Entscheidung über die Wahrheit und die Kirchlichkeit der Dogmen zukommt.[4])

2. In der Bestimmung ihrer Verfassungsnormen und überhaupt der kirchlichen Gesetze.[5]) Eine Mitwirkung (und somit ein Prüfungsrecht) des Staates entwickelte sich in diesem Punkte insofern, als das Grundgesetz der bulgarischen Kirche (der Exarchijski Ustaw) nur im gegenseitigen Einvernehmen des Staates (des Kultusministeriums) und der Kirche (des hl. Synod) geändert oder aufgehoben werden kann.[6]) Der hl. Synod kann bezüglich der Verwaltung der Kirche Rechtsverordnungen erlassen, jedoch dürfen diese nicht im Widerspruche mit dem Exarchijski Ustaw und mit den Kanones stehen.[7]) Diese Mitwirkung des Staates an der gesetzgebenden Tätigkeit der Kirche ist umso begreiflicher, als in dem Exarchijski Ustaw Materien geregelt werden, die auch einen staatlichen Charakter tragen, d. h. auch eine bürgerliche Wirkung haben (so die Ehegerichtsbarkeit, die Staatsdotation etc.).

---

[1]) Vgl. näher in unserem Buche über die „Verwaltung der orthodoxen bulgarischen Kirche", §§ 29 (II, 1, b, c), 70 (I, 1).

[2]) Vgl. näheres in der Abhandlung über die „Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche", § 70 (I, 2).

[3]) Staatsverfassung, Art. 39, 80; E. U., Art. 39, 100, Abs. 1, 11, Art. 115, Abs. 2.

[4]) Kahl, Lehrsystem, S. 280; Bluntschli, Allgem. Staatsr., S. 242.

[5]) Staatsverfassung, Art. 39; E. U., Art. 2, 3.

[6]) E. U., Art. 180.

[7]) Ibid., Art. 180, 3.

Würden die Kirchengesetze reine kirchliche Fragen normieren, dann bliebe das ausschließliche Recht ihrer Entscheidung nur der Kirche vorbehalten und dem Staate würde nur ein Prüfungsrecht dahin zukommen, ob die kirchlichen Entscheidungen dem positiven Staatsrechte nicht widersprechen.

3. Die Bestimmung des Kultus und die Anordnung der kirchlichen Feste.[1]) Dem Staate kommt hier ein Recht nur insofern zu, als bei der äußeren Erscheinung des Kultus die öffentliche Ordnung und der öffentliche Friede in Betracht kommen. Die rein bürgerliche Wirkung der kirchlichen Feste gehört zur alleinigen Kompetenz des Staates.[2])

4. In der autonomen Verwaltung der Kirche[3]):

a) der Kirchenämter und überhaupt der geistlichen Amtsführung[4])

b) der Kirchendisziplin,[5]) und

c) der Verwaltung des kirchlichen Vermögens.[6])

III. Die Ausübung des Prinzipes der Autonomie der Kirche vollzieht sich mit einer relativ befriedigenden Sicherheit und Reibungslosigkeit zwischen Staat und Kirche, dank der gesetzlichen und ziemlich ausführlichen Abgrenzung (durch den Exarchijski Ustaw) der Betätigungs- und Zuständigkeitsgebiete der Kirche und des Staates.

§ 32. Aufsichtsrecht und Schutzpflicht des Staates.

I. 1. Der bulgarische Staat garantiert zwar durch seine Verfassung nicht nur seinen Bürgern überhaupt, sondern auch der

---

[1]) E. U., Art. 100, Abs. 2, Art. 115, Abs. 3.

[2]) Vgl. das Gesetz über die Feiertage und die Sonntagsruhe vom 7. II. 1911.

[3]) Staatsverfassung, Art. 39; E. U., Art. 2, 7 ff., 100, 115, 119, 131, 148 ff., 164; Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit des Außen- und Kultusministeriums vom 22. XII. 1907, Art. 3.

[4]) E. U., Art. 100, besonders Abs. 3, Art. 101, 115, Abs. 21, Art. 113, Abs. 1, etc. Vgl. das Nähere in unserem Buche über die „Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche", in dem Abschnitt über die Ämterverwaltung (§ 50 ff.).

[5]) Vgl. ausführlich in unserer Abhandlung über die „Verwaltung der orthodoxen bulgarischen Kirche", §§ 77, 80 ff., insbes. 84.

[6]) Ibid., §§ 67 ff., insbes. 74.

bulgarischen Kirche speziell einen vom Staate unabhängigen Wirkungskreis (wie wir dieses in unseren bisherigen Erörterungen darlegten), aber in derselben Verfassung bestimmt er, daß die „Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bestehenden und für jeden verbindlichen Gesetze entbinden".[1]) Durch diese Bestimmung ist auch verfassungsmäßig die Kirchenhoheit des bulgarischen Staates begründet, freilich auch mit Bezug auf die bulgarische orthodoxe Kirche. Seitens der Kirche wurde das rechtmäßige Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche nie bestritten.

2. Der Charakter des Aufsichtsrechtes des Staates bestimmt sich selbstredend zunächst wiederum auf Grund der Staatsverfassung, mit andern Worten auf Grund des uns bereits bekannten Grundverhältnisses, welches diese Verfassung zwischen Staat und Kirche statuiert. Dementsprechend gestaltet sich das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche nicht in der Form einer polizeilichen Beherrschung der Kirche. Daher begegnen wir in der kirchlichen Verwaltung diesbezüglich keinen staatlichen Kommissaren (als unmittelbarer persönlicher Überwachung der kirchlichen Funktionen), wie dies noch immer in vielen anderen orthodoxen Kirchen der Fall ist; keiner Visitation der kirchlichen Verwaltung im allgemeinen oder der kirchlichen Anstalten im besonderen, außer in der Verwaltung der kirchlichen Güter (die allgemeine Finanzkontrolle);[2]) keiner Berichterstattung; keiner staatlichen Vereidigung und dergl. Im übrigen würde eine polizeiliche Beherrschung der bulgarischen Kirche durch den bulgarischen Staat, ohne ihren Zweck erfüllen zu können, nur entgegengesetzte Resultate zeitigen und im krassesten Widerspruch mit der historischen Rolle und mit den Verdiensten der bulgarischen Kirche für Volk und Staat stehen. Eine solche Behandlung der Kirche zu unterlassen, ist schon durch den sogenannten nationalen Charakter der Kirche und durch ihr Fernstehen von dem aktiven politischen und Parteileben des Landes geboten. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände äußert sich das Aufsichtsrecht des Staates

---

[1]) Staatsverfassung, Art. 41.

[2]) Vgl. ausführlich in unserem Buche über die „Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche", § 74.

mehr in Form von rücksichtsvollen Relationen und Vorstellungen, mehr in der Tendenz eines gegenseitigen Einvernehmens und Zusammenwirkens. Durchaus in diesem Sinne lauten auch die betreffenden Staatsbestimmungen[1]) und vor allem die Staatsverfassung.[2])

3. Konkret äußert sich das Aufsichtsrecht des Staates der bulgarischen orthodoxen Kirche gegenüber in folgenden hauptsächlichsten Punkten:

a) In dem Prüfungsrecht des Staates bezüglich der gesetzgebenden Tätigkeit der Kirche, worüber wir schon im vorigen Paragraphen unter III. 2. und 3. sprachen. Es sei hier noch hinzugefügt, daß auf den ersten Blick die Bestimmung des Art. 180 des Exarchijski Ustaw Bedenken hervorruft. Sie lautet: „Keine Veränderung oder Aufhebung dieses Ustaws . . . kann ohne vorhergehendes Einvernehmen zwischen dem hl. Synod und dem Kultusministerium unternommen werden." In dieser Bestimmung b i n d e t sich somit der Staat der Kirche gegenüber dahin, daß er, ohne ihre Zustimmung, ihre Verfassung nicht ändern werde. Ist dieses nicht eine Beschränkung der Kompetenz, der Macht des Staates? Wenn dieses auch der Fall wäre, ist die Beschränkung eine S e l b s t beschränkung, die zudem grundsätzlich auf den Bestimmungen der Staatsverfassung beruht.[3]) Im übrigen sind die Macht und die Kompetenzen des Staates nicht im absoluten Sinne zu verstehen. Für gewisse Gebiete und bis zu einem gewissen Grade

---

[1]) Das G e s e t z über die Organisation und die Zuständigkeit des Außen- und Kultusministeriums spricht diesbezüglich nur von „Relationen" zwischen dem hl. Synod und dem Kultusministerium (Art. 2, Abs. 1), hingegen bezüglich aller übrigen Religionsgesellschaften fügt das Gesetz sofort hinzu, daß sie „in der Zuständigkeit" und „unter der obersten Aufsicht" des Außen- und Kultusministeriums stehen (Art. 2, Abs. 2).

[2]) S t a a t s v e r f a s s u n g, Art. 39 in Verbindung mit Art. 42; vgl. auch die P r o t o k o l l e der konstituierenden Ssobranye (von 1879), S. 140 ff., nach welchen der Antrag, daß auch die bulgarische orthodoxe Kirche unter derselben Oberaufsicht des Kultusministeriums stehen soll, wie alle christlichen nichtorthodoxen und nichtchristlichen Gesellschaften (Art. 42), von der Ssobranye abgelehnt wurde.

[3]) S t a a t s v e r f a s s u n g, Art. 39.

ist eine staatliche Kompetenz oder Einwirkung ausgeschlossen und den Privaten reserviert. Das Charakteristische für den modernen Rechtsstaat ist die Selbstbeschränkung, die Einschränkung seiner Herrschermacht, die Grenzen seiner Gewalt.[1]) So auch mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit.[2]) Der Staat ist keine Glaubensgesellschaft, keine Kirche und kann daher keine direkte Ausübung religiöser Aufgaben oder Funktionen vornehmen,[3]) wie auch die Kirche nicht eine Anstalt des Staates, eine Abteilung der Staatseinrichtungen ist.[4]) Es kann infolgedessen der Staat weder die Lehre noch die Verfassung der Kirche von sich selbst bestimmen, oder sie vorschreiben. Das Umgekehrte wäre nur ein Willkürakt der Regierung und eine Vernichtung der geistigen Freiheit.[5]) Will aber der Staat eine Mitwirkung an der Bestimmung der Verfassung der Kirche haben, so kann hier seine Wirksamkeit nicht eine absolute und direkte, sondern nur eine relative und indirekte, eben eine Mitwirkung sein. Seine Tätigkeit kann sich in diesem Gebiete entweder auf ein Prüfungsrecht beschränken (ob die schon von der Kirche festgestellte Kirchenverfassung oder überhaupt kirchliche Bestimmungen dem positiven Rechte des Staates nicht widersprechen), oder aber er kann, wenn er sich dabei auch mitwirkend betätigen will, die Verfassung oder die Gesetze der Kirche nur mit deren Zustimmung selbst festsetzen. Diesen letzteren Weg hat auch der besprochene Artikel 180 des Exarchijski Ustaw eingeschlagen und, wie wir meinen, durchaus im Einklang (ja in Befolgung) der bulgarischen Staatsverfassung, wie auch im Einklang (wenigstens nicht im Widerspruch) mit dem Begriffe des Rechtsstaates.

b) Das Aufsichtsrecht des Staates mit Bezug auf die kirchliche Gerichtsbarkeit (und vorzugsweise diejenige mit bürgerlichen Wirkungen, bezw. die Ehegerichtsbarkeit) fällt in der Hauptsache

---

[1]) G. Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. 372, 386 ff.

[2]) Ibid., S. 327 ff.

[3]) Rehm, Allgem. Staatslehre, S. 32, und die auf S. 35, Anm. 4, angegebene Literatur.

[4]) Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, S. 412.

[5]) Jellinek, a. a. O., S. 245.

mit dem Aufsichtsrecht des Staates über die gesetzgebende Tätigkeit der Kirche zusammen, da hier sowohl das materielle als auch das Prozeßrecht der Kirche unter Mitwirkung des Staates normiert wird. Es kommt auch kein recursus ab abusu vor.[1])

c) In der Verwaltung der Kirche äußert sich das Aufsichtsrecht des Staates hauptsächlich: aa) in der Verwaltung der Kirchenämter und bb) in der Verwaltung des Kirchenvermögens.

aa) In der Verwaltung der Kirchenämter kommt dieses Recht fast ausschließlich in der Bestellung der Kirchenorgane zum Ausdruck und zwar in den folgenden Formen: α) in der vorhergehenden Genehmigung der Kandidaten;[2]) β) in der Bestätigung des schon gewählten oder durch die Kirche ernannten Offiziaten;[3]) und γ) durch die bloße Bekanntgabe der gewählten Kirchenorgane.[4])

bb) In der Verwaltung des Kirchenvermögens äußert sich das Aufsichtsrecht des Staates α) durch die allgemeine Finanzkontrolle und β) durch die Bestätigung des Budgets mancher kirchlichen Institute.[5])

II. Die Pflicht des Staates, seinen Schutz der Kirche zu gewähren, ergibt sich aus seiner allgemeinen und in der Staatsverfassung statuierten Pflicht, die Religions- und die Kultusfreiheit seiner Bürger, wie auch die Rechtspersönlichkeit der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu schützen.[6]) Zudem bestimmt die Staatsverfassung, daß der Staat außer diesem allgemeinen noch einen besonderen Schutz und eine besondere Unter-

---

[1]) Vgl. darüber näheres in unserem Buche über die „Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche", § 84 (II).

[2]) E. U., Art. 15, Abs. 8, 20, 21, nur bei der Wahl des Exarchen.

[3]) des Exarchen (E. U., Art. 24); der Metropoliten (nach Wahl und Ordination. Ibid., Art. 45) und, per analogiam, auch der Vikarbischöfe und der Koadjutoren; der Protosynzelln (Ibid., Art. 118); der Konsistorialräte (Ibid., Art. 54, 56), und der Erzpriester (Ibid., Art. 57).

[4]) der Synodalmitglieder (E. U., Art. 30), der Diözesanwähler (Ibid., Art. 67), der Verweser der verwaisten bischöflichen Stühle (Ibid., Art. 38) und der von den Diözesanwählern gewählten zwei Kandidaten für die Würde des Metropoliten (Ibid., Art. 42).

[5]) Vgl. darüber ausführlich in dem Buche über die „Verwaltung" der Kirche, § 74 (II).

[6]) Staatsverfassung, Art. 40—42.

stützung der orthodoxen bulgarischen Kirche schuldet, weil sie im bulgarischen Staate die „herrschende“ ist.[1]) Daß aber der bulgarische Staat der orthodoxen bulgarischen Kirche in Wirklichkeit nur einen Schutz und eine Unterstützung gewährt, wie allen übrigen Religionsgesellschaften, haben wir oben[2]) ausgeführt, wo im wesentlichen auch die einzelnen Fälle des Staatsschutzes und der staatlichen Unterstützung bezeichnet wurden.

§ 33. Trennung von Kirche und Staat.

Obwohl Keime und Tendenzen für eine Trennung von Kirche und Staat in Bulgarien seit Dezennien sowohl bürgerlicher- als kirchlicherseits vorhanden sind, fehlt noch immer eine offene Aufwerfung der Frage und eine entschiedene Forderung der Trennung von Kirche und Staat. Ausgenommen die sozialdemokratische Partei, die diese Trennung als ein Postulat ihres Parteiprogrammes aufgestellt hat, halten alle übrigen politischen Parteien an dem Prinzip der Verbindung von Staat und Kirche fest oder sind wenigstens stillschweigend für oder nicht gegen dieses Prinzip. Auch kirchlicherseits ist man noch nicht dazu gelangt, prinzipiell, offen und entschieden eine solche Forderung aufzustellen. Bis zu einem gewissen Grade ist dies nicht nur aus historischen, sondern auch aus prinzipiellen Gründen erklärlich: es kann doch nicht in den Bestrebungen der Kirche liegen, eine solche Institution, wie es der Staat ist, zu ignorieren oder gar zu bekämpfen, bis er nicht in offene und prinzipielle Feindschaft zur Kirche tritt. Freilich ist das Irdische für den Staat Selbstzweck, für die Kirche hingegen — ein Mittel zum Zwecke, jedoch bedeutet dies (begrifflich und geschichtlich) durchaus nicht, daß die beiden Institute sich in ihren Zwecken widersprechen oder bekämpfen müssen. Weder kann das Irdische des Staates von der Kirche, noch das Überirdische, das Religiös-Ethische der Kirche, von dem Staate ignoriert werden. Prinzipiell stünde nichts im Wege, daß von beiden Institutionen jede ihren besonderen Zweck verfolge, gleichzeitig aber, in gewissen Berührungspunkten und bis zu einem gewissen

[1]) Ibid., Art. 37, 39.

[2]) Vgl. in diesem Abschnitte den § über das „Grundverhältnis“ (III, 2).

Grade, sich gegenseitig unterstützen. So ist das System der Verbindung von Staat und Kirche entstanden, welches das herrschende in der geschichtlichen Existenz und Entwicklung des bulgarischen Staates und der bulgarischen orthodoxen Kirche seit der Bekehrung der Bulgaren bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Auf der anderen Seite aber hat, wie schon hervorgehoben, die tatsächliche Entwicklung des neuen bulgarischen Staates von diesem verfassungsmäßigen System der Verbindung fast abgesehen oder wenigstens die Bande der wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche gelockert, oder richtiger gesagt — nicht im Sinne der Staatsverfassung ausgestaltet. Man kann sogar behaupten, daß der heutige bulgarische Staat grundsätzlich mit der „herrschenden" bulgarischen Kirche nicht in besonders engerer Verbindung steht, als z. B. mit der römisch-katholischen Kirche oder mit der mohammedanischen Religionsgesellschaft. Zu all dem kommt noch, wie oben näher ausgeführt wurde, die Bestrebung hinzu, das ganze öffentliche Leben und die öffentliche Gewalt zu laisieren. So wurden z. B. in diesem Sinne die Personenstandsfrage (die Einführung des Zivilstandsamtes)[1]) und das Begräbniswesen geregelt; so wurde die Zulassung der Geistlichkeit in die gesetzgebenden oder administrativen Körperschaften des Staates nicht nur nicht begünstigt, sondern sogar untersagt; so wurden die Staatsschulen bezüglich des Religionsunterrichtes erstens in Simultanschulen und zweitens in ihrer religiös-erzieherischen Tätigkeit (durch den Ausschluß der Geistlichkeit als Religionslehrer und durch die Bestimmung des Schulprogrammes und -Zweckes) nicht als religiös-erzieherisch (im konfessionellen Sinne) w i r k e n d e, sondern nur als religiös i n f o r m i e r e n d e ausgestaltet etc. Der einzige Punkt, wo der Staat (weil gegen die Volksanschauung stoßend) sich nicht laisieren konnte, ist noch das Ehewesen, allein auch hier sind die Vorbereitungen getroffen (die Einführung des Zivilstandsamtes), und die Forderungen nach einer (wenigstens fakultativen) Zivilehe lauter geworden. Daß der Staat die Religionsgesellschaften dotiert, oder daß er gewissen religiösen Feiertagen bürgerliche Wirkung zuerkennt, oder daß er gewisse Staatsakte mit religiösen

[1]) P e r s o n e n r e c h t von 1907.

Feierlichkeiten verbindet, oder endlich, daß er Religionsdienern eine religiöse Tätigkeit in manchen seiner Anstalten gestattet, spricht nicht besonders für eine wirkliche Verbindung zwischen Staat und Kirche, denn all diesem begegnen wir auch in Staaten, in welchen die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt ist (wie z. B. in Nordamerika oder Belgien).[1])

So die Grundrichtung staatlicherseits. Wie steht die Frage in Wirklichkeit kirchlicherseits? Wir tönten schon oben an, daß auch in kirchlichen Kreisen die Tendenz auf eine zu enge Verschwisterung der Kirche mit dem Staat sich nie bemerkbar machte. Diese Tatsache hat ihren besonderen geschichtlichen, rechtlichen und kirchenpolitischen Hintergrund. Die Geschichte der ersten Jahre der Existenz des Exarchates und der Ausbildung der rechtlichen und traditionellen Beziehungen des Exarchates zum Staate vollzog sich (1870—1879) in der Türkei unter dem System der Trennung zwischen Staat und Kirche. Vom Standpunkte und im Geiste dieses Systems wurde auch der Exarchijski Ustaw von 1871 ausgearbeitet. Der Geist und die Prinzipien dieses Systems blieben in der bulgarischen Kirche nach der Befreiung Bulgariens und Gründung des bulgarischen Staates. Dieses geschah auch in formeller Weise: Der 1883 (und auch später 1895) revidierte Exarchijski Ustaw für Bulgarien unterscheidet sich betreffs der Beziehungen von Staat und Kirche wesentlich fast gar nicht von dem Exarchijski Ustaw von 1871. Es könnte hier sehr leicht eine Parallele gezogen und gezeigt werden, daß gerade wie die gewöhnlichen Gesetze des bulgarischen Staates so auch der Exarchijski Ustaw (in allen seinen Fassungen) von einem anderen Geiste (nämlich der Trennung) als derjenige der Staatsverfassung (— der engen Verbindung) betreffs der Beziehungen von Staat und Kirche beherrscht ist. Zu diesen zwei — geschichtlichen und rechtlichen — Umständen kommen noch andere wichtige, rein kirchenrechtliche und kirchenpolitische Gesichtspunkte hinzu. Eine im Orient tiefverbreitete, populäre Anschauung ist immer geneigt gewesen, Religion (oder Konfession) mit Nationalität bis zur Identi-

[1]) Vgl. Kahl, Lehrsystem, I, S. 296; Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, S. 427; Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika, S. 35, 38 ff., 66 ff.

fizierung enge zu verbinden. Von hier aus identifiziert man den „nationalen" Staat mit der „nationalen" Kirche. Es ist infolgedessen keine Seltenheit, von sonst durchschnittlich gebildeten Leuten, ja auch von Juristen und Staatsmännern kirchen- und auch staatsrechtlich grundverkehrte Anschauungen zu hören, wie z. B. daß zwischen dem bulgarischen Staat und der bulgarischen Kirche kein wesentlicher Unterschied bestehe, daß die Kirche nichts anderes sei, als eine Institution des Staates und daß dieses oder jenes Kirchenorgan nichts anderes sei als ein Organ des Staates etc. Da solche Anschauungen noch die Form parteipolitischer oder staatsrechtlicher Behauptungen und Forderungen erhielten, tauchte für die Kirche immer wieder die Frage auf, ob nicht bei solchen mit ihrem Wesen und Zwecke unverträglichen Anschauungen eine engere Verbindung von Kirche und Staat zu einer Verquickung der beiden Institutionen führen werde, bei der die Kirche tatsächlich eine bloße Institution des Staates wird, und was noch schlimmer ist, zu einem Spielballe der Parteiinteressen und der Parteidemagogie heruntersinkt?

Daß diese Bedenken nicht unbegründet waren, zeigen die neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiete. Parteipolitische Gruppen und auch manche Regierungskreise, die, die prekäre materielle Lage der Geistlichkeit ausnützend, der letzteren eine bessere materielle Existenz durch den Staat versprechen, treten mit Projekten auf, nach welchen die Regierungsorgane der Kirche nicht durch die Kirche selbst, sondern durch den Staat bestellt werden sollen (unter dem Vorwande, in dieser Weise das Ansehen der Geistlichkeit heben zu wollen); die kirchlichen Institutionen und Personen sollen von dem Staate erhalten werden, dafür aber soll der Staat das kirchliche Vermögen in die Hand nehmen; der Kirche, als „nationaler" Institution, sollen wirkliche und weitgehende staatliche Begünstigungen gewährt werden, demgegenüber aber soll sie unter die oberste Leitung, unter die Vormundschaft des Staates gestellt werden etc. Es ist bei dieser Sachlage begreiflich, daß in manchen Kreisen der Kirche der Gedanke nach einer „freien Kirche im freien Staate" zur Reife kommt. So wird von dieser Seite betont, daß die Kirche unter der Verquickung zwischen ihr und dem Staat sich selbst, ihr

eigenes Wesen und ihren Zweck verleugnet, daß die Geistlichkeit in der Hauptsache gegen materielle Begünstigungen sich dem Staate (positiv gesprochen — dem parteipolitischen Leben) direkt verkauft, und zwar nicht so sehr um national-kulturelle Arbeit, sondern vielmehr um Partei- oder Polizeidienste zu leisten. Nicht um ein Werkzeug der Parteien, nicht um ein instrumentum regni der Regierung und aller ihrer täglich wechselnden Bestrebungen und Interessen zu sein, ist die Kirche da, sondern — um Christi willen, wegen der Heilung ihrer Mitglieder, wegen der geistigen, religiös-ethischen Kultur der Menschheit. Für das Irdische ist der Staat da; für die Politik — die politischen Parteien; für die Polizeidienste — die Polizei, nicht die Kirche. Nur durch die freie Befolgung und Erfüllung ihrer speziellen Aufgabe auf Erden kann sie ihren Zweck erreichen und auch dem Volke und Staate zu einer besseren und höheren Kultur und Rechtsordnung verhelfen, nicht durch Abkehr von sich selbst, von ihrer Selbständigkeit, nicht durch eigene und fremde Unterjochung. Wenn die Diener der Kirche nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden sind und auch jetzt nicht stehen, so ist dies auch dem Umstande zu verdanken, daß sie sich nicht immer die eigentlichen Zwecke der Kirche vor Augen hielten und sich herbeiließen, Werkzeuge der Mächtigen zur Unterdrückung der Schwachen zu sein. Wenn der Klerus seine hohen Zwecke nicht immer oder nicht ganz erfüllen konnte, so ist dies wiederum auch dem Umstande zuzuschreiben, daß er die Kraft der Kirche nicht in ihr selbst suchte und sich nicht auf die religiöse Überzeugung und Macht der Kirche, auf die aktive Mitwirkung aller ihrer Mitglieder, sondern auf die Macht des Staates oder der Herrschenden stützte.

Was hat denn die Kirche von dieser — zudem so losen — Verbindung mit dem Staate erreicht? — Eine materielle Unterstützung seitens des letzteren und eine immer zunehmende Versuchung der Geistlichkeit, nur im Staate ihre materielle, ja auch ihre berufliche Existenz zu suchen. Und welches waren die Folgen dieser Unterstützung? — Eine materielle Abhängigkeit vom Staate, die unvermeidlich mit der Einschränkung der Freiheit der Kirche, der freien geistigen Betätigung ihres Klerus verbunden ist; eine Abhängigkeit von dem Willen und den Interessen der gegenseitig

sich bekämpfenden politischen Parteien; und, was das Schlimmste ist — eine Entfremdung, wenn nicht eine Scheidung des Klerus von dem Volke, von diesem Volke, das bis vor vierzig Jahren seine Geistlichkeit allein erhielt und größtenteils noch heute erhält, das damals mit s e i n e n Hirten (nicht mit den vom Staate gemieteten und besoldeten Klerikern) Freud und Leid teilte und ihm für das Werk Christi treu zur Seite stand. In seiner Verbindung mit der Kirche unterstützte sie der Staat ferner durch die Übernahme des Religionsunterrichtes der Jugend. Und die Folgen dieser Übernahme? — Sie sind zu allgemein bekannt: die Entfremdung der jungen Generation von Religion und Kirche gerade durch den „Religionsunterricht" in den Schulen, und was noch beklagenswerter ist — die Entfremdung des Klerus selbst von seiner eigenen, direkten Aufgabe, — religiöse Lehrer und Führer der Jugend, des Volkes zu sein. Das sind die zwei Hauptsäulen der Verbindung und der „Unterstützung". Braucht denn dazu noch erinnert zu werden, daß eine solche Verbindung mit Funktionen verwachsen ist, die dem Morde (— Todesstrafe und Krieg) ihren Segen leihen, dem Unterdrücker Stütze geben, den sozialen Ungerechtigkeiten freien Lauf lassen, die Moral und die Religion Christi in ein leeres Wort, die Kirche in eine irdische Institution der amoralischen Beherrschung verwandeln? — Abkehr von einer solchen Verbindung, Rückkehr zum Volke, zu der Kirche, Heranziehung ihrer gesamten Mitglieder zum aktiven und rein religiös-ethischen, geistigen Leben der Kirche — das erheischen der Wille Christi, die hehren Aufgaben des Christentums, der Kirche. Erst dadurch wird die Kirche ihre innere, lebendige Macht, ihre geistige und materielle Existenz frei und voll entfalten und ihre erhabene geistige Mission auf Erden segensreich erfüllen können.

Wir sehen somit, daß sich von beiden Seiten — staatlicher- und kirchlicherseits — zwei Grundtendenzen begegnen, die, ohne genau und offen formuliert zu werden, auf das Gleiche hinausgehen, wenn auch nicht immer aus den gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Ziele. Deutet dies auf ein Zukunftsprogramm hin, auf eine zukünftige Entwicklung der Frage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Bulgarien im Sinne der Trennung

der beiden Institutionen? Wer könnte es in den heutigen stürmischen und umwälzenden Zeiten der Weltkatastrophe voraussagen!

Eines ist jedoch klar: bei der engen Verschwisterung und Verquickung zwischen Staat und Kirche haben letzten Endes weder Staat und Kirche, noch überhaupt die Menschheit die besten und erfreulichsten Erfahrungen gemacht. Weder die Unterwerfung (oder gar das Aufgehen) der Kirche durch den Staat, noch diejenige des Staates durch die Kirche haben der Menschheit, dem Rechtsleben und der Religion die besten Dienste geleistet. Sie sind, wie uns die Geschichte lehrt, von den traurigsten und verheerendsten Erscheinungen für Freiheit und Fortschritt begleitet gewesen. Speziell vom religiös-christlichen Standpunkte kann aber nur die welthistorische Tatsache grundlegend und wegweisend sein, daß es eines der größten Werke Christi in der Kulturgeschichte der Menschheit ist, daß er die Religion von Nation und Staat loslöste und sie als freies und universelles Gottdienen im Geiste und in der Wahrheit bezeichnete.

„Wo der Geist Gottes ist, dort ist die Freiheit."

Lebenslauf.

Ich bin am 6. (19.) Juli 1881 in der Stadt Gornja Orjachowiza (Präfektur Tyrnowo, Bulgarien) geboren.

Meine Normalschul- und Progymnasialbildung absolvierte ich 1888—1895 in der Stadt Dobritsch (in der Dobrudscha), gleich darauf 1895—1899 die theologische Mittelschule in der Stadt Ssamokow (Präfektur Sofia) und 1900—1904 die theologische Fakultät der Universität zu Czernowitz (Österreich). Am 13. Juli 1905 wurde ich zum Doktor der Theologie an dieser Universität promoviert.

Am 18. (31.) Januar 1908 wurde ich in Warna zum Diakon, und am 5. (18.) Mai desselben Jahres und in derselben Stadt zum Presbyter ordiniert. Am 21. Dezember 1913 (3. Januar 1914) ist mir von dem hl. Synod der bulgarischen Kirche die Würde eines staurophoren Protopresbyters verliehen worden.

Vom 1. (14.) September 1905 bis 5. (18.) Mai 1908 führte ich das Amt des Vizesekretärs der Kanzlei des hl. Synod und vom 5. (18.) Mai 1908 bis 15. (28.) Mai 1911 dasjenige des Generalvikars der Metropolie von Warna. 15. (28.) Mai 1911 bin ich von dem hl. Synod zum Sektionschef der Synodalabteilung für geistige Aufklärung in Sofia ernannt worden, welches Amt ich bis zur Stunde bekleide.

1913 hat mich der hl. Synod für die Lehrkanzel des Kirchenrechtes an der zu eröffnenden geistlichen Akademie in Sofia bestimmt und zu diesem Zwecke 1915 für Spezialstudien nach dem Auslande beurlaubt.

Seit dem Wintersemester 1915 höre ich die Rechte an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Zürich.

Literarisch bin ich hauptsächlich auf dem Gebiete des Kirchenrechtes tätig.

BINDING APR 22 1969

BX 653 T73 1918a

Tsankov, Stefan
Die Grundlagen der Verfassung der bulgarischen orthodoxen Kirche

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 29 07 06 004 2